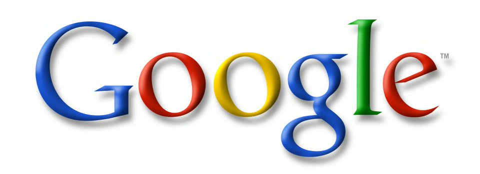



SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Geschichte der Reichenberger Tuchmacherzunft.

Festschrift
zum
dreihundertjährigen Jubiläum
der
Reichenberger Tuchmacherzunft.

Von

Ludwig Hübner,
Genossenschaftssekretär.

Reichenberg.
Im Selbstverlage der Reichenberger Tuchmachergenossenschaft.
1879.

Geschichte

der

Reichenberger Tuchmacherzunft.

Festschrift

zum

dreihundertjährigen Jubiläum

der

Reichenberger Tuchmacherzunft.

Von

Ludwig Hübner,

Genossenschaftssekretär.



Reichenberg.

Im Selbstverlage der Reichenberger Tuchmachergenossenschaft.

1879.

Druck von Gebrüder Stiepel in Reichenberg.

Vorrede.

Die Verfassung des nachstehenden Werkes wurde dem Unterzeichneten vom Verwaltungsrathe der Reichenberger Tuchmachergenossenschaft im Monate November 1878 mit dem Bedeuten übertragen, daß dasselbe als Festschrift zum dreihundertjährigen Jubiläum der Reichenberger Tuchmacherzunft erscheinen solle, somit bis längstens Ende März 1879 druckbereit vorliegen müsse.

Die Kürze des dem Verfasser zur Erfüllung seiner Aufgabe verbleibenden Termines mußte in demselben gerechte Bedenken wachrufen, ob es ihm im Verlaufe desselben möglich sein werde, das vorhandene Material eingehend zu sichten und zu studiren, neue Quellen auszuforschen und endlich das Ganze in einen logischen und systematischen Zusammenhang zu bringen.

Daß der Verfasser sich trotzdem an die Ausführung dieses Unternehmens wagte, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß Herr Benjamin Beyer, Tuchmachermeister in Reichenberg Nr. 115/I, sich bereit erklärte, eine von ihm geschriebene Chronik, enthaltend die seit vielen Jahren gesammelten, in verschiedenen historischen Werken erschienenen, auf die Tuchmacherinnung bezüglichen Aufsätze, Urkunden rc., sowie die aus eigenem Antriebe im Archive der Tuchmachergenossenschaft gemachten Auszüge, dem Verfasser zur Verfügung zu stellen.

Durch diese Ueberlassung und durch die Mitwirkung des Herrn Benjamin Beyer bei den Vorarbeiten zu diesem Werke, wurde die Ausführung desselben in dieser kurzen Zeit ermöglicht; außerdem ist dasselbe durch die Beilagen Nr. 4 und 5 (Stammtafel der Tuchmacher Reichenbergs und Reihenfolge der Zunftvorsteher), welche Herr Benjamin Beyer selbstständig verfaßte, erheblich vervollständigt worden.

Der Verfasser erfüllt somit nur eine Pflicht, indem er Herrn Benjamin Beyer an dieser Stelle für seine ebenso zuvorkommende als uneigennützige Mitwirkung den wärmsten Dank erstattet.

Bezüglich des Werkes selbst sei nur erwähnt, daß bei der Unvollständigkeit des Zunftarchives und der nur zerstreut in historischen Werken vorkommenden Nachrichten über die Reichenberger Tuchmacherzunft eine erschöpfende Behandlung der Zunftgeschichte nicht stattfinden konnte.

Obwohl aus diesen und anderen Ursachen von allem Anbeginn ein größerer Umfang dieser Zunftgeschichte nicht in Aussicht genommen war, so bleibt es doch vor Allem zu bedauern, daß das ältere Stadtarchiv Reichenbergs sich in einem gänzlich ungeordneten Zustande befindet. Welche Schätze, speciell für die Zunftgeschichte, in demselben und in den herrschaftlichen Registraturen in Reichenberg und Friedland noch vergraben liegen mögen, erhellt am besten aus dem Umstande, daß schon ein kleiner Bruchtheil der diesbezüglichen Akten, enthalten in den Urkundensammlungen des k. k. Bezirksschulinspektors Herrn P. Anton Hoffmann, dem Verfasser die wichtigsten Anhaltspunkte für sein Geschichtswerk lieferte.

Noch unerreichbarer als ein Theil der heimischen Quellen mußten bei der Kürze der Zeit und der steten Inanspruchnahme des Verfassers durch seine Berufsgeschäfte demselben jene Behelfe bleiben, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Registraturen des Jungbunzlauer Kreisamtes und des bestandenen Landes-Guberniums in

Prag zu finden sein dürften, nachdem die vorhandenen Gedenkbücher der Zunft zu wiederholten Malen auf Eingaben, Tabellen, Berichte und Gutachten hinweisen, von denen weder ein Concept noch eine Erledigung auffindbar erscheint.

Die Geschichte der neueren Zeit, für welche ein reiches Akten-Material vorhanden ist, konnte, bei dem Umstande, als die handelnden Personen noch meist am Leben befindlich, aus naheliegenden Gründen nur in flüchtigen Umrissen behandelt werden; die eingehende Besprechung der Ereignisse von 1850 an muß einer späteren Zeitperiode vorbehalten bleiben.

Allein auch bei dem gegenwärtigen Umfange und Inhalte des nachstehenden Werkes dürfte dasselbe geeignet sein, eines seiner wichtigsten Aufgaben zu erfüllen: die bis jetzt aufgefundenen und derzeit noch vorhandenen Belege für die Zunftgeschichte besser, übersichtlicher und dauernder zu erhalten, als dies an den verschiedenen Aufbewahrungsorten derselben für die Länge der Zeit wahrscheinlich ist.

Bei der Geringschätzung, mit welcher in neuerer Zeit das Zunftwesen im Allgemeinen betrachtet wird, dürfte das Interesse der Leser dieses Werkes wohl mehr den in die Ortsgeschichte hinüberspielenden Ereignissen zugewendet werden.

Damit wäre jedoch der Zweck des nachstehenden Werkes verfehlt.

Dasselbe soll vor Allem dazu dienen, die socialen und gewerblichen Einrichtungen der früheren Zeitperioden zu allgemeinerer Kenntniß zu bringen, damit einestheils durch die Macht der nachgewiesenen Thatsachen die derzeitige souveräne Verachtung früherer Einrichtungen behoben, anderseits aber in Zukunft die Fehler vermieden werden, welche in frühester wie in neuerer Zeit wiederholt den Aufschwung des Tuchmachergewerbes in Reichenberg hemmten und die Thätigkeit der dasselbe vertretenden Corporation in schädlicher Weise beeinflußten.

Vor Allem übersehe man das Eine nicht, daß die Verhältnisse und Einrichtungen der früheren Perioden nicht mit dem Maßstabe der heutigeu Anschauungen und Erfahrungen gemessen werden dürfen; diesen Grundsatz im Auge behaltend, wird der Leser zur Einsicht gelangen, daß unsere Altvordern, trotz persönlicher Unfreiheit und trotz Mangels an Maschinen und Verkehrsmitteln, durch unverdrossenen Fleiß und das unausgesetzte Streben, die gemeinsamen Anstalten zu erwerben und zu erhalten, der vollen Achtung ihrer in jeder Richtung begünstigten Nachkommen durchaus würdig erscheinen.

Reichenberg, Ende April 1879.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Periode. Von 1579 bis 1650.

Zweite Periode. Von 1650 bis 1760.

Erste Periode.

Von 1579 bis 1650.

I.

Kurzer Abriß der Geschichte Reichenbergs bis zur Einwanderung der ersten Tuchmacher.

Die Geschichte der Gründung Reichenbergs ist in tiefes Dunkel gehüllt; mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Regierungsperiode des großen Přemysliden Ottokar II. (1254—1278), der die Einwanderung deutscher Colonisten in Böhmen besonders begünstigte, als der Zeitpunkt betrachtet, in welchem die Colonisirung des oberen Neißethales erfolgte.[1])

Sprache, Sitten und Gebräuche der Bewohner Reichenbergs und seiner Umgebung weisen mit Bestimmtheit darauf hin, daß deren Einwanderung von Schlesien aus erfolgte.

Der Aufschwung der neuen Dorfgemeinde wurde auf mannigfache Weise gehindert; vorerst war es der Fluch der Unfreiheit, der in Böhmen noch durch Jahrhunderte auf den erbunterthänigen Gemeinden lastete, als draußen im Reiche längst ein freies Bürgerthum durch Handel und Gewerbe zu Wohlstand und zu politischem Einfluß gelangt war; die ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnisse des oberen Neißethales sind schon an und für sich wenig geeignet,

[1]) Dr. Hallwich, Reichenberg und Umgebung, S. 11. — Carl Jos. Czörnig, Topografisch-historisch-statistische Beschreibung von Reichenberg, S. 44. — P. Joh. Carl Rohn, Chronik von Friedland und Reichenberg, S. 31. — Dr. J. G. Hermann, Geschichte der Stadt Reichenberg.

dem Bebauer dieses Landstriches bei Anwendung all' seiner Kraft und Zeit zum Wohlstand zu verhelfen, wie viel weniger konnte dies der Fall sein, als die beste Kraft und die günstigste Zeit nicht dem Landmanne, sondern dessen Herrn und Gebieter zu Gebote stehen mußte.

Zu alldem trat der Umstand, der unter heutigen Verhältnissen fördernd, damals nur lähmend auf den Aufschwung neuer Gemeindewesen einwirken konnte, die Nähe der durch politische Stellung ausgezeichneten Sechsstädte, besonders der gewerbereichen Nachbarstädte Zittau und Görlitz.

Der Einfluß, den diese Städte als wehrkräftige, gewerbereiche, sich ihrer Kraft bewußte Gemeindewesen nach oben hin zu erringen wußten, und der die nahe Lausitz in so früher Zeit aller politischen und wirthschaftlichen Errungenschaften der west- und süddeutschen Städte theilhaftig werden ließ, die gewerbliche Blüthe, zu der es diese Städte schon im 14. Jahrhunderte brachten, blieb in freiheitlicher Beziehung ohne wahrnehmbare Folgen für die so nahe liegenden, jedoch in keinerlei politischer Beziehung zu dem Städtebunde stehenden Gemeinden im Gebirge, während die gewerbliche Blüthe, zu der es die Sechsstädte schon im 14. Jahrhunderte gebracht hatten, den Verkehr und die Erweckung des Gewerbsgeistes in diesen Gemeinden geradezu unmöglich machte.

Die hier in Betracht kommenden Städte Görlitz und Zittau hatten nämlich außer dem Niederlagsrechte für Waid und andere Kaufmannsgüter auch den Straßenzwang für die von Polen aus an diesen Städten vorüber nach Böhmen und Süddeutschland führende Straße erlangt.

Dieses Privilegium, das das Verbot der Benützung jedes anderen aus der Lausitz nach Böhmen führenden Straßenzuges in sich schloß, wurde, nachdem es im Jahre 1341 von König Johann von Böhmen mit besonderer Betonung der durch Friedland führenden Straße dekretirt worden war, zu wiederholtenmalen und zwar von Karl IV. in den Jahren 1351 und 1378 erneuert; eine mit Umgehung von Zittau aus dem Meißen'schen über Rumburg, Waltersdorf, Reichenberg und Turnau nach Böhmen führende Straße wurde von Wenzel IV. am 24. Februar 1418 verboten.[2]) Erst

---

[2]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 32.

im Jahre 1454 in dem Belehnungsdekrete König Ladislaw's wurde der Bann von der Straße Reichenberg-Friedland-Görlitz genommen und ist diese Urkunde auch dadurch für die Ortsgeschichte von Wichtigkeit, daß in derselben Reichenberg zum erstenmale als Städtchen und Zollstätte bezeichnet wird.

Der nachtheilige Einfluß, den dieses Verbot auf den Aufschwung Reichenbergs ausüben mußte, darf nicht unterschätzt werden, denn wenn auch durch denselben die Benützung der betreffenden Straße nicht gänzlich ausgeschlossen wurde, so kann doch von einem Verkehre, der nur heimlich und unter nicht unbedeutender Gefahr für die Kaufleute betrieben wird, eine gedeihliche Rückwirkung auf die an der verbotenen Straße liegenden Orte nicht erwartet werden. Denn, daß die Görlitzer und Zittauer ihr Recht mit allem Nachdrucke mögen aufrecht erhalten haben, in so weit und in so lange dies möglich war, läßt sich bei diesen kriegs- und fehdebereiten Nachbarn umsomehr erwarten, als von kleineren, derart privilegirten Orten, dies vielfach erwiesen ist.[3])

Daß unter so schwierigen Verhältnissen der Fortschritt Reichenbergs in Bezug auf Wohlstand und Größe nur gering gewesen sein kann, steht außer Zweifel; wir sind der Ansicht, daß unsere Gemeinde bis zum Beginne des Husitenkrieges nur durch den einzigen günstigen Umstand zu einiger Größe anwuchs, daß es durch seine Lage der Centralpunkt vieler, unter den damaligen reichen Herrschaftsbesitzern, den Herren von Biberstein, in der Nachbarschaft errichteten Dorfgemeinden wurde. Wir sind ferner der Ansicht, daß zu dieser Zeit auch kein nennenswerther gewerblicher Aufschwung hier stattfand, und können es nicht als feststehende Thatsache anerkennen, daß bereits im Jahre 1410 daselbst von Johann dem Anderen von Biberstein eine Tuchmacherzunft errichtet wurde, denn außer einer ohne Quellenangabe in einer Geschichte des böhmischen Handels[4]) enthaltenen Notiz spricht hiefür keinerlei Zeugenschaft. Der bedeutende

[3]) Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten, S. 46 und 50.

[4]) J. L. Hiebsch, a. a. O. S. 284. „Von der Tuchmacherzunft in Reichenberg, welche von Johann dem Anderen von Biberstein errichtet wurde, finden sich schon im Jahre 1410 Spuren." Der nun folgende Satz: „In einigen Urkunden, welche sich in Wodnan befinden und auf das XV. Jahrhundert beziehen, kommen die Namen mehrerer Tuchmacher vor, als Sima

Grundbesitz, dessen sich in jener Zeit die einzelnen Bürger (oder Bauern) erfreuten, ermöglichte ihnen bei der Nähe größerer Absatzorte wohl, trotz der Kargheit des Bodens, den nothdürftigen Lebensunterhalt. Daß es an einer Hausindustrie zur Erzeugung der nothwendigsten Gewerbsprodukte nie gänzlich gefehlt haben mag, dafür spricht die Abstammung der Bewohner aus gewerblich fortgeschrittenen Gegenden und der Umstand, daß der lange Winter den Bewohnern hiezu die nothwendige Zeit ließ.

Alle etwa vorhanden gewesenen näheren Nachweise über die damaligen Ortszustände wurden in den Gräueln des Hussitenkrieges begraben, der von 1420 an jahrelang unsere Gegend verwüstete und Reichenberg von der Erde vertilgt zu haben schien, denn fast ein Vierteljahrhundert hindurch verschwindet der Name desselben gänzlich aus der Geschichte.[5])

Erst gegen Ende der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts begann der Wiederaufbau Reichenbergs, das dann bald (in dem erwähnten Belehnungsdekrete König Ladislaw's) als Städtchen genannt wird. Auch die folgenden Zeitläufte waren nicht geeignet, dem neu erstandenen Orte zum Aufblühen zu verhelfen; noch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts währten die Kämpfe der Bibersteiner gegen König Georg von Podiebrad, und der verschiedenen Zweige des Hauses untereinander, durch welch' letztere Zwistigkeiten Reichenberg zwar von der Gerichtsbarkeit des auf der Burg Hammerstein gesessenen Burggrafen losgezählt und zum Sitze eines eigenen Gerichts- und Verwaltungsbezirkes erhoben wurde, trotzdem jedoch seinem Gebieter zins- und robotpflichtig und im vollen Sinne des Wortes unterthan blieb. Nur eine schwache Spur von Autonomie hat die alte deutsche Colonie noch aufzuweisen, indem die Verwaltung des Gemeindewesens im engeren Sinne, sowie die richterliche Gewalt in Strafsachen durch eine „Dingbank", bestehend aus dem Bürgermeister, einem Richter und den „Geschworenen Aeltesten" oder „Schöppen", später „Rathsgeschworene" oder „Rathsfreunde" genannt, besorgt wurde.[6])

---

der Tuchmacher, Wawra, Šimek, Peter, Narczko," bezieht sich unseres Erachtens nur auf das Vorhandensein von Tuchmachern in Wodnan in der betreffenden Zeitperiode, wofür wohl schon die angeführten Namen sprechen.

[5]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 37.

[6]) Daselbst S. 59.

Nach dem Tode Christofs von Biberstein (1551) kam Reichenberg nebst Friedland, Hammerstein und Seidenberg als heimgefallenes Lehen an die Krone, die sie 1558 um 40.000 Thaler an Friedrich von Rädern verkaufte, nachdem in Reichenberg im Jahre 1555 als königlicher Amtsverwalter Joachim Ullrich bestellt worden war, der als „Amtmann" oder „Hauptmann" zum Segen Reichenbergs auch unter der neuen Herrschaft auf seinem Posten blieb.[7])

Die Verwaltungsperiode unter dem Hauptmanne Joachim Ullrich, der um das Jahr 1563 das adelige Prädikat „von Rosenfeld" erhielt, wird mit Fug und Recht von unseren Geschichtsschreibern als der Glanzpunkt in der älteren Geschichte Reichenbergs betrachtet. Nach seiner eigenen, von ihm im Jahre 1582 verfaßten Biographie hat er es angeordnet, daß das Städtlein „welches vor dem nicht anders als wie ein Dorf gewesen", regelmäßig gebaut, die Haupt-Gassen und der Markt gepflastert wurden; er erwirkte der Stadt im Jahre 1560 das Bräuurbar und schenkte derselben ein ihm eigenthümlich gehöriges Malzhaus; auf seine Initiative baute die Stadtgemeinde im Jahre 1564 eine neue Schule und ein neues Pfarrhaus; im Jahre 1577 erwirkte er der Stadt „ohne Zuthun der Herrschaft allein durch Verwendung guter Freunde und hoher Herren", wie er selbst bemerkt, das Privilegium zweier Jahrmärkte und ein förmliches ansehnliches Stadtwappen.

Die Geschichte des Zunftwesens weist es bis zur Evidenz nach, daß die Wollenweber, seitdem sie aus dem hofrechtlichen Verbande geschieden, stets nur in den Städten und ihnen gleichgehaltenen Märkten zur Ausübung ihres Handwerks sich niederließen; nur in derartigen Mittelpunkten des Verkehrs war es ihnen möglich, eine gedeihliche Entwicklung ihres Gewerbes zu erhoffen, nur hier konnten sie darauf rechnen, die von ihnen stets hochgehaltene und in manch' hartem Kampfe errungene, persönliche Freiheit zu wahren.

Das eigene Interesse der Grundobrigkeit mußte darauf hin-

---

[7]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 67. Nach früheren Geschichtswerken über Reichenberg (Hermann S. 205, Rohn S. 86) hat Joachim Ullrich erst 1558 seine Amtswirksamkeit in Reichenberg angetreten. Joachim Ullrich sagt in seiner Biographie: Im Jahre 1558 am Tage Georgi bin ich allhier von meinem gnädigen Herrn Vater zum Hauptmanne ernannt worden 2c.



wirken, daß einwandernden Gewerbetreibenden, und vor allen den Tuchmachern, alle mit der feudalen Oberhoheit verträglichen Gerechtsame in Aussicht gestellt wurden, denn der Beweise dafür, welch' großen Einfluß die Wollenweberei auf den Aufschwung der Städte auszuüben geeignet sei, gab es im nahen Schlesien in reicher Anzahl.

Durch die der Stadt erwirkten Jahrmärkte war eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Einführung der Wollenweberei in Reichenberg erfüllt, denn abseits von den großen Verkehrsstraßen blieben in jener Zeit die Jahrmärkte das wichtigste Mittel zum Austausch der Erzeugnisse des Gewerbfleißes. Auch in anderer Weise war unter Ullrich von Rosenfeld die Niederlassung von Tuchmachern in Reichenberg erleichtert worden.

Bisher hatte der Mangel an dem nöthigen Rohstoffe, der Wolle, und die Schwierigkeit, denselben auf den primitiven Verkehrswegen von weither herbeizuschaffen, von vornherein die Ansiedlung von Tuchmachern unmöglich gemacht.

Durch die kurz vorher erfolgte Errichtung von Schäfereien auf den Lehnsgütern der Vasallen und in den umliegenden Dörfern, war auch diesem Mangel abgeholfen. Wird hiezu gebührende Rücksicht auf den Umstand genommen, daß durch die Reformation die geistige Regsamkeit geweckt und speciell dem Tuchmachergewerbe von seiten des Landesfürsten alle Aufmerksamkeit geschenkt wurde, daß den einzelnen Tuchmacherzünften in Böhmen das Vorkaufsrecht auf Wolle zugesichert, und das Recht des Gewandschnittes, das heißt die Tuche überall ellen- und stückweise zu verkaufen ertheilt worden war,[8]) daß endlich Maximilian II. (1564—1576) sogar darauf dachte, dem Tuchmacherhandwerke einen bestimmten Export zu sichern,[9]) so vereinigten sich zu Ende der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts so viele günstige Umstände, daß es nur eines leisen Anstoßes bedurfte, um dem Tuchmachergewerbe in eine Stadt Eingang zu verschaffen, deren Entwicklung durch eine zwanzigjährige väterliche Verwaltung ihres vorgesetzten Amtmannes gewiß bereits zu jenem Aufschwunge

---

[8]) Dieses Recht wurde den Prager Tuchmachern bereits 1337 ertheilt (Rößler, Deutsche Rechtdenkmäler aus Böhmen und Mähren, I, S. 18), von Ferdinand I. aber 1545 auf die zünftigen Tuchmacher des ganzen Landes ausgedehnt.

[9]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 83.

gediehen war, um diesem Handwerke einen günstigen Fortgang in Aussicht zu stellen. Alle Gründe der Wahrscheinlichkeit sprechen dafür, daß dieser Anstoß von seiten des, um das Wohl Reichenbergs in gleicher Weise, wie um die Förderung der Interessen seiner Herren besorgten Hauptmannes der Herrschaft Reichenberg, von Joachim Ullrich von Rosenfeld ausging. Er war nicht genöthigt, wie kurz vorher Franz von Arnim für Sachsen, niederländische Weber und Färber, von denen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Verfolgung der Protestanten und innere Kriege eine große Anzahl vertrieben hatte, in's Land zu rufen; auf den Herrschaften der Rädern selbst, in Friedland und Seidenberg, bestanden seit langer Zeit Tuchmacherzünfte, deren Genossen wohl früher schon im nahen Görlitz oder Zittau eine genügende Fachkenntniß erlangt hatten.

Die Tuchmacher waren allezeit ein wanderlustiges Völkchen, stets bereit, ihren Wohnplatz zu verändern, wenn ihnen anderwärts die Aussicht auf ein gutes Fortkommen winkte, in erhöhtem Grade mußte dies der Fall sein, wenn hiezu noch die Aufforderung eines so einflußreichen Herrschaftsverwalters wie Rosenfeld trat, der gewiß nicht unterlassen haben wird, den Einwanderern alle möglichen Begünstigungen in Aussicht zu stellen, und der nach Allem, was von ihm bekannt war, auch für die Erfüllung derartiger Versprechungen die volle Gewähr bot.

Unter diesen Auspizien erfolgte am 11. Mai 1579 die Einwanderung des ersten Tuchmachers Urban Hoffmann aus Seidenberg, nachdem derselbe schon früher das zur Ausübung des selbstständigen Handwerksbetriebes erforderliche Bürgerrecht erwirkt und bereits am 10. März 1579 ein Haus erkauft hatte.[10]) Ihm folgten noch im selben Jahre Christof Krause aus Friedland und die Meister Hans Henisch und Hans Knobloch, von denen es bisher unbekannt ist, wo dieselben früher ihr Gewerbe betrieben hatten.

---

[10]) Dr. Hallwich, a. a. O., Anmerkung 27, S. 87. Der geehrte Verfasser von „Reichenberg und Umgebung" geht von der Ansicht aus, daß auf Anregung oder Befehl Ullrichs von Rosenfeld Reichenberger Bürgers-

II.

Wirthschaftliche und sociale Stellung der ersten Tuchmacher. Zechsiegel. Gewerbliche Einrichtungen.

Daß die eingewanderten Tuchmacher aus Städten kamen, wo die zünftigen Einrichtungen seit lange bestanden und zur Ausübung des Handwerkes als unumgänglich erachtet wurden, bewiesen dieselben dadurch, daß sie noch im Jahre 1579 das Recht zur Führung eines Siegels erwarben. Dasselbe enthält am Rande die Inschrift: „Sigill der Tuchmacher in Reichenberg“ dann sowohl am Rande, wie über den Emblemen in der Mitte die Jahreszahl: 1579. Die darunter befindlichen Abzeichen des Tuchmacherhandwerks bestehen in zwei Fachbogen zum Wolleschlagen, zwischen

---

söhne in die Fremde gegangen sind, um zunächst in den beiden Hauptorten der Rädern'schen Besitzungen, Friedland und Seidenberg, zünftige Meister zu werden.

Wir können uns dieser Ansicht aus vielen Gründen nicht anschließen. Vorerst verweisen wir auf den Umstand, daß nach den Statuten der meisten Tuchmacherzünfte des 15. und 16. Jahrhunderts die Ertheilung des Meisterrechtes an Fremde, wenn selbe überhaupt zuläßig war, meist erst nach einer mehrjährigen Anwesenheit in der betreffenden Stadt nach der Erwirkung des Bürgerrechtes und nach vorhergegangener Verehelichung erfolgte. Die gleichen Vorbedingungen mußten gewiß auch bei den Tuchmacherzünften in Friedland und Seidenberg erfüllt werden.

Daß Urban Hoffmann vor seiner definitiven Einwanderung sich genöthigt sah, das Bürgerrecht in Reichenberg zu erwerben und daselbst zur Ausübung seines Geschäftsbetriebes ein Haus anzukaufen, war eine unerläßliche Folge der damals bestehenden politischen Gesetze. Wir sind überzeugt, daß die Stadtbücher aus jener Zeit, die uns leider nicht zur Verfügung stehen, bezüglich der übrigen Einwanderer den gleichen Vorgang ausweisen werden. Daß in dem ersten Protokollbuche der Tuchmacherzunft vom Jahre 1599 Urban Hoffmann gar nicht als Meister angeführt erscheint, beweist nur, daß derselbe bei der ersten Privilegiumsertheilung nicht mehr am Leben und deßhalb nach rigoroser Auffassung auch nicht berechtigt war, als Mitglied des nun erst zünftigen Handwerkes in dem Meisterbuche zu erscheinen. Bei Anlegung des zweiten Meisterbuches im Jahre 1628 dürfte theils Pietät, theils der Einfluß der Söhne Urban Hoffmanns, von denen Hans Hoffmann fast durch einen Zeitraum von 40 Jahren mit kurzen Unterbrechungen als Zunftvorsteher fungirte, darauf hingewirkt haben, daß dem Namen des Gründers der Tuchmacherzunft der gebührende Platz im Meisterbuche eingeräumt werde.

denen sich eine halboffene Handscheere befindet; ober dieser ist eine Kardenkratze angebracht. Die leeren Räume zwischen den Emblemen und der Randschrift sind durch Ornamente ausgefüllt, in denen links die Buchstaben V. H. (Urban Hoffmann), rechts C. K. (Christof Krause) eingeprägt erscheinen.

Aus diesem Siegel und dessen Abzeichen lassen sich durch Analogie folgende Schlüsse ziehen.

Die im Jahre 1579 hier anwesenden vier Tuchmacher traten sofort zu einer Zeche zusammen, um die Eigenthümlichkeiten und Gebräuche ihres Handwerks zu sichern.

Zu gering an der Zahl, um eine förmliche Zunft zu bilden, waren sie vorläufig darauf bedacht, die Ehre des Handwerkes durch eine geregelte Beschau der erzeugten Tuche zu wahren. Zum Zeichen der ordnungsgemäßen Herstellung der Tuche sollte denselben, wie anderwärts, das Zech- oder Zunftssiegel aufgedrückt werden. Dazu

---

Daß Urban Hoffmann bereits vor 1599, ja wahrscheinlich schon vor 1592 verstorben ist, beweist der Umstand, daß er allein noch nicht in die Lage gekommen war, ein Meisterzeichen zu führen, denn das Kreuz an Stelle dieses Zeichens dient jedenfalls nur als jetzt noch übliche Hinweisung auf das erfolgte Ableben des einstigen Namenträgers.

Daß ferner zu jener Zeit, wo die Tradition noch als die gebräuchlichste Art der Bewahrung historischer Ereignisse galt, derartige wichtige Vorkommnisse viel länger und treuer im Gedächtnisse der Ueberlebenden behalten wurden, als in der Neuzeit, ist eine bekannte Thatsache. Es kann sonach mit Fug und Recht angenommen werden, daß im Jahre 1628, also höchstens 40 Jahre nach dem Ableben des Gründers der Tuchmacherzunft, die Umstände, unter welchen derselbe in Reichenberg den Gewerbsbetrieb begann, auch dann noch lebhaft im Gedächtnisse der Ueberlebenden bewahrt worden wären, wenn nicht, wie dies erwiesen ist, zur selben Zeit noch Söhne des Betreffenden für die Authenticität der Ueberlieferung hätten eintreten können. Eine willkürliche und unerwiesene Angabe an die Spitze des Meisterbuches, eines der größten Schätze der Zunft, zu stellen, würde übrigens von den Zeitgenossen nie geduldet worden sein.

Wir erachten es an dieser Stelle für unsere Pflicht, dem geehrten Verfasser von „Reichenberg und Umgebung," mit dessen Ansicht wir in vorstehender Streitfrage collidiren, das Zeugniß zu ertheilen, daß in allen thatsächlichen, auf die Zunftsgeschichte bezüglichen Punkten seine Angaben die volle Verläßlichkeit besitzen und demzufolge auch von uns vielfach benützt worden sind, wenn uns nicht neuere Quellen zu Gebote standen. Für diese indirekte Beihilfe zu unserem Werke gebührt demselben unser vollster Dank, den wir hiemit gern und unumwunden aussprechen.

war es nöthig das Recht der Führung dieses Siegels zu erwerben, und wird ihnen dies nach Allem, was im I. Capitel erwähnt wurde, vom Herrschaftsbesitzer, oder in dessen Vertretung vom Hauptmanne Ullrich von Rosenfeld, bereitwillig ertheilt worden sein.

Die Beschau wurde gegenseitig gepflogen und waren hiezu die Tuchmacher beeidet worden; doch sorgte das eigene Interesse der jungen Vereinigung dafür, daß in dieser Beziehung nicht mit zu großer Nachsicht vorgegangen werde. Denn eben aus dem Umstande, daß die Siegelung der Tücher als nothwendig erkannt wurde, geht hervor, daß die Tuchmacher auch nach auswärts sich Absatz zu verschaffen trachteten; bei der Beschränkung der Erzeugung auf den Ort, d. h. beim bloßen Ausschnitte der Tuche, wäre dies wohl überflüssig gewesen.

Daß die Initialen von Urban Hoffmann und Christof Krause im ersten Siegel Aufnahme fanden, spricht dafür, daß dieselben nicht allein die ersten Tuchmacher, sondern auch zugleich die ersten Vorsteher der kleinen Vereinigung waren.

Außer dem eigenen Interesse sorgten für eine gewissenhafte Vornahme der Beschau bereits allgemein giltige Verordnungen, denen zufolge die Qualität und Länge der Tuche nicht allein durch die Größe und Anzahl der Zunftsiegel, sondern oft auch durch das beigedrückte Stadtsiegel bestätigt sein mußte; oft erhoben die Städte von der Siegelung eine Abgabe, das Stempelgeld. In den meisten Städten durfte ein ungesiegeltes Tuch gar nicht zum Verkaufe gebracht werden und stand den Tuchmacherzünften das Recht zu, ungesiegeltes und fehlerhaftes Tuch zu confisciren.

Als den Iglauer Tuchmachern in Folge einer Beschwerde des Rathes, daß sie mit den anderen Zünften ein Bündniß gegen die Obrigkeit geschlossen und mit ihren Siegeln bekräftigt hätten, 1524 das Zechsiegel abgenommen wurde, betrachtete die Tuchmacherzunft dies als ein großes Unglück und als eine Schmach, die bei ihrem ausgedehnten Verkehre mit anderen Zünften und Städten geeignet sei, sie um Ansehen, Ruf und Ehre zu bringen, und sparte weder Geld noch Versprechungen, um wieder in den Besitz ihres Siegels zu gelangen, was ihr jedoch erst nach Jahresfrist gelang.[11])

---

[11]) K. Werner, Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, S. 35.

Bei der kleinen Anzahl der zu Anfang der 80er Jahre des 16. Jahrhunderts hier angesiedelten Tuchmacher erscheint es wahrscheinlich, daß dieselben mit der auf der Herrschaft selbst producirten Wolle das Ausreichen fanden; jedenfalls dürfte diese besserer Qualität gewesen sein, als die gewöhnliche sogenannte Bauernwolle. Im Bezuge der Wolle waren die Tuchmacher durch das Dekret Kaiser Ferdinands vom Jahre 1545 und durch die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 geschützt, welche die Stände beauftragt, dafür zu sorgen, „daß die Wüllenweber an Wolle nicht Mangel leyden, sondern dieselbe umb ein ziemlichen Kauff bekommen mögen“; die Schafzucht selbst hatte, obwohl man hierzulande an Veredlung noch nicht dachte, doch durch eine sorgsame Ausmerzung schon bedeutende Fortschritte gemacht.

Bei dem vorhandenen besseren Material dürften die von Hause aus hiezu befähigten ersten Tuchmacher sich nicht auf die Erzeugung von ordinärem Landtuch beschränkt haben; schon lange vorher wurden in der benachbarten Lausitz, in Sachsen und besonders im Meißen'schen feinere Tuch erzeugt, die einen Ruf genossen und sowohl in Böhmen als Süddeutschland großen Absatz fanden.

Waren auch die Tuchmacher in der Lage, mit ihrem Gesinde alle zur Fertigstellung des Tuches nöthigen Arbeiten zu verrichten, so erforderten diese Arbeiten selbst doch Anstalten, die nur eine größere Corporation beizustellen in der Lage ist. Hiezu gehört vor allem eine Walkmühle und ein Färbehaus. Im vorliegenden Falle scheint die Herrschaft und vielleicht auch die Stadt dazu beigetragen zu haben, daß in beiden Richtungen dem Bedürfnisse Genüge geleistet werde. Im Jahre 1580 wurde der Stadt der Besitz der „Awe“ oder „Au“, eines uralten Gemeindegrundstückes, neuerlich confirmirt; zur selben Zeit, wenn nicht bereits im Jahre 1579 dürfte auf diesem Grundstücke den Tuchmachern von Seiten des Stadthauptmannes ein Färbehaus errichtet worden sein; ingleichen wurde in der im Burglehn befindlichen Mühle, der Spittelmühle [12]) von Seiten der Herrschaft eine Stampfe eingerichtet.

Ihren Mitbürgern gegenüber mögen die Tuchmacher von

[12]) Urk.-Samml. von den J. 1701 bis 1817, im Besitze des P. Anton Hoffmann.

Anbeginn eine hervorragende, geachtete Stellung eingenommen haben, da dieselben, trotz ihrer geringen Anzahl, bei der Aufsetzung des Thurmknopfes auf die neu erbaute Decanalkirche am 19. September 1582, für würdig erachtet wurden, zu dieser Feierlichkeit zugezogen zu werden.

Dieselben legten folgende Gedenkverse ein:

„Als man funffzehnhundert iahr,
Und zwei und achtzig zalte klar,
Die Tuchmacher zu Reichenberg,
Als hinauff gesazt diß werk,
Ihre Namen eingeleget han,
Welcher vier waren bei ihren Namm,
Wie hernacher verzeichnet steht,
Christoph Krause diß einlegen thett,
Im nam der heiligen Dreifaltigkeitt,
Gott seys gelobt in Ewigkeitt.
Den 19. September 1582.

Christoph Krause.
Urban Hoffmann
Hans Henisch Vnd
Hans Knobloch."[13])

Von Mathes Stiller, dem nun zunächst im Meisterbuche erscheinenden fünften Meister, ist es unbekannt, in welchem Jahre derselbe der Zunft beigetreten ist, jedenfalls nicht vor 1582, da er sonst bei vorstehender Gelegenheit mit genannt worden wäre, doch aber vor 1587, denn beim sechsten Meister, Hans Hoffmann, dem Sohne Urbans, erscheint letzteres Jahr ausdrücklich als Jahr des Beitritts angeführt. Bis 1599, dem Jahre der Ertheilung des ersten Zunftprivilegiums, finden wir nur noch vier Tuchmacher im Meisterbuche verzeichnet: Joachim Kretschmer, Jörge Lorentz, Elias Ehrlich und Jakob Ehrlich.

Welche Einrichtungen bei dem unprivilegirten ersten Verbande bezüglich der Aufdingung und Lossprechung von Lehrlingen, über die Art der Erlangung des Meisterrechtes und der Aufnahme in den Verband, bezüglich des Umfangs des Gewerbebetriebes der Einzelnen bestanden haben, läßt sich nur durch Combination sicherstellen.

[13]) Dr. Hermann, a. a. O. S. 223.

Eine Beschränkung des Gewerbebetriebes war natürlich insolange nicht nothwendig, als die Anzahl der Meister gering, die Absatzquellen bedeutend waren; diesem zufolge dürften die ersten Tuchmacher auch in der Lage gewesen sein, Lehrlinge und Gesellen zu beschäftigen; die ersteren werden nach der Gepflogenheit der benachbarten Zünfte auf vier Jahre unter Bürgschaft ihrer Eltern aufgedungen worden sein und dürfte nach vollendeter Lehrzeit und der nunmehr schon üblichen Wanderschaft ihrem Eintritte in die Zunft Nichts im Wege gestanden haben, sobald sie das Bürgerrecht erworben hatten. An Spinnern wird es bei der ziemlich großen Bevölkerung der Stadt und Umgebung nie gefehlt haben.

Uebrigens kann als feststehend angenommen werden, daß das erste im Jahre 1599 errichtete Zunftsprotokoll nicht alle Namen der bis dahin in den Verband der Reichenberger Tuchmacher eingetretenen Meister, sondern nur die noch damals am Leben befindlichen enthält; denn außer Urban Hoffmann fehlt von den durch andere Urkunden nachgewiesenen Meistern im genannten Protokolle noch Hans Henisch, dem wir bereits im Jahre 1582 begegneten und Michael Heineke, von dem weiter unten die Rede sein wird.

In Dunkel gehüllt bleibt bei dem Mangel jedweder Aufschreibung die Periode von 1582 bis 1598; es ist unbekannt, wann Urban Hoffmann, der Gründer der Zunft, von seinem Wirken abberufen wurde, unbekannt, wie stark die Innung war, wohin sie ihre Waaren absetzte; doch geht aus den Kaufbüchern der Stadt hervor, daß sich die bekannten Mitglieder der Tuchmacherinnung eines guten Erfolges ihrer Arbeit zu erfreuen hatten, denn wir finden dieselben meist als Besitzer von „Bräuhöfen", d. i. bräuberechtigten Häusern, die nebst den großen dazu gehörigen Grundstücken schon 1607 einen Werth von 600—1260 Schock hatten.[14])

Daß auch das Gewerbe prosperirte, geht daraus hervor, daß zu Ende der 90er Jahre die Wolle der Reichenberger Herrschaft nicht mehr den Bedarf der hiesigen Tuchmacher zu decken im Stande war.

Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich abermals, wie besorgt die damaligen Herrschaftsbesitzer und deren Hauptleute um die Wohlfahrt der Reichenberger Tuchmacher waren; denn in einem 1597 begonnenen

---

[14]) Städtisches Kaufbuch I.

Verzeichnisse findet sich, daß der damalige Hauptmann Christof Horn (Joachim Ullrich von Rosenfeld hatte inzwischen das Zeitliche gesegnet) sich für die Tuchmacher beim Bezuge von Wolle aus den benachbarten Herrschaften, besonders aus Aich und Friedstein, Kost und Münchengrätz, verbürget hat.

Die betreffende Stelle lautet: Verzeichnuß vnnd Außzug der Verschreibungen der Vnterthanen, so ich Christoff Horn Hauptmann dieser Herrschaft Reichenberg für sie Intercediret und geschrieben: Ao. 1598. den 9 Marty für Christoff Krausen Joachim Kretzschmern Zachariaß Ehrlichen und Michael Heineken an den Herrn Quirin Arnold von Jankowitz Hauptmann auf Aich und Fridtstein vmb 40 stein vnnd 5½ ℔ Yeden vmb 4 ßß 45 Gr: geschriben macht . . . . 191 ßß 17 gr 1 ₰

Derartige Verschreibungen gehen bis zum Jahre 1618 und steigern sich bis zu 205 Stein 18 Pfd. im Preise von 1029½ Schock,[15]) der Zahlungstermin erscheint stets auf ein Jahr vom Einkaufstage angesetzt.

III.

Das Handwerkssiegel von 1592. Die Zunftskanne. Erstes Privilegium (1599).

Inzwischen war Melchior von Rädern nach dem am 25. April 1591 erfolgten Ableben seines Bruders Christoph Alleinbesitzer der Herrschaften Friedland-Reichenberg geworden, nachdem er bereits 1582 sich mit Katharina geborne Gräfin Schlick zu Passaun vermält hatte. Das Zunftwesen erfreute sich der besonderen Beachtung von seiten der Herrschaftsbesitzer; in den Jahren 1588—1592 waren den meisten Zünften in Friedland Zunftordnungen ertheilt worden, während von den Reichenberger Handwerkern nur die Fleischer seit 1573 eine zünftige Verfassung besaßen. Wohl nur die geringe Anzahl der im Jahre 1592 anwesenden Tuchmacher

---

[15]) Urk.-Samml. von den J. 1556 bis 1629, im Besitze des P. Anton Hoffmann.

verhinderte in demselben Jahre die Errichtung einer förmlichen Zunft; jedoch dürften schon damals dieselben um Ertheilung eines Privilegiums angesucht haben. Aus dem beregten Grunde erhielten sie vorläufig zu dem Zechsiegel von 1579 ein zweites größeres, zur Siegelung der Urkunden und Briefschaften bestimmtes Zunftsiegel. Dasselbe enthielt die Randschrift „Das löblich Handwerg der Tvchmacher zu Reichenberg“, in der Mitte Handwerks-Insignien und zu beiden Seiten derselben die Jahreszahl 1592.[16])

Dieses, leider abhanden gekommene Siegel enthält in seiner Inschrift den Nachweis, daß den vereinigten Tuchmachern Reichenbergs bereits corporative Rechte zustanden, denn nicht mehr heißt es wie 1579: „Die Tvchmacher zu Reichenberg“ sondern ausdrücklich „Das löblich Handwerg der Tvchmacher zu Reichenberg“, was bei der großen Bedeutung, welche in jener Zeit den Siegeln beigelegt wurde, wohl zu beachten ist. Noch ein anderer Umstand weist darauf hin. Im Besitze der Zunft befindet sich heute noch eine große zinnerne Kanne „Der Willkommen“, welcher auf dem Deckel das Wappen der Freiherren von Rädern, dann folgende eingravirte Inschriften enthält: Am obern Rande der Kanne: „Wer Gott vertravt“, am Fuße der Kanne: „der hat wohl gebavt. Im Him.“ In der Mitte der Vorderseite der Kanne befinden sich in erhabener Arbeit die Embleme der Tuchmacher, u. zw. eine Tuchscheere, zwei Wollebogen und zwei Kardenkreuze. Links von diesem Tuchmacherwappen ist zu lesen: „Anfang des Handwerges 1592 Christophorus Kravse Johannes Knobloch Mathevs Stiller Johannes Hoffmann“. Weiter links: „Diese Zeit wohlbestalter Havptman Joachimvs von Jvngenfels“. Rechts vom Wappen: „Renovatvum 1631. Mathias Knobloch. Aaron Keil. Joachimvs Moller. Michael Tebel. Jakobvs Ehrlich. Johannes Hoffmann“. Weiter rechts: „Faciebat Abrahamvs Tugeman AD Consol“. Die Rückseite ist mit Ornamenten geziert, im Innern am Boden befindet sich das Bild des Gekreuzigten eingravirt.

Nachdem von 1593 bis Ende 1598 Melchior von Rädern als kaiserlicher Feldmarschall in Ungarn gegen die Türken unsterblichen Ruhm geerntet, entwickelte er, zurückgekehrt, denselben

---

[16]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 99, Anmerkung 10.

Eifer und dieselbe Ausdauer, mit denen er große weltgeschichtliche Thaten ausführte, um die Verhältnisse seiner Unterthanen zu regeln.

Ganz im Geiste der Regierungsseligkeit jener Zeit erließ er 1598 eine Instruktion, welche die Art der Abfassung bürgerlicher Rechtsurkunden, besonders die Testamente und Uebergaben vorschreibt, das Erbrecht und die Erbfolge feststellt, den Wucher mit Geld und Getreide verbietet; außerdem wird in diesen „Constitutiones" jedoch auch festgesetzt, wie die Bürgerschaft sich bei Eheverlöbnissen, bei Hochzeiten, bei Taufen ꝛc. zu verhalten hat; die Anzahl der Theilnehmer an einer Hochzeit, sogar die Größe und der Preis des großen Gevatter-Strützel wird festgestellt und hiebei auf den Stand und das Vermögen der Betheiligten Rücksicht genommen.

Aehnliche „Luxusgesetze" sind vor und nach dieser Zeit von den großen und kleinen Potentaten aller deutschen Länder nicht allein bezüglich des Essens und Trinkens, sondern auch hinsichtlich der Kleidung erlassen worden. Dieselben bezeugen stets mehr oder weniger die wachsende Uebermacht der Herrscher und die steigende Unfreiheit der Unterthanen.

Mag im vorliegenden Falle von Seiten Melchior's auch die beste Meinung für das Wohl seiner erbunterthänigen Bürger obgewaltet haben, das Bewußtsein freier Menschenwürde ist dadurch in denselben gewiß nicht bestärkt worden.

Trotz alledem wird das Andenken dieses Gutsherrn für Reichenberg allezeit ein gesegnetes bleiben; bereits 1592 hatte er der Stadt „in Anbetracht der treuen Dienste, so die Bürgerschaft seinem geliebten Herrn Vatern, seinen Herren Gebrüdern seligen und nunmehr ihm" gethan, zur besseren Erhaltung der „Schulen, Kirchen, auch gemainer Stadt Gebeude" das Bräuurbar bestättigt, er war bemüht, den Schulbesuch zu heben und das Interesse seiner Unterthanen in jeder Weise zu fördern. Auch die Erbauung des ersten und letzten Bräuhauses der Gemeinde, an Stelle der bisher bestandenen 63 brauberechtigten Häuser, soll der Förderung des Gutsherrn zu verdanken sein.[17])

Die Reichenberger Tuchmacher, richtiger nunmehr die Tuchmacherinnung daselbst, hatten inzwischen ihre Angelegenheiten theils

---

[17]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 102.

nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse, mehr aber noch nach den Handwerkssatzungen anderer Orte geregelt; an Zahl gewachsen und der Nothwendigkeit sich bewußt, jene Rechte, die ihnen seither durch Gewohnheit und durch das Wohlwollen vorhergehender Gutsherren und ihrer Hauptleute erwachsen waren, endlich auch verbrieft zu besitzen, bemühten sich dieselben, von dem nach langer Abwesenheit vielleicht nur auf kurze Zeit auf seine Güter zurückgekehrten Erbherrn diese von ihnen niedergeschriebenen Zunftsartikel confirmirt zu erhalten.

„Die geschworenen Aeltesten und die ganze Sammlung des Handwerks der Tuchmacher“ verfügte sich hierauf zu Melchior von Rädern, und bat in „tiefster Demuth, hechstes vleißes“ um die Bestätigung ihrer Ordnung.

Bereits am Sonntag Estomihi (21. Februar) 1599 erfolgte in Gegenwart des Edlen Ehrenfesten Georg von Maxen zu Rückersdorf, Hauptmannes zu Friedland, und Heinrich von Schwancz zu Ebersdorf die Confirmation der ersten Zunftsartikel.[18])

Mangelt diesem ersten Privilegium der Zunft auch der logische Zusammenhang, so ist dasselbe doch in vielen Beziehungen nicht allein für die Reichenberger Tuchmacherzunft, sondern für die Zunftsverhältnisse im Allgemeinen von großer Wichtigkeit. Wir sehen hier die Wiederkehr jener ursprünglichen zünftigen Zustände, wie sie in Deutschland im 14. und 15. Jahrhunderte gang und gäbe waren. Trotz der Handwerksordnung Ferdinand I. vom Jahre 1527, in der alle Zechen und Zünfte unter strenge Aufsicht der Behörden gestellt, alle selbstgemachten Satzungen, auch wenn selbe die Bestätigung erlangt hatten, für nichtig erklärt worden waren, entsteht hier eine vollkommen autonome Zunft, die in allen Handwerkssachen die freie Selbstbestimmung hat. Weder ein Vertreter des Gemeinderathes, noch der Grundobrigkeit ist den Versammlungen beizuziehen, die Zunft kann Strafen verhängen und darüber nach Gutdünken verfügen, sie kann die Frevler gegen die Handwerksordnung mit der zeitweisen oder gänzlichen Entziehung des Handwerks büßen; keiner darf, bei Strafe, des Handwerks Recht verschmähen und ander Recht suchen (§ 21).

Ebenso auffällig und urwüchsig erscheint der Umstand, daß trotz einer in der Handwerksordnung von 1527 enthaltenen diesbe-

[18]) Urkunde im Zunftsarchive. S. Beilage Urk. Nr. 1.

züglichen Bestimmung von den Reichenberger Tuchmachern vor der Aufnahme in die Zunft kein Meisterstück verlangt wird; daß die Aufnahme überhaupt nur an den Nachweis überstandener Lehr- und Wanderzeit geknüpft ist. Nur das Bürgerrecht muß der Betreffende erworben haben und taugen zu Rathe und zu Rechte; keinerlei Beschränkung in der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes erscheint festgesetzt; die Haltung von Lehrjungen und Gesellen scheint dem Ermessen und Können des Einzelnen anheim gestellt.

Ziemlich wortgetreu den Statuten der deutschen Wollweberzünfte entnommen, sind die wirthschaftlichen Bestimmungen dieser Ordnung: Die Schau ist zu wiederholtenmalen durch beeidete Schaumeister zu pflegen, sowohl an dem Rahmen, wie nach dem Auskarden (7, 13); nur fehlerfreie Tuche werden zum Blaufärben zugelassen. Wer Ascherwolle, Kuhhaar und andere verbotene Waare verwendet, zahlt hohe Strafe (11). Beim Wolleeinkauf darf Keiner den Andern überbieten (15), für gemeinsam und unter Verbürgung des Handwerks gekaufte Waaren steht diesem das Vorpfandrecht zu (18); Keiner soll dem Andern das Gesinde abhalten; unbefugter Betrieb des Handwerks durch Störer wird nicht geduldet, und zwar nicht allein wegen Verkürzung der Tuchmacher, sondern auch, weil dadurch das Gesinde zu großer Untreu verleitet wird; deshalb darf kein Meister Garn oder zugerichtete Wolle an solche verkaufen (14); und jedes Tuch muß mit dem Zeichen des Meisters versehen sein (17). Auch als Strohmann darf kein Meister eintreten für Einen der „nit" in der Innung ist (23). Die Gleichberechtigung der Zunftsmitglieder wird durch Bestimmungen des Artikel 23 gewahrt; in der Walkmühle erfolgt die Abfertigung nach der Reihenfolge und weil diese zum Burglehn gehört, wird jeder Frevel daselbst von der Herrschaft bestraft. Für die Gleichheit der erzeugten Waaren sorgt außer der Schau die Festsetzung der Länge, Breite und Ganghöhe in Artikel 9.

Den Anstand und die Sitte in den Versammlungen zu wahren, dienen die Artikel 4, 12, 17, 20, 22. Wer da frevvelt in der Innung mit Worten oder Werken, der soll geben zwei Pfund Wachs; wer große Pfunde führt, einen Groschen; wer gestohlene Habe kauft, ist aus dem Handwerk zu stoßen; unerwiesene Beschuldigung unehrlicher Handlungen (Deuberey) kostet 1 Stein Wachs und vierwochentliches Feiern; wer des Gemeinenbieres ohne Erlaubniß der Meister

abtrüge, den sollen sie büßen nach ihrer Einsicht und steht es bei ihnen, zu bestimmen, ob er ferner des Handwerks würdig sei.

Der Berufung der Vorsteher hat Jeder Folge zu leisten (2), was in den Versammlungen berathen und beschlossen wird, ist geheim zu halten (21); Veruntreuungen durch das Gesinde sind von den Gerichten streng zu bestrafen (16).

Die allgemein übliche Bevorzugung der Meisterssöhne vor fremden Bewerbern findet ihren Ausdruck in den Bestimmungen über die Höhe der Aufnahmsgebühren und über die Dauer der Lehr- und Wanderjahre (1, 5).

Damit die Libationen nicht zu zahlreich werden, setzt Artikel 22 fest, daß zweimal im Jahre, „einer guten Ordnung und Gewohnheit willen, wie in andern Städten Brauch ist" Bier eingekauft und gemeinsam genossen werden soll; daß dies vorerst nicht auf Kosten der Zunftkasse geschah, geht daraus hervor, daß jeder, der daran nicht theilnimmt, dieselbe Zahlung zu leisten hat, „alß der darbey ist".

Endlich ersehen wir aus dieser Zunftordnung, daß den Meistern des Tuchmacherhandwerks das ausschließliche Recht zustand, in der Stadt Tuch auszuschneiden und zu verkaufen; daß hiebei nur hierorts erzeugtes Tuch verwendet werden soll, dafür dürfte die Ursache weniger in dem Ausfalle des Walkgeldes, als in dem wohlverstandenen Vortheile der hiesigen Tuchmacher gelegen haben.

Alles in Allem geht wohl aus vorstehender Definition hervor, daß die Reichenberger Tuchmacher von 1599 sowol darauf bedacht waren, die Art der Erzeugung zu regeln, als auch die Autonomie und die Ehre des Handwerks zu wahren und demselben alle erreichbaren Vortheile zuzuwenden.

IV.

Zünftige Einrichtungen. Erster Vermögensausweis. Die Tuchknappen-Bruderschaft.

Die Reichenberger Tuchmacher, nunmehr auf legalem Wege als zünftiger Verband anerkannt, lassen trotzdem noch längere Zeit wenig von sich hören.

Wohl wurde noch im Jahre 1599 ein Protokollbuch angelegt, allein von Schreibseligkeit und Sinn für systematische Aufzeichnung ist in diesem ältesten noch vorhandenen Zunftsbuche sehr wenig zu verspüren; in äußerst knappen Notizen beginnt dasselbe mit dem Verzeichniß der damals am Leben befindlichen zehn Meister: Christof Krause († 1612), Hans Knobloch, Matthes Stiller, Hans Hoffmann, Joachim Kretzschmer († 1619), Zacharias Ehrlich, Jörge Lorentz, Elias Ehrlich, Jakob Ehrlich und Christof Tschirch; im wüsten Durcheinander (nicht selten enthält ein Blatt Aufzeichnungen aus dem 17. und 18. Jahrhunderte) folgen sodann Lossagungen von fremden Lehrknechten,[19]) die Aufnahme von Meistersöhnen und Fremden in die Lehre;[20]) dann die Rechnungslegung, später die Muth- und Wanderjahre, die Einkäufe für Zierung des „Leichenbegängnisses“ und andere wichtige und unwichtige Vorkommnisse. Besagtes Buch enthält derartige Aufzeichnungen bis zum Jahre 1780; es scheint durch lange Jahre vom jeweiligen Oberältesten geführt worden zu sein und sind aller Wahrscheinlichkeit nach aus demselben bereits viele Blätter abhanden gekommen. Trotzdem bildet es für die nächste Periode und fast bis Ende des 17. Jahrhunderts die einzig verläßliche Quelle, da das Stadtarchiv, in dem gewiß manche auf die Zunft bezügliche Daten sich befinden dürften, bisher eine Sichtung und Ordnung noch nicht erfahren hat, und dasselbe mit den herrschaftlichen Urkunden der Fall ist, insoweit dieselben nicht bereits in die Archive von Alterthümlern und Forschern übergegangen oder als Makulatur verschleudert worden sind.[21])

Indem wir erwähnen, daß der Verleiher des ersten Privilegiums, Melchior von Rädern, am 20. September 1600 das Zeitliche gesegnet hatte, nach ihm bis 1612, dessen Wittwe Katharina als Vormünderin und von da an Beider Sohn, Christof von

[19]) Baltasar Beiser gelernt bei Hans Hoffmann 1599.

[20]) Christof Hoffmann und Michel Hoffmann hat seine Lehr bekommen von seinem Vater Hans Hoffmann ist angesagt bey einem Ehrbaren Handwergk am Sonntag nach Jacoby 1603.

[21]) Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sollen von den städtischen Akten bedeutende Quantitäten auf dem letzteren Wege ihren Untergang gefunden haben; ein Theil dieser beseitigten Akten wurde von einem hiesigen Bürger vor Vernichtung bewahrt.

Rädern, die Herrschaft regiert und sich der Segnungen der Mit- und Nachwelt würdig gemacht hatten, kommen wir auf die internen Verhältnisse der Zunft zurück.

Mehr als in unseren heutigen Vereinen war in den Zünften von altersher das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Brüderlichkeit in erste Reihe gestellt worden. Begann bei einem unzünftigen Lehrling dessen Zugehörigkeit zur Zunft erst mit dem Tage seiner Aufdingung, so gehörten die Kinder eines Meisters zu dieser von ihrer Geburt an, das Weib aber hatte mit dem Tage ihrer Verehelichung Anrecht an die Zunft; ohne dieses Anrecht war öfters die Incorporirung gar nicht zulässig.

Dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit machte sich nicht allein in allen gewerblichen Verhältnissen geltend, sondern kam auch dann zum Durchbruche, wenn seltenere freudige oder traurige Familienereignisse den einzelnen Zunftgenossen betrafen. Zum besonderen Ausdrucke kam diese Zusammengehörigkeit beim Ableben des Meisters selbst oder eines Familiengliedes desselben.

Schon lange bevor hierüber Aufzeichnungen gemacht worden, scheint die Zunft sich bei Beerdigung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen betheiligt zu haben, denn in einer Notiz von 1603 heißt es: „Mit vorwiligung eines ganzen Handwergs ein Ider, der da meister werden wil, der sol zu den neuhen Leichtuch 20 weisse gr. geben, damit es mitler Zeit wider dem Handtwergk einkomen mag, dieweil es allen zu gut aus der Laden genomen auch ein ider von seinem egen gelde 20 gr. darzu geben müssen, darmit wirs erzeiget haben."

Diese Notiz ist auch deshalb interessant, weil in ihr zum erstenmale der „Zunftlade" Erwähnung geschieht, die, zur Aufbewahrung der Genossenschaftsgelder und aller wichtigen Dokumente dienend, bis in die Neuzeit von allen zünftigen Corporationen und Bruderschaften als ein Heiligthum verehrt und bewahrt zu werden pflegte, und deren symbolische Bedeutung selbst in Landes- und Staatsgesetzen Anerkennung und Würdigung gefunden hat.

Der Einkauf von Wolle scheint noch lange Zeit und zwar nachweislich bis zum Jahre 1617 auf die von uns bereits bezeichnete Weise stattgefunden zu haben, daß der damalige Hauptmann Christof Horn sich zumeist mit dem ihm engbefreundeten Haupt-

manne der Herrschaften Aich und Friedstein, Quirin Arnold von Jankowitz,[22]) in's Einvernehmen setzte und für die betreffenden Tuchmacher die Wolle verschrieb. Dieses Geschäftsverhältniß dauerte auch unter dem späteren Friedsteiner Hauptmanne Johannes Trinsky von Blanskow (seit 1607) fort; später (von 1614 an) wandte man sich ab und zu an die Herrschaftsverwalter in Kosth und Münchengrätz und waren besonders die Anschaffungen von letzterer Herrschaft sehr bedeutend. Wir heben von diesen Verschreibungen folgende hervor:

1606, für Hans Hoffmann 35 Stein 8 Pfd. à 4 Schock um 141 Schock 36 gr.
1607, für denselben 136 Stein 4 Pfd. à 3 Schock 45 gr. um 510 Schock 44 gr.
1609, für 9 Meister 72 Stein 19 Pfd. à 5 Schock um 364 Schock 45 gr.
1610, für 8 Meister 61 Stein 1 1/2 Pfd. à 5 Schock 30 gr. um 335 Schock 54 gr. 6 pf.
1612, für 3 Meister 26 Stein à 5 Schock um 130 Schock.
1613, für 4 Meister 25 Stein 8 1/2 Pfd. à 5 Schock um 127 Schock 7 gr. 3 1/2 pf.
1613, für 2 Meister 9 Stein 5 Pfd. à 4 Schock 15 gr. um 39 Schock 19 gr. 1 pf.
1615, für 10 Meister 205 Stein 18 Pfd. à 5 Schock um 1029 Schock 30 gr.

Wir erlauben uns hiezu folgende Bemerkungen.

Hans Hoffmann dürfte nur im Jahre 1606 das ganze Quantum Wolle für sich behalten haben, 1607 war derselbe Vorsteher und hat somit wahrscheinlich als solcher den Kauf über 136 Stein für die ganze Zunft abgeschlossen; übrigens scheint Hans Hoffmann nicht allein ein wohlhabender, sondern auch ein unternehmender und nebenbei mit Kindern sehr gesegneter Mann gewesen zu sein; nachdem er 1603 seine Söhne Christof und Michael dem Handwerk angesagt hatte, war er 1610 in der Lage, demselben die Söhne Jakob, Hans, Matheas und Melchior als Lehrlinge vorzu-

[22]) Derselbe fungirt bereits bei der Abschließung des Ehevertrages zwischen Christoph Horn und Martha Pannia als Zeuge. Kontraktenbuch I.

stellen, bei welcher Gelegenheit er ein Faß Bier zum Besten gab; alle sechs Söhne erlangten später und zwar vom Jahre 1612 bis 1632 die Incorporirung als Meister.

Was hier vom Kindersegen des Hans Hoffmann gesagt wurde, scheint auch bezüglich der andern Altväter der Zunft Giltigkeit zu haben, kommen auch ab und zu wieder ganz fremde Namen in das Meisterbuch, so dominiren doch lange Zeit die Namen der Altväter Hoffmann, Knobloch, Ehrlich, Beier, Kretschmer, Lorenz, dagegen scheinen Christof Krause († 1612) und David Lucke (kommt noch 1615 beim Wolleinkauf vor) hievon eine Ausnahme zu machen, sie erscheinen dem Meisterbuche nach die Ersten und Letzten ihres Stammes.

Die Preisschwankungen erscheinen nach obiger Tabelle nicht bedeutend, jedoch geht aus den Preisen wohl hervor, daß die Qualität der Wolle eine ziemlich gute gewesen sein muß, wenn bei dem damaligen Werthe des Geldes per Centner 25 Schock gezahlt wurden. Jedenfalls ist die für die Reichenberger Tuchmacher nöthige Wolle nicht allein auf die oben bezeichnete Weise angeschafft worden, dafür spricht schon der Umstand, daß an den vorgeschriebenen Quantitäten stets nur ein Theil der Meister Antheil hat und mehrere derselben niemals hieran partizipiren.

Hatte die Bürgschaft für die Verschreibungen bis 1614 stets der Hauptmann Christof Horn allein übernommen, so finden wir mit dem Eintritte des späteren Hauptmannes David Horn als Sekretär in die Herrschaftsverwaltung nicht allein diesen an den Verschreibungen betheiligt, sondern er scheint auch darauf hingewirkt zu haben, daß für jeden Tuchmacher separat ein Bürge eintreten mußte. Dieses allem Anscheine nach gänzlich ungerechtfertigte Mißtrauen und die durch dasselbe bedingte Umständlichkeit mögen die Ursachen sein, daß unter dem nach 1615 zum Hauptmanne avancirten David Hein die Verschreibungen bald aufhören; immer geringer erscheint das Quantum der auf diesem Wege angeschafften Wolle und mit 1617 finden die Verschreibungen ihr Ende.

Außer Wolle wurden auch für andere Zünfte Bedarfsartikel verschrieben: für die „Bäcken" und Händler Getreide von Jitschin, Sobotka und Münchengrätz, für Schlosser und Schmiede Eisen und Nägel von Görlitz, für Krämer unzählige Tonnen von Häringen aus

Zittau, Görlitz und Bischofswerda. Die Summe dieser Verschreibungen erreichte bis 1614 den Betrag von 5897 Schock 56 gr. 5 pf.[23])

Während der Giltigkeit des ersten Privilegiums von 1599 bis 1620 sind der Zunft 23 Meister zugewachsen, davon 11 Meisterssöhne und 12 Fremde; in demselben Zeitraume waren 30 fremde Lehrlinge aufgenommen und freigesprochen worden. Die Vermögensverhältnisse stellen sich nach den bis 1645 im Protokolle A verzeichneten Rechnungen folgendermaßen:

1602	—	Schock	24	gr.		
1603	6	„	4	„		
1604	6	„	9	„		
1605	13	„	30	„		
1606	12	„	—	„		
1607	19	„	—	„		
1608	29	„	—	„		
1609	30	„	30	„		
1610	30	„	30	„	und	
	10	„	30	„	Forderung,	
1611	10	„	46	„		
1612	21	„	26	„		
1613	32	„	45	„		
1614	38	„	—	„		
1615	6	„	8	„		
1616	15	„	24	„	4	pf.
1617	15	„	4	„		
1618	23	„	57	„	3	„
1619	47	„	50	„	3	„
1620	58	„	55	„	3	„

Der Wortlaut der Rechnungslegung ist von den Namen abgesehen stets derselbe: „Ano 1602 Jar haben die geschworne Elsten Hans Hoffmann, Zacharias Ehrlich einem ganzen Handwerg rechnung gethan haben den neichen elsten Elias Ehrlich und Christof Krausen überantwortet baar Gelt 24 gr.“

Nur Einmal, 1616 erscheint die Jahreseinnahme per 46 Sch. 11 gr. 5 pf. der Ausgabe per 30 Sch. 47 gr. 1 pf. gegenüber-

[23]) Akten von den Jahrrn 1556 bis 1629, im Besitze des P. A. Hoffmann.

gestellt, eben so nur in einem Falle (1610) die Verwendung des Geldes mit kurzen Worten angedeutet. Das Fazit ist stets der reine Ueberschuß.

Daß trotz dieser kärglichen Mittel die Zunft auf die Verbesserung ihrer Einrichtungen bedacht war, kann derselben nur zum Lobe gereichen. Inwieferne dies geschah, darüber gibt uns die beregte Notiz vom Jahre 1610 Auskunft: „waß an bar gelden als 30 Schock 30 gr. ist auf daß Farbehaus gewendet worden und Kessel und gezalt".

Daraus geht hervor, daß die Zunft in diesem Jahre einen zweiten Färbekessel anschaffte und das Färbehaus reparirte. Bald darauf 1612 zu Michaeli sah sich die Zunft zu folgendem Beschlusse veranlaßt „weil wegen deß Wolle Kaufens in der Kron Böhmens großer Unrath entstehet, daß ein ieder, weß Standes er sey, Wolle kauffen thutt, als haben sich die Zechen in der ganzen Kron Böhmen vereiniget und bey kay. königlichen M. umb Confirmation angehalten, daß niemandt Wolle kaufen könne, er habe den daß Handwerg gelernt und meisterrecht. Weil aber viel Vnkosten dazugehoren, soll ein ieder meister 20 weiße Groschen darzu neben dem Meisterrecht zu erlegen schuldig sein".

Die Erfordernisse scheinen im Laufe der Zeit denn doch der Zunft über den Kopf gewachsen zu sein; bereits 1617 am Quartal Trinitatis sah sich die Zunft genöthigt, zu bestimmen", daß hiefüro ein ieglicher von Einem breiten Tuch 1 gr. 2 pf. kesselzins geben soll, von einen gemeinen Tuche 4½ pf., dabei es forthin bleiben sol. Wofern aber einer wollte Wolle färben, sol von ieden Kessel 4 pf. gegeben werden".

Aus dieser kurzen Notiz geht hervor, daß die Tuchmacher bemüht waren, die Farben ihrer Tuche echt, oder mindestens weniger wandelbar zu machen, wie dies bei der vordem allein gebräuchlichen Art, das Tuch im Stücke zu färben, nicht so leicht zu erzielen ist. Der Zins kam als Abgabe für die Benützung der Färbekessel an die Zunft, für das Färben selbst war eine separate Abgabe zu leisten, jedoch ist es von der betreffenden Zeitperiode unauffindbar, ob das Färben von einem angestellten Färber, oder abwechselnd von den Tuchmachern selbst besorgt wurde; das „Färbezeug" dagegen scheint stets von der Zunft verschrieben worden zu sein.

V.

Die Tuchknappenbruderschaft. Erste Knappenordnung.

Von den in den letzten 20 Jahren von den Zunftsmitgliedern ausgelernten Knappen waren bis zum Jahre 1619 circa 20 noch als Gehilfen beschäftigt, eine mindestens ebenso große Anzahl muß von auswärtigen Knappen im Orte gewesen sein, wenn bedacht wird, daß zu jedem Webstuhle zwei Weber (öfters ein Knappe und ein Lehrknecht) nöthig waren, daß ferner das Wolleschlagen und Krempeln, das Reißen der Wolle und das Karden oder Rauhen der Tuche von Gesellen besorgt wurde, während das Verspinnen der Wolle zu Garn und das Scheeren der Tuche weiblichen Arbeitskräften oblag. Wird hiezu eine mindestens ebenso große Anzahl von ausgelernten Meisterssöhnen gerechnet, die wie die auswärtigen Gehilfen alle sich jahrelang die Welt besehen und die Einrichtungen anderer Zünfte kennen gelernt hatten, so ergiebt sich nicht allein eine stattliche Anzahl von Hilfsarbeitern, sondern es wird auch erklärlich, daß diese den Wunsch hegten, unter sich einen Verband zu bilden, theils um die Bedingungen ihrer Arbeitsleistung festzustellen, theils um in geselligen Zusammenkünften die anderwärts üblichen Gebräuche zu pflegen und durch Disciplinarvorschriften die Ehre des Gesellenstandes zu wahren.

Diese Idee war nicht plötzlich aufgetaucht und scheint keinerlei Lohnstreitigkeit derselben zu Grunde gelegen zu haben. Denn schon von 1614 an bestand in dem Institut einer Herberge ein Vereinigungspunkt für die Tuchknappen und auch sie scheinen jahrelang, wie früher die Zunft, schon zu einer Bruderschaft vereinigt gewesen zu sein, ehe sie die Meisterschaft um die Verleihung einer Knappenordnung ersuchten. Besagte Herberge befand sich in dem Hause des Meisters Hans Knobloch, eines der vier seit 1579 hier anwesenden Tuchmacher.

Bereits 1614 hatten die Knappen eine große, wohl sechs Maß haltende, zinnerne Trinkkanne anfertigen lassen; dieselbe ist 45 Cm. hoch und hat einen am Charnire laufenden Deckel, auf dem die Worte stehen: „Hans Knobloch unser erster Vater. 1614“. Vorn an der Kanne befindet sich ein Schild, auf dem zwei Wollebogen und

zwei kleine Kardenkreuze eingravirt sind, um das Schild stehen die Namen: Matthes Knobloch, Michel Hofmann, Christof Lehmann, Aaron Keil — 1614 — darunter J. Fiebiger, C. Hofmann, Beisitzer. Der bedeutende Werth, den die Kanne repräsentirt, läßt voraussetzen, daß deren Anschaffung von Seiten der Knappen erst nach längerem Sparen und von einer größeren Anzahl derselben ermöglicht wurde. Die auf der Kanne benannten Knappen, von denen übrigens zwei, Knobloch und Hoffmann, Meisterssöhne waren, während Keil hier ausgelernt hatte und Lehmann zugewandert ist, dürften im Jahre 1614 die Funktionäre der bereits bestehenden Bruderschaft gewesen sein. Dem Einflusse der beiden erstgenannten, von denen Michel Hoffmann 1619 schon als Vorstandsmitglied erscheint, ist es wohl zuzuschreiben, daß schon am Palmsonntage 1619 (am 24. März) die Aeltesten der Tuchmacherzunft mit Bewilligung eines ganzen Handwerks den Tuchknappen eine eigene Ordnung ertheilten.[24]) Dieselbe enthält in 31 Punkten außer der Feststellung der Termine zur Abführung der Auflage (allwege nach 14 Tagen) und zur Abhaltung der Morgensprache (Fastnacht), zur Rechnungslegung (zweimal im Jahre), noch Bestimmungen über die Regelung des Verhältnisses der Knappen zur Bruderschaft und zur Zunft, über die Rechte und Pflichten der Altgesellen und der Beisitzer, sie fixirt die Beiträge an die Bruderschaft und bestimmt die Höhe der Löhne für alle den Gesellen obliegenden Arbeiten (18, 19, 20), sie schreibt endlich dem Gehilfen vor, wie er bei den Versammlungen, in der Werkstatt und im gewöhnlichen Umgange sich verhalten soll, um seinem Stande keine Unehre zu machen. Wir folgen vorstehender Zusammenfassung des ziemlich unlogisch geordneten Statuts, um einige der hervorragendsten Bestimmungen desselben zu skizziren.

Jeder Ausgelernte, der einem Gesellen gleich zu arbeiten Willens ist, hat der Bruderschaft acht kleine Groschen zum Stuhlgeld zu geben, denselben Betrag, sobald er sich wirklich vermiethet (2), er hat aller 14 Tagen um 12 Uhr Mittags an Auflage ein Gröschel in der Herberge zu erlegen (1), dem Auftrage der Altknechte hat er willig Folge zu leisten, er darf ohne Erlaubniß derselben nicht sprechen, zu der Fastnachtszeche hat er seinen Theil beizutragen, er

---

[24]) Dr. Hallwich, a. a. O. Beilage Nr. 6.

sei dabei oder nicht, es wird von ihm gefordert, daß er sich bei den Versammlungen nüchtern, anständig und höflich betrage, er hat sich bei Uebertretung der Vorschriften der von den Altknechten oder den Beisitzern verhängten Strafe unweigerlich zu unterziehen und überhaupt die Artikel streng einzuhalten.

Den Altgesellen obliegt die Einberufung der Knappen zur Zahlung der Auflage (Eingänge) und zur Morgensprache; ihnen obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung, sie ertheilen und entziehen das Wort und verhängen mit Einverständniß zweier Beisitzer von der Meisterschaft die Ordnungsstrafen; sie haben den Jüngsten ihre Dienste zuzuweisen, es steht bei ihnen, den Knappen nach Schluß der Versammlung die Bewilligung zum Karten- und Würfelspiel zu ertheilen. Dagegen darf sich ein Altgesell mit dem Schlüssel zur Lade nicht über Land begeben und er muß, falls er am Orte ist, in die Versammlung gehen, oder den Schlüssel überliefern; die Altknechte haben ferner zweimal im Jahre Rechnung zu legen und sind zweifacher Strafe unterworfen, sobald sie sich gegen die Satzungen vergehen.

Weder die Gesellen unter sich sind berechtigt, eine Zusammenkunft oder Morgensprache ohne Vorwissen der Altknechte zu halten, noch auch mit oder ohne die letzteren ein Bündniß gegen die Aeltesten oder das ganze Handwerk der Tuchmacher zu schließen, bei der Herrschaft höchsten Strafe und Verlust des Handwerkes.

Es soll kein Knappe den Lohn selbst bestimmen, sondern sich mit dem festgesetzten Lohne begnügen; wenn Eines aus dem Handwerk gestorben, soll jeglicher Geselle mit zu Grabe gehen, und welche zum Tragen der Leiche aufgefordert werden, haben sich dem zu unterziehen.

Gegen seine Mitgesellen hat sich der Knappe friedlich und brüderlich zu betragen; es soll keiner den andern aus seiner Werkstatt drängen, ihm der Arbeit halber nicht übel nachreden; „so zwei einander beschimpfen und verklagt werden, die sollen beide keine Arbeit leisten dürfen bis nach Austrag der Sache“.

Hat der Geselle einem Meister die Arbeit zugesagt, so muß er sein Wort halten, das Gleiche wird vom Meister erwartet; dem Gesinde des letztern gegenüber soll er sich nicht ungebührlich benehmen, in der Werkstatt und außerhalb derselben nicht fluchen, noch

schelten, noch Gott lästern. Ohne Erlaubniß des Meisters soll er nicht auf zwei Webstühlen bäumen, noch wirken, hat er eine schlechte Kette (ein faul Werk) gebäumet, so soll er dieselbe nicht stillschweigend stehen lassen und davon gehen, sondern er soll selbe durch die Schaumeister besichtigen lassen und nach deren Befund sich mit dem Meister vertragen; auch soll der Geselle schuldig sein, dem Meister beim Anschlagen der Tuche an die Rahmen zu helfen.

Hat jedoch der Geselle sich verwilligt, einen Lehrjungen zum Wirken abzurichten, so ist er verpflichtet, mit diesem zwölf Werften abzuwirken und erhält dafür den Lohn, der sonst für zwei Weber (auf beiden Ecken) entfällt, er ist auch dann, sowie, wenn er den Jungen im Karden (Rauhen) unterrichtet, vom Anschlagen befreit. (18, 29.)

Im gewöhnlichen Umgange hat der Geselle die Ehre seines Handwerkes zu wahren, er darf deshalb nicht mit der Zeche durchgehen (10), auf der Gasse nicht barfuß oder mit bloßen Beinen an den Ring gehen, sich zu keiner unehrlichen oder unzüchtigen Person halten, zu keinen unehrlichen Aemtern sich gebrauchen zu lassen.

An Arbeitslohn wurde festgesetzt: für das Weben

für ein Einsiegler-Wärft . . . . 4 gr.
„ „ Zweisiegler- „ . . . . 5 „
„ „ Dreisiegler- „ . . . . 6 „

Für das Wolleschlagen und Krempeln:

Von grauer und weißer Wolle 1 Stück (2 pf.) 8 pf.
von eingesprengter Wolle . . . . 9 „

Für das Wolle-Reißen

grauweiß, von 2 Stücken (4 Pfd.) . . . . . . 5 pf.
von gesprengter Wolle melirt . . . .
zweimal gewandt von 2 Stücken . . . . 9 „

Vom Karden (Rauhen).

Es soll ein jeglicher Geselle 12 Züge vor einen Groschen karten und zweimal aus und eingehen und 25 Streich auf eine Fahne streichen.

Der Geselle erhielt vom Meister die ganze Kost und Verpflegung und hatte hiefür per Woche neun Groschen Kostgeld zu zahlen.

Wird vorstehende Gesellen-Ordnung mit Rücksicht auf die Zeitperiode betrachtet, in der sie erlassen wurde, so kann derselben vieles Gute nicht abgesprochen werden. Das Streben jedes zünftigen Handwerks, die Standesehre zu wahren und das Gefühl der Gemeinsamkeit und Brüderlichkeit zu stärken, bildet den Grundton der meisten Bestimmungen dieser Ordnung; vorausgesetzt, daß die Löhne einem längeren Gebrauche entsprachen und im gegenseitigen Einverständnisse festgestellt wurden, finden sich keinerlei Anordnungen, die geeignet erscheinen, die Gesellen um die Früchte ihres Fleißes zu bringen, und in der Bestimmung, daß auch verheiratete Gehilfen anstandslos hier arbeiten können, enthält dieselbe gegen die Satzungen vieler gleichzeitigen und späteren Gesellenbruderschaften einen unleugbaren Fortschritt.

Um nur einen von vielen Fällen anzuführen, durfte in Iglau ein verheirateter Gesell nur durch 14 Tage mit Arbeit gefördert werden.[25])

Abermals tritt uns in diesem Statut ein Beweis entgegen, mit welcher Autonomie die Zunft unter der Regierung der Freiherren von Rädern ausgestattet war; aus eigener Machtvollkommenheit eine, allem Anscheine nach auch nach obenhin wirkende Knappenordnung zu verleihen, das dürfte selbst den Zünften in den Reichsstädten nicht immer gestattet worden sein.

Nebenbei sei bemerkt, daß diese Knappenordnung mit geringen Aenderungen der Reichenberger Tuchknappenbruderschaft bis in die neuere Zeit als Richtschnur ihrer Gebahrung diente, trotzdem sie in Folge der Handwerksordnung vom 16. November 1731 cassirt und für null und nichtig erklärt worden war.

VI.

Das zweite Privilegium. Die Jüngsten.

Das erste Privilegium der Tuchmacherzunft war inzwischen, nachdem die Fabrikation große Aenderungen und Verbesserungen, besonders im Weben und Färben erfahren hatte, unzulänglich geworden,

---

[25]) K. Werner, a. a. O. S. 88.

auch drängten steigende Anforderungen an die Zunft dieselbe zu einer legalen Vermehrung ihres Einkommens.

Zumeist aus diesen Gründen wurden dieselben bei dem jetzigen Grundherrn Christof von Rädern um Confirmirung eines den geänderten Verhältnissen angepaßten Privilegiums bittlich; anstandslos gewährte der Erbherr am 11. November 1620 diese Bitte. Das neue Privilegium enthielt folgende wichtigere Aenderungen:

Jeder, der Meister werden will, soll sein Jahr arbeiten, ein Vierteljahr zuvor einwerben und Bürgschaft alsbald auf 15 Schock setzen, erweisen, daß er vier Jahre gelernt hat und 3 Jahre gewandert ist. Der Fremde soll dem Handwerk 15 Thaler erlegen, eines Meisters sohn aber ein Jahr gewandert sein, ein Viertel Stein Wachs und zum Einschreiben eine halbe Tonne Bier als Taxe geben. Auch soll ein Jeder, der Meister werden will, eine verlobte Jungfrau anzusagen wissen, falls er dies binnen 4 Wochen nicht thut, hat er dem Handwerke einen halben Stein Wachs zu geben.

Gleiche Rechte wie die Meisterssöhne sollen Jene haben, die eines Meisters hinterlassene Wittwe freyen (1).

Ein Lehrling soll außer den im ersten Privilegium bestimmten Abgaben an die Zunft und an den Meister (je 4 Schock) noch für 10 Schock Bürgschaft stellen, welche dem Handwerke verfallen, wenn der Lehrling ohne erhebliche Ursache entweicht (2).

Sonntagsarbeit wird verboten, nur Tuch- und Werftenabnehmen ist gestattet (3).

Die Strafen gegen ungebührliches Benehmen in den Versammlungen wurden vervielfältigt und verschärft.

Wer den Aeltesten mit Worten ungebührlich begegnet, oder wenn Jemand ohne Erlaubniß über der Aeltesten Tisch und ihre Berathschlagung plaudert, der soll mit Gefängniß nebst zwei Pfund Wachs gestraft werden, darzu dem Handwerke vom Richter die Schlüssel sollen passirt sein (4).

Anstatt vier werden sechs beeidete Schaumeister bestellt.

Die bereits in der Knappenordnung erwähnte Eintheilung der Tuche in Ein-, Zwei- und Dreisiegler findet auch in diesem Privilegium Erwähnung, jedoch widersprechen sich die Bestimmungen über die Höhe der Einstellung und über die Länge in zwei aufeinanderfolgenden Artikeln in einer auffälligen Weise. Im 8. Punkte heißt es nämlich:

Welcher ein Einsiegler Tuch auf den Kauf machen will, das soll 30 Ellen in der Länge haben und zwei Ellen in der Breite, und mit 40 Gängen, an jedem Gange 12 Faden gescheeret werden, ein Zweisiegler 31 Ellen 42 Gänge, ein Dreisiegler 32 Ellen und 44 Gänge und neunthalb Viertel Breite haben, vom ersten Gange, der zu wenig gescheert ist, soll 1 Schock, vom zweiten 30 gr. Strafe gezahlt werden, vom dritten soll es bei den Meistern stehen, ob sie den Uebertreter der Ordnung im Handwerke dulden wollen.

Dagegen sagt Artikel 9: Welcher Meister breite Tuch machen will, soll sie machen von zweierlei Haaren, gute Zweisiegler und Dreisiegler, damit keine grobe Haare hineinkommen.

So sich's aber befinden würde, daß sie von Einsiegler Wollen gemacht würden, soll er den Meistern ein Viertel Stein Wachs geben, die Breite zum Scheeren auf Zweisiegler soll sein mit 72 Gängen und in jedem Gange 24 Faden, die Breite auf Dreisiegler Haar soll sein 76 Gänge, die Länge aus der Walkenmühlen 26 Ellen.

Dieser Widerspruch wird dadurch erklärlich, daß schon damals schmale und breite Tuche gemacht wurden.

Der Einschuß (Wefel) kann im Nothfalle von zweierlei Gemenge sein (10). Zum 14. Artikel wird der Lohn für's Spinnen von grobem Haar mit 21 pf., von gutem Haar mit 24 pf. festgesetzt, doch bleibt es dem Handwerke freigestellt, diesen Lohn nach Zeit und Gelegenheit zu bessern oder zu mindern. Wer von den Aeltesten außer dem Quartale Auskünfte und Entscheidungen verlangt, hat denselben 12 gr. zu zahlen (17).

Das Walkgeld wird für ein schmales Tuch mit 4 gr., für ein breites mit 8 gr. festgestellt (18).

Die zwei Versammlungen zum Austrinken des Gemeinbieres werden auf eine zur Fastnacht beschränkt, das Bierquantum wird mit 3 Faß festgesetzt (21).

Wenn Jemand aus dem Handwerk mit Tode abgeht, soll zum wenigsten der Meister oder dessen Weib in jedem Hause mitgehen, der Leiche folgen und also das Geleit geben, bei Strafe von 4 gr. Und die 8 Jüngsten sollen die Leich tragen, und das Grab zumachen soll aus dem Handwerk gezahlt werden (23).[26])

---

[26]) Urkunde im Archiv der Tuchmacherzunft.

Bereits sehen wir in diesen Satzungen eine Erschwerung des Zuzuges fremder Meister, was seinen Grund wohl weniger noch in einer wahrnehmbaren Ueberfüllung der Zunft als in dem Bestreben, derselben größere Einnahmen zuzuwenden und den Fremden ein Aequivalent für die von den Vorfahren bereits gemachten Erwerbungen abzuverlangen, zu suchen ist.

Die Meistersöhne genießen auch in anderer Beziehung große Begünstigungen und endlich wird auch bereits darauf gesehen, den Wittwen verstorbener Meister zu einem Manne zu verhelfen. Daß dasselbe Mittel, trotz seiner häufigen Anwendung in den deutschen Zünften, nicht auch in betreff der Töchter von Meistern versucht wird, dürfte ein Beweis dafür sein, daß an diesen einerseits kein Ueberfluß herrschte, anderseits dieselben auch ohnedem im Städtl an den Mann zu bringen waren.

Nachdem in dem Privilegium Christofs von Rädern zum erstenmale des Institutes der Jüngsten gedacht wird, so dürfte es, bei dem Umstande, als diese Institution bei der Reichenberger Tuchmacherzunft bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, wenn auch in veränderter Form bestehen blieb, an der Zeit sein, über dieselbe einige Worte zu verlieren.

Es muß ehedem als ein großes Glück betrachtet worden sein, selbstständiger Handwerker zu werden, sonst bliebe es geradezu unerklärlich, warum sich die Jungmeister zu allen möglichen Dienstleistungen für die Zunft, die Stadt und die Grundobrigkeit verstehen mußten.

Schon 1610 erscheinen im Reichenberger Gerichtsbuche ab anno 1585[27]) die Jüngsten als Salvegarde beim Transporte des Mörders und Kirchenräubers Adam Hainike und seiner Complicen beschäftigt; derartige Verrichtungen finden sich in jeder Kostenberechnung über die Gerichtsfälle nachgewiesen, und beanspruchen dieselben oft mehrere Tage, wie z. B. 1616 bei der Einholung von Michael Möllern zu Schwarau und Joachim Kretschmern zu Schönborn; regalirt wurden dabei die Jüngsten auf der Stadt und Herrschaft Unkosten; so finden wir im letzteren Falle, daß sie den ersten Tag für Bier 46 gr. und für Wein 13 gr. 5 pf., den zweiten Tag auf der hohen Ecke 52 gr. 3 pf., den dritten Tag zu Kratze 1 Schock

---

[27]) Urkunden im Besitze des P. Anton Hoffmann.

24 gr. verbrauchten, vom Hauptmanne 54 gr. und vom Stadtrichter ein halbes Faß Bier um 2 Schock bekamen, außerdem aber auch noch, wahrscheinlich am vierten Tage ihrer Dienstpflicht, zu Schönborn 54 gr. vertranken.

An Jahrmärkten hatten die Jüngsten, mit einer Hellebarde bewaffnet, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen; heute als Wächter der Themis, hatten sie vielleicht Tags vorher dem Priester am Altare Ministrantendienste geleistet, und bald darauf halfen sie dem Grundherrn am Meierhofe oder Vorwerke die Wolle in die Säcke treten.

Wie Leporello mußten sie jetzt da, dann dort und gleich darauf wo anders sein, bei allen freudigen und traurigen Veranlassungen, welche die Zunft zusammenrief, kamen ihre Dienste in Anwendung; beim Meistertrunke als flinke Ganymeds, bei Beerdigungen als pomp funèbres; Tag für Tag mußte jeder derselben der Befehle der Aeltesten gewärtig sein, während Einer von ihnen per Woche abwechselnd die gewöhnlichen Verrichtungen, Botengänge, Einladungen u. dergl. zu besorgen hatte.

Hatte der Frost das Wasser im Walkgraben in eisige Banden geschlagen, so mußten die Jüngsten dem nassen Elemente freien Zugang verschaffen, war der Wasserzulauf durch Verunreinigung des Grabens erschwert, so mußten die Jüngsten für die gründliche Reinigung und Schlemmung desselben Sorge tragen; verursachte das Erwachen der Natur Ueberschwemmungen, so war es an den Jüngsten, dahin zu trachten, daß an Wehren, Schleußen und Graben kein Schaden geschehe; bei Feuersgefahr oblag ihnen die prompte Bedienung der Zunftsspritze und damit sie stets im guten Zustande sei, mußten sie dieselbe allmonatlich probiren.

Hatten alle diese und noch unzählig andere Verrichtungen die Jüngsten gehörig in Bewegung gesetzt, so wurde ihnen auch ab und zu eine angenehmere Beschäftigung zu Theil; bereits in den obangeführten Kostenberechnungen ersehen wir, daß dieselben bei williger Leihung ihres starken Armes auch auf die gehörige Anfrischung ihres innern Menschen nicht vergaßen; in gleicher Weise wurden ihnen die für die Herrschaft zu leistenden Dienste, unter andern auch das Einsacken der Wollen bei der Schafschur und das Zuführen derselben an die Meister, durch Spendung edlen Gerstensaftes erleichtert, und

wenn bei irgend einem Anlasse den Aeltesten und Schaumeistern Wein, Bier und Braten winkte, wie dies besonders bei der Besichtigung der Meisterstücke und bei der sonntägigen Zeichenabnahme der Fall war, so wurde auch der dienstthuende Jüngste als gleichberechtigt beigezogen.

VII.

Wallenstein als Gutsherr. Aufschwung des Gewerbes. Ankauf des Meisterhauses und der Knappenherberge. Contributionen.

Während die Zunft wohlgemuth und dankerfüllt ihr neues Privilegium aus den Händen Christofs von Rädern in Empfang nahm, hatte drei Tage vorher in der Entfernung weniger Meilen ein weltgeschichtliches Ereigniß sich vollzogen, das nicht allein die Rechtsbeständigkeit dieses Privilegiums in Frage stellte, sondern auch den Ertheiler desselben zum geächteten, recht- und vermögenslosen Flüchtling machte, und den Beginn eines Krieges bildete, der unter seinem ehernen Tritte den Wohlstand Deutschlands vernichten und dessen freiheitliche und wirthschaftliche Entwicklung auf Jahrhunderte hinaus untergraben sollte.

Am 8. November 1620 war die Schlacht am weißen Berge bei Prag geschlagen, das Heer des Winterkönigs Friedrich von der Pfalz und seiner Anhänger von den Truppen Ferdinand II. zersprengt worden. Unter den geächteten Getreuen Friedrichs befand sich auch Christof von Rädern, der, um dem Blutgerichte zu entgehen, sich genöthigt sah, von seiner Mutter Katharina und einem einzigen treuen Knechte begleitet, den schweren Weg in die Verbannung anzutreten.

Bereits am 5. Juni 1622 erfolgte die Belehnung des nachmals so gewaltigen Albrecht Wenzel Eusebius von Wallenstein und am 16. Juli d. J. der eigentliche Kaufvertrag, durch welchen Ersterem für den Preis von 150.000 Gulden rheinisch die Herrschaften Friedland und Reichenberg mit allen Gerechtigkeiten, kein Recht dem früheren Besitzer noch sonst auch jemand andern auf diesen Gütern weiter und mehr vorbehalten, übertragen wurden.[28])

[28]) Urk. bei Rohn 145, Dr. Hallwich, a. a. O. 158.

Reichenberg sollte die schwere Hand des neuen Besitzers bald fühlen; der Stadt wurde die Braugerechtigkeit, die Hauptquelle ihres Einkommens, für immer entzogen und konnte ihr dafür die Versicherung, daß die Inwohner bei ihrem Bürgerrecht belassen und sie nicht gleich Bauern gehalten werden sollen, keinen Ersatz bieten.

Während die Stadt sich fruchtlos bemühte, ihre Privilegien zurückzuerhalten, scheint die Zunft, die vorläufig nur in ihren einzelnen Gliedern geschädigt wurde, sich um eine Bestättigung oder Anerkennung ihrer Privilegien weder beworben zu haben, noch auch in deren Ausübung gestört worden zu sein. Auf die Hebung des Tuchmachergewerbes in unserer Stadt war die Regierung Wallensteins, der bald zum Reichsfürsten und dann zum Herzog von Friedland ernannt worden war, von entschieden günstigem Einflusse.

Dafür spricht der progressiv steigende Zuwachs an Zunftsmitgliedern; während in den 3 Jahren von 1619 bis 1621 nur 5 neue Meister, in den 42 Jahren des Bestandes der Zunft von 1579 bis 1621 im Ganzen 35 Mitglieder dieser beigetreten waren, fanden

im Jahre	1622	3	Meister
" "	1623	6	"
" "	1624	5	"
" "	1625/26	1	"
" "	1627	5	"
" "	1628	6	"
" "	1629	10	"
" "	1630	7	"
" "	1631	4	"
" "	1632	16	"
" "	1633	3	"
" "	1634	10	"
somit in den zwölf Jahren der Herrschaft Wallensteins zusammen		76	Meister

Aufnahme in die Zunft, darunter die Mehrzahl Fremde, die den vollen Beitrag von 15 Thalern zu leisten hatten und den seit 1599 zugewachsenen zünftigen Familien: Beier, Fiebiger, Simon, Teidel, Tugemann, Pfeifer, Möller, Pilz, Keil und

Schrötter eine Menge neuer Namen anfügten, wie: Heidrich, Neumann, Horn, Leupolt, Hübner, Altmann, Scholze, Posselt, Hocke, Elßner, König, Rümpler, Ullrich, Hübel, Völkel, Kloß, Hanieg, Gruner, Appelt, Seibt, Berstmann, Pladecke, Sommer, Tallowitz, Heidel, Herzog, Schieberle, Lindner, Reuter, Merten, Kretzer, Richter, Leutelt, Riedel, Khal, Sachers, Jakobitz, Junge, Leubner und Vatter.[29])

Es ist dieser Aufschwung um so auffälliger, als durch die inzwischen eingeleitete Gegenreformation so manche tüchtige Arbeitskraft mag davon abgehalten worden sein, sich hierorts bleibend niederzulassen; welche schädliche Rückwirkung das zwangsweise Bekehren der gut lutherischen Tuchmacher auf das Anwachsen der Zunft hatte, zeigt sich zur Genüge in dem Umstande, daß im Jahre 1625, nach der Vertreibung der lutherischen Prediger, nicht ein einziger Meister der Zunft beitrat, wohl aber mehrere derselben in's Exil gezogen sein mögen, denn allein im Jahre 1626, als man die Bekehrung eifriger betrieb, wanderten 12.000 Evangelische aus Böhmen aus und wurde in dem benachbarten, seit der Aechtung Christofs von Rädern an Chursachsen verpfändeten Seidenberg zu jener Zeit von böhmischen Exulanten die Ebersdorfer Gasse gebaut.[30])

Der gleichfalls 1624 erfolgte Münzfall (ein Vorspiel des Finanzpatentes vom Jahre 1811) mag wohl für den ersten Moment große Verluste für die Besitzer von Baargeldern zur Folge gehabt, dürfte jedoch bald dazu beigetragen haben, der Gewerbsproduktion zu flotterem Absatze zu verhelfen, wie dies ja bei der Entwerthung des Geldes stets der Fall ist.

Die Schlußrechnungen der Aeltesten weisen für die Zeit vom Jahre 1621 bis 1634 folgende Resultate aus:

im Jahre 1621	Deficit	51	Schock	57 pf.		
„ „ 1622	Ueberschuß	57	„	18 gr.	3 pf.	
„ „ 1623	dto.	93	„	30 „		
„ „ 1624	dto.	34	„	55 „		

[29]) Vide auch 1599, S. 20.

[30]) Mende, Chronik von Seidenberg, S. 176.

im Jahre 1625	Ueberschuß	68	Schock	44	gr.	1	pf.
„ „ 1626	dto.	150	„	41	„	6	„
„ „ 1627	dto.	150	„	46	„	4	„
„ „ 1628	dto.	221	„	45	„	1	„
„ „ 1629	dto.	234	„	26	„		
„ „ 1630	dto.	332	„	2	„		
„ „ 1631	dto.	424	„	57	„		
„ „ 1632	dto.	582	„	13	„		
„ „ 1634	Deficit	40	„	—	„		

Im Gefühle ihrer wachsenden Kraft war die Zunft in dem besagten Zeitraume emsig bemüht, bereits bestehende Besitzstände und Einrichtungen zu verbessern und neuen Besitz zu erwerben.

Bereits im Jahre 1623 am 4. Mai erkaufte die Zunft von der Stadt einen Plan auf der Aue unter dem Färbehause, 21 Ellen lang und 13 Ellen breit um 22 Schock gr.

Die herrschaftliche Walkmühle in Rosenthal (jetzt Nr. 99—IV in Reichenberg) hatte die Zunft bis zum Jahre 1625 gegen Bezahlung des im Privilegium von 1620 stipulirten Walkgeldes inne; vom 1. Jänner 1625 an zahlte sie dafür einen Jahreszins von 120 Schock und hatte die Baulichkeiten, zu denen die Herrschaft Holz, Bretter, Schindeln und die Fuhren lieferte, selbst zu bestreiten; das Walkgebäude war von Holz erbaut und demnach großen Reparaturen unterworfen; so mußte 1627 und das darauf folgende Jahr oft wochenlang an dem alten Baue gestützt werden, damit er nicht ganz einfalle. Aus diesen Gründen unterließ es der Herzog „trotzdem das Handwergk zeithero gestärket und der Meister mehr worden" den Zins zu erhöhen; als aber in Folge fortwährend gesteigerten Kriegsbedarfes die alte Walkmühle sich zur Bestreitung der laufenden Arbeiten als gänzlich unzulänglich erwies, wurde dieselbe 1632 von der Herrschaft von Stein auf zwei Geschösse mit zwei neuen Werken fest und dauerhaft aufgebaut,[31]) und verlangte nun die Waldsteinische Regierung einen Pachtzins von 200 fl., welche Erhöhung in Anbetracht der großen Verbesserung des Objektes und bei der vermehrten Benützung desselben, als sehr geringfügig bezeichnet werden muß.

[31]) Rohn, S. 192.

Als nun zumeist in Folge des Aufblühens des Tuchmachergewerbes Wallenstein mit Decret vom 31. Dezember 1630 die Anlage eines neuen Stadttheiles (der Neustadt) nebst einer Wasserleitung angeordnet hatte, kam die Tuchmacherzunft um die Ueberlassung zweier neu erbauter Häuser, eines Meister- und eines Knappenhauses, bei dem Grundherrn bittlich ein. Das Ansehen, in welchem die Zunft bei dem Herzog von Friedland stand, zeigt sich weniger darin, daß dieser Bitte überhaupt willfahrt wurde, sondern in welcher Weise dies geschah. Während die übrigen Häuser nur für sieben Jahre aller Zinsen, Gaben und Roboten frei erklärt waren, wurden der Zunft ihre beiden Häuser auf ewige Zeiten von Robot, Frohnden und andern Gaben und Beschwerden befreit und derselben nur ein jährlicher Erbzins von 2 fl. und resp. 1 fl. auferlegt.

Die Urkunde hierüber lautet:

„Wier Albrecht von Gottes Gnaden Hertzog zu Mechelburgk Fridland Sagan vnd Großglogaw, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Ländter Rostock und Stargard Herr 2c. 2c. Thuen kundt vnd Bekennen hiermit: Was maßen Vnns in gehorsamb vorgebracht, wie in Vnserm Herzogthumbe Fridlandt, im Städtell Reichenberg das Handwerck der Tuchmacher sich ziemlich vermehret? Derowegen Sie geursachet, bei Vnnß Vnterthänigst vnd gehorsambist supplicando einzukommen vnd zubitten, daß Wir ihnen die gnade erweisen, vnd ein geraum: oder gelegenes Zunfft: oder Meisterhauß, ingleichen vor die Knappen oder gesellen ein ander meßiges Hauß daselbst aufn Neüen marckt erbauen zu lassen gnedigst anbefehlen wolten. Weiln dann Wir, in diesem vnd anderen, Vnserer Vnterthanen nuz vnd aufnehmen gerne Befördert sehen: Alß haben Wir ihre gehorsame bitte erwogen, vnd gedachte beyde Heuser, nach aller bequemlichkeit aufführen und gewehren laßen, darzu ihnen solche dergestalt zuzahlen gnedig bewilliget? nemblich: Das sie fur das Meisterhauß in einer Summa per Ein Tausent Einhundert vnd zwantzig Gulden, in Acht Jahren, Järlichen mit Einhundert vnd Vierzig gulden, Hieran sie albereit dieses Jahr zu Lichtmeß den Anfang gemacht, Inngleichen das Knappenhauß in einer Summa per Vierhundert Gulden in Acht Jahren, Järlichen mit Funfzig gulden, Zahlen, vnd hierfür das ganze Handwerkh hafften vnd stehen soll. Vber das, weiln gemelte Vnsere Vnterthanere vnd

Handtwercksleüth der Tuchmacher, ferner Vnterthänigist suppliciret, Das Wir ihnen obbenante beyde Zunfſthaüſer gnedig wolten priuilegiren, in betrachtung, das darinnen keine ſonderliche Handtierung außer ihres gewerbes vnd Zuſammenkunfft, getrieben würde. Alß haben Wir. in dieſem Fall, auch ihre gehorſambe bitte angeſehen, vnd auß gnaden darzu Bewilliget. Priuilegiren vnd begnaden Derowegen vor Vnnß, vnd nachkommende Herzoge zu Fridlandt hiermit mehrernanter Vnſerer Vnterthanen des Handwercks der Tuchmacher zu Reichenberg neuerbautes Meiſter: vnd Knappenhauß, dergeſtalt und alſo: Daß von dato an, in künfftig ewige Zeit, auf vorgemelte beyde Heuſer, keine Roboth und Frondienſte, oder andere gaaben vnd beſchwer, wie die namen haben mögen, geleget vnd geſchlagen werden, Sondern das Handwerck mehr nicht, alß einen gewißen Erbzinß, Benentlich von dem Meiſterhauſe Zween gulden Järlichen, vnd dann von dem Tuch Knappenhauſe Järlichen Ein gulden, halb auf Georgy und halb auf Galli abzuführen ſchuldig vnd verpflicht ſein ſoll.

Deſſen zu Vrkundt Wir dieſen Brief eigenhendig vnterſchriben, Vnd Vnſer fürſtlich gröſſer Inſigill daran zu druckhen befohlen. Geben in Vnſer Stadt Gitſchin, den Vierzehenden tag des Monats May. Im Jahr Sechzehenhundert Drey vnnd Dreissig.

Albrecht m./p. — Ad mandatum Serenissmi Ducis proprium

L. S.

Niklas der Eltiſte von Bubna m./p." — Hanns Graff Secreta: m./p. [32])

Nur der erſte Termin, der bereits am 24. März 1633 von der Zunft pränumerando bezahlt worden war, ſollte in die herzogliche Kaſſe fließen, den zweiten Termin zahlte ſie 1635 an den „Nom: Kay. May. beſtellten Leutenant vnd der Zeit Vollmechtiger Commandant der Herrſchaft Reichenberg Conſt. Sebaſt. Wentorp;" der letzte Termin aber konnte erſt 1649 in Abfuhr gebracht werden.[33])

In der kurzen Zeit zwiſchen der Zahlung des erſten und zweiten Termines hatte ſich das Schickſal an Albrecht von Wallenſtein erfüllt; er, dem ein ſouveränes Herzogthum nicht genügte,

[32]) Orig.-Urk. im Archiv der Tuchmacherzunft.

[33]) Orig.-Beſtätigungen ebenda.

der gefeierte Kriegsheld, vor dem Könige gezittert, hatte am 26. Feber 1634 den Tod durch meuterische Rebellen gefunden.

Die lockende Aussicht, eine freie landständische Stadt zu werden, an der Größe ihres Gebieters selbst zur Höhe emporzusteigen, war mit dessen gewaltsamem Tode nunmehr für Reichenberg auf immer dahin; auch der schützende Wall, den die Macht und das Ansehen des großen Feldherrn seither um seine Güter gezogen, fiel mit ihm, und hereinströmten nun die entfesselten Wogen des Krieges, der Pest und Hungersnoth, die auf viele, lange Jahre hinaus die blühenden Gefilde zur Einöde verwandelten, den Handel und Gewerbsfleiß lähmten, Reichenberg in Noth und Armuth stürzten.

Der westfälische Friede hatte Deutschland schon seit Jahresfrist die langersehnte Ruhe zurückgegeben, als im Oktober 1649 die letzten Schweden unsere Stadt verließen, Noth und Elend unter der zur Hälfte verminderten, sittlich herabgekommenen Bevölkerung zurücklassend.

Daß die Tuchmacher zu den unaufhörlichen Contributionen, Requisitionen und Brandschatzungen, welche für die Stadt und Umgebung die Summe von 200.000 Gulden[34]) weit überstiegen, ungefähr die Hälfte beigetragen haben, geht aus dem uns erhaltenen Register über die auf selbe am 19. Februar 1649 zur Aufbringung eines Anlehens „damit deß Herrn Obristen Marches Pallavicini dahin und vf die Herrschaft verwiesener Regts.-Stab desto leichter und ehender abgerichtet vndt beruhiget könne werden“ umgelegten Beiträge hervor, demzufolge die damals noch existirenden 134 Tuchmachermeister (1 Walker und 9 Wittwen eingeschlossen) auf die Anlehenssumme per 1800 fl. einen Beitrag von 848 fl. 45 kr. zu erlegen hatten.

Von diesen 134 Tuchmachern waren:

23 im Besitze von Bräuhöfen (Bürger),
14 „ „ von Häusern auf der Neustadt,
68 „ „ von nicht brauberechtigten Häusern in den andern Stadttheilen (Häusler),
29 ohne Hausbesitz (Hausleute).

---

[34]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 230.

Im Ganzen werden im besagten Verzeichnisse ausgewiesen
63 Brauhöfe,
160 Häusler,
18 „ auf dem Neumarkte,
50 Hausleute und
17 außer den Zünften, zusammen
308 Contribuenten, darunter 241 Realitätenbesitzer.[35])

VIII.

Erbauung des neuen Färbehauses. Kriegselend. Erstes Privilegium der Tuchscheererzunft.

Die Zunft besaß, wie bereits berichtet wurde, im Jahre 1633 ein Baarvermögen von 582 Schock 13 gr.; von demselben wurde ein Betrag von 190 fl. zur Bezalung der ersten Rate auf den Kaufschilling des Meisterhauses und des Knappenhauses verbraucht, der Ueberrest, sowie ein von der Knappenschaft entlehnter Betrag von 40 Schock und die Ueberschüsse des Jahres 1634 wurden zum Aufbaue eines neuen Färbehauses verwendet, welcher Bau bereits 1633 begonnen und im Frühjahre 1634 beendet wurde.

Damit durch den Neubau die Zunftsmitglieder an der Fertigstellung der Waaren nicht gehindert würden, war das alte Färbehaus inzwischen beibehalten worden; das neue Färbehaus wurde am entgegengesetzten, linken Ufer der Neiße errichtet, dort wo dasselbe nach vielfachen Zu- und Umbauten bis Ende März 1879 stand, um dann zum Abbruche zu gelangen. Der Baugrund war zwar noch Eigenthum der Stadt und wurde erst im Jahre 1657 von der Zunft um 32 Schock Groschen erkauft; allein zwischen der Zunft und der Gemeindevertretung scheint eben in jener Zeit stets das beste Einvernehmen geherrscht zu haben, denn auch das Grundstück am rechten Neißeufer, auf dem das alte Färbehaus gestanden, war ja erst 1623 in den faktischen Besitz der Genossenschaft übergegangen.

---

[35]) Urk.-Samml. im Besitze des P. Anton Hoffmann.

Dem Nachfolger Wallenstein's im Besitze Reichenbergs, Grafen Mathias Gallas hat die Zunft nachweislich nur zweierlei zu verdanken. Vorerst erwirkte derselbe 1637 die zoll- und umgeld-freie Einführung der Waaren von der Friedländer und Reichenberger Herrschaft „in die Kron Böhmen" auf die Dauer eines Jahres, sodann wurde auf seine Fürsprache vom Kaiser Ferdinand III. das von Ferdinand I. den Tuchmachern Böhmens im Jahre 1545 ertheilte Privilegium, „die Tücher ellen- oder stückweise zu verkaufen, die Wolle zu kaufen wo sie anzutreffen ist", auf die Reichenberger Tuchmacher gezogen.[36]) Besagtes Privilegium datirt vom 22. Dezember 1638.

Hatte bis zum Jahre 1645 sich das Kriegsgewitter nach kürzerem oder längerem Toben immer wieder von unseren Marken verzogen und den Bürgern und Handwerkern Zeit zum Aufathmen gelassen, so scheint von dort an, als die Schweden unter Königsmark am 11. September 1645 Reichenberg überfallen, durch drei Tage die Bürgerhäuser geplündert, das Vieh hinweggetrieben, die Inwohner, so sich nicht verbergen konnten, über die Maßen mit Schlägen beladen, Frauen und Jungfrauen geschändet hatten,[37]) sich der Bevölkerung eine apatische Gleichgiltigkeit bemächtigt zu haben; wozu noch Fleiß anwenden, wenn aller Voraussicht nach das Produkt desselben nur dazu dienen konnte, den nimmersatten Feind zu neuer Gewaltthat anzureizen?

Einer ähnlichen Ursache mag es zuzuschreiben sein, daß seitdem von der Tuchmacherzunft in ihren Büchern keine Aufzeichnungen mehr über den jeweiligen Vermögensstand geführt wurden, wobei nur zu bedauern ist, daß nach Abzug der Feinde man das Versäumte nicht nachholte, es vielmehr bequem fand, die Eintragung der Jahresrechnungen auch fernerhin ganz zu unterlassen. Die in dem damaligen Zunftsbuche nunmehr noch vorkommenden Notizen gehen über die Einschreibung der Lehrverträge, des Muthjahres, der Lossprechung selten hinaus, dafür wird dasselbe nunmehr zur Aufzeichnung von Lappalien benützt, wie z. B. daß Hans Gärtner nebst seinem Weibe bestraft wurde, weil er an den Tuchbeschauern und den Eltesten

---

[36]) Copie im Zunftsarchive. Abdruck bei Dr. Hallwich, Beilage 8.
[37]) Chronik Rohn, S. 244.



sich mit Worten vergriffen hat; daß Hans Leupelt und Melchior Ehrlich sich bei Strafe eines halben Steines Wachs fortan friedlich vertragen wollen; später verpflichtet sich sogar ein Meister bei Strafe der Kirche von 5 Reichsthalern, daß er unter einem viertel Jahre keinen Branntwein trinken wolle, es sei im Rathhause oder an andern Orten.

Zu gleicher Zeit kam es in Schwung, daß hiesige Bürger, die dem Tuchmacherhandwerke nicht angehörten, demselben eine Abfindung leisteten, damit die Zunft „wann Gott der Allmächtige Ihnen, sein Weib oder seine Kinder von dieser Welt durch den zeitlichen Tod sollte abfordern, alßdann Ihnen das Begräbnus möge zieren helfen unde ihnen das Geleite geben zu ihren Ruhebettlein".

Derartige Ansuchen finden sich in ununterbrochener Reihenfolge von 1647 an bis 1780, und gehören die Bittsteller meist den besseren Ständen an; die Zunft hat diese Bitte stets gewährt — sobald dafür die entsprechende Taxe erlegt wurde, welche bis 1700 in einem halben Faß Bier bestand, später aber auf einen Eimer herabgesetzt wurde, außerdem war für jede bei dergleichen Vorfallenheiten in Gebrauch genommene Windfackel ein Betrag von 7½ Kreuzer zu erlegen.

Es ist wohl nur ein Wiederschein der früheren, glücklichen Periode, daß zu Anfang der Vierziger Jahre die Tuchscheerer hierorts schon so zahlreich waren, um an die Errichtung einer eigenen Zunft zu gehen. Das diesbezügliche Privilegium dd. Smiřitz am 1. Juni 1643 wurde von Mathias Grafen Gallas ertheilt.[38]) Wir werden später Gelegenheit haben, auf dieses interessante Aktenstück zurückzukommen und tragen zum Schlusse des ersten Theiles noch folgende Tabellen nach.

Das Rein-Vermögen der Zunft betrug zur Rechnungslegung:

1635	51	Schock	51	gr.
1636	53	„	17	„
1637	146	Gulden	36	kr.
1638	203	„	43	„
1639	189	„	42	„

---

[38]) S. Beilage Nr. 2.

1640	182 Gulden	25 kr.
1641	238 "	49 "
1642	414 "	16 "
1643	257 "	20 "
1644	398 "	13 "
1645	577 "	11 "

Als Mitglieder traten der Zunft bei:

1635	2 Meister
1636	11 "
1637	7 "
1638	2 "
1639	2 "
1640	2 "
1641	7 "
1642	2 "
1643	5 "
1644	7 "
1645	1 "

zusammen in diesen 10 Jahren 48 Meister, wobei nicht zu übersehen ist, daß der Zuwachs in den früheren zwölf Jahren bei einem ursprünglichen Mannschaftsstande von circa 30 Meistern, in letzterem Falle aber bei einem Stande von circa 100 Mitgliedern erfolgte, dies ergibt in Prozenten ausgedrückt für die erstere Periode einen Zuwachs von 21, in der letzteren von 4 Percent pro Jahr.

Noch auffälliger erscheint der geringe Zuwachs durch den Umstand, daß an demselben die Meisterssöhne nur ungefähr zur Hälfte theilnehmen, denn wir begegnen folgenden neuen Namen: Berttner, Wetzel, Sigmund, Kirchhof, Niederle, Rothe, Jantsch, Haischer, Schiedel, Taute, Ernst, Gabler, Beisler, Ebermann, Tschörner, Jäger, Reschke, Lehmann, Magister Elias Jg. Sommer, Schäffler.

Erklärlich wird der Zuwachs von Fremden nur dadurch, daß die Landgemeinden unter den Schrecken des Krieges noch schlimmer gelitten hatten, als die Stadt; von 1635 an hatte der Bauer selten geerntet, was er gesäet; eine Menge Bauerngüter lagen in Schutt

und Asche. Unter solchen Umständen erschien es den Landleuten als ein Glück, wenn ihre Söhne von den Handwerkern in der Stadt als Lehrlinge aufgenommen und dadurch wenigstens vor Hunger geschützt wurden. Den Tuchmachern dagegen mußte daran liegen, die vielen, in jener Zeit zum Betriebe nur weniger Webstühle nöthigen Arbeitskräfte möglichst billig zu beschaffen und selbe nicht außer dem Hause, sondern unter Aufsicht des Meisters und seiner Familie zu beschäftigen.

Auch hier bewährte sich die alte Erfahrung, daß gewerbfleißige Städte auf das umliegende Land eine ungemeine Anziehungskraft ausüben, und in guten und schlimmen Tagen dessen bester Schutz und Rückhalt sind.

Zweite Periode.

Von 1650 bis 1760.

I.

Allgemeine Zustände nach dem westfälischen Frieden. Durchführung der Gegenreformation. Auswanderung und Confiscationen.

Mit dem Abschlusse des westfälischen Friedens und der Vollstreckung desselben auf der Versammlung zu Nürnberg war nicht allein die Theilung Deutschlands, sondern auch dessen Ohnmacht besiegelt. Eine Unzahl autonomer Staatswesen sorgte dafür, daß die deutsche Freiheit zum Kinderspott wurde und den consolidirten Nachbarmächten der stete Anlaß zur Bevormundung Deutschlands nie ins Fehlen kam.

Hatte der große Kampf den Ständen im Reiche zur Erlangung eines der größten Güter, der freien Religionsübung, verholfen, so war in dieser Richtung alles vergossene Blut, aller zerstörte Wohlstand in Oesterreich nutzlos dahin gegeben worden; kräftiger als je stand hier, auf die Soldateska, den Clerus und den Adel gestützt, der Herrscher, und tiefer als je vor dem Kriege sank demgemäß das Volk in geistige und leibliche Knechtschaft.

Wo ein Funke des göttlichen Feuers im Bürgerstande noch glimmte, dort wurde er schonungslos unterdrückt; nach vergeblichen Protestationen sinkt dieser Stand in politische Agonie und im Verlaufe weniger Generationen scheint ihm selbst das Bewußtsein seiner Entehrung abhanden gekommen zu sein.

Der Sklave hat sich an die Ketten gewöhnen gelernt.

Der dreißigjährige Krieg, der als ausgesprochener Religionskrieg begonnen, später zum politischen Kampfe ländergieriger Nachbarn und verwegener Kriegsführer geworden war, sollte, da des Kaisers Macht nicht weiter reichte, zum mindesten in dessen Erblanden der katholischen Kirche zum alleinigen Siege verhelfen. Lange schon war dies Ziel in den meisten österreichischen Ländern erreicht worden, der Nordosten Böhmens allein, in starker Fühlung mit den protestantischen Nachbarlanden, hatte bisher am lutherischen Glauben, dem Erbe der Väter, festgehalten.

Alle seit Beginn des Krieges in Reichenberg und Umgebung angewendeten Mittel, die Bevölkerung zum katholischen Glauben zu bekehren, waren bisher fruchtlos geblieben.

Ein Verzeichniß vom 27. Feber 1650 weist 28 katholische Männer in der Stadt und 4 auf dem Lande aus[1]), unter ersteren nur einen Tuchmacher.

Diesen abnormen Zuständen abzuhelfen, erließ die böhmische Statthalterei am 1. Feber 1650 an die Hauptleute des Bunzlauer Kreises ein Dekret, in welchem den Einwohnern ein letzter Termin bis längstens 24. Feber oder 3. März zur Bekehrung gestellt wurde; ein Patent vom 9. April desselben Jahres erstreckte diesen Termin abermals auf 3 Monate.

Bereits nach Publizirung des besagten Decretes begann von allen Orten der Reichenberger und Friedländer Herrschaft eine förmliche Auswanderung.

Trotz aller Verwilderung der Sitten durch den Krieg hatte der Sinn für das Ideale noch nicht jede Geltung verloren; Reich und Arm zog über die Grenze, um in der nahen Lausitz eine neue Heimat zu suchen; in Zittau allein fanden zwölf Reichenberger Tuchmacher am 9. Mai 1650 Aufnahme in die dortige Tuchmacherzunft. In dem alten Meisterbuche daselbst findet sich hierüber folgende urkundliche Nachricht: „Am 9. Mai 1650 ist folgendergestalt durch einhelligen Schluß der Meister jung und alt, so weit dahin geschlossen worden, weil vor dem löbl. Handwerke erschienen nachgesetzte Meister von Reichenberg, so ihrer Religion wegen daselbst

---

[1]) Kohn, S. 252.

vertrieben worden und bittlich angehalten, ihnen das Meisterrecht zuzulassen; welches dann ihrem Begehren nach und der Meister jung und alt dahin vermittelt worden, daß jeder Meister für sich zwei Thaler erlegen soll; ist ihnen alsobald das Meisterrecht zugelassen worden".

Die Namen dieser glaubenstreuen Männer waren: Tedel, Knobloch, Möller, Büttner, Kratzer, Horke, Kirchhof, Hoffmann, Zacharias, Lehmann, Pfeiffer u. A., welche überdies zusammen ein Viertel Bier gaben, um auch ihre Weiber und Kinder hier einzukaufen.[2])

Als zur kräftigen Durchführung der Gegenreformation darauf im Frühjahre 1651 die Jesuiten in Reichenberg ihren Einzug hielten und die Bürgerschaft gezwungen worden war, ihrem Grundherrn den Eid der Leibeigenschaft zu leisten, wandten abermals eine Menge Tuchmacher der Heimat den Rücken, um im Exile eine neue Existenz zu gründen. Abermals scheint Zittau das Ziel der meisten Exulanten gewesen zu sein, denn nach Peschek[3]) kamen damals an fünfzig Tuchmacherleute von Reichenberg, denen der Landvoigt den Bescheid gab, nicht an den Grenzen Böhmens sich niederzulassen.

In einer Bittschrift an den Churfürsten von Sachsen vom 2. Juni 1651 nennen sie sich „fünfzig arme der Religion halber vertriebene Personen von Reichenberg sammt Weib und Kindern". In Folge dessen scheint ihnen die Niederlassung in Zittau bewilligt worden zu sein, denn am 24. Juli 1651 wurden daselbst abermals 22 Reichenberger Tuchmachermeister: Rümpler, Paul, Möller, drei Scholze, Knobloch, Schrötter, Gruner, Hoffmann, Junge, Gärtner, Niederle, Ernst, Ehrlich, Ebermann, Wetzel, Prediger, Scheller, Kleinmoß, Pilz, Prade in die Zunft aufgenommen, welche aber die Ihrigen mit vier Vierteln Bier einkaufen mußten. Es läßt sich kaum annähernd nachweisen, wie viel Mitglieder die Reichenberger Tuchmacher-Zunft, die im Jahre 1649 noch 131 Meister zählte, in jener verhängnißvollen Periode verloren hat, da Zittau nicht ausschließlich dieselben aufgenommen haben wird.[4])

---

[2]) Peschek, Zittau, II. Th., S. 83.

[3]) Peschek, Zittau, I. Th., S. 296.

[4]) Von Friedland waren bis 25. Mai 1652 24 Tuchmacher ausgewandert, u. zw. 1 nach Zittau, 11 nach Bernstädtl, 8 nach Lissa und 4 nach Görlitz. (Urk.-Sammlung von den J. 1650—1699.)

In den Meisterbüchern aber gibt kein Blatt Kunde von jenem großen Unglück; theils Furcht vor dem allerorten lauernden Verrathe, theils Schmerz um den Verlust der durch Bande des Blutes und der Freundschaft engverknüpften Gewerbsgenossen, vielleicht auch die Hoffnung einer baldigen Aenderung der Sachlage, alle diese Faktoren mögen gleichmäßig darauf hingewirkt haben, daß in denselben weder Lob noch Tadel, weder Schmerz noch Freude, den Abzug so vieler Zunftsmitglieder bezeichnet.

Anderseits scheint es jedoch, als habe die lange Kriegszeit und der Glaubensstreit alle edleren Gefühle in den Herzen der Zurückgebliebenen ertödtet, wenn nicht überhaupt angenommen werden muß, daß nur die Hefe der Tuchmacher von 1648 zurückgeblieben war.

Vom Feber 1652 an bis in den Monat Mai desselben Jahres waren die Tuchmacher Reichenbergs und Friedlands, theils allein, theils gemeinschaftlich, bemüht, ihren ausgewanderten Gewerbsgenossen die Existenz so viel als möglich zu erschweren.

Die letzteren hatten nämlich von Zittau aus versucht, die gewohnten Wege des Absatzes nach Böhmen und besonders nach Prag sich offen zu halten.

Deshalb wendeten sich die Zünfte der Tuchmacher zu Reichenberg und Friedland an die Vormünder der Gallas'schen Pupillen, an die Hauptleute des Jungbunzlauer Kreises, an den Hauptmann der Herrschaften Reichenberg und Friedland 2c. mit dem deh- und wehmüthigen Ansuchen: „Welcher gestalten die von hier, ingleichen andere aus den benachbarten Städten leichtfertiger (?) Weise entwichene, an Gott und gnädiger Obrigkeit treulos gewordene, in der Lausnitz zur Zittau und selbiger Gegend sich niedergelassene Tuchmacher unterstehen, mit ihren selbigen Orten machenden Tüchern ins Land hinein, ja gar und meistens nacher Prag zu kommen und mit selbigen Handel und Wandel zu treiben. Wodurch aber wier, die wier Gott, der röm. Kais: Majestät und unserer gnädigen Erbobrigkeit treu verbliebene und zu der heil. alleinseligmachenden katholischen Religion uns Bequemte nicht allein ganz niedergeschlagen, sondern auch gar vernehmen müssen, daß bedeute treulos gewordene Gesellen und Rebellen die Kaufleute dardurch an sie zu bringen, wiewohle fälschlichen, jedoch uns zum höchsten Schaden und Nachtheile, vor-

geben, daß durch sie der beste Kern der Tuchmacher, so die besten Tücher gemacht hätten, von hier entwichen, und nur die, so die geringsten Tücher machen, allhier verblieben wären. . . . . . . Belanget derohalben an Euer hochgräfl. Gnaden unser gehorsamb unterthänigeß und demüttigeß Bitten, Sie geruhen gnädigst zu consideriren ohne einiges Maß geben, daß es nicht wohl billich sei, solche falsch untreu verlauffene zu befördern und uns treu verbliebene hierdurch zu verderben und auszurotten 2c." [5])

Es ist wohl zweifellos, daß bei der in den Regierungskreisen herrschenden Strömung diese Supplik, trotz dringender Verwendung des Landvoigts der Sechsstädte, von Erfolg begleitet war.

Mit den Meistern scheinen auch deren Gesellen und Lehrknechte ausgewandert zu sein, denn nur in einem einzigen Falle ist es nachweisbar, daß ein Lehrling der Exilirten „Joachim Rümplers Lehrknecht Hans Schöller" sich auf's Neue verdingt.

Kann auch nicht angenommen werden, daß alle in den Jahren 1650 und 1651 ausgewanderten Tuchmacher reiche Leute gewesen sind, so geht doch aus den in den Jahren 1652/53 zu Gunsten der herrschaftlichen Rentkasse stattgefundenen Verkäufen ihrer confiscirten Güter so viel hervor, daß die meisten derselben sich eines eigenen Besitzstandes erfreuten und deshalb mit umso schwererem Herzen die Heimat verlassen haben mögen.

Aus Anlaß besagter Confiscationen kamen die Besitzstände folgender Tuchmacher zum Verkaufe.

Name	Jahr der Incorporirung	Besitzstand	Verkaufspreis in meißn. Schocken
Michael Neumann .	1622	Haus	600
Christof Sachers . .	1634	Haus und Garten	200
Hans Fiebinger . . .	1628	Baustelle und 2 Gärten	350
Elias Müller	1632	Haus und Garten	275

[5]) Urk.-Samml. v. 1650—1699.

Name	Jahr der Incorporirung	Besitzstand	Verkaufspreis in meißn. Schocken
Abraham Tugemann's Wittwe*) ..	....	Haus, Scheuer und Acker	500
Jonas Junge	1634	Haus und Garten	230
Georg Bittner....	....	Häuschen	30
Hans Lorenz	1628	Haus...............	40
Elias Müller	1632	Haus	78
Melchior Ehrlich..	1647	Haus, Garten und Scheune	20
Martin Wetzel's Wittwe**).........	....	Haus und Gärtchen...	30
David Lucas......	1605	Haus und Garten	60
Hans Ehrlich***) ..	1634	Haus...............	80
Tobias Völkel	1629	Haus und Garten	380
Paul Jäger.......	1641	Haus und Garten	70
Hans Prediger ...	1649	Haus und Garten	80
Jonas Lehmann ..	1644	Häuschen und Garten .	49
Hans Kirchhof	1636	Haus und Garten	80
Andreas Heisch ...	1637	Haus	30
Joachim Müller ..	1629	Haus und Garten, Acker und eine halbe Scheune	205
Christof Heidel ...	1632	Häuschen	35
Christof Hoffmann	1612	Haus und Garten	300
Mathes Knobloch .	1619	Haus, Acker, Wiese und Scheune	50
Michael Ebermann	1641	Häuschen und Garten .	18
Hans Knobloch....	1630	Haus und Garten	150
Martin Kratzer ...	1632	Häuschen............	30
Christof (Heinrich) Scholts	1632	Häuschen und Garten .	15
Christof Hocke.....	1634	Haus und Garten	100

*) Abraham Tugemann incorp. 1612.
**) Martin Wetzel incorp. 1635.
***) Der 100ste Meister.

Name	Jahr der Incorporirung	Besitzstand	Verkaufspreis in meißn. Schocken
Joachim Rümpler.	1628	Haus und Garten	80
Hans Richter	1632	Haus und Garten	60
Christof Kleinmoß*)	1650	Haus und Garten	40
Mathes Nieberle .	1636	Haus und Garten	18
Mathes Hoffmann	1632	Haus und Garten	380
Georg Ernst	1638	Häuschen und Garten .	15
Hans Ehrlich	....	Scheune	5
Georg Fiebiger...	1627	3 Stück Acker........	88 [6])

Zu den 10080 Schock gr., welche die Herrschaft bei diesem Geschäfte löste, hatten somit die betheiligten 36 Tuchmacher einen Betrag von 4771 Schock beigetragen, wobei zweierlei nicht übersehen werden darf, vorerst, daß bei dem Unvermögen der ausgesogenen Bürgerschaft und bei der Masse der ausgebotenen Besitzobjekte die Preise derselben äußerst niedrig gewesen sein müssen, sodann, daß außer dem Verluste an Immobilien den Tuchmachern in höherem Grade wie anderen Handwerkern auch ein bedeutender Verlust an Handwerksgeräthen, Vorräthen, Tuchrahmen 2c. erwachsen sein muß, den mehr idealen Verlust ihres Antheils am Zunftvermögen ungerechnet.

Unsere Zeit vermag sich zur Höhe der Auffassung jener Periode nicht mehr emporzuschwingen, wir vermögen nur zu ahnen, wie bitter schwer es unseren Vorfahren geworden sein mag, den Ort, der ihnen vor längerer oder kürzerer Zeit zur Heimat geworden war, an dem sie Glück und Unglück gemeinsam getragen, woselbst sie für eine bessere Zukunft mit besten Kräften gestrebt hatten, für immer zu verlassen; mit tausend unsichtbaren Banden an den Ort gefesselt, der jahrelang, oft ein ganzes Leben hindurch, all ihre Freuden und Leiden gesehn, mögen Millionen Thränen in jenen Tagen geflossen sein, als die unerbittliche Satzung eines übel berathenen Fürsten die heiligsten Bande der Familie trennte, die tüchtigsten und fleißigsten Bürger in Noth und Elend jagte, weil dieselben als Christen einer

*) Der 200ste Meister.

[6]) Vergleiche Dr. Hallwich, a. a. O. S. 247 fg.

Confession angehörten, die, obwohl durch zahlreiche Reichstagsschlüsse vom Staatsoberhaupte selbst anerkannt, doch aus dessen Erbländern verbannt bleiben sollte.

Kann auch die Abstammung aller Exulanten nicht mit voller Sicherheit angegeben werden, so steht doch fest, daß die meisten derselben aus Sachsen und der Lausitz eingewandert waren, somit den intelligenteren Theil der damaligen Tuchmacher gebildet haben dürften, wodurch ihr Abgang von doppelt schwerwiegenden Folgen für das Gedeihen der Zunft in der nächsten Periode wurde.

Außer den, in vorstehendem Verzeichnisse benannten 30 Meistern und zwei Wittwen sind noch folgende Exulanten bekannt: Michael Teidel (1607), Christoph Pilz (1617), Michael Schrötter (1629), Nicolaus Gruner (1630), Jörge Scholze (1647), Friedrich Pfeiffer (1647), Hans Watzel (1648), Jeremias Schoeller (1649) und Heinrich Scholze (1650).*)

Wir erachten es für unsere Pflicht, die Namen dieser Männer der Vergessenheit zu entreißen und bedauern nur, daß die vorliegenden Quellen nicht hinreichen, um das Verzeichniß derselben vollständig zu machen.

In welchem Zustande sich die Stadt im Jahre 1653 befand, geht aus einem Berichte des Hauptmanns Geutter hervor, demzufolge in dem besagten Jahre sich im Städtl Reichenberg befanden: effektiv angesessene und auf ihren Gründen befindliche

Bürger	46	
neu angesessene Bürger 1652	12	
„ „ „ 1653	3	61
Häusler effektiv angesessene	118	
„ neu angesessene 1652.	39	
„ „ „ 1653.	10	167
Summa der bewohnten Häuser		228[7])

---

*) Die eingeschlossenen Zahlen bezeichnen das Jahr der Incorporirung.
[7]) Urk.-Samml. von den J. 1650—1699.

II.

Städtische Angelegenheiten. Neue Einwanderung. Ankauf des Färbehausgrundes. Confirmirte Privilegien der Tuchmacher und Tuchscheerer (1664). Das Knappen-Chor.

Hatte die Zunft durch die vorhergeschilderten Ereignisse den Kern der Meisterschaft eingebüßt, so war zu gleicher Zeit die Lage der Gemeinde immer trüber geworden.

Durch die Exilirung so vieler wohlhabender Bürger an Population und Einkommen geschwächt, bemühte sich dieselbe mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, aus dem allgemeinen Schiffbruche wenigstens die Mittel zu ihrer Fortexistenz zu retten.

Die Hauptquelle des städtischen Einkommens war von jeher der Ertrag aus dem Bräuurbar gewesen. Ein Machtspruch Wallenstein's hatte im Jahre 1622 der Stadt dieses Recht entzogen; unter Protest hatte die Stadtvertretung damals das Bräuhaus nebst dem Malzhause dem Gebieter überlassen und die Bescheinigung erhalten, daß, nachdem ein herrschaftliches Bräuhaus wird aufgerichtet sein, der Bürgerschaft das Ihrige solle zurückgestellt werden.

Wallenstein hatte sich an dieses Versprechen nicht gekehrt, doch aber auf andere Weise getrachtet, die Stadt für die entzogenen Freiheiten zu entschädigen; nach seinem Tode hatten dessen Besitznachfolger mit allen erdenkbaren Kniffen und Ränken die um ihr Recht bittende Gemeinde hinzuhalten gewußt[8]), endlich aber, als der erste Gallas darüber gestorben war und dieselbe nun dringender wurde, sie mit dem Bescheide entlassen: „sie sollen nicht mehr beunruhigen, welches Ursach geben würde, (ihnen) mit Gnaden bewogen zu bleiben und anderweitig zu gedenken".[9]) Da erschien nach Beendigung des Krieges ein kaiserliches Patent, es mögen alle Städte, Märkte oder Flecken, welche in den langen Kriegszeiten um ihre uralten Rechte und Gerechtigkeiten durch Kriegsgewalt oder andere Mittel gekommen seien, dieselben angeben und um deren Erneuerung ansuchen.

Die Stadtvertretung ließ kein Mittel unversucht; noch im

[8]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 258.

[9]) Rohn, S. 251.

November 1650 überreichte eine Deputation der Städte Reichenberg und Friedland dem Kaiser Ferdinand III. in Wien gleichlautende Supplikationen. Trotz einer alsbald diesbezüglich an den Statthalter von Böhmen ergangenen Resolution und des klarliegenden Rechtes der beiden Städte, trotz der zu ihren Gunsten lautenden Gutachten der böhmischen Kammer, der hiezu angeordneten kaiserlichen Revisions- und Liquidations-Commission und der königlichen Finanzprocuratur, konnten beide Städte eine kaiserliche Entscheidung nicht erlangen. Sämmtliche Vota mit allen ihren zahllosen Beilagen waren an den kaiserlichen Hof gegangen, um dort für immer zu verschwinden.[10])

Die Friedländer hatten nach langem Zuwarten den Privilegienstreit im Jahre 1669 auf's Neue begonnen und schlossen am 12. August 1671 einen Vergleich, demzufolge ihnen nebst der civilen Gerichtsbarkeit das Recht des Branntwein-Brennens und Schankes, der Stadtzoll, der Salzschank und von jedem in Friedland zum Ausschanke gelangenden Faß Bier ein Zapfengeld von 1 Gulden 30 kr. zugestanden, einige Robotten und die Pflicht, von der Herrschaft Naturalien zu entnehmen, erlassen und eine Papiermühle geschenkt wurde.

Auch Reichenberg hatte den Prozeß wieder aufgenommen; im Jänner 1680 hatte sich eine Deputation Reichenberger Bürger zum Kaiser Leopold begeben, der in Prag Hof hielt, ein Vergleich, den die Herrschaft angebahnt haben soll, war inzwischen durch die Amtsofficiere hintangehalten worden. Es war zu Ende des schreckenvollen Sommers des Jahres 1680, während dessen Tag für Tag die Pest ihre unheimliche Ernte hielt, als die kaiserliche Sentenz einlangte, „daß die beklagte Obrigkeit bei dem Bräuurbar zu erhalten und von allem weiteren Anspruch zu absolviren sei".

Mit diesem Machtspruche war die Stadt umsomehr financiell zu Grunde gerichtet, als inzwischen derselben von der gnädigen Grundobrigkeit das beste und größte Stück Gemeindegrund für einen in

---

[10]) Dr. Hallwich, S. 280. Rohn, S. 254 u. s. f. — Die Iglauer Tuchmacherzunft erlangte die Erledigung eines Ansuchens um Schutz ihrer bisherigen Rechte vom Jahre 1628 erst im Jahre 1650, und dann blos in Folge des Umstandes, daß der Vetter eines Iglauer Tuchscheerers in der kaiserlichen Kanzlei bedienstet war. Von 1628—1650 hatten die Tuchmacher von Niederösterreich die Ausfolgung des bereits am 27. Juni 1628 ausgefertigten Freibriefs zu hintertreiben gewußt. K. Werner, S. 82.



den Kriegsjahren 1645—48 angewachsenen Abgabenrest von 455 fl. 28 kr. abgeschwindelt worden war, ein Grundcomplex, den die Stadt 42 Jahre vorher um 1400 Schock gr. erkauft hatte.

Die Tuchmacherzunft war inzwischen darauf bedacht, durch Erleichterung der Lehrzeit und durch Concessionen an hiesige und eingewanderte Meisterrechtswerber die Lücken, welche die religiöse Unduldsamkeit in ihre Reihen gerissen, wieder auszufüllen, und durch Umstände begünstigt, gelang ihr dies wider Verhoffen recht bald.

Der durch die lange Kriegszeit unterbrochene Consum begann sich zu heben, die Straßen waren dem Handel auf's Neue eröffnet, der Tuchmacher aber waren viel weniger geworden. In Mähren und Schlesien stockte die Tuchfabrikation in Folge großen Mangels an Wolle, Sachsen und Brandenburg hatten die Ausfuhr derselben verboten, die ungarischen und österreichischen Wollen aber waren für die feinere Produktion Mährens verpönt.

Hatte auch die böhmische Schafzucht durch Kriege und Krankheiten unter den Heerden große Einbuße erlitten, so waren die Lücken doch bald ersetzt worden und Reichenberg war bezüglich der Qualität noch nicht verwöhnt.

Alsbald begannen die Webstühle sich wieder zu regen und aus Wagstadt, Bielitz, Mährisch-Schönberg, Iglau und andern mährischen und schlesischen Orten kamen Gesellen herbei, um nach vollbrachtem Wartejahr der Zunft als Meister beizutreten.

In den fünf Jahren 1653 bis 1657 traten der Zunft fünfzehn neue Mitglieder bei und im letzteren Jahre erkaufte sie abermals zum Färbehause ein Stück Grund, 41 Ellen gegen die Mühlen aufwärts, 24 Ellen breit gegen die Brücken, und unterwärts 37 Ellen breit, um 32 Schock Groschen, welcher Kaufpreis mit 10 Schock baar bezahlt wurde, während anstatt der restlichen 22 Schock der Stadtgemeinde jener Bauplan überlassen wurde, auf dem das alte Färbehaus gestanden hatte, und erbaute die letztere auf diesem Grundstücke im Jahre 1660 das städtische Branntweinhaus.

In den Morgensprachen hatte inzwischen, ohne daß eine Aenderung oder Bestätigung der Statuten erfolgt wäre, das Handwerk folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Beisitzer für die Tuchknappen sind von der Versammlung alljährlich zu wählen (1653); kein Meister, er sei jung oder alt,

reich oder arm, soll vom Stück Garn zu spinnen mehr geben als 6 kr., wer dawider leben wird, soll ohne einige Ausrede vier Wochen des Handwerkes müssig gehen und mit allen seinen Leuten feiern (1654). Diese „Beliebung" beweist wohl zur Genüge, daß das Geschäft flott ging, und man bemüht war, Spinnerinnen mit Umgehung der schon im Statut von 1620 enthaltenen Vorschriften zu gewinnen; die Auffrischung eines andern Artikels jener Ordnung, daß jeder ledige Mann, welcher Meister werden will, seine verlobte Braut beim Handwerk binnen vier Wochen ansagen muß, deutet, als eine Erschwerung, darauf hin, daß man bereits dem Strome der Meisterrechtswerber Schranken zu setzen beginnt; besagter Artikel erhält außerdem 1656 den Zusatz, daß, wer beim vierten Quartal nicht verheiratet ist, des Meisterrechtes verlustig wird; in derselben Morgensprache erscheint eine neue Branche in der zünftigen Verwaltung, zwei „Färbezeug-Einkäufer", die nun alljährlich in der Morgensprache gewählt werden.

Im Jahre 1660 ertheilte Kaiser Leopold I. der Reichenberger Tuchmacherzunft das Privilegium, daß sie, gleich wie die Prager Tuchmacher, ihre Waaren nicht allein in der, von Karl IV. am 20. Jänner 1377 hiefür bestimmten uralten Prager Tuchniederlage, den sogenannten „Kotzen", sondern auch anderwärts, wo es ihr beliebe, zu verkaufen berechtigt sein solle.[11])

Daß in demselben Jahre die Zunft von Seiten der Statthalterei aufgefordert wurde, der Besitzerin von Kost eine für gelieferte Wolle schuldige Summe endlich zu bezahlen, dürfte weniger financiellen Verlegenheiten der Zunft, als dem Saumsale oder der Unvermögenheit einzelner ihrer Mitglieder zuzuschreiben sein, denn nach den von uns früher mitgetheilten Verschreibungen hat die Zunft als solche niemals beim Bezuge von Wolle für ihre Mitglieder Bürgschaft geleistet.

Am 16. Jänner 1664 erhielten die Tuchmacher von Franz Ferdinand von Gallas neue Privilegien, während zugleich jene der Tuchscheerer vom Jahre 1643 neuerdings confirmirt wurden. Das diesbezügliche Privilegium der Tuchmacher enthält gegen die früheren mehrere die Autonomie der Zunft arg gefährdende Bestimmungen.

---

[11]) Dr. Hallwich, S. 304.

Abgesehen davon, daß Jeder, der Meister werden will, keiner andern als der allein seligmachenden katholischen Religion zugethan sein soll, wird der Zunft die jährliche Wahl von zwei Aeltesten und sechs Tuchbeschauern mit dem Bedeuten vorgeschrieben, daß dieselben vom obrigkeitlichen Amte zu confirmiren und zu beeiden sind; der Meister soll nebst seinem Weibe und Kindern und „Gesindel" sich wahrer Gottesfurcht befleißen, alle Sonn- und Feiertage heiligen und aufrichtig feiern, auch nicht allein er selbsten, sondern auch seine Unterhabenden beym Gottesdienst in der Kirche sich fleißig einstellen, zum Begräbnisse einer Person aus dem Handwerk „soll ein jeder Meister oder Meisterin selbsten in Manteln und Schleyern" erscheinen, die zwölf Jüngsten sollen die Leiche tragen und leuchten; letztere können auch von der Obrigkeit zur Wacht, Confoy oder andern wichtigen Verschickungen verlangt werden und sind dann dazu mit Ober- und Untergewehr ausgerüstet von der Zunft abzuordnen, die das Geschoß, Pulver und Blei und Lunthen in Bereitschaft zu halten hat; jeder Meister hat, wenn er in's Ambt erfordert wird, mit geziemendem Respekte im Mantel zu erscheinen und „die gegebene billigmäßige Befehl" nach bester Möglichkeit zu vollziehen; auch soll sich jeder auf einen Mantel befleißen, damit sie nicht wie „Pauersleute" einhergehen, auch die Gesellen sollen dazu verhalten werden, bei gebührender Strafe, wenn nach geschehener erster bis dritter Vermahnung der Eltesten sich bezüglich des Mantels nicht „beembsiget" würde.

Die Strafgelder, welche seither fast ausnahmslos dem Handwerke zugefallen, werden nunmehr zumeist von der Obrigkeit ganz oder zum größten Theile beansprucht.

Aus dem Wortlaute des Artikels III geht hervor, daß die Zunft bereits begonnen hat, rothe Tücher zu färben, laut Artikel XII wird außer den Zwei- und Dreisigler-Tuchen auch Kerntuch, von der auserlesenſten besten Kernwolle, erzeugt.

Urthümlich zünftig, dem 14. und 15. Jahrhunderte angemessen, erscheint die Bestimmung des § 27, daß hinfüro kein Meister für sich selbst mehr, als in vierzehn Tagen nur Ein breites Tuch von Zwei-, Drei- oder Viersiegler-Haaren (Kerntuch) zu machen befugt sein, noch auch durch einen Andern mehr verfertigen lassen soll.

Derartige Beschränkungen rechtfertigten sich wohl für zünftig organisirte Städte, und für Gewerbe, die nur für den jeweiligen

Bedarf des Ortes produciren, im vorliegenden Falle aber, bei dem Verschleiße der Tuche im ganzen Lande, läßt sich der, im Privilegium in Aussicht genommene Effekt: „damit hinführo das Handwerk in besseren Beruff und mehren Aufnehmen gerathe; auch der arme Meister nicht gar verderbet werde, sondern sich neben dem reichen erhalten könne", nicht erhoffen, und müßte, trotzdem die Erzeugung von schmalen Tüchern und Kotzen unbeschränkt blieb, oder eben gerade deshalb, in ihr Gegentheil verkehrt worden sein und zur Verschlechterung der Produktion geführt haben, — wenn man sich streng an die Vorschrift gehalten hätte, was wohl durchaus nicht der Fall gewesen sein dürfte. Den Tuchmachern blieb immer dadurch ein Hinterthürchen offen, daß es ihnen gestattet war, bei größeren Bestellungen von der Vorschrift abzuweichen und, nachdem die Obrigkeit von breiten Tüchern eine doppelt so hohe Steuer erhielt, wie von schmalen, so wird auch sie an dieser Bestimmung kaum ernstlich festgehalten haben.

Die, wie bereits erwähnt, zur selben Zeit konfirmirten Artikel der Reichenberger Tuchscheerer vom 1. Juni 1643 enthalten in 17 Paragraphen Vorschriften über die Erforderniſſe zum Meisterwerden, über Lehrlings-Aufnahmen, über die Abhaltung der Versammlungen, sowie Disciplinar-Verordnungen mit obligaten Strafen. Erwähnenswerth ist hiebei der Umstand, daß den Obermeister der Tuchscheerer der Stadtrath zu ernennen hat, und daß es den Tuchmachern unbenommen bleibt, die Arbeiten der Tuchscheerer selbst zu verrichten oder durch Gesellen verrichten zu lassen.[12])

Nachdem auch alle andern städtischen Zünfte im Jahre 1664 neue Privilegien erhielten, so wurde zu jener Zeit der Zunftsgeist besonders rege und das zünftige Wesen machte sich bei allen Anläſſen bemerkbar. Wahrscheinlich zur besseren Controlle der von hoher Obrigkeit diktirten „Frummheit" wurde den Gesellen der größeren Zünfte ein bestimmter Platz in der Kirche angewiesen und waren die verschiedenen Bruderschaften naiv genug, nicht allein sich den bezüglichen Anordnungen zu fügen, sondern auch noch die betreffenden Kirchenplätze aus ihren, zur Unterstützung kranker Genossen bestimmten Ladengeldern zu bezahlen.

---

[12]) S. Beilage Nr. 2. Original-Urk. (4 Blatt Pergament mit Siegel) im Archiv der Tuchscheerergenossenschaft.

Laut zweier uns vorliegender Kaufcontrakte [13]) erkaufte die Reichenberger Tuchknappenbruderschaft am 2. September 1654 „mit Consens des Hauptmannes Johann Friedrich Geuther, des M. George Georgory Molitoris k. k. Theologiae Baccalaurei Formati dero Zeit hiesiger Hr. Pfarrs und des Bürgermeisters Christof Tugemann die obere Por-Kirche von der Orgel an bis an das andere mit gedröheter Decke vermachte Por-Kirchel gegen den Schiller-Chor, so für sechzig Stände gerechnet wird“ um baare 40 Gulden Rheinisch, dann am 25. Oktober 1666 abermals zwölf Stände um 15 fl. mit der Verpflichtung, „daß jedweder der Bruderschaft zugethane Gesell, er sey fremb oder Einheimisch, keine Ausnambe, so alhier in Arbeit steht, alle Sonn- vndt Feyer-Tage (wo nit genugsambe Excusen vorhanden sein) das Chor und seinen Stand Betretten, dem Gottesdienst mit Andacht aufwarten solle, Bei Straff Eines weysen Groschen, halb der Kirche und halb der Bruderschaft, Worauf die Altknechte und ganzes Tischgeseeß ein wachtsambes Auge haben und die Ausbleibenden gebührlich bestrafen; Widrigens die Altknechte selbsten für iedeweden Absenten die Bedeute Straff erlegen sollen“.

Die Bruderschaft hat an ihrem erkauften Chore bis in's 19. Jahrhundert festgehalten und jeden neu beitretenden Gesellen vermahnet „alle Sonn- und Feiertage auf unserem erkauften Kirchenchore zu erscheinen“, zu einer Zeit, als die ganze Kirche kaum mehr hingereicht haben würde, um die Tuchknappen-Bruderschaft allein zu fassen.

Als die böse neue Zeit an den alten Gebräuchen zu rütteln begann, da waren die Emporkirchen bereits so wacklig geworden, daß (im J. 1859) zu deren Abtragung geschritten werden mußte.

III.

Frohnden der Zünfte. Abgaben der Tuchmacher. Der Wollegroschen. Käseverschonungsgeld. Privilegium vom Jahre 1700.

In den Handwerksordnungen von 1664 hatte die gnädige Obrigkeit bestimmt, daß die Handwerker „jene Viktualien, welche dieselben zu dero Hofhaltung nicht bedürfen möchte, der Proportion nach um einen bräuchlichen und billigen Werth käuflich anzunehmen

[13]) Originale im Besitze der Tuchknappenbruderschaft.

schuldig seien". Demzufolge durften die Fleischer das Vieh, die Bäcker das Getreide, die Tischler die Bretterwaaren, die sie zu ihrem Geschäfte benöthigten, nicht mehr dort kaufen, wo sie selbe am billigsten erhielten, sondern mußten sich diesbezüglich vorerst an die Herrschaft wenden. Außerdem hatten die Fleischer „so viel der Nothdurft und es ihnen anbefohlen wird, auf's Schloß zur obrigkeitlichen Hofhaltung allhier ohne Entgelt zu schlachten", sie hatten, wenn die Herrschaft in Reichenberg Hof hielt, „derselben wochentlich von einem Rinde das Kleinod für neun Kreuzer und zwei Pfennige zu geben".[14])

Die Tuchmacherzunft war bei dieser Gnadenertheilung übersehen worden, ihre anderweitigen Leistungen an die herrschaftliche Kasse mochten ihr vorläufig diese Ausnahmsstellung erwirkt haben.

Diese Leistungen waren nun keineswegs gering; die Zunft bezahlte seit undenklichen Zeiten jährlich 200 fl. Walkmühlenzins und 20 fl. Teichzins, von jedem Stück breiten Tuche einen Ortsthaler (22½ Kreuzer), von jedem schmalen Tuche und Boy die Hälfte; von jedem Webstuhle ein Stuhlgeld in der Höhe von 48 meißnischen Groschen, an Weberzins von jedem Gesellen 30, von jedem Lehrknaben 15 Kreuzer.

Nachdem die Menge und Höhe dieser Steuern, abgesehen vom damaligen hohen Werthe des Geldes, gegenüber den Abgaben vom Realbesitze unverhältnißmäßig hoch genannt werden müssen, so sollte man meinen, die Erbherrschaft werde sich auf lange hinaus mit denselben begnügt und alles Mögliche gethan haben, um die Gewerbe steuerkräftig zu erhalten. Davon finden sich jedoch keine Spuren; die Handelsstraßen verblieben in dem miserablen Zustande, in dem sie vor Jahrhunderten zum erstenmale in das Dasein getreten; keinerlei Anstalt sorgte für den Schutz des Kaufgutes, für die bessere Erzeugung der Produkte, für die billige Beschaffung der Rohstoffe. Während die Herren an der Hofstatt des Kaisers oder auf Reisen in fremden Ländern die ihren leibeigenen Unterthanen erpreßten Gel-

---

[14]) Die Fleischer in Augsburg mußten dem Stadtpräfekten am Martinstage einen Rinderbraten im Werthe von 32 Denaren überbringen und jeder derselben hatte zu Weihnachten zwei Lendenstücke zu liefern. Dies geschah jedoch um das Jahr 1104, zur Zeit als die deutschen Handwerker noch unter Hofrecht standen. Zu Ende des 13. Jahrhunderts hatten dieselben bereits diese Frohnden abgeschüttelt.

der vergeudeten, herrschten auf ihren Schlössern mit unumschränkter Gewalt Vögte, die nur das Eine Bestreben kannten, durch die maßloseste Bedrückung die geldburstigen Kassen ihrer Herren zu füllen und dadurch nicht allein die Anerkennung derselben zu gewinnen, sondern auch für die eigene Tasche zu sorgen.

Reichte hiezu der Verstand eines solchen Duodez-Monarchen nicht aus, so fand sich wohl ab und zu ein in allen finanziellen Schlichen und Ränken geübter Sohn des auserwählten Volkes, um dem wohledlen und gestrengen Hauptmann neue Mittel der Bedrückung an die Hand zu geben.

Während man die gewerbfleißigen Protestanten umbarmherzig aus Oesterreich vertrieb, wurde gegen die Juden die möglichste Toleranz beobachtet; die zarten Beziehungen, in denen der Adel zu denselben stand, hatte für deren Duldung gesorgt; ab und zu war man wohl darauf bedacht, ihren Einfluß auf den Handel nicht gar zu übermächtig werden zu lassen; so z. B. erfolgte im Jahre 1669 plötzlich die Abschaffung der Juden aus Wien, auf dem flachen Lande aber hielten sie wie heutzutage die Hand auf Alles, was bei Vermeidung von körperlicher Anstrengung einen Gewinn in Aussicht stellte. In Böhmen waren die Juden schon seit Přemisl Ottokar II. sehr zahlreich vertreten und von diesem Herrscher in einer Weise privilegirt worden, daß sie bald zu großen Reichthümern gelangten. Auch Karl IV. hatte dieselben sehr begünstigt und waren unter seiner Regierung viele aus Portugal vertriebene Juden, die sogenannten Portugiesen, nach Böhmen gekommen.

Einer dieser Portugiesen nun faßte im Jahre 1669 die ingeniöse Idee, von dem florirenden Geschäftsgange in Reichenberg zu profitiren. Auf geradem Wege war dies nicht möglich, die Tuchmacher Reichenbergs waren den Juden keineswegs hold; erst im Jahre 1651 hatten sämmtliche Tuchmacher und Rothgerber Böhmens beschlossen, in alle Zukunft von den Juden keine Wolle und kein ungegerbtes Leder zu erkaufen, bei Verlust des Handwerkes;[15]) Das 1638 speziell auf die Reichenberger Tuchmacher gezogene Privilegium, die Wolle zu kaufen, wo sie anzutreffen sei, und das Recht des Verkaufes der Wolle und des Ausschnittes der Tuche vor den vielen

---

[15]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 302.

fremden Nationen und insbesondere vor den Juden, welche, nach dem Wortlaute des von der Jungbunzlauer Tuchmacherzunft dem Reichenberger Handwerke intimirten Freiheitsbriefes, hiezu nicht das geringste Recht hätten, hatte die Reichenberger Tuchmacherinnung stets in hohen Ehren gehalten; stets hatten die Tuchmacher unter gegenseitiger Verbürgung sich die Wolle aus erster Hand zu verschaffen gewußt, die Tuche in Prag und auf den Jahrmärkten in Reichenberg und in den Städten Böhmens direkt an die Großhändler oder an die Consumenten verkauft.

An Leute, die noch hundert Jahre später sich darüber beschwerten, daß nicht allein die umliegende Judenschaft, sondern sogar die Prager Juden jederzeit die Wolle in Reichenberg einführen und dadurch den Tuchmachern die bürgerliche Nahrung entziehen, war unmöglich heranzukommen, ein Geschäft auf eigene Rechnung war somit hier nicht zu machen.

Der Portugiese mochte jedoch mit den Anschauungen der gnädigen Erbherrschaft und ihrer Satrapen wohl vertraut sein; er verfügte sich zu dem damaligen Stadthauptmann Bernhard Franz Flick, nebenbei bemerkt ein Reichenberger Kind, und offerirte demselben ein Geschäftchen, darin bestehend, daß er sich verpflichte, der gnädigen Herrschaft von jedem Stein in Reichenberg einzuführender Wolle 6 kr. zu geben, „wann niemand Anders, auch kein Tuchmacher, als allein er Jud sich dessen Einfuhr gebrauchen dürfe“.[16]

Dem Hauptmanne mochte es einleuchtend sein, daß ein so lukratives Geschäft ihn bei der Herrschaft nur bestens empfehlen könne und er säumte nicht, dem regierenden Herrn Franz von Gallas die Offerte des Portugiesen mitzutheilen. Auch Sr. Gnaden, dem Verleiher der von Gottesfurcht überfließenden 1664er Privilegien, mag der Vorschlag, trotz entgegenstehender Landesgesetze recht wohl behagt haben, denn bereits unterm 14. Oktober 1669 erschien ein Patent desselben, besagend, daß unter der Firma der Herrschaft eine Niederlage in Reichenberg errichtet werde und die Tuchmacher verpflichtet seien, ihre Wolle nur aus dieser Niederlage zu beziehen.[17]

[16]) Gedenkbuch der Tuchmacherzunft ab anno 1700, S. 35.

[17]) Josef Schreyer, Commerz, Fabriken und Manufakturen des Königreiches Böhmen, S. 140 u. s. f. Dr. Hallwich, a. a. O. S. 320 u. s. f. Prozeßakten im Archive der Tuchmacherzunft.

Auf welche Weise die Tuchmacherzunft vermocht wurde, sich dieser, ihren Privilegien widerstreitenden Sentenz zu fügen, ist mit Sicherheit nicht nachzuweisen; den Prozeßakten zufolge mag einestheils das Gefühl der Ohnmacht, anderseits gleißende Versprechungen des Hauptmannes eine Auflehnung dagegen hintangehalten haben; bald jedoch wurde es ruchbar, daß die Niederlage nur zum Vorwande dienen sollte, um dem Portugiesen dies Monopol des Wollverkaufes in die Hände zu spielen. Das war selbst für die allezeit getreuen Unterthanen zu viel und sie ermannten sich zu einer Vorstellung an ihren gnädigen Erbherrn, er möge sie auf Grund des Privilegiums Ferdinand II. bei ihren Rechten belassen.

Hierauf aber ward ihnen von Seiten des Grafen am 17. November 1669 ein abschlägiger Bescheid, mit dem für die gesellschaftlichen Verhältnisse jener Zeit hochcharakteristischen Beisatze ertheilt: „wie sie, die Reichenberger Tuchmacher, so impertinent sein können, ein dergleichen kaiserliches Privilegium zur Präjudiz der Obrigkeit in ihrer Bittschrift anzuführen".

Und die Tuchmacherzunft, eingeschüchtert durch so zuversichtliche Sprache, unterließ es, ihr Recht weiter zu verfolgen und trachtete, womöglich in Güte sich mit ihrer gnädigen Herrschaft durch deren gestrengen Herrn Hauptmann abzufinden, der fortfuhr, die Zunft zu beängstigen.

Am 1. Jänner 1670 verpflichteten sich die Oberältesten Mathias Rümpler, Bartholomäus Elger, Adam Müller und Gottfried König im Namen des ganzen Handwerks der Tuchmacher, künftig von jedem, zu ihren Manufakturen einzuführenden Stein Wolle 3 kr., somit vom schweren Centner 18 kr. in die herrschaftlichen Renten zu bezahlen, um nur nicht gezwungen zu sein, sothanes Material aus den Händen des Juden zu beziehen.

Die neue Steuer erhielt den noch heute im verhaßten Angedenken stehenden Namen: „Der Wollegroschen".

Die Herrschaft begnügte sich nicht mit dieser einen, gegen die Privilegien der Vorbesitzer und des Kaisers streitenden Vergewaltigung; als sie sah, daß die Tuchmacherzunft sich derartige Uebergriffe gefallen ließ, erhöhte sie 1672 den Walkmühlenzins von 200 fl. auf 400 fl., gegen dem, daß das zur Instandhaltung der Walken nöthige

Baumateriale und Schirrholz von ihr beigestellt werde, was jedoch auch früher der Fall gewesen war.

In kurzen Zwischenräumen wurde, so oft der Pacht zu Ende ging und die Zunft um Erneuerung desselben ansuchte, der Zins um 50 fl. bis 100 fl. erhöht und endlich fand man es für zweckmäßig, auch die größte Zunft zur Abnahme der obrigkeitlichen Feilschaften heranzuziehen, wie dies bereits seit den Ordnungen von 1664 die andern Zünfte verpflichtet waren. Zu diesen Feilschaften gehörte außer Viktualien auch die auf den Herrschaften erzeugte Schafwolle, welche nun die Zunft, trotz des Wollegroschens, weil dieser nur für eingeführte Wolle bedungen worden, um einen von der Herrschaft fixirten, den Marktpreis stets weit übersteigenden Preis käuflich zu übernehmen gezwungen wurde.

Die Tuchmacher sahen unter solchen Umständen ihren Ruin vor Augen und ermannten sich endlich 1673 zu einer Beschwerde an die Obrigkeit, in der sie um Gottes Willen baten, es möge ihnen die schlechte Wolle nicht in so hohem Preise aufgedrungen werden.

Es wurde ihnen der Bescheid zutheil, daß eine Nachsicht der Zinse nicht erfolgen könne; das Vorgehen der Zunft hatte jedoch die Gewaltigen verstimmt und man oktroirte, um ähnliche Schritte für die Zukunft zu verleiden, der Zunft eine erhöhte Abgabe auf jedes Stück erzeugten Tuches.

Zwanzig und etliche angesehene Meister der Zunft unternahmen es nun im Jahre 1674 gegen diese fortwährend sich steigernden Bedrückungen dem bevollmächtigten Hauptmanne persönlich Vorstellungen zu machen und mag hiebei der jahrelange Druck, unter dem die Tuchmacher seufzten, in einer Weise zum Ausdrucke gekommen sein, die dem Reichenberger Kinde, Herrn Hauptmann Flick nicht besonders gefiel, denn er ließ die ganze Deputation einkerkern und sollte dieselbe erst dann wieder freigelassen werden, wenn für sie gegen jede Rückkehr so sträflichen Benehmens von seiten der Zunft angemessene Bürgschaft geleistet würde. Die Zunft befand sich außer Stande, die Bürgschaft zu übernehmen und verblieben somit ihre Abgesandten in Arrest, wie lange, darüber ist in den Urkunden nichts aufzufinden.[18])

---

[18]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 22 und 50.

Für einige Jahre war damit die Zunft eingeschüchtert, allein der Druck muß unleidbar, die Abgaben unerschwinglich gewesen sein, daß sie es, trotz derartiger Gewaltmaßregeln, noch im selben Decennium wagte, wiederholt um Ermäßigung der Zinse zu bitten; als dies anno 1680 dem Grafen gegenüber geschah, wurde ihr die, allem Vorhergegangenen nach ziemlich gnädige Antwort, sie möge sich in Geduld fassen.

Gutem Zureden war die Zunft stets zugänglich; sie faßte sich in Geduld, überwand glücklich das schreckliche Pestjahr 1680, kämpfte 1682 gegen eine ihr vom Prager Magistrate oktroirte Marktordnung und Abgabe, und blieb in diesem Falle Sieger,[19]) um sodann durch eines ihrer Mitglieder, Karl Christian Platz, der bereits 1690 an Stelle des Flick zum Hauptmanne der Herrschaften Friedland und Reichenberg ernannt worden war, in einer, die Thaten seines Vorgängers in Schatten stellenden Weise bedrückt und ausgebeutet zu werden. Carl Christian Platz, Sohn des im Jahre 1653 aus dem Friedländischen hier eingewanderten und am 29. Februar 1656 bei der Zunft incorporirten Tuchmachers Christian Platz, wurde in der Morgensprache des Jahres 1689 (im Feber) als Meister incorporirt und folgte hiebei einer alten und bis heute noch allgemein hier üblichen Sitte, daß die Meisterssöhne, auch wenn sie ganz anderen Beschäftigungen nachgehen, bei erreichter Großjährigkeit, oder vor ihrer Verehelichung, die Incorporirung bei der Zunft erwirken, um sich und ihren Nachkommen die Vorrechte der Meisterssöhne zu wahren.

Derselbe inaugurirte seine Amtsthätigkeit mit der faktischen Errichtung einer herrschaftlichen Niederlage, aus der die Zunft nicht allein sämmtliche von ihr benöthigte Wolle, sondern auch alle Farbmaterialien und sonstige Zuthat entnehmen mußte.

Ob es dabei sein Bewenden hatte, daß die Zunft gezwungen ward, den Centner Wolle um 12 fl. bis 15 fl. und die Farbwaaren in einem ähnlichen Verhältnisse theurer, als anderwärts zu bezahlen, oder ob sie nebstdem zur Abgabe des Wollegroschens à 3 kr. per Stein verhalten wurde, ist aus den vorhandenen Acten nicht zu entnehmen, wohl aber der Umstand, daß in die, den Tuchmachern abgedrungenen Mehrzahlungen sich die Herrschaft und die mit der Führung

[19]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 325.

der Niederlage betraute jüdische Firma Wolf Lichtenstadt und Itzig Löbl Jaiteles nach einer unbekannten Proportion theilten.[20])

Wie bereits erwähnt, war die Zunft auch verpflichtet worden, von den herrschaftlichen Meierhöfen Victualien anzukaufen; zumeist scheint hierunter Käse verstanden worden zu sein, denn nach einer Gedenkurkunde von 1727 wird nur dieses landwirthschaftlichen Productes Erwähnung gethan. Besagter Käse wurde der Proportion nach den Zünften zugetheilt und mußten die Aeltesten dafür von den einzelnen Handwerkern das Geld eintreiben. Nachdem aber, sagt die Gedenkurkunde, „Sr. G. H. Platz an die Ambtsregierung angesetzt worden, seyndt die damaligen Eltisten genöttigt worden, wegen nicht Annahmb sothaner Käse 50 fl. Verschonungsgeld zu erlegen, so Ihnen Eltisten mag schwer gefallen seyn, in Betrachtung aber daß sie for zugetheilte Käse das Geld Eintreiben sollen, solche aber wenig zu nutzen oder zu geniessen waren, ist es von Ihnen erleget worden; bei Ablegung ihrer Handwerksrechnung aber wegen in Ausgaab gestelten 50 fl. Käse-Verschonungsgeld ist ihnen, noch deren zeitherige Eltisten von Handwerk einige Wiederlegung nicht Beschehen".

Dieses Käse-Verschonungsgeld hat die Zunft bis 1733 bezahlt, trotzdem bereits im Jahre 1727 der Statthalter den Kreishauptleuten aufgetragen hatte, dasselbe abzustellen, „weillen schließlich die Zumuthung deren herrschaftl. Feilschaften der diesfalls emanirten allergn. Pragmaticae diametro zu wieder laufet, es wehre dann, daß sie Unterthane solche gutwillig in pretio justo von selbsten annehmen und erkaufen wolten.[21])

Als dasselbe endlich nicht mehr in der seitherigen Form erhoben werden konnte, wurde der entfallende Betrag per 50 fl. sofort dem Walkmühlenzinse zugeschlagen und in dieser verbesserten Form bis 1776 bezahlt.

Im Jahre 1693 erhöhte Hauptmann Platz das Stuhlgeld von 48 auf 80 meißnische gr., während der Walkmühlenzins unter seiner, im schrecklichen Andenken stehenden Regierung bis auf 1000 fl. hinaufgeschraubt wurde.

---

[20]) Schreyer, a. a. O. S. 142.

[21]) Urk.-Samml. v. J. 1701 bis 1817, im Besitze des P. Anton Hoffmann.

Als im Jahre 1697 Franz Ferdinand von Gallas zu seinen Ahnen versammelt worden war, kam Johann Wenzel Gallas an die Regierung und erhielt von diesem Erbherrn im Jahre 1700 die Tuchmacherzunft ein neues Privilegium, das von dem seines Vaters sich nur in wenigen Punkten unterscheidet.[22]) Dahin gehört vor Allem die Bestimmung des 32. Artikels: „Weilen sonsten durch einen üblen Mißbrauch die reichen Meister mit ihrer leichten Ladung der Tücher und Poy denen Armen nicht allein den Vorgang zeithero nacher Prag benommen, sondern auch außer bestimmten Zeiten ohne Vorbewußt der Unvermöglichen nach ihren eigenen Belieben zu Gewinnung ihres eigenen Fortheils und Nutzens dahien gefahren und solchergestalt denen Armen großer Abbruch und Ruin verursachet: Als sollen hinführo sowohlen die armen als die reichen Meister mit ihren Wahren von Reichenberg aus nur alle vierzehn Tage einmahl in gleicher Zeit und Stunde, insgesambt miteinander nacher Prag einfahren und soforth von vierzehn zu vierzehn Tagen darmit continuiren, damit sie zu Prag alle zugleich ihre Einfahrt haben und die Wahren zugleich außpacken und verkauffen und in wiedrigen Fahl der Reiche den Armen den Nutzen vorgängig nicht benehmen könne, maßen die darwieder Lebende mit zehen Schock obrigkeitt. Strafe ohne alle Gnade belegt werden sollen".

Ganz gleichlautende Bestimmungen finden sich in den Ordnungen vieler deutschen Zünfte im Mittelalter. Von dem Standpunkte aufgefaßt, daß die zünftigen Einrichtungen allen Mitgliedern der Zunft die möglichst gleichen Bedingungen zum Erwerbe sichern sollen, läßt sich gegen die besagte Anordnung umsoweniger einwenden, als ja dieselbe Zunftsordnung gleich dem früheren Privilegium die Erzeugung selbst auf gleicher Höhe zu erhalten sucht, und überdies der beliebige Besuch aller anderen Absatzorte dem einzelnen Meister freigestellt blieb.

In das besagte Privilegium fand ferner der schon lange in Ausübung befindliche Gebrauch Aufnahme, daß die Zunft verpflichtet sei, diejenige Wolle, welche bei den Reichenberger Herrschafts-Vorwerken erzeugt wird, wie auch andere Viktualien um einen bräuchlich

[22]) Abschrift im Gedenkbuche ab anno 1700 der Tuchmacherzunft Reichenberg, Beilage Nr. 9 bei Hallwich a. a. O.



und billigen Werth käuflich anzunehmen (16). Auch ein Theil der alten Zunftsfreiheit ging durch die Bestimmung des 2. Artikels verloren, daß jeder Versammlung der Zunft eine Rathsperson, so nicht des Handwerks ist, beiwohnen und hierüber bei dem Bürgermeister Ansuchung gethan werden solle.

In demselben Jahre 1700 kam die Angelegenheit bezüglich des Wollegroschens insofern zum vorläufigen Abschlusse, daß anstatt der Steuer von jedem Stein einzuführender Wolle durch Contrakt ein jährliches Pauschalquantum von 500 fl. festgesetzt wurde.[23])

Kurz vorher im Jahre 1695 hatte sich das Handwerk der Tuchscheerer beim Hauptmanne Platz darüber beschwert, daß sie trotz allem möglichen Fleiß, von den Tuchmachern einen gar schlechten, ja oftmals gar keinen Lohn erhalten.

Das Tuchmacherhandwerk hatte dagegen eingewendet, daß die Tuchmacher bei den jetzigen schlechten Zeiten keinen höhern Lohn bezahlen könnten, als den vor 30 Jahren vereinbarten, d. i. 12 Groschen von jedem Stück; übrigens möge die hohe Obrigkeit die Tuchscheerer verhalten, nicht mehr so liederliche Arbeit zu liefern, daß dadurch die Tuchmacher in Nachtheil und Schande kommen. Franz Ferd. von Gallas aber entschied, es solle den Tuchscheerern eine Aufbesserung des Lohnes bewilligt werden, damit selbe in die Lage versetzt werden, bessere Arbeit zu liefern, und solle demzufolge von den Tuchmachern bezahlt werden:

von einem Stück Kerntuch dreimal gebärtelt, sauber ausgeschoren, sammt dem Abrecht und sauber zweimal verpreßt	57	kr.
von einem Kern- oder dreisiegler Tuche, so zweimal gebärtelt rc..	45	„
von einem zweisiegler Tuche, so einmal gebärtelt rc.	36	„
von einem Boy von der Elle zu scheeren und zur Presse	—	„ 3 pf.
von einem ungeschorenen Boy zu pressen	18	„
von der Elle schmalen Boy zu reiben und zu scheeren	1	„

hingegen sollen die Tuche an der Rahme mit der Reibscheiben ver-

---

[23]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 22 und 48.

strichen, fein sauber, durch und durch gleich und nicht treppicht ausgeschoren und glanzig gepresset werden; der Tuchscheerer hat für jeden erweislichen Schaden pro Elle ein Schock gr. Vergütung zu leisten; der Tuchmacher kann sich den Tuchscheerer beliebig wählen. Den Tuchscheerern wird das Recht eingeräumt, die Tuche bis zur Bezahlung des Lohnes zurückzuhalten; jedoch darf keiner von ihnen auf den Bierbänken die Tuchmacher um Arbeit anhalten und von ihnen Vorschüsse erbetteln, bei Strafe von zehn Schock gr.[24])

IV.

Staatliche Einrichtungen zur Hebung des Verkehrs. Die ersten Tuchfabriken in Oesterreich. Gesetzgebung zur Abstellung der Handwerks-Mißbräuche.

Während die gewerbfleißigen Bewohner Reichenbergs unter dem Drucke einer Feudalherrschaft seufzten, wie sie schlimmer kaum zu den Zeiten des Faustrechts geübt worden war, hatte ein genialer Minister Ludwig XIV., Colbert, der Sohn eines Tuchhändlers, in Frankreich ein neues volkswirthschaftliches System in's Leben gerufen, das, noch heute daselbst heilig gehalten, Frankreich binnen Kurzem zu einer blühenden Industrie, seinen Bewohnern zum Wohlstande verhalf. Als Colbert 1661 mit der Leitung der Finanzen betraut wurde, da waren, wie bei uns noch weit in das achtzehnte Jahrhundert hinein, die Grenzen der einzelnen Provinzen und Kreise mit Zollhäusern besetzt, und sogar einzelne Städte erhoben Zölle. Colbert beseitigte diese Hemmnisse des inneren Verkehrs, er suchte die Transportmittel zu verbessern, legte schwere Zölle auf alle fremden Manufakturwaaren, während er sich bestrebte, vorerst die Erzeugung der Rohstoffe im Lande zu vervielfältigen und sodann deren Umwandlung in Manufakte zu erleichtern. Um Frankreich aus einem bloßen Agriculturstaate zu einem Industriestaate zu machen, begünstigte er die Theilung des Grundbesitzes, baute Straßen und Kanäle, ordnete

---

[24]) Urk.-Samml. v. J. 1650—1699.

das Handels- und Wechselrecht und das Postwesen, bewirkte eine gerechtere Vertheilung der Steuern, ermäßigte oder beseitigte die Ausgangszölle, verminderte die Eingangszölle auf jene Produkte, die der Industrie dienen können und erschwerte die Einfuhr aller Fabrikate. Nur durch die maßlose Verschwendung des sogenannten großen Ludwig, die fortwährenden auswärtigen Kriege, in die er Frankreich stürzte, die Verfolgung der Protestanten, welche einer halben Million gewerbfleißiger Menschen das Leben kostete, eine gleiche Anzahl zwang, ihr Vaterland zu verlassen und ihre Intelligenz und die Geheimnisse der verschiedenen Manufakturzweige in die benachbarten Länder zu tragen, ward es möglich, die ausgezeichneten Erfolge des Colbert'schen Systems zunichte zu machen.

Während durch das Verschulden seiner Fürsten Frankreich in financielle Zerrüttung verfiel und die Industriellen außer Landes gejagt wurden, begann man in andern Ländern, angespornt theils durch die Erfolge der Colbert'schen Maßnahmen, theils durch den Einfluß der emigrirten Protestanten, von Seiten der Regierung der Industrie ein größeres Augenmerk zuzuwenden. Für Oesterreich war vorläufig der letztere Umstand noch ohne Bedeutung, da bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts als Vorbedingung des Gewerbsbetriebes das Bekenntniß der katholischen Religion aufrecht erhalten blieb.

In den protestantischen Ländern Deutschlands dagegen suchte man auf jede Art und Weise die inländische Produktion zu heben und begünstigte die Einwanderer durch Vorschüsse, unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechtes, Befreiung von Zöllen und Abgaben und anderen staatlichen Leistungen.[25])

Auch in Oesterreich wurde unter Leopold I. (1657—1705) der Anfang zu rationelleren Wirthschaftszuständen gemacht. Ueber Anregung des Dr. Joachim Becher (geb. 1625 zu Speier, gest. 1682 zu Güstrow) beschloß der Kaiser die Errichtung eines selbstständigen Commerz-Collegiums (1666) und er bekundete durch Erlaß von mannigfaltigen Gesetzen, daß es ihm ernstlich darum zu thun sei, durch Einführung von Manufakturen und Erleichterung des Verkehrs den Wohlstand seiner Länder zu befördern. Grundprincip der neuen Gewerbegesetzgebung war es, die Rohstoffe im Lande zu behalten

---

[25]) Marberger, S. 280.

und „solche von den Unterthanen verarbeiten zu lassen, damit die Leute vom Müssiggange abgehalten und zur ehrlichen Unterhaltung gebracht, mithin durch selbe die Contribution leicht gereicht, auch das sonst hinaus geschickte Geld im Lande verbleiben würde".[26])

Die unter dem Namen Niederlagsverwandte schon von Maximilian I. im Jahre 1515 besonders privilegirte Klasse von Wiener Kaufleuten befreite Leopold 1662 von allen ständischen Auflagen und verordnete, daß sie außer den gewöhnlichen Mauthen und Zöllen keinen anderen Lasten unterworfen sein sollen; in den Patenten von 1674 und 1689 wurde die Einführung aller französischen Waaren bei Confiscation verboten; mit Patent vom 5. December 1689 wurden Maße und Gewichte regulirt. Unter dieses Monarchen Regierung wurde die erste Feintuch- und Wollenzeugfabrik in Oesterreich und zwar zu Linz errichtet und nach bereits anerkannter Vollkommenheit ihrer Produkte im Jahre 1700 mit vielen Privilegien, unter andern auch mit dem Niederlagsrechte in Wien begünstigt.

Mehr noch als Leopold schien dessen Sohn Josef I. als Reformator auf dem wirthschaftlichen Gebiete auftreten zu wollen, jedoch war seine Regierung von zu kurzer Dauer (1705—1711) und zu sehr durch Kriege unterbrochen, um die völkerbeglückenden Pläne, die diesen Monarchen beseelten, zur Reife kommen zu lassen. In Glaubenssachen toleranter als seine Vorgänger, that er auch den ersten Schritt zur Beseitigung der schädlichen Vorrechte des Feudaladels, indem er unterm 1. Oktober 1708 verordnete, daß Zechen und Zünfte einzuführen, ihnen Innungsartikel, Privilegien und Freiheiten zu ertheilen, fortan allein dem Kaiser gebühre. Unter ihm wurde, u. zw. am 22. April 1709, das erste ausschließliche Fabrikationsrecht an Adam Ignaz Höger als Erfinder einer Oelerzeugung aus Weinkörnern ertheilt.[27])

Carl VI. (1711—1740) fügte den auf die Hebung der Manufakturen abzielenden Gesetzen seiner Vorgänger manch' wichtige Verordnung hinzu. Er beförderte den inneren Handel durch eine zweckmäßigere Regulirung der Mauthen, Wandelbarmachung der Straßen und Beförderung der Flußschifffahrt; um den auswärtigen Handel

---

[26]) Barth-Barthenheim. Oesterr. Gew.- und Handelsgesetzkunde, S. 39.
[27]) Daselbst S. 42.

machte er sich dadurch besonders verdient, daß er beim Abschlusse des Friedens mit der Pforte (1718) mit dieser einen förmlichen Handelsvertrag schloß und zum Zwecke der Erschließung des neuen Absatzgebietes einer Gesellschaft erfahrener Handelsleute mit Patent vom 27. Mai 1719 unter der Benennung „k. k. priv. orientalische Compagnie" bedeutende Privilegien ertheilte. Durch Aufstellung eines ordentlichen Wechselrechtes (1717) und einer zweckmäßigeren Concurs-Ordnung (1734) suchte er den Handelscredit zu befestigen.

Carl VI. trachtete ferner das Zunftwesen von den Schlacken veralteter Mißbräuche zu reinigen, und befahl zu diesem Zwecke unterm 29. November 1724 eine Specifikation der Handwerke, in Folge deren am 4. September 1731 ein Reichsgutachten erschien, das sich eindringlich mit den Verhältnissen der Handwerker befaßte; bereits am 16. November 1731 erfloß hierauf das kais. Handwerks-Patent für die königl. böhmischen Erblande, durch welches bezüglich der Behandlung der Lehrjungen und Gesellen, wegen des Wanderns und des Meisterwerdens allgemein giltige Grundgesetze aufgestellt, und viele, die Freizügigkeit der Arbeit hindernde Gebräuche und Mißbräuche abgestellt wurden.

So erklärt unter Anderem das besagte Patent, daß nunmehr zu den Handwerken auch die Kinder der bisher für unehrlich angesehenen Beschäftigungsarten zugelassen werden sollen, desgleichen, daß Niemand ohne richterlichen Spruch für unredlich erklärt werden soll.

Nachdem der Unterschied zwischen ehrlichen und unehrlichen Handwerkern und Arbeitern, zwischen ehrlicher und unehrlicher Abstammung jahrhundertelang ganze Klassen der arbeitenden Bevölkerung zu förmlichen Parias in ihrer eigenen Kaste herabdrückte und besonders die Tuchmacherzünfte äußerst rigoros bei Aufnahme von Lehrlingen und Incorporirung von Mitgliedern vorzugehen pflegten, so sei es uns gestattet, diesbezüglich folgende, den ehemaligen Begriff der ehrbaren Abstammung erklärende Andeutungen zu geben.

Im frühen Mittelalter wurden als unehrlich alle Jene betrachtet, die ihre Lebensstellung oder ihr Gewerbe hinderte, im Heer- oder Bürgerbanne zu fechten. Hiezu gehörten alle Leibeigenen, dann die außerhalb der Städte an die Scholle gebundenen Hirten, Schäfer und Mahlmüller, das fahrende Volk der Klopffechter, Gaukler, Spiel-

leute und Komödianten aller Art, ferner die niederen Diener der Gemeinden, wie Thürmer, Todtengräber, Gassenkehrer, Bachfeger, Holz- und Feldhüter, Bettelvögte, Nachtwächter, Zöllner, Abdecker; endlich alle mit dem peinlichen Gerichte in irgend welchem Zusammenhang stehenden dienenden Personen, vor allen der Scharfrichter mit seinen Knechten, seinem Weib und Kindern, die Schergen, Frohnboten 2c.

Bis zum Jahre 1548 war es keinem Abkömmlinge der genannten Handwerker und Diener gestattet, bei irgend einem für ehrlich geltenden Gewerbe nur als Lehrling einzutreten; eine derartige Aufnahme würde die betreffende Zunft sofort selbst in den Geruch der Unehrlichkeit gebracht haben, ja selbst die Heirat eines ehrbaren Zünftlers mit der Tochter eines unehrbaren hatte die sofortige Ausstoßung des Ersteren aus der Zunft zur Folge, denn schon der bloße Umgang eines ehrlichen Handwerkers mit einem für unehrlich gehaltenen, am meisten aber die Berührung solcher Personen und Sachen, die dem Scharfrichter oder dem Schinder verfallen waren, hatte den Verlust der Ehrbarkeit zur Folge, und konnte diese nur mit großer Sühne, oft nie mehr erlangt werden, denn das Handwerk mußte rein bleiben, als hätten es die Tauben zusammen getragen.[28])

---

[28]) Wilda. Das Gildenwesen im Mittelalter, S. 331. Wie streng die Reichenberger Tuchmacherzunft auf ihre und die Ehre ihrer Mitglieder hielt, dies beweist ein Fall, der sich im Jahre 1706 ereignete. Am 26. April d. ged. Jahres begab sich eine größere Anzahl Reichenberger Tuchmacher mit ihren Waaren zum Jahrmarkte nach Jitschin. Einem dieser Meister, Ignatius Kloß, wurde von einem Sobotkaer Concurrenten der Kundschaft gegenüber ein echtfärbiges grünes Tuch als falsche Farbe bezeichnet. Darauf gegenseitige Titulaturen und endlich die Anrufung des Stadtgerichtes, das jedoch des Jahrmarkts halber zu keiner Entscheidung gegen den Inculpaten, Samuel Seydel, zu bewegen war, der bei Gericht die Reichenberger, welche sämmtlich ihrem Collegen assistirten, Hungerleider nannte und ihnen das Stempelblei in's Gesicht schlug. Ueber diese Unthat entstand in unserer Zunft eine furchtbare Aufregung. „Alle für Einen!" das kam hier zur vollen Geltung. In ziemlich gleichlautenden Eingaben an den erst vor Kurzem zum Ritter ernannten Hauptmann Platz von Ehrenthal schrien um Rache für die gekränkte Ehre des Handwerks der erste Beleidigte, Ignatius Kloß, die in Jitschin gegenwärtig gewesenen übrigen sechs Reichenberger Tuchmacher, die Aeltesten der Tuchmacherzunft, die Beschauer und endlich der Schönfärber Georg Gottlieb Mayer. Die Graf Gallasschen Landschafts-Bevollmächtigten, Johann Wolfgang von Ebelin und



Im genannten Jahre wurden die Hirten, Schäfer und Müller von dem auf ihnen lastenden Banne der Unehrbarkeit befreit, 1577 war dies bezüglich anderer, minder anrüchiger Personen, wie z. B. der Gerber von Hundsfellen, Rauchfangkehrer ꝛc. der Fall; den Schinder, dessen Kinder und Enkel aber getraute sich selbst das Reichspatent von 1731 nicht für ehrlich zu erklären und erst das kaiserliche Patent vom 23. April 1772 § 5 ermöglichte es auch diesen, etwas anderes zu werden, als Schinder oder Schinderknechte.[29])

Die vorstehends geschilderten und anderweitige unzählige Mißbräuche bei den Zünften abzustellen, wurde nun, wie erwähnt, das

---

Johannes Michael Antoni Beyer ersuchten hierauf Se. Excellenz Herrn Obristen Burggrafen von Tschürnin um Bestrafung des Uebelthäters und um Entschädigung des Kloß. Am 6. November 1706 ersucht die Zunft in Sobotḧ, es möge „zu gütlichem Austrag der Sache ein Termin festgesetzt und Kloß nacher Jitschin geschickt werden", wohin auch Seydel abgeordnet werden wird. Die Reichenberger Zunft bemerkt jedoch, es handle sich nicht allein um einen Vergleich bezüglich dieser zwei Personen, sondern um einen Austrag zwischen den beiden Zünften, da Seydel das von eidgeschworenen Meistern für echt besiegelte Tuch als falsch bezeichnet und zerrissen habe, „welches unserm Handwerk allhier zum höchsten Präjudiz gereichet", Seydel möge nach Reichenberg kommen und hier Abbitte leisten. Uiber dringendes Bitten Seydel's wird ihm diese, nicht ganz ungefährliche Reise erlassen, und es finden sich endlich, nachdem der Streit 14 Monate gedauert, am 20. Juni 1707 drei Reichenberger und drei Sobotkaer Tuchmacher vor dem Stadtgerichte in Jitschin ein. Samuel Seydl erkennt das Reichenberger Tuch „für jetzt und zukünftige Zeit vor gutt und redliche Arbeit und ungefälschte Farbe an"; hingegen aber wird auch Seydel von Kloß, der ihn in der Hitze des Gefechtes einen Schelm genannt hatte, „vor einen Ehrlichen Meister" anerkannt.

[29]) Einen interessanten Einblick in die Handwerksmißbräuche eröffnet uns eine, im Archive der Tuchknappenbruderschaft befindliche Urkunde vom Jahre 1727. Vier Jahre vorher waren einige Tuchknappen in Reichenberg eingewandert, die auf der Herberge aussagten, in Gabel hätten zwei Tuchmachergesellen mit einem Bäckerjungen getanzt. Das war ein hinreichender Grund, um die Gabler Tuchknappenbruderschaft für unehrlich zu erklären und wurde dies in der Herberge durch Anschlag an der schwarzen Tafel bekannt gemacht. Als die Gabler dies erfuhren, beschwerten sie sich dem Handwerksgebrauche gemäß bei der Prager Hauptzunft und als sie hier die Unwahrheit des oben besagten Vergehens nachgewiesen hatten, wurde die Sache beim Kreisamte in Benatek anhängig gemacht. Die Reichenberger Tuchknappenbruderschaft mußte die Gabler Meister- und Bruderschaft für ehrlich erklären, und alle während dieser Differenz entstandenen Schäden und Unkosten im Betrage von circa 400 fl. bezahlen.

Handwerks-Patent von 1731 erlassen; hätte man bei der beabsichtigten Regenerirung des einen Standes zugleich an die Beschneidung der Vorrechte des andern, des feudalen Erbadels, gedacht, so würde Oesterreich um fünfzig Jahre früher zu den erwünschten wirthschaftlichen Zuständen gelangt sein; in letzterer Beziehung ward jedoch Alles beim Alten belassen; in den obrigkeitlichen Orten blieben nach wie vor, laut Artikel 1, die Zünfte unter der Aufsicht und Botmäßigkeit der Grundherren; die Selbstverwaltung ward den Zünften noch bedeutend geschmälert; Erkenntnisse in Handwerksangelegenheiten zu fällen, wurde ihnen nur in festbestimmten Grenzen gestattet, der briefliche Verkehr der Zünfte untereinander wurde unter die Aufsicht der Behörde gestellt; die Gesellenbruderschaften wurden aufgehoben, die Führung eines Siegels ihnen verboten.

Dagegen konnte nun jeder Geselle durch das ganze Reich wandern, allerorten Arbeit begehren und Arbeit leisten, ohne an früher üblich gewesene lokale Bedingungen, wie: Hersagen eines bestimmten Handwerksgrußes, Aufweisung der Kundschaft aus dreier Herren Länder 2c., gebunden zu sein.

Ehe wir über die Aufnahme dieses Patents und der General-Zunftsartikel von 1739 von Seiten der Tuchmacherzunft berichten, müssen wir die wichtigeren zunftshistorischen Vorkommnisse der Periode von 1700 bis 1739 nachholen.

V.

Besoldung der Funktionäre. Reciprocität im Tuchhandel. Schritte zur Hebung des Gewerbes in Böhmen. Prozeß gegen Leubner. Neue Verträge mit der Erbherrschaft. Zünftiges.

Trotz aller Bedrückungen von Seiten der Erbherrschaft war die Reichenberger Tuchmacherzunft immer zahlreicher an Mitgliedern geworden, und wenn auch mancher neu beigetretene Meister durch Schicksalsschläge genöthigt wurde, wieder als Geselle zu arbeiten, die Erzeugung im Großen und Ganzen vermehrte sich stetig und die Funktionäre hatten umso angestrengteren Dienst, als sie im allgemeinen Interesse nicht blos bestimmte Tage in der Woche, sondern so oft es die Noth erforderte, thätig sein mußten.

Die Aeltesten, Tuchbeschauer und Tuchmesser ersuchten deshalb wiederholt um entsprechende Entschädigung für Zeitverluste und Mühewaltung und beschloß die Zunft am 20. Oktober 1706 in Folge dessen:

den zwei Ober-Aeltesten je . . . . 25 fl.
den zwei Neben-Aeltesten je . . . . 15 „
jedem Tuchbeschauer . . . . 11 „
und jedem Tuchmesser . . . . 9 „

jährlich als Besoldung anzuweisen.

Bezüglich ihrer meist im Stücke gefärbten, sogenannten schönfarbenen Tücher, hatten die Reichenberger Tuchmacher von ihren mißgünstigen Nachbarn noch mancherlei Anfechtung zu erfahren. Derselbe Samuel Seydel, der wegen Schmähung eines grünen Tuches dem Handwerke Abbitte leisten mußte, war bald darauf Zechmeister der Zunft in Sobotka geworden und seiner Agitation wurde es zugeschrieben, daß im Jahre 1708 die Reichenberger Tuchmacher auf den Jahrmärkten in Sobotka, Brandeis und Jungbunzlau abermals Anstände wegen ihrer stückfarbenen Tücher hatten, ja dieselben in Brandeis gar nicht ausschneiden durften. Daraus erwuchsen verdrießliche Prozesse mit den Zünften der čechischen Nachbarstädte, die der Reichenberger Zunft ohnehin nicht grün, immer erbitterter wurden, je öfter sie in Folge ihrer unerweislichen Beschuldigungen empfindliche Strafen bezahlen mußten.

Ohne durch irgend welche gesetzliche Bestimmung hiezu berechtigt zu sein, bildeten die Tuchmacherzünfte Böhmens einen Verband, an dessen Spitze als Hauptzunft die Prager Tuchmacherinnung stand; von ihr gingen in Fällen, wo es sich um das Beste des ganzen Handwerks handelte, Boten in die Kreisstädte, von den letztern an die Zünfte in den Landstädten. Ein derartiges Circular ist uns aus dem Jahre 1706 erhalten. Einige chursächsische Städtchen, Langenfeld an der Spitze, hatten beim Kaiser um die Bewilligung des freien Tuchhandels und Ausschnitts in Böhmen angesucht. „Alsdann“, sagt das Schreiben der Jungbunzlauer an die Reichenberger Zunft, „geben uns die Herren Oberzechmeister der Königl. Präger Stätte (zu wissen) daß ungesäumbt vonnöthen ist, Unsere Privilegia confirmiren zu lassen, und setzen den Termin a 1ma May, wir sollen zwei von unsern Mittel nacher Prag abschicken, und bey gehaltener Conferenz deßentweg mithelfen beywohnen, und waß Etwa eine Statt

und Stättl-Zunft vor eine Hülfe darzu geben kan, das Geldt oder das Wort mit sich bring. Dieweilen sie Ihre Bothen von Prag nun in alle Creyse abgeschicket, als haben uns andeuten lassen, die übrige sollen mir von uns ausschicken, verhoffen, der Bothenlohn wirdt ihnen richtig gemacht werden. Wie auch eine Gegen-Antworth von ein Jeden Ort, diesen Bothen oder aber durch Ihren Eygenen an uns zu Stellen, damit wir desto zeitlicher auf den bestimbten Tag in Prag erscheinen, und von allen waß uns zur Antworth ankombt Relationiren können; waß unser Zunft anbelangt, das ist denen Herrn Nachbarn wohlwißent, wie unlängst nur durch die Bößwichte Juden in ganzlichen ruin gerathen, doch aber zu Conservirung unserer Privilegien seyndt wir willig, auß unserm Eigenen Mittel einen Nambhaften Vorschuß zuthun. Wormit wir uns der beharrlichen Affection Empfehlen und verbleiben rc. Actum Jungbuntzl den 20. April 1706".

Die Reichenberger Tuchmacherzunft, damals schon die stärkste in Böhmen, benahm sich in jenen Fällen, wo es sich darum handelte, durch Geldbeiträge einen gemeinsamen gewerblichen Zweck zu fördern, in einer Weise, die ihr unmöglich die Sympathie und die Achtung der Nachbarstädte zuzuwenden geeignet war. Im vorliegenden Falle z. B. lautet die Antwort an die Jungbunzlauer: „Nun aber ist denen Herrn Nachbarn wohlbekannt, daß wir unserer gnäd. Erb- und Grundt-Obrigkeit Leibeigene unterthanen seindt, alsso vor uns das geringste zu thun nicht vermögen".[30])

Zugegeben, daß die Reichenberger Zunft nicht berechtigt war, ohne Consens ihrer Obrigkeit sich in Handwerksangelegenheiten an den Kaiser zu wenden, und ihn um Bestättigung eines von seinen Vorfahren ertheilten Privilegiums zu bitten, so brauchten sie einiger Gulden Beitrag halber sich doch nicht mit ihrer Leibeigenschaft förmlich zu brüsten, wie dies im vorliegenden Falle geschieht. Das konnte der Zunft, den andern gegenüber, gewiß nicht zu größerem Ansehen verhelfen und mußte naturgemäß jene Chikanen zur Folge haben, wie sie kurz darauf auf den Jahrmärkten sich bemerklich machten.

Die Folgen eines derartigen Vorgehens machten sich noch in anderer Weise fühlbar; es scheint, daß, ähnlich wie die Reichenberger Zunft noch mehrere geantwortet haben mögen, und deshalb die Prager

---

[30]) Gedenkbuch ab anno 1700, S. 115 u. ff.

Hauptzunft die beregte Sache fallen ließ; denn bereits 1712 sieht sich die erstere selbst genöthigt, die Vermittlung ihres Erbherrn um das Verbot der sächsischen Tucheinfuhr außer Jahrmarktszeiten anzurufen, welches Verbot auch wirklich mit kaiserlicher Resolution vom 17. Juli 1713 erfolgte. Da trotz diesem Mandat besonders die Görlitzer ihre Waaren als Transitgut in Böhmen einführten und durch Helfershelfer in Prag zum Verkaufe brachten, ohne selbe verzollt zu haben, so erwirkte die Reichenberger Tuchmacherzunft einen kaiserlichen Befehl do. 19. Mai 1716, gemäß welchem die zum Transit bestimmten Tuchkisten an der Grenze mit einem besondern Siegel gezeichnet, plombirt und mit einer Consignation versehen werden mußten, binnen welcher Zeit und an welchem Orte dieselben aus dem Lande zu schaffen seien.

Hatte die Zunft schon durch vorstehende Schritte bewiesen, daß sie ihren Fehler von 1706 erkannte und ihr seitdem das Verständniß für die Bedingungen der gemeinsamen Wohlfahrt aufgegangen war, so sollte sie bald noch schwierigere Fragen zu lösen bekommen.

Carl VI. hatte im Frieden zu Rastatt nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges von sämmtlichen beanspruchten spanischen Erblanden die Niederlande, dann in Italien: Neapel, Sardinien, Mailand und die Schutzstaaten zugewiesen erhalten. Dadurch wurde der Handel in ganz neue Bahnen gedrängt; die italienischen Provinzen versprachen ein sehr ergiebiges Absatzgebiet; in den Niederlanden dagegen war trotz alles überstandenen Elends die Wollindustrie immer noch auf einer hohen Stufe, die daselbst erzeugten Tuche waren von besonderer Feinheit, deren Zubereitung erfolgte nach neueren, verbesserten Methoden, die wohl bereits längst in unseren Nachbarstädten in der Lausitz Eingang gefunden hatten, hierzulande aber immer noch verpönt blieben.

Der Conservatismus, das starre Festhalten am Alten, Hergebrachten, bildeten stets einen hervorragenden Charakterzug unserer Tuchmacher, der ihnen nicht selten zu großem Nachtheil gereichte.

In Böhmen hatte Carl (1714) eigene Mercantil-Commissionen und Commerz-Collegien bestellt, die, der Strömung von oben folgend, nunmehr mit Feuereifer für die Interessen der nationalen Industrie eintraten. Zeugniß davon gibt der Fall mit Johann

Baptist Fremmrich, der, nachdem er bereits 1710 im Städtchen Planitz eine Tuchfabrik eingerichtet hatte, trotz der Protestationen der Tuchmacherzünfte, darunter auch Reichenberg-Friedland, die Bewilligung zur Errichtung einer zweiten Fabrik in Böhm.-Leipa erhielt, die 1717 fertiggestellt wurde, nachdem bereits zwei Jahre vorher die Tuchfabrik in Oberleutensdorf errichtet worden war.

Am 27. Feber 1716 forderte Carl VI. von dem Mercantil-Collegium in Prag ausführlichen Bericht über folgende Punkte:

1) Wie dem überhandnehmenden Luxus beim gemeinen Manne, der sich mit ausländischem Tuch kleidet, vorgebeugt werden könne;
2) ob im Lande und an welchen Orten feine Tuche verfertigt werden;
3) welchen Personen der Gebrauch ausländischer Tuche zu gestatten wäre, und endlich
4) auf welche Weise „jedem Betruge und der Einschleichung" ausländischer Tuche in das Land gesteuert werden könnte.[31])

Zur Beantwortung des zweiten Fragepunktes war auch die Reichenberger Tuchmacherzunft herangezogen worden; in einer Eingabe vom 16. Juni 1716 übersandte hierauf dieselbe dem Kreisamte eine Anzahl Tuchmuster mit dem Bemerken, „daß sie sich getraue noch feinere Tücher zu verfertigen und deren alljährlich ohne die Boy bis 12.000 Stück von allerhand Farben wo nit ein Mehres (zu liefern) womit ein ziemliches Stück Landes sattsam versehen werden könnte".

Mit dieser Erklärung, die immer noch nicht über die volle Erzeugungsfähigkeit der Zunft Aufschluß gibt, hatte dieselbe sich als die leistungsfähigste aller böhmischen Tuchmacherzünfte erwiesen, denn an den übrigen offerirten 29.427 Stück Tuchwaaren participiren 58 Tuchmacherstädte Böhmens, darunter Neuhaus mit 8000 Stück, Friedland mit 4000 Stück, Böhm.-Leipa mit 3600 Stück, Gabel mit 300 Stück, Jungbunzlau mit 250 Stück, Sobotka mit 200 Stück; als totale Fabrikation wurden angegeben für Niemes 50 Stück, Reichstadt 15 Stück, Böhm.-Aicha 10 Stück 2c.[32])

Unter Einem gibt die Tuchmacherzunft als Ursache, daß die

[31]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 352.
[32]) Beilage 10, daselbst S. 75.

Feintucherzeugung nicht vorwärts gehe, die große Einfuhr ausländischer Tücher an. Der Statthaltereibericht vom 5. August 1717 dagegen macht noch manche andere treffende Gründe dafür namhaft, daß die Erzeugung qualitativ gering bleibt, und die Tuchmacher zu Grunde gehen müssen.

Dahin zähle der Umstand, daß, trotz der vorhandenen guten und zur feinen Tuchmanufaktur tauglichen Wolle,

1) die Tuchmacher nach ihrer uralten und schlechten Manier arbeiten, die bessere, nämlich die niederländische, nicht erlernen wollen und, falls Einer oder der Andere diese auch erlernt hätte, er solche vermög Zunftsstatuten nicht treiben dürfe;
2) daß die beste Wolle im Land von fremden Handelsleuten und inländischen Juden in großer Menge aufgekauft und von beiden außer Land geführt, den inländischen Tuchmachern aber blos die schlechtere, grobe und Brachwolle verkauft werde;
3) müsse der Tuchmacher seine Waare blos und allein für die Juden, welche nur schlechte und wohlfeile Waare haben wollen, aus der Ursache machen, weil bei diesem Land- und Leute verderbenden Gesindel der ganze Tuch- und Wollhandel lediglich steckt und die Tuchmacher keine anderen Abnehmer finden können, allermaßen es durch jüdische Veranstaltungen bereits dahin gekommen, daß durch lange Jahre kein einziger Christ sich in Prag befunden, welcher mit Landtüchern gehandelt hätte, und obzwar aniezo ein Braunauer Tuchhändler sich hier in Prag gesetzet und seinen Tuchladen eröffnet, wäre doch zu befürchten, daß derselbe (gleich wie es ihm die Juden schon prognosticirt) nicht allzulang würde bestehen können; indeme diese gefährliche und boshafte jüdische Negotianten durch ihre hinterlistigen Praktiken schon viele andere ruinirt hätten.[33])

Der höchst interessante Statthaltereibericht führt noch andere Gründe des Verfalls der Tuchmacher-Werkstätten an, so z. B. die

[33]) Daselbst, S. 65.

kostbaren Meisterstücke und die theuren Einwerbungstaxen, vielerlei Schmaus und Mahlzeiten der Aeltesten und Zunftmeister vermög ihrer Statuten und übler Gewohnheiten. Dadurch, meint das Gutachten, ist von Anbeginn dafür gesorgt, daß der Meister zu keiner Kraft kommt, keinen Verlag anschaffen kann und sofort an den Juden sich wenden muß. Die Abschaffung derartiger Mißbräuche, die Errichtung einer Landestuch- und Wollenieberlage in Prag, die Berufung niederländischer Meister und die Unterrichtung der hierländischen Tuchmacher durch dieselben in der feinen Manufaktur, die Verpflichtung der Zünfte, nur Jene als Meister anzunehmen, die ein Stück Tuch auf die neue Manier zu verfertigen im Stande sind, seien geeignete Mittel, um diesen Uebelständen abzuhelfen.

Die Tuchmacherzunft hatte inzwischen die Schönfarbe wiederholt vergrößert und im Jahre 1712 mit einer Mauer umgeben; von nah und fern wurden aus den kleineren Tuchmacherorten die Tücher hieher zum Färben gebracht, und das Färbehaus hätte auf diese Art eine der lukrativsten Einnahmsquellen der Zunft werden müssen, wenn nicht ein gänzlich unvorhergesehenes und unerwartetes Ereigniß plötzlich, und im wahren Sinne des Wortes, alle Rechnungen zu schanden gemacht hätte. Die Zunft hatte die Farbe in eigener Regie geführt und daselbst einen Cassier sowie einen, in letzter Zeit sogar zwei gelernte Schönfärber angestellt. Bis zum Jahre 1718 war ein gewisser Franz Rudolf, von da an der Mitmeister Christian Leubner Färbehauscassier gewesen. Der Letztere war ein angesehener Bürger, Haus- und Grundbesitzer und genoß umsomehr das größte Vertrauen, als er alljährlich einen ziemlichen Betrag in Abfuhr brachte und der Bürgermeister Johann Christof Rößler sein Bürge war.

Als endlich auf Rechnungslegung gedrungen wurde, stellte sich heraus, daß Leubner nicht allein die Einnahmen zu gering, die Ausgaben zu hoch eingestellt habe, sondern auch mit einem bedeutenden Reste im Rückstande sei und die als bezahlt aufgerechneten Schulden der Zunft an die Färbezeughändler noch aushafteten.

Auf diese Art hatte Leubner der Zunft einen Betrag von 10.105 fl. 2 kr. vorenthalten und sollte nun diese Summe ersetzen. Er wurde sofort in Personal-Arrest genommen, sein Vermögen mit Beschlag belegt. Laut vorhandenen Prozeßschriften wurde das Vermögen Christian Leubners, bestehend in dem Wohnhause beim

Mühlteiche, in dem Garten, Färbehäusel und Tuchrahmen, sammt Acker und Wiesen und allen im Hause befindlichen Mobilien, der Zunft mit dem Schätzwerthe von 3140 fl. 16 kr. 3 pf. eingeantwortet, einen Theilbetrag per 5728 fl. 48 kr. hatte der Bürge Johann Christof Rößler in längeren Terminen zu bezahlen sich verpflichtet, den Rest per 1236 fl. 57 kr. 3 pf. wollte Leubner in 48 einjährigen Terminen bezahlen.

Dagegen hatte die Zunft sich mit den Creditoren des Farbgeschäftes zu benehmen, von denen

Thomas Hönig aus Nürnberg	3471 fl.	5 kr.
Wolf Baptista Simon ebenda . . .	4449 „	37 „
zwölf andere aber zusammen	2039 „	21 „

zu fordern hatten; die Letzteren wurden in Kürze bezahlt, die Ersteren aber bewilligten in Folge Vermittlung des Erbherrn Filipp Gallas, der sich in dieser Angelegenheit sehr rührig erwies, eine terminweise Abtragung ihrer Forderungen in der Weise, daß vom Jahre 1730 an alljährlich ein Betrag von 800 fl. zu zahlen sei. Bis 18. Feber 1740 hatte die Genossenschaft an dieser Schuld zu zahlen, sofort aber nach Entdeckung des von Christian Leubner begangenen Unterschleifes hatte man mit Quartalsbeschluß vom 5. August 1726 das Färbehaus an die seitherigen Schönfärber Anthony Hoffmann und Hans Friedrich Hoffmann, beide Mitbürger und Tuchmachermeister, unter folgenden Bedingungen verpachtet:

1) Die Tuche sind schön und dauerhaft nach Muster zu färben.
2) Von einem jeden Stück zum Färben übernommenen hiesigen Tuche ist an die Zunft eine Abgabe von 15 Kreuzern, von jedem Boy eine Abgabe von 7 kr. 3 pf. zu leisten, von jedem fremden Tuche und von jedem Stück Scharlach erhält die Zunft eine Abzahlung von 1 Gulden, von jedem Boy per Elle 2 Kreuzer; dagegen erhoben über diese Abgaben die Färber zum eigenen Genusse (als Färbelohn):

von jedem Stück dunkelblauen Tuche.	3 fl.	— kr.	— pf.
„ „ „	franzblau	2 „	30 „	— „
„ „ „	lichtblau	1 „	45 „	— „
„ „ „	stahlgrün	3 „	15 „	— „
„ „ „	grasgrün	2 „	45 „	— „

	fl.	kr.	pf.
von jedem Stück lichtgrün	2 fl.	— kr.	— pf.
„ „ „ schwarz Zweisiegler	2 „	15 „	— „
„ „ „ Röthe-Roth . . .	2 „	15 „	— „
„ „ „ schwarz (geblaut) .	3 „	15 „	— „
„ „ „ schwarz (ungeblaut)	1 „	7 „	3 „
„ „ „ grün oder gelb . .	1 „	30 „	— „
„ „ „ haarfarben (ungebl.)	2 „	37 „	3 „
„ „ „ dto. (im Waschen geblaut)	3 „	22 „	3 „
„ „ „ lichtbraune	3 „	22 „	3 „
„ „ „ Cochenill-Roth vom Pfunde		1 „	5 „
von Boyen: von jeder Elle: dunkelblau . .		3 „	— „
„ „ „ „ „ franzblau . . .		2 „	— „
„ „ „ „ „ lichtblau . . .		1 „	3 „
„ „ „ „ „ roth		1 „	3 „
„ „ „ „ „ gelb		1 „	$1^1/_2$ „
„ Zwisten: feldblau, Röthe-Roth, schwefel- und goldgelb, dann schwarz von je 2 Pfund		3 „	— „
für das Pasten der Tuche von jeder Leiste		7 „	3 „
für das Waschen der Tuche vom Stück . .		3 „	— „

3) Zur Eintreibung ausstehender Färbelöhne bei den Meistern leistet die Zunft den Färbern alle mögliche Hilfe und stellt zur Exequirung die Jüngsten bei.

4) Jedes Quartal haben die Färber dem Handwerke bei offener Lade Rechnung zu legen und Zahlung zu leisten.

5) Die Neujahrs-Verehrungen und der Aeltesten Besoldung, dann die 500 fl. Wollegroschen, haben die Färber gegen Abrechnung von ihrer Schuldigkeit zur Bezahlung zu übernehmen.

	fl.	kr.	pf.
An Färbezeug übernahmen die Pächter Farbwaaren im Werthe von	1337 fl.	50 kr.	— pf.
Davon wurden berechnet:			
Schartten (Vorrath 738 Stein) à Stein. . .	— „	39 „	— „
Braunholz à Centner	11 „	15 „	— „
Röthe à Stein	2 „	6 „	2 „
Admonter Vitriol à Centner	22 „	— „	— „

Pottasche à Centner	7 fl. 15 kr. — pf.
Weinstein „ „	14 „ — „ — „
Gallus à Stein	— „ 24 „ — „
Niederländischen Vitriol à Stein	1 „ — „ — „
Berg-Zinn à Pfund.	— „ 30 „ — „
Cochenille à Pfund	13 „ 30 „ — „
Gelbholz à Centner	9 „ 30 „ — „
Alaun à Centner	9 „ 30 „ — „
Waid à Faß.	24 „ — „ — „
Indigo (Vorrath 5 Loth) à Pfund.	1 „ 53 „ — „

Nicht übernommen hatten die Färber 22 Stein Schmack (Sumach) und ein Stein Ferllebock (Fernambuckoholz). Die erste am 11. August 1727 von den Färbehauspächtern gelegte Rechnung wies ein Reinerträgniß von 1383 fl. 10 kr. aus.

Die leidige Färbehausangelegenheit hatte dem regierenden Grafen Philipp Gallas tiefe Einblicke in die zerfahrenen Verhältnisse der Reichenberger Tuchmacherzunft verschafft und er trachtete die unleugbar vorhandenen Uebelstände im Geiste seiner Zeit abzuschaffen. Weil die feineren Tuche, perl, weiß und melirt, gar nicht in's Färbehaus kamen, so wollte er, daß die Zunft für derartige Tuche einen höhern Walkzins, und zwar statt 24 kr. 33 kr. erhebe, dagegen die Abgabe im Färbehause von 15 kr. auf 6 kr. ermäßige, denn die ersteren wurden von den reicheren, die letzteren von den ärmeren Meistern erzeugt; über Einnahme und Ausgabe in den Walkmühlen und im Färbehause sollte die Zunft alljährlich dem Wirthschaftsamte Rechnung legen; die Aeltesten sollten nicht alljährlich neu gewählt werden, und sollen dieselben unter ihrer eigenen Haftung nicht die geringste Schuld anwachsen lassen. Diese Vorschriften, sowie die mit Dekret vom 16. Feber 1729 erfolgte Sperrung des Gewerbes wurden von dem Erbherrn über Ersuchen der Zunft mit Dekret vom 27. März 1730 wieder cassirt, jedoch verordnete derselbe, daß hiefüro Keiner mehr zu dem Handwerke zugelassen werde, der nicht vorher in der Kniestreicherei prakticirt habe.[34]) Eine derartige Verordnung, sowie die in demselben Dekrete enthaltene, daß als Aelteste fernerhin nur die Vermöglichsten und des Schreibens

[34]) Gedenkbuch ab anno 1700 im Archiv der R. T., S. 248 fg.

kundigen Meister erwählet und vorgesetzt werden möchten, finden ihre volle Begründung in den zu Tage getretenen Uebelständen und in dem höchstenorts kundgegebenen Willen, die Tuchmacherei auf eine höhere, der Concurrenz Deutschlands und der Niederlande angemessene Stufe ihrer Ausbildung zu bringen. Von dem gleichen Grundsatze ging eine kaiserliche Resolution vom 30. Juli 1727 aus, in der den Kreishauptleuten aufgetragen wurde, es seien die christlichen Kaufleute aufzufordern, sich zumeist mit inländischen Tuchen zu versehen „nachdem die Zeit, binnen welcher die Juden ihre frembden Tuche verkauffen, sodann aber von allem Handel mit dergleichen Tüchern sich enthalten sollen, bereits am Ende sey", ingleichen sollten die Tuchfabriken im Lande und die Tuchmacher bedeutet werden, daß sie sich auf die Erzeugung feiner Tuche mehr verlegen möchten.[35])

Lassen sich Maßnahmen des Erbherrn, wie die oben erwähnten, rechtfertigen, so ist dies doch durchaus nicht der Fall bezüglich des, von demselben beliebten Vorgehens beim Verkaufe der herrschaftlichen Wolle an die Reichenberger Tuchmacher.

Es dürfte dem Leser erinnerlich sein, daß die letzteren, trotz des Wollegroschens verpflichtet waren, die herrschaftliche Wolle zu einem billigen Preise zu übernehmen. In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre vorigen Jahrhunderts nun scheint die Tuchmacherei äußerst schlecht gegangen zu sein. Es sprechen hiefür nicht allein die lamentirenden Schreiben der Zunft (denn in denselben wird das Geschäft niemals gelobt), als vielmehr folgende Umstände:

1) Das Verbot der Einfuhr ausländischer Tuche (1727),
2) die Sperrung der Zunft von Seiten des Erbherrn,
3) ein Verzeichniß der Tuchmacher und ihre Lieferungsfähigkeit vom Jahre 1728.[36])

Laut Letzterem befanden sich am 1. Juni 1728: 419 incorporirte Zunftsmitglieder am Leben, von denen jedoch nur 172 das Gewerbe selbstständig betrieben, und zwar befaßten sich 146 mit der Erzeugung von Tuchen, 26 mit der Erzeugung von Boyen; erstbesagte 146 erklären nun, in einem Jahre 800 Stück extrafeiner, 2500 Stück mittelgute und 3800 Stück gemeine Tuche, zusammen 7100 Stück

---

[35]) Gedenkbuch ab anno 1700 im Archiv der R. T., S. 248 fg.
[36]) Urk.-Samml. v. J. 1701—1817.

Tuche liefern zu können. An den besagten 800 Stück extrafeinen Tuchen participiren nur 41 Tuchmacher, die nebenbei auch die beiden andern Gattungen erzeugen, während die übrigen nur gute und gemeine Tuche liefern können.

Daß zur selben Zeit an der Bestimmung des Statuts von 1700, innerhalb 14 Tagen nur ein breites Tuch zu machen, nicht mehr festgehalten wurde, beweist der Umstand, daß ein Meister seine Jahresproduktion mit 170 Stück, mehrere andere mit 80 bis 100 Stück angaben, darunter 30 bis 40 Stück extrafeine.

Trotz dieser geringen Anzahl der aufrecht stehenden Tuchmacher und der gegen die Angaben von 1716 bedeutend gesunkenen Leistungsfähigkeit derselben, sollte die Zunft den Stein herrschaftlicher Wolle für das Jahr 1726 mit 7 fl. 45 kr. bezahlen, während die Wolle auf den benachbarten Landgütern viel billiger zu bekommen war. Die Zunft verwahrte sich unter Berufung auf ihre Privilegien ziemlich energisch gegen diese Preisfestsetzung und reussirte auch insoferne, daß der Preis „aus puren Gnaden und in ansehung der so schweren bedrängten Zeit" auf 7 fl. ermäßigt wurde.[87])

Bereits im Gutachten vom Jahre 1717 hatte die Merkantil-Commission darauf hingewiesen, wie nothwendig es wäre, wenn die Tuchmacher in die Lage versetzt würden, ihre Tuche auf Verlag zu arbeiten.

Seitdem waren eilf Jahre vergangen und noch keine Tuchmacherzunft hatte es unternommen, die Waaren anderswo, als auf den Jahrmärkten zu verschleißen, oder in bestimmten Zwischenräumen, hierorts von 14 zu 14 Tagen, selbst nach Prag zu führen, um dort in die Hände der Juden zu fallen.

Wie immer nur die schlechtesten Zeitläufte geeignet waren, die Tuchmacher zu zeitgemäßen Aenderungen ihrer veralteten, unpraktischen Gebräuche zu vermögen, so mußte auch ein mehrjähriges Darniederliegen des Geschäftes vorausgehen, ehe sich die Zunft zu dem Schritte aufraffte, in Prag ein eigenes Gewölbe für die Tuchwaaren ihrer Mitglieder zu pachten und dadurch nicht allein der Vergeudung so vieler Zeit, sondern auch den Praktiken der Negotianten entgegen zu arbeiten.

---

[87]) Gedenkbuch ab anno 1700, S. 204.

Dies geschah im Jahre 1728, doch wurde der Zunft nicht, wie sie es gewünscht hatte, der Ausschnitt daselbst, sondern nur der stückweise Verkauf ihrer Tuche bewilligt.[38])

Die staatlichen Vorkehrungen zur Hebung des Tuchmachergewerbes zeigten indeß bald ihre belebende Wirkung, die Anzahl der Meisterwerber stieg von 4 im Jahre 1726 auf 25 im Jahre 1730 und erreichte 1736 die höchste Ziffer in diesem Decennium mit 30.

Dieses und der Umstand, daß die Zunft den Grundherrn um den Bau einer neuen Walke ersuchte, läßt mit Sicherheit annehmen, daß der Umsatz der Tuchwaaren und die Erzeugung derselben sich bedeutend gehoben hatte.

Graf Philipp bewilligte mit Decret vom 17. Jänner 1732 den Bau einer neuen Walkmühle in Rosenthal (I. Theil) und war dieselbe bis Galli 1733 (16. Oktober) zum Betriebe auf 8 Löcher mit 16 Hämmern fertig gestellt. Bis dahin hatte die Zunft die Oberrosenthaler alte Walke und die sogenannte neue Walke (Spittelmühle) um einen jährlichen Pachtzins von 1000 fl. in Pacht gehabt, das letzte Werk, ohnehin seiner geringen Wasserkraft halber zur Walke wenig geeignet, wurde nun ganz als Mahlmühle eingerichtet; für die beiden der Zunft in Pacht belassenen Walkmühlen aber wurde ein jährlicher Pachtzins von 1260 fl. rheinisch normirt. Die vorfallenden Reparaturen sollte die Zunft auf eigene Kosten besorgen, jedoch bewilligte der Graf später die unentgeltliche Beistellung des Bauholzes zu derartigen Bauführungen, dagegen wies sie derselbe mit dem Ansuchen um Ersatz einer im Jahre 1740 gehabten Baarauslage von 165 fl. 31 kr. ab, trotzdem die Zunft abermals die Zeit als höchst bedrängt, die meisten Tuchmacher aber als bettelarm geschildert hatte.[39])

Im Jahre 1738 hatte sich die Tuchmacherzunft darüber beschwert, daß den böhmischen Tuchmachern in den schlesischen Städten Greifenberg, Goldberg, Löwenberg ꝛc. der Waarenverschleiß zur Jahrmarktzeit von den dortigen Tuchmacherzünften verwehrt worden war. Die Statthalterei in Prag ersuchte hierauf das königliche Oberamt im Herzogthume Schlesien, dahin zu wirken, diese den kaiserlichen Unterthanen geschehenen „Beschränkungen“ genau zu untersuchen und

---

[38]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 377.

[39]) Urk.-Samml. v. J. 1701—1817.

den Magistraten der schlesischen Städte anzubefehlen, daß die Friedländer und Reichenberger Tuchmacher, als auch die gesammten böhmischen Unterthanen in dieser Weise nicht mehr graviret werden.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch eines Vorkommnisses gedacht, das auf die damalige Zeit und auf die Erfolge des Patents vom Jahre 1731 ein recht grelles Licht wirft:

Der Sohn des Reichenberger Gastwirths Gerhardt Rieger, Namens Franz Josef Rieger, hatte in Folge „höchstgnädiger ertheilter Licenz" die humaniorem absolvirt und war endlich in den höheren Wissenschaften bis „ad visicam" gelangt. Weil aber derselbe zur Fortsetzung seiner Studien nicht incliniret, hatte ihn sein Vater beim löblichen Tuchmacherhandwerk als Lehrling aufnehmen lassen. Franz Josef Rieger hatte bereits zwei „fließende" Jahre in der Lehre verharrt, er hatte nichts Kindisches mehr bewiesen, „dieweil er ja schon die mündige Jahr bis 24 erreichet", hatte ein ehrbares und männliches Aufführen gezeigt. Da hatte sich's der große studirte Lehrling eines schönen Sonntags beifallen lassen, mit dem Stock in der Hand über Land zu gehen und war hiebei von einem ehrsamen Tuchknappen attrapirt und bei der ehrsamen Bruderschaft denunzirt worden. Das war ein crimen capitale gegen die Gebräuche der Tuchknappenbruderschaft und der Verbrecher sollte hiefür exemplarische Buße leisten. Worin diese bestand, ist leider nicht ersichtlich, jedoch sagt der besorgte Vater in seiner Bittschrift an den Grafen, der wir diesen Fall nacherzählen, daß „er und sein Sohn schier wochentliche Ueberlaufung, protestationen und derlei molestien erdulden müssen, daß vielmal nicht Wunder gewesen wäre, dieser Sohn wäre verzweifelt und landflüchtig geworden".

Das Ansuchen des Vaters geht nun dahin, Seine Excellenz möge in Anbetracht der beregten Umstände und des von dem Lehrmeister seinem Sohne ertheilten Zeugnisses, daß er einem ehrlichen Tuchknappen in der Arbeit nichts nachgebe, demselben nach Zulaß des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1731 N. 7 und 9 aus angestammter Milde die noch fehlenden zwei Lehrjahre nachsehen und ihn beim nächsten Hauptquartal zu einem Gesellen und Tuchknappen ernennen lassen.

Der Erfolg dieses gewiß berechtigten und gesetzlich zulässigen Ansuchens war trotz kaiserlichen Patents für die Betheiligten äußerst unbefriedigend; der Bittsteller wurde an die Zunft gewiesen und diese,

die schon durch die Umgehung ihrer Autorität sich gekränkt fühlte, beharrte auf ihrem Schein; der flotte Studiosus Franz Josef Rieger mußte trotz aller Aufechtungen seine Lehrzeit vollenden, dann drei Jahre wandern, ein Jahr hintereinander bei einem Meister arbeiten und konnte nun endlich im Jahre 1742 die Meisterschaft erlangen.[40])

VI.

Generalzunftartikel. Mißbräuche. Sonntagsheiligung. Kirchliche Aufzüge. Gerichtsverfahren.

Das Zunftpatent von 1731 hatte die erhofften Resultate nicht erbracht; wohl hatten die Gesellenbruderschaften ihre öffentliche Wirksamkeit einstellen müssen, nachdem die ihnen von den Zünften ertheilten Ordnungen von obrigkeitswegen cassirt worden waren, allein in der Ausübung der alten Gebräuche in den Knappenstuben war keinerlei Aenderung wahrzunehmen.

Auch die Artikel der Reichenberger Tuchknappenbruderschaft von 1619 waren nebst der Lade von der Behörde confiscirt und für null und nichtig erklärt worden; trotzdem bewiesen die Knappen in dem soeben erzählten Falle mit Franz Rieger noch im Jahre 1737, daß sie gesonnen seien, trotz der behördlichen Cassirung ihrer Satzungen dieselben aufrecht zu erhalten und die Frevler gegen dieselben zu bestrafen.

Derartiger Uebergriffe mochten die Zünfte und Bruderschaften sich allerorten schuldig gemacht haben, und war deshalb am 3. December 1733 eine eigene Hofcommission ernannt worden, um die Handwerksbeschwerden zu untersuchen und den Unordnungen abzuhelfen. Das Resultat dieser Untersuchungen trat in den Generalzunftartikeln vom 5. Jänner 1739 zu Tage, die am 12. September desselben Jahres der Reichenberger Tuchmacherzunft notificirt wurden. In denselben werden sämmtliche Zünfte in vier Classen getheilt, und sollten nur die Zünfte der ersten und zweiten Classe berechtigt sein, Special-Artikel zur Confirmation einzureichen, während die Zünfte der dritten

---

[40]) Gedenkbuch ab anno 1700.

und vierten Classe zur Vermeidung von Unkosten sich allein an die General-Artikel zu halten haben; nur die besseren Orte der dritten Classe und den vermöglicheren Zünften in denselben wurde es freigestellt, wenn selbe eigene Artikel zu haben verlangten, dieselben unter Beachtung der allgemeinen giltigen Grundsätze auszuarbeiten und der Regierung zur Bestättigung vorzulegen.

Reichenberg war mit seinen Zünften der dritten Classe zugetheilt worden; für diese und die vierte Classe enthielten die Generalzunftartikel folgende Anordnungen:

1) Wer in die Lehre aufgenommen werden will, soll der römisch-katholischen Religion angehören; an Aufgedinggeld ist 3 fl. in die Lade, 35 kr. Einschreibgeld und 15 kr. dem Zechboten zu zahlen; die Verbürgung ist im Nothfalle zu erlassen.
2) Die Lehrzeit dauert 3 Jahre, an Lehrgeld ist höchstens 15 bis 20 fl. zu bezahlen und im Falle des Unvermögens ein Jahr länger zu lernen.
3) Für die Freisprechung ist dieselbe Gebühr wie bei der Aufnahme zu entrichten; alle Gebräuche und Cermonien sind bei der Freisprechung beiseite zu halten.
4) Die Meisterssöhne haben in der Lehrzeit und beim Wandern nichts voraus, nur kann ihnen die Hälfte der Unkosten nachgesehen werden.
5) Die Wanderzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.
6) Lohnverabredungen werden Meistern und Gesellen untersagt.
7) Die Gesellenbruderschaften werden nur als Krankenunterstützungsvereine unter der Aufsicht der Zunft geduldet.
8) Zum Meisterrechte ist Jeder zuzulassen, der sich über Lehr- und Wanderjahre auszuweisen vermag.

   Die Taxe wird auf 15 fl. festgesetzt und kann selbe den Meisterssöhnen zur Hälfte ermäßigt werden.
9) Kein Handwerk darf in das andere eingreifen.
10) Die Zusammenkünfte sind in jedem Quartal zu halten, dabei die Beschlüsse in ein Buch fortlaufend einzutragen und Rechnung zu legen.
11) Die Aeltesten sind der Obrigkeit zur Bestättigung anzuzeigen, welche auch bei den Zusammenkünften durch einen Inspektor vertreten sein muß.

Die Reichenberger Tuchmacherzunft säumte nicht, gegen die Generalzunftartikel Stellung zu nehmen. Bereits am 31. October 1739 ging eine äußerst lahme Aeußerung ab, die sich vorzüglich dagegen wandte, daß Meisterssöhne irgend welche Gebühr leisten oder einer Lehr- oder Wanderzeit unterworfen sein sollen: „Weilen von Anfang dieses Handwerkes und Bies daher, Ein Meisterssohn Keiner Lehr nicht nöthig gewesen, als auch dergleichen Geld nicht zahlen dörffen".

Die Zunft fürchtet, daß, wenn ein Fremder nicht mehr in die Lade zu zahlen brauche wie 3 fl. und dagegen dem Lehrmeister 15 bis 20 fl., so werde jeder Meister fremde Lehrjungen aufnehmen und lernen wollen, und deshalb meint sie, es wäre am zweckmäßigsten, wenn es mit Meisterssöhnen, wie vormals gehalten würde, der fremde Lehrknecht aber möge statt dem Meister 15 bis 20 fl. und der Lade nur 3 fl. zu bezahlen, lieber der letzteren 30 fl. allein und dem Meister Nichts entrichten. Weil die fremden Lehrbuben auf vier Jahre aufgedungen worden seien und sie diese Zeit zu ihrer Ausbildung benöthigen, so möge man es auch dabei belassen; Meisterssöhne haben niemals Lehrjahre nöthig gehabt, mithin möge es auch hier sein Verbleiben haben. Das non plus ultra der Unzurechnungsfähigkeit enthält jedoch die Begründung, daß eines Meisters Sohn nicht eben so lange wandern könne, wie ein Fremder, denn der Erstere wird im Hause gebraucht, er muß seinen Eltern das Stücklein Brod verdienen helfen; aber bei einem Fremden ist nicht allein die dreijährige Lehrzeit ganz am Orte, sondern das Gutachten will auch den seitherigen Usus erhalten haben, daß derselbe nach seiner Wanderung noch ein Jahr in continuo bei einem Meister arbeite, und zuvor dem Handwerke einen Eimer Bier erlege. Noch einige Erschwerungen werden für die Fremden verlangt, dann schließt das Gutachten mit dem Bemerken, daß alles Uebrige in den Handwerksartikeln sein Verbleiben haben mag und kann.

Selbstverständlich konnten derartige fromme Wünsche ihre Erhörung nicht finden, sie scheinen überhaupt gar keiner Antwort gewürdigt worden zu sein, da hierüber nicht das Mindeste aufzufinden ist.

Das im Jahre 1740 erfolgte Ableben des Schöpfers der Generalzunftartikel, Carl VI., und die Kriege, in die dessen Nachfolgerin Maria Theresia verwickelt wurde, scheinen überhaupt

ein weiteres Vorgehen gegen die Zünfte vorläufig sistirt zu haben, denn erst nach einer längeren Unterbrechung der Aufzeichnungen finden sich im Gedenkbuche einige Notizen über Beschlüsse der Zunft, die den Generalzunftartikeln diametral entgegenstehen. So z. B. 1750 wird einem Josef Zöllner wegen neuerlich hervorgekommenen Umstandes nicht gestattet, die Kniestreicherarbeit als ein Tuchknappe zu treiben, von der Herrschaft aber zugestanden, daß er, um dennoch seine Nahrung suchen zu können, außer den Werkstätten das Wolle-raspeln und Spinnen treiben dürfe. Am 4. October 1750 beschließt die Zunft, daß, wenn Einer zum Handwerk schreiten will, der nicht eines Meisters Sohn ist, so soll er über die gewöhnliche Gebühr per 6 fl. noch 20 fl. erlegen; ingleichen, wenn sich ein Lehrknecht wollte aufdingen lassen, der soll außer dem Lehrgelde per 15 fl. und der gewöhnlichen Gebühr noch zur Lade erlegen 20 fl.

Während der beiden ersten schlesischen Kriege von 1740 bis 1745 hatte die Stadt wohl wiederholt feindliche Besatzungen zu erdulden und Contributionen aufzutreiben, doch konnten diese Zwischenfälle eine fortschreitende Entwicklung im Gemeindewesen nicht aufhalten.

In dieser Zeit wurden die ersten Häuser in der Sorge gebaut und in der Nähe der neuen Kirche gruppirten sich Häuser zu dem nachmaligen, in seiner verworrenen Anlage noch heute unübertroffenen Stadttheile „Lade".

Einer durch den Dechant P. Ignaz Kopsch in Verbindung mit dem Grafen Philipp Gallas hervorgerufenen frömmelnden Richtung trug die Zunft dadurch Rechnung, daß sie 1747 die Anschaffung einer Kirchenfahne beschloß, die denn auch 1748 fertiggestellt und das Erstemal den ersten Sonntag nach dem Scapulierfest, mit Trompeten- und Paukenschall vom hiesigen Schloß bis zur Vicariat-Kirche des heiligen Antonii Abbati getragen wurde.[41])

Darauf beschloß die Zunft am Michaeli-Quartal 1751 einhellig, daß jedes Jahr, dem Handwerks-Patrone Sct. Severus, Bischofe von Ravenna, zu Ehren, ein solennes, gesungenes Lewiten-Amt, ebenfalls mit Trompeten und Pauken, gehalten werde und jeder Meister dabei erscheinen und dem Opfergange gehorsamst beiwohnen solle.[42])

[41]) Gedenkbuch ab anno 1700, S. 47.

[42]) Daselbst, S. 307.

Am 23. April 1752 wurde die seit 1743 übliche Schmerzenfestprozession abgehalten; den Zug bildeten 243 theils schwarz, theils blau und theils weiß gekleidete Jungfrauen, wovon einige auf Harfen (?) musicirten, 26 schöngekleidete Knaben, 40 Ministranten, 36 Priester, die Amtsofficiere nebst 12 bewaffneten Männern; unter den 67 Fahnen, die dem Zuge vorangetragen wurden, befand sich auch jene der Tuchmacherzunft, und ihrer Fahne folgten nicht allein die Meister, sondern auch die Knappen in blauen Mänteln unter Vortritt von 1 Paukenschläger und 6 Trompetern, während andere 46 Trompeter und 7 Chorpauken für das taktmäßige Schreiten der übrigen Gläubigen Sorge trugen.[43])

Als die Kreuzkirche 1756 neu erbaut worden war, ließ die Zunft zu Ehren ihres Patrones daselbst auf ihre Kosten einen Altar erbauen und zahlte für diesen nebst Altarblatt 550 fl.

Wie mittelalterlich die Zustände um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch in Reichenberg waren, dafür mögen zwei Fälle Zeugniß geben.

Zu Allerheiligen 1746 war bei dem Tuchscheerer Joh. Ant. Friedrich auf der Aue Feuer ausgebrochen, dabei ein Kind und mehrere Tuche verbrannt.

Daß dieses Unglück in Folge der Arbeit an einem Feiertage entstanden war, gab Graf Philipp Gallas die Veranlassung zum Erlaß einer Verordnung do. Prag, 15. November 1746, in welcher unter Anderm den unterthänigen Bürgern in Reichenberg Folgendes decretirt wurde:

1. An Sonn- und Feiertagen ist aller Handel und Wandel verboten und sind während des Gottesdienstes an den vier Ecken des Marktes die Ketten vorzuziehen (4).
2. Für die richtige Abfuhr der kaiserlichen und obrigkeitlichen Gefälle haftet der Rath (6).
3. Die Fleischhacker- und andere Hunde sollen zu Haus gehalten werden (11).
4. Welcher Mann sich sein Weib schlagen läßt, der soll in Jahr und Tag sein Haus verkaufen und solches mit einem andern tauglichen Wirthe besetzen (17).

---

[43]) Kohn, S. 368.

Gibt dieses Decret über die Freiheit der Bürger Aufschluß, so zeigt uns ein anderes Vorkommniß den Gang der Gerichtsbarkeit in jener Zeitperiode.

Apollonia Herzog, Frau des Tuchmachers Anton Herzog, 23 Jahre alt, Mutter zweier Kinder, wurde am 5. März 1750 arretirt, weil man bei ihr ein, dem Färber Anton Hoffmann aus der Schönfarbe gestohlenes Stück Tuch gefunden hatte. In dem mit ihr vorgenommenen Verhöre gestand sie nicht allein diese Entwendung, sondern auch Diebereien zu, die sie als Mädchen verübt hatte; als Hehlerinnen wurden Anna Dorothea Kloß und Magdalena Wollmann eruirt. Alle Drei wurden vom Reichenberger Stadtgerichte zum Tode durch das Schwert verurtheilt, das Urtheil vom Appelationsgerichte zu Prag am 3. Juli 1750 bezüglich der Apollonia Herzog bestätigt, bezüglich der Hehlerinnen in einjährige und einvierteljährige Kerkerstrafe in Eisen und Banden verwandelt.

Das Todesurtheil wurde an Apollonia Herzog am 31. Juli 1750 durch den Reichenberger Scharfrichter Martin Burk, der an ihr sein Meisterstück verrichtete, vollzogen. Tags vorher aber mußte das Hochgericht vom Stockmeister von „Gesträupig" gereinigt werden und die Zimmerleute hatten die Schranken aufzuführen. Wie in solchen Fällen üblich, mußten, damit Einer den Andern dieser Arbeit halber nicht unehrlich schimpfen könne, sämmtliche anwesenden Zimmerleute, 60 an der Zahl, diese Arbeit vornehmen; sie wurden vorher mit zwei Pinten Branntwein am Rathhause regalirt und dann unter Vorantritt des Jungrichters und einer Rathsperson bis zum Hochgerichte geleitet. Nach Beendigung ihrer Verrichtung wurden sie auf dieselbe Art zurückgeführt und abermals, diesmal mit 75 Pinten Bier bewirthet, wozu sie für 1 fl. Brod und für 4 kr. Käse verzehrten.

Die absonderliche Härte des Urtheils gegen Apollonia Herzog ist wohl nur dadurch erklärlich, daß man gegen das Entwenden von Tuchen ganz besondere Abschreckungsmethoden für nothwendig hielt, denn ein im selben Jahre vorgefallener Prozeß gegen Samuel Blumenstock, der sein Weib erschlagen hatte, endete mit der Verurtheilung desselben zur Einsperrung im Prager Zuchthause „auf unbestimmte Zeit".

Letzterer Fall ist noch dadurch interessant, daß bei demselben die peinliche Tortur in Anwendung und im Gerichtsbuche zur

Beschreibung kommt; es heißt daselbst, daß, nachdem Delinquent nicht eingestehen wollte, der Rath es für nothwendig hielt, die vier Grade der Tortur, nämlich: 1) die Bindung, 2) die Daumstöcke, 3) die Folterung der trockenen Zunge und 4) das Feuer bei ihm anzuwenden. Die ersten Grade der Tortur hatte Blumenstock glücklich überstanden, als er aber in die Martergrube geführt und ihm bei Anzünden der Lichter der Nachrichter mit den peinlichen Instrumenten vorgestellt wurde, da entfärbte er sich, starrte und zitterte und bekannte, er habe sein Weib aus Vorsatz erschlagen.[44])

Daß das vorangezogene Decret wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage auch praktisch zur Anwendung kam, beweist eine uns erhaltene Urkunde vom 25. Juli 1748, in der aus Anlaß des Ersuchens der Zunft um Nachlaß einer gegen ihre Mitglieder Anton Hoffmann und Friedrich Siegmund, wegen Tuchanschlagens an einem Sonntage, verhängten Geldstrafe, dieselbe nicht nur aufrechterhalten, sondern der Zunft bedeutet wird, daß nicht allein das Anschlagen der Tuche und das Aufhängen der Wärften an Sonn- und Feiertagen gänzlich zu unterbleiben habe, sondern auch das Abnehmen derselben an derartigen Tagen nur Nachmittags und bei Abänderung des Wetters, nach vorheriger jedesmaliger Begrüßung der Geistlichkeit, geschehen dürfe, an den hohen Festtagen aber unter keinerlei Umständen gestattet sei.[45])

VII.

Classificirung der Gewerbe. Tuchmacherordnung von 1758. Krieg und Pest.

Während so die Bewohner Reichenbergs in immer größere persönliche Unfreiheit sanken und dafür Ersatz in erhöhter Obsorge für ihr Seelenheil fanden, war nach Beendigung des Erbfolgekrieges

---

[44]) Urk.-Samml. Lib. II, Fol. 99 fg., im Besitze P. A. Hoffmann's.
[45]) Urk.-Samml. v. 1701—1817, daselbst.

die Staatsregierung bemüht, das Wohl des Gewerbestandes durch neue Einrichtungen zu fördern.

Von der mit Hofresolution vom 22. März 1740 angeordneten Beschränkung der Meisterrechtsertheilungen waren alle jene Künste und Handwerke ausgenommen worden, welche die Eigenschaft einer Manufaktur und den Verschleiß außer Land hatten, an deren Erhebung folglich dem Staate merklich gelegen war.

Von diesem Zeitpunkte begann somit die Trennung der Gewerbe in Polizei- und Commerzialgewerbe, und war bereits mit Hof-Rescript vom 25. Juni 1753 für Böhmen neben dem Commerz-Consesse ein separates Manufaktur-Collegium errichtet worden, dem die Obsorge für alle, unter dem Namen Commerzialgewerbe existirende Fabrikation von Waaren aus Flachs, Wolle, Seide, Leder und Mineralien, die nicht blos für den örtlichen Gebrauch bestimmt sind, anvertraut war.

Von diesem Collegium aus erging unterm 2. Jänner 1756 an alle Tuchmacherzünfte Böhmens die Aufforderung, die Erklärung abzugeben, ob sie den für die Altstädter Prager Zunft auszuarbeitenden Innungs-Artikeln beitreten, oder ob sie sich den Generalien simpliciter conformiren, oder endlich ihren eigenen Zunftordnungen nach leben wollen.[46])

Die Reichenberger Tuchmacherzunft erklärte am 27. März 1756, sie wolle bei ihren uralten Innungsartikeln, welche bereits den Generalien gemäß von allen denselben zu widerlaufenden Mißbräuchen gesäubert seien (?), verbleiben, sich auch fernerer allerhöchster Abänderung unterwerfen.

Zugleich sandte die Zunft durch den Magistrat die Zunftartikel vom Jahre 1700, das Privilegium Ferdinand II. und ein Privilegium Leopold I. zur Confirmation ein.[47]) Daß diese erfolgt sei, ist nicht wahrscheinlich, denn bereits mit Patent vom 24. August 1758 wurde eine allgemeine Tuchmacherordnung für Böhmen erlassen, welche, von dem Grundsatze ausgehend, „daß die Tuchmacherei einen wichtigen Theil der Landesnahrung mit ausmacht, und die Schafwolle jederzeit von einem sonderbaren Erträgniß,

---

[46]) Urk.-Samml. v. 1701—1817.

[47]) Gedenkbuch ab anno 1700, S. 311 fg.

die daraus gefertigten Erzeugnisse eine der vornehmsten Grundfesten des Commerziums gewesen sind, die Vortheile aber, welche zum allgemeinen Besten aus diesem Landsegen hätten gewonnen werden können, theils aus Gelegenheit der vorangegangenen betrüblichen Zeitläufe, theils aber durch beflissene Mitwirkung eigennütziger Leute vernachlässigt worden sind" zur Gewinnung tüchtiger Tuchsorten, wie solche der Zug des Commerziums erheischt, folgende Ordnung aufstellt:

1) Die Wolle ist genau nach den verschiedenen Feinheitsgraden zu sortiren; durch Waschen und Schlagen von allen Unreinigkeiten zu befreien, bei melirten Tuchen zweimal auf die Kämme zu nehmen (1—3).
2) Zu den Ketten ist nur einerlei Garn zu nehmen, der Eintrag lockerer zu spinnen und naß einzutragen; die Kette gleichmäßig in's Blatt einzuziehen, der Schuß gleichmäßig einzuschlagen, alle Fehler zu vermeiden (4, 5).
3) Der Lehrling hat vor der Freisprechung bei einem dritten Meister eine Probe seiner erlangten Fähigkeit abzulegen; wegen Meisterstücken bleibt es bei der Anordnung von 1739 (6, 7).
4) Das Strecken und Dehnen der Tücher an der Rahme ist verboten und zu dem Zwecke die unterste Scheide der Tuchrahmen abzuschaffen (8).
5) Jedes Tuch ist mit dem Meisterzeichen zu versehen und in's Meisterhaus zur Beschau zu bringen, die echten Abdrücke von den Beschau-Siegeln beim Commerz-Consesse zu deponiren. Vor der Beschau ist das Meisterzeichen zu verhüllen, damit jede Parteilichkeit hintangehalten werde; der Schaubefund durch verschiedene Siegel zu constatiren. Aufgefundene Fehler sind zu bestrafen (9—17).
6) Die Werkstätten der Tuchmacher und Tuchscheerer, die Walken und Rahmen sind mindestens vierteljährig von den Aeltesten, den geschworenen Beschaumeistern und der Manufakturskommission zu visitiren (18).
7) Die Beschaumeister sind für etwaige Uebertretungen der Beschauordnung ernst zu bestrafen; kein Schaumeister darf seine eigene Waare beurtheilen (19, 20), der Walker darf kein Tuch ohne Beschauzeichen walken, kein Tuchscheerer zurichten.

Nach der Fertigstellung ist das Tuch von den Schauern nochmals zu untersuchen (21—24).

8) Den Tuchmachern ist der Eingriff in die Schönfärberei verboten, dagegen die Herstellung der sogenannten Kesselfarben gestattet.

Dieser Tuchmacherordnung ist eine Instruction für die Beschaumeister, für die Walker, Tuchscheerer und Färber beigegeben, die denselben ebenso minutiös als sachverständig ihre Obliegenheiten vorschreibt.[48])

Mittlerweile hatte des Krieges eherner Tritt auch unsere Fluren verheert, unsere gewerbliche Entwicklung gehemmt. Kaum war die Kreuzkirche vollendet und die neue Spitals-Capelle eingeweiht, als noch im November 1756 an 10.000 Mann der kaiserlichen Armee in und um Reichenberg Aufstellung nahmen, bis sie am 21. April 1757 nach einem hartnäckigen Gefechte bei Berzdorf und Johannesthal von dem doppelt so starken Feinde zur Flucht gezwungen wurden. Als die Preußen nach der Schlacht bei Kolin Böhmen räumen mußten, wurde nach Reichenberg eine kaiserliche Garnison und das Hauptspital verlegt, zu dem auch die Zunft sämmtliche Räume des Meisterhauses beizustellen genöthigt war.

Bereits im Monate Mai 1757 hatte eine pestartige Seuche Schrecken unter der Bevölkerung Reichenbergs verbreitet; der Zusammenfluß so vieler Menschen nach Errichtung des Hauptspitals half derselben zu einer Intensität, daß binnen 14 Monaten von den Inwohnern Reichenbergs 782, in der Umgebung 305 Menschen, zusammen im Kirchspiele 1087 starben, während vom 1. Mai 1756 bis Ende April 1757 nur 322 Sterbefälle vorgekommen waren.[49])

In jenem schrecklichen Sommer hatte sich ein Theil der Bewohner in die Wälder geflüchtet. Vom 20. Oktober 1758 an war Reichenberg abermals in ein Feldlager verwandelt und waren auch nur Kaiserliche hier, so hausten sie doch, als wären sie in Feindesland, und erst 1763, kurze Zeit nach dem Friedensschlusse zu Hubertusburg, wurde Reichenberg der lästigen Freunde ledig. Die Aufzeichnungen in dem Gedenkbuche der Zunft begnügen sich mit der Constatirung des Um-

---

[48]) Generalien-Samml. für sämmtl. Zünfte.

[49]) Urk.-Samml. Lib. II.

standes, daß mehrere Quartale „wegen gewissen Ursachen" oder „wegen vieler Einquartierung deren Kranken und plessirten Soldaten", endlich „wegen den Kriegsaffärien" zu Fastnacht und Ostern 1757, zu Fastnacht 1758, Sct. Johanni 1759 und Fastnacht 1763, nicht im Meisterhause abgehalten werden konnten.

Als zur Abwendung von Krieg, Hunger und Pest im Jahre 1758 der Lichtmeßtag zu einem Bitt- und Bußtage erhoben wurde, behielt sich die Tuchmacherzunft die Stunde von 7 bis 8 Uhr Früh zur Abhaltung ihres Gottesdienstes vor, und hat dieselbe bis heute an dieser Einführung festgehalten.

Bereits vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1755 hatte die Zunft um den Preis von 450 fl. eine Feuerspritze angeschafft, die kurz vor Errichtung der freiwilligen Feuerwehr, im Jahre 1861, der Stadtgemeinde übergeben worden ist.

In den Jahren 1759 und 1764 wurden für das Färbehaus neue zinnerne und kupferne Kessel beigestellt, 1768 fünfzig Stück zinnerne Bierkannen zu den Morgensprachen um 125 fl. angekauft. Im Jahre 1764 am 22. März war die alte Walkmühle eingerissen und bis 5. Juli desselben Jahres vom Grund aus von Stein erbaut worden.

Hier sei auch nachträglich erwähnt, daß die Knappenbruderschaft mit Bewilligung der Herren Aeltesten, wie die Inschrift sagt, zu ihrer großen Zechkanne im Jahre 1669 einen ebenso großen zinnernen „Willkommen" anschaffte, der in Kelchform gearbeitet, mit durchlöcherten Löwenköpfen verziert, auf dem Deckel einen geharnischten Knappen zeigt. Bei Morgensprachen wurde dieser Willkommen mit Denkmünzen und Bändern geziert.

Außerdem besitzt die Bruderschaft ein Andenken an die ehemalige Knappenstube in einer runden Scheibe, in der sich kunstvoll das Wappen der Bruderschaft (zwei schreitende Löwen, die mit ihren Vordertatzen die Embleme der Tuchmacherei halten) eingravirt befindet. Unter dem Wappen stehen die Worte: „Derzeit hat die Bruderschaft die Stube gebaut, sein Altgesellen gewest: Hanß Adam Müller und Valentin Koller. Anno 1717 den 11. September." Nachträglich von ungeübter Hand eingravirt, heißt es: „Ist renovirt Anno 1763 d. 11. August. Altgesellen Joseph Möller. Anton Martin".

Hiezu sei bemerkt, daß die Tuchmacherzunft vom Jahre des Erkaufes des Meisterhauses und des Knappenhauses der Bruderschaft die in dem letzteren Hause befindlichen Räumlichkeiten zur Unterbringung der Herberge, zur Wohnung des Herbergsvaters und zur Abhaltung der Eingänge und Morgensprachen unentgeltlich unter der Bedingung überließ, daß die Baulichkeiten auf Kosten der Bruderschaft bestritten, die Steuern von dieser zur Gänze bezahlt und um die Fortgewährung dieses Benützungsrechtes von Zeit zu Zeit an die Zunft das Ersuchen gestellt werden mußte.

Dritte Periode.

Von 1760 bis 1800.

I.

Gewerbliche Gesetzgebung. Statistisches. Hungersnoth.

Das Bestreben der Staatsgewalt, die bei den Zünften bestehenden Uebelstände und Mißbräuche zu beseitigen und durch eine, auf die Hebung des Gewerbestandes gerichtete Gesetzgebung den allgemeinen Wohlstand zu vermehren, kam unter der Regierung der großen Kaiserin Maria Theresia und ihres Sohnes und Nachfolgers Josef II. zur vollsten und nachhaltigsten Geltung.

Bereits im vorstehenden Abschnitte wurde einiger diesbezüglicher Gesetze und besonders der Tuchmacherordnung vom Jahre 1758 gedacht. Als der siebenjährige Krieg beendet war und es galt, den Verlust des gewerbereichen Schlesiens durch vermehrte Produktion in den übrigen österreichischen Erbländern für diese weniger nachtheilig zu machen, arbeitete die Gesetzgebung mit allen Kräften auf die Erreichung dieses Zieles hin.

Bereits am 12. August 1765 wurde im Nachhange zur Tuchmacherordnung declarirt, daß in Zukunft jedem Tuchmachermeister erlaubt sein solle, so viel Stühle, sowohl auf die feine als grobe Fabrikatur, zu halten, als er seinem Nahrungstriebe zuträglich zu sein selbst ermißt, und solle derselbe in diesem Rechte durch keinerlei entgegenstehende Zunftartikel, Gewohnheiten oder Verordnungen der Meisterschaften beirrt werden. Die Wanderjahre wurden zur Hälfte

nachgesehen, wenn der Geselle bei einer wohleingerichteten Tuchfabrik in oder außerhalb des Landes in Arbeit gestanden hatte; auch sollte dem Gehilfen durch das Arbeiten in einer unzünftigen Fabrik kein Nachtheil erwachsen.

Den Tuchmachergesellen wurde das Heiraten gestattet, wenn die Braut der Spinnerei oder anderer in die Tuchfabrikation einschlagender Arbeiten kundig war. Für die Erzeugung mittelfeiner Tücher, sogenannter Kniestreicher, wovon die Elle 2 fl. bis 3 fl. 30 kr. zu stehen kommt, wurden jährlich drei Prämien von 200 fl., 150 fl. und 100 fl. ausgesetzt und fremden Tuchmachergesellen, welche des Kniestreichens kundig, bei der Einwanderung in die Erbländer zu einer Ergötzlichkeit 5 fl., für jeden Jungen aber, welchen dieselben auf die Fabrikation abrichten, 1 fl. aus der Commerzialcasse zugesichert. Mit Hofdekret vom 7. September 1768 wurde auf die Ausfuhr jedes in den deutschen Erblanden erzeugten Tuches 1 fl. Prämie gesetzt.

Eine Verordnung vom 12. Mai 1769 gestattete, daß Protestanten bei zünftigen Meistern in Arbeit treten durften.

Die in der Tuchmacherordnung von 1758 enthaltene Beschränkung bezüglich der Färberei der Tuchmacher, wurde mit Hofdekret vom 10. Oktober 1774 dahin abgeändert, daß die Tuchmacher für ihren eigenen Bedarf auch die höheren Farben färben dürfen.

Die reinsten Grundsätze eines geläuterten Gewerbssystemes sprechen sich im Patente vom 30. März 1776 aus. Um geschickten Commerzialprofessionisten, Fabrikanten und Manufakturisten die Gelegenheit, sich ehrlich zu nähren, möglichst zu erleichtern, guten Gesellen die Hoffnung zur Selbstständigkeit näher zu setzen, die Eingeborenen von der Auswanderung abzuhalten, und fremde geschickte Arbeiter zur Einwanderung zu bewegen, verordnete besagtes Gesetz: Es soll den Obrigkeiten gestattet sein, die Commerzialprofessionisten und Fabrikanten aufzunehmen, ohne sich an eine gewisse Anzahl zu binden, denselben soll das Bürger- und Meisterrecht ohne Schwierigkeiten ertheilt werden; ein Vermögensnachweis wird hiezu nicht erfordert. Gegen abweisliche Bescheide wird der Rekurs an die Landesstelle und an den Hof offen gehalten.

Jedem Fabrikanten ist es freigestellt, sich in der Stadt oder auf dem Lande niederzulassen.

Den Länderstellen bleibt es vorbehalten, nöthigenfalls auch geschickten Gesellen, welche zum Meisterrechte nicht qualificirt sind (Akatholiken), Schutzbriefe zu ertheilen, damit sie selbst und allenfalls auch mit Gehilfen selbstständig arbeiten können.

Ganz frei ist die Ausübung jener Handtierungen, welche einen starken Verlag haben und keine mehrjährige Lehrzeit erfordern.

Den Ausländern ist von den Länderstellen die angesuchte Dispensation, der auswärtigen Geburt halber, zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes gegen eine billige Taxe zu ertheilen. Zum Wandern darf ein Geselle gegen seinen Willen nicht mehr gezwungen werden.

Am 22. Jänner 1778 erschienen neue Artikel für die bürgerlichen Tuch- und Kotzenmachermeister in Böhmen, welche Vorschriften über Abhaltung von Versammlungen, Aufnahme der Lehrlinge, Meisterwerdung, Arbeitsertheilung an Gesellen, Leichenbegleitung und Verwendung der Ladengelder enthielten. Bezüglich der Letzteren wird im Artikel 16 verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle eingehenden Auflag-, Aufding-, Freisprech-, Einverleibungs- und Strafgelder blos zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten oder verarmten Meister, oder einer dergleichen Witwe und auf ähnliche fromme Werke zu verwenden seien.

Es ist wohl selbstverständlich, daß derartige, in das Zunftwesen tief eingreifende Gesetze bei den Zünften selbst nicht in allen Fällen die freundlichste Aufnahme fanden. Wie die Reichenberger Tuchmacherzunft dieselben auffaßte, dürfte aus dem ferneren Verlaufe unserer Darstellung ersichtlich werden.

Es war wohl zumeist dem Einrathen der Tuchmacherzunft zuzuschreiben, daß die Stadt sich bei der Kaiserin Maria Theresia um die Gestattung der Abhaltung jährlich zweier Wollmärkte bewarb, und hiezu am 17. Juli 1758 das Privilegium erhielt. Hatte die Zunft gehofft, dadurch des herrschaftlichen Wollegroschens los zu werden, so scheiterte diese Hoffnung an dem Umstande, daß der Handel dieses Artikels sich bereits zur Gänze in den Händen der jüdischen Kaufleute befand, und deshalb wegen Mangels an Zufuhr die Reichenberger Wollmärkte ein frommer Wunsch bleiben mußten.[1])

[1]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 402.

Wie besorgt Maria Theresia um die Hebung des Commerzes war, geht aus einer an die Zunft gerichteten Zuschrift des Commerzien-Commissarius Martin Eberle vom 5. November 1764 hervor, in welcher es heißt, daß die Kaiserin zur Beförderung des Verschleißes der Tücher in auswärtige Länder und besonders in die Türkei, die Veranstaltung getroffen habe, damit die Triester Kaufleute sich zu einer ansehnlichen Abnahme anheischig machen, im Fall ihnen die dorthin gangbaren Sorten zu einem billigen Preis bis Wien geliefert würden.[2])

Eine Beantwortung der zugleich gestellten Fragen über die Höhe des Preises für die nach Muster zu liefernden Tuchsorten, und ob nicht ein oder der andere Particulier aus der Meisterschaft diesen Handel vermitteln wolle, ist uns leider nicht erhalten; dagegen gibt über die Verhältnisse der Zunft ein vom kaiserlichen Bevollmächtigten Joh. Heinrich Reichel am 12. März 1767 aufgenommenes Protokoll ziemlich klaren Aufschluß.[3])

Wir erfahren aus demselben:

1) Die Anzahl der Meister betrug im gedachten Jahre 440, wovon 225 selbstständig.

2) Verarbeitet wurde zumeist böhmische Landwolle, dann polnische, schlesische und ungarische Wolle, letztere zu den feinen Tuchen, was deshalb hervorgehoben zu werden verdient, weil früher in mehreren Innungsstatuten der Verbrauch ungarischer Wolle, ihrer schlechten Qualität halber, gänzlich verboten war.

3) Die Wolle wird in drei Sortiments geschieden; von der
1. Gattung werden feine Tuche zu 80 Gg. 32 w. Ellen
2. „ „ mittlere „ „ 76 „ 32 „ „
3. „ „ ordinäre „ „ 72 „ 31 „ „
Kettenlänge geschеert, die herausfallende stärkere Wolle wird zu Flanellen, Boyen und zu den Leisten benützt; außerdem werden auch einige extrafeine Tuche zu 90 bis 100 Gang, jeden Gang zu 24 Faden gerechnet, pure Kniestreicher erzeugt, „welche in der Qualität, wohl gar den Achner Tuchen beikommen".

---

[2]) Urk.-Samml. v. J. 1701—1817.

[3]) Daselbst.

4) Das Blatt hat zur feinen Gattung 4 w. Ellen Breite
„ „ „ „ mittleren „ 11 Viertel „
„ „ „ „ ordinären „ $10^1/_2$ „ „

5) Die Länge betrug bei feinen und mittleren Tuchen aus der Walke $20^1/_2$ w. Ellen, bei ordinären Tuchen 21 w. Ellen; aus der Presse waren alle drei Gattungen 22 w. Ellen lang, die feinen Tuche 7 Viertel, die mittleren $6^1/_2$ Viertel, die ordinären 6 Viertel w. Ellen breit.

6) Der Verkaufspreis ist für feine Tuche pro Stück 42 fl. rh.
„ „ „ „ mittle „ „ „ 35 „ „
„ „ „ „ ordinäre „ „ „ 27 „ „

7) Die Erzeugung beträgt pro Jahr 12—13.000 Stück, kann aber bedeutend erhöht werden; der Absatz findet nach Oesterreich, Steiermark, Mähren, in's Reich, meistens aber in Böhmen zu Prag, Pilsen und auf den umliegenden Jahrmärkten statt, und wird von den Meistern selbst besorgt.

8) In den zwei Walkmühlen befinden sich 18 Stampfen, die Dauer der Walke eines Stückes beträgt 10 bis 12 Stunden. Von der Zunft sind zwei beeidete Walkmeister angestellt, welche eventuell die Schäden zu ersetzen haben.

9) Die Beschau wird der Tuchmacherordnung gemäß zu drei Malen, im Loden, an der Rahme und nach der vollständigen Fertigstellung vorgenommen, jedoch wird die erste Beschau als überflüssig bezeichnet.

10) Die Arbeitslöhne betragen:

a. Bei der feinen Gattung:

	fl.	kr.	pf.
vom Reißen und Kammeln der Wolle pro Pfund	— fl.	5 kr.	— pf.
vom Spinnen	— „	9 „	— „
„ Spulen	— „	1 „	3 „
„ Schweifen	— „	9 „	— „
„ Weben pro Stück	2 „	— „	— „
„ Zurichten eines feinen Tuches . .	3 „	— „	— „

b. Bei der mittleren Gattung:

	fl.	kr.	pf.
vom Reißen und Kammeln	— fl.	4 kr.	— pf.
„ Spinnen	— „	8 „	— „

vom Spulen	— fl.	1 kr.	3 pf.
„ Schweifen.	— „	9 „	— „
„ Weben	1 „	30 „	— „
„ Zurichten	2 „	— „	— „

c. Bei der ordinären Gattung:

vom Reißen und Kammeln	— fl.	4 kr.	— pf.
„ Spinnen	— „	6 „	— „
„ Spulen.	— „	1 „	3 „
„ Schweifen.	— „	9 „	— „
„ Weben	1 „	12 „	— „
„ Zurichten	1 „	— „	— „

Ueberhaupt:

vom Sortiren der Wolle pro Centner	3 fl.	— kr.	— pf.
„ Leimen oder Stärken der Kette .	— „	15 „	— „
„ Wollewaschen pro Stück Tuch. .	— „	10 „	— „
„ Einölen der Wolle mit Olivenöl pro Stück	— „	36 „	— „
„ Walken pro Stück den Tuchwalkern	— „	8 „	— „
und für Zuthat	— „	27 „	— „
Die Leisten kommen pro Stück auf. .	1 „	— „	— „
Abgabe an die Zunft pro Stück. . .	— „	10 „	— „

11) Die Tuchscheerer und Bereiter könnten vermög der Zahlung bessere Arbeit liefern, wenn sie sich auf besseres Handwerkszeug befleißen möchten. (Die Appreteure bemerkten hiezu, wenn ihnen Zeit gelassen wird, werden sie die Arbeit nach Begehr liefern, sie hätten, so viel es ihnen möglich ist, sich mit tauglichen Handwerkszeugen versehen.) Der Commissär entscheidet, daß die Löhne der Tuchbereiter erst dann zu erhöhen wären, wenn die Tücher mehr als 6 Ellen der gewöhnlichen Länge haben. Ein Stück Tuch soll in der Presse 24 Stunden stehen und im Eisen auskühlen, sodann wenigstens eine 12stündige kalte Presse erhalten.

12) Die Zunft ist mit den Schönfärbern zufrieden und haften dieselben für verursachte Schäden. Der Commissär bemerkt hiezu, daß zu blauen Tuchen nur reiner Indigo zu verwenden ist und nicht etwa der blaue „Presil" (Blauholz).

13) Wegen des Meisterstückes erklärt die Zunft, daß, nachdem

sie nur Meisterssöhne annimmt, diesbezüglich an der Tüchtigkeit derselben von vornherein kein Zweifel bestehe, jedoch werden dieselben verhalten, sich über die Wanderung auszuweisen und ein entsprechendes Probestück zu liefern.

Eine statistische Tabelle vom Jahre 1769 [4]) gibt folgende interessante Aufschlüsse:

	1767	1768	1769
Anzahl der Webstühle	297	302	310
" " Meister	395	402	428*)
" " Gesellen	102	120	120**)
" " Lehrlinge	—	—	—
" " Tuchscheerer (davon beschäftigt 25 Meister)	37	37	37
Anzahl der Tuchbereiter . ..	3	3	3
" " Gehilfen und Lehrlinge	19	19	19
Anzahl der Walker (2) und Gehilfen	18	18	18
Anzahl der Kessel...... ...	7	7	7
" " Küpen	2	2	2
Verbrauch von spanischer Wolle Zentner...............	443	450	457
Verbrauch von böhmischer Wolle Zentner	5998	6000	6070
Werth der Wolle in Gulden rheinisch	390.890	391.500	427.690
Erzeugung feiner Tuche Stück	4462	4500	4538
" mittlerer Tuche "	5890	6010	5978
" ordinärer Tuche "	2641	2518	2579

[4]) Urk. S. v. J. 1701—1817.

*) mit Ausnahme der nicht bei der Tuchmacherei beschäftigten.

**) jedenfalls sind hier und in der nächsten Rubrik die beim Gewerbe verwendeten Meisterssöhne nicht berücksichtigt.

	1767	1768	1769
Werth der Tuche in Gulden	549.732	553.726	556.432
Verschleiß derselben in die Erbländer Stück	11.493	11.555	11.535
Verschleiß derselben in fremde Länder Stück	1500	1473	1560
Absatzorte: Wien, Prag, Pilsen, Deutschland, die Schweiz, Ungarn, dann Reichenberg und Umgebung.			

Ist schon aus dieser Tabelle zu ersehen, daß das Tuchmachergewerbe von Jahr zu Jahr in aufsteigender Richtung sich bewegte, so wird dies noch angenscheinlicher aus einem an den Commerzial-Inspektor Josef Anton Schreyer am 8. März 1771 erstatteten Berichte, in welchem sich die Tuchmacherzunft verpflichtete, nach vorhergegangener Bestellung zu liefern:

4000	Stück	extrafeine	Tuche	22	w.	Ellen	lang	7/4	breit	à 70 fl.
4000	„	feine	„	22	„	„	„	7/4	„	à 60 „
3000	„	mittlere	„	22	„	„	„	7/4	„	à 40 „
4800	„	ordinäre	„	22	„	„	„	7/4	„	à 29 „

(N. B. gegen Zahlung pr. comptant ohne Sconto und ohne Respiro), wobei die Zunft die Bemerkung machte, daß, falls ein mehreres derlei Fabrikat von jedem Sortimente gewünscht werde, sie sich beeifern würde, dies zu effektuiren. Die Zunft war also nicht allein binnen vier Jahren in die Lage versetzt worden, circa 3000 Stück Tuch mehr zu erzeugen, sondern es hatte sich auch die Erzeugung feiner und hochfeiner Tuche verdoppelt, und der Preis war bei feinen Tuchen um 30 Perzent, bei mittleren um 12 Perzent, bei ordinären um 7 Perzent gestiegen.

Eine größere Anzahl von Tuchmachern hatte sich bereits ausschließlich auf die Fabrikation hochfeiner Tuche verlegt und kam dadurch bald in größeren Wohlstand, weil die Erzeugung derartiger Waaren noch lange nicht den Bedarf deckte und deshalb der Preis

ein verhältnißmäßig hoher war. Denn die oben mit extrafein bezeichneten 4000 Stück Tuche würden binnen wenigen Jahren nur noch die Bezeichnung fein verdient haben, da um 1780 schon Tuche zu 5 und 6 fl. per niederösterreichische Elle erzeugt wurden.

In Betreff des Bezuges der Wolle zu hochfeiner Waare muß bemerkt werden, daß mitunter auch echt-spanische Wolle über Amsterdam bezogen worden ist; zumeist aber verstand man unter spanischer Wolle die aus den böhmischen und ungarischen Edelsitzen bezogenen Wollen von veredeltem Schafvieh.

Bezüglich der Wollzucht sei erwähnt, daß dieselbe in Böhmen bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts auf einer sehr tiefen Stufe stand. Das Hauptaugenmerk der Gutsherren war darauf gerichtet, so viel als möglich baare Auslagen zu vermeiden; deshalb wurde die Winterfütterung auf die möglichst kürzeste Zeit, das gereichte schlechte Futter auf das kärglichste Maß beschränkt. Die Heerde war ganz der Leitung eines Schäfers überlassen, den man durch einen Nutzungsantheil bezahlte, und der den durch ungenügende Pflege ohnehin geschmälerten Ertrag zumeist noch durch Unredlichkeit auf das kleinste Ausmaß herabsetzte. Dazu kam noch, daß man in den meisten Gegenden die Schafe zu melken pflegte, weil man die Nachtheile nicht kannte, welche diese Nebennutzung für die Erzeugung der Wolle hat. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß die Wolle durch Jahrhunderte nicht besser, sondern in manchen Fällen immer schlechter wurde und der Centner davon, bei 5 Prozent Gutgewicht vom Nettogewichte, mit 40 bis 50 fl. verkauft werden mußte.

Maria Theresia ließ zu Merkopol eine Merinoschäferei anlegen, zu der die Zuchtschafe aus Marokko und von Spanien bezogen worden waren, und wurden von hier die veredelten Schafe an die Gutsbesitzer, welche auch oftmals direkt Merino's und Paduaner Schafe bezogen hatten, abgegeben. In Folge dessen kam die Zucht veredelter Wollen bald in Aufschwung und der Centner derselben galt schon zur Zeit, von der wir berichten, 80 bis 100 fl.

Während unter dem Schutze weiser Regierungsmaßnahmen die Gewerbe allmälig in Aufschwung kamen, brach durch die Ungunst der Elemente eine Calamität herein, die über unser engeres Vaterland und besonders über die Gegenden im Iser- und Riesengebirge unsäglichen Jammer brachte.

Im Jahre 1768 galt der Strich Korn 3 fl.; der geringe Ausfall der Ernte vom Jahre 1770 erhöhte diesen Preis auf das Doppelte; schon begann man über Noth und Theuerung zu klagen und stand doch erst an der Schwelle derselben.

Bereits im Frühjahre 1771 fand es die Regierung für nöthig, der steten Erhöhung der Kornpreise durch die Verordnung zu begegnen, daß für den Strich dieser Halmfrucht nicht mehr als 4 fl. 30 kr. verlangt werden dürfe; dieses Mittel erzielte jedoch keinerlei Wirkung. Der bis Mitte Mai 1771 dauernde grimmige Winter erschwerte die Aussaat, ein den ganzen Monat Juli hindurch anhaltendes Regenwetter vernichtete die Ernte nahezu vollständig.

Der Preis des Roggens stieg auf 15 fl., wobei die Zufuhr äußerst gering blieb, weshalb das wenige Getreide, das noch auf den Markt gebracht wurde, unter Aufsicht der Gemeinde vermahlen und verbacken werden mußte, damit nicht Einzelne sich, zum Schaden Aller, Vorräthe anhäufen könnten; die Gemeinde betheilte die Bedürftigsten mit Brodrationen.

Doch unaufhaltsam stieg das Elend; die Mühlen standen still. Viele, die noch vor kurzer Zeit eines behäbigen Wohlstandes sich erfreuten, waren genöthigt, den Bettelstab zu ergreifen; die Familienbande begannen sich zu lösen, Hunderte durchzogen tagtäglich die Straßen der Stadt und baten um einen „Stärkebissen“. „Gebackenes Obst“, das noch in ziemlicher Menge vorhanden war, Rüben und Möhren, deren Gedeihen der nasse Sommer begünstigt hatte, bildeten die gewöhnliche Nahrung, Katzen-, Hunde- und das vorher hier so verachtet gewesene Pferdefleisch fanden reißenden Absatz.

Am 25. September 1771 fand ein Schafhirt auf dem Felde bei der Abdeckerei einen todten Mann; krampfhaft hielt derselbe in den erstarrten Händen ein Bündel mit rohem Pferdefleisch; er hatte dasselbe seiner Familie nach Katharinenberg bringen wollen, war jedoch ermattet von Hunger und Kummer am Wege umgesunken, um fern von den Seinen, ohne liebenden Beistand, ein Ende seines Elends zu finden. Einem gleichen beklagenswerthen Lose erlagen im Herbste dieses und bis zur Ernte des nächsten Jahres noch viele Hunderte. Der Hungertyphus hielt seine schreckliche Ernte; ganze Familien starben hier und in der Umgebung aus; die Leichen wurden zumeist bei Nacht und Nebel, ohne Sang und Klang, von Niemand, als den

jammernden Angehörigen begleitet, zur Grube gebracht. Nach dem Berichte eines Zeitgenossen [5]) wurden bis Ende März 1772 über 350 Personen auf den hiesigen Kirchhöfen begraben;

im	Monate	April	desſ.	J.	starben	175	Personen
„	„	Mai	„	„	„	155	„
„	„	Juni	„	„	„	175	„
„	„	Juli	„	„	„	103	„

Während die Seuche im Beginne nur unter der durch Hunger herabgekommenen ärmeren Bevölkerung aufräumte, verschonte sie später auch die wohlhabenderen Klassen nicht; im weiteren Verlaufe derselben war es allgemein üblich geworden, die Leichen nur in Stroh oder Säcken eingehüllt, auf den Kirchhof zu bringen, woselbst 14 bis 15 derselben in großen Grüften verscharrt und gemeinsam eingesegnet wurden.

Erst die Erntezeit des Jahres 1772 machte diesem grenzenlosen Elende ein Ende.

Das Meisterbuch der Tuchmacherzunft, welches, einem Thermometer gleich, in der Anzahl der incorporirten Meister die verschiedenen Grade des socialen und gewerblichen Wohlergehens anzuzeigen pflegt, weist in dem Decennium von 1771—1780 in den ersten zwei Jahren die mindesten Meisterwerber, zwölf pro Jahr auf, während diese Zahl 1773 auf 26, 1774 auf 49 steigt; immerhin zeugt es nicht von einem gänzlichen Darniederliegen der Tuchmacherei, wenn bei so großem Elend noch eine ziemliche Anzahl von Tuchmachern die Selbstständigkeit anstrebte.

Die Kaiserin Maria Theresia und ihr Mitregent Josef waren nach jeder Richtung hin bemüht, die Wunden, welche die schrecklichen Hungerjahre 1771 und 1772 dem Wohlstande Böhmens geschlagen, zu heilen. Den Spinnern und Webern wurde Arbeit verschafft und die erzeugten Produkte von der Regierung erkauft; 22 Feiertage wurden aufgehoben und dadurch dem Volke eine erhöhtere Ausnützung seiner Arbeitskraft ermöglicht.[6])

---

[5]) Chronik von Josef Peter Hartig, S. 37 u. fg.

[6]) Chronik Hartig, S. 43. Die aufgehobenen Feiertage waren: Sct. Mathias, Sct. Josephus, Adalbert, Osterdienstag, Philipp und Jakob, Corpus Christi, Vitus, Sct. Johannes pap., Scta. Magdalena, Sct. Jakobus, Sct. Lau-

8

Ein Decret vom 18. Mai 1772 hob im Principe alle seither unter dem Titel „Webergroschen", „Weberzinse" oder „Stuhlgelder" bestandenen Abgaben auf; [7]) eine allgemeine Schulordnung sollte den Grund legen für bessere sittliche und sociale Zustände, die Berufung von tüchtigen Webern, Schönfärbern und Appreteuren aus dem Auslande die gewerbliche Production zu höherer Vollendung bringen.

Auch der Grundherr Christian Philipp Clam Gallas schien der neuen Strömung Rechnung tragen zu wollen; er ermäßigte den Wollezins 1772 um 200 fl., 1773 um 200 fl., 1774 um 250 fl. und 1776 um 145 fl. mit der gnädigen Bemerkung, daß diese Ermäßigung nicht blos für dieses Jahr, sondern auch auf mehrere, doch ihm beliebige Jahre geschehe. Er mochte damals besser als die Zunft davon unterrichtet sein, daß bereits mit dem Hofdecrete vom 13. April 1775, welches verfügte, daß es allen Fabrikanten gestattet sei, sich ihre Materialien woher immer im Lande zu verschaffen, dem Wollegroschen jede rechtliche Basis entzogen worden war.

Es schien überhaupt allgemach den großen Herren um ihre Gottähnlichkeit bange zu werden. Die durch Jahrhunderte geknechteten Bauern, eines Theiles ihrer Last durch die kaiserliche Regelung der Robot bereits enthoben, begannen über ihre Lage nachzudenken und fanden jetzt den obrigkeitlichen Druck in seiner verminderten Gestalt unerträglicher, als die ehedem gedankenlos ertragene volle Leibeigenschaft. An vielen Orten Böhmens erhoben sich im März 1775 die Bauern, plünderten vorerst die Schlösser und Pfarrhäuser, später auch Städte und Dörfer.

Wohl an 30.000 Aufständische durchzogen zu dieser Zeit, in kleinere und größere Haufen gesondert, Böhmen; auf ihren Streifereien kamen dieselben auch in die Nähe Reichenbergs. Am 25. März wurde Eisenbrod, Kleinskal und Großskal geplündert. Von der wachsamen Bürgerschaft Turnau's zurückgewiesen, überfielen die Aufständischen in der Nacht Sichrow und am andern Morgen Liebenau, woselbst sie die größten Schandthaten verübten. Der von 500 bereits auf 1500 Mann

renzi, Pfingstdienstag, Mariä Heimsuchung, Sct. Bartholomäus, Sct. Mathäus, Sct. Michael, Sct. Simon und Juda, Sct. Martinus, Sct. Andräas, Sct. Thomas, Sct. Johannes Evang. und das Fest der Kreuzauffindung.

[7]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 416.



angewachsene Haufen entsandte einen Theil nach Reichenau, um vielleicht im weiteren Laufe das Neißethal oder die Ortschaften im Gebirge zu überfallen; die Reichenauer aber trieben die Aufrührer mit blutigen Köpfen in's Land zurück, während jene, die sich nach Böhmisch-Aicha gewendet, hier von Husaren zersprengt wurden und nach dem Jeschken zu flüchteten.

Verstärkt durch viele Einwohner von Swietlai plünderten sie die Pfarre in Kriesdorf, dann Seifersdorf; über Wartenberg, Lämberg und Gabel einerseits und über Oschitz anderseits ging der Raubzug nach Reichstadt, um dort das Schloß zu stürmen. Hier ereilte die von Sieg und Wein trunkenen Rebellen ihr Schicksal; mit leichter Mühe wurde die Rotte von einer aus Böhmisch-Leipa herbeigeeilten Compagnie Infanterie überwältigt; 170 Bauern wurden gefangen genommen und büßten ihren Frevel in Jungbunzlau. Die Clam'schen Bauern hatten sich bis in den Sommer hinein ruhig verhalten; im Juni kam die Herrschaft mit ihrem ganzen Hofstaat, wie der Berichterstatter sagt, nach Reichenberg und erfreute die Bürgerschaft am 23. Juli mit einem Freiball, zu dem Jung und Alt, Reich und Arm geladen war. An drei Orten, im Rathhause, im Meisterhause und im rothen Adler, wurde von 6 Uhr Abends bis Früh getanzt und auf Herrschaftskosten gegessen und getrunken. Trotz all' dieser Liebenswürdigkeit standen bereits am 27. Juli die Bauern der Friedländer Herrschaft auf und zwei Tage darauf, am 29. Juli, sah man auch in der nächsten Nähe Reichenbergs von allen Seiten drohende Bauernhaufen sich sammeln, als wollten sie die Stadt umzingeln. Dem gütlichen Zureden der herrschaftlichen Beamten und des Anführers der hier stationirten Compagnie vom Cantons-Regimente gelang es, den Aufruhr im Keime zu ersticken.[8])

Bald sollte auch den Bauern die Stunde der Freiheit schlagen; die Vorrechte des Adels, unter Maria Theresia von den Ständen noch mühsam aufrecht erhalten, sollten unter ihrem großen Sohne endlich zur Gänze beseitigt werden.

---

[8]) A. Jäger's Dorfchronik, S. 327 fg. Chronik Hartig, S. 53. Chronik Spielmann, S. 217.

II.

Abstellung von Mißbräuchen. Des Wollegroschens Ende. Revolutionäre Regungen. Krieg.

Von dem Wunsche beseelt, Handel und Wandel, möglichst frei von allen Hemmnissen, zur Blüthe zu bringen, war die Regierung bemüht, den Ursprung aller auf altem Herkommen beruhenden, die Gewerbe belastenden obrigkeitlichen und zünftigen Zinse und Abgaben zu erforschen und dieselben womöglich abzustellen. Zu diesem Behufe hatte sich in Reichenberg eine Commission, bestehend aus dem Commerzienrathe und Landes-Inspektor Martin Eberle und dem Commerzien-Commissäre Josef Augustin Kriesch, eingefunden.

Das Vorgehen dieser Commission gegenüber der Tuchmacherzunft geht aus nachstehendem Berichte hervor.

Am 29. September 1774 wurde der Oberälteste Gottlieb Schütze durch einen Stadtdiener aufgefordert, sofort mit den andern drei Vorstandsmitgliedern auf dem Rathhause zu erscheinen. Hier angekommen, wurde ihnen vom Commerzienkommissär Kriesch bedeutet, daß sie unverzüglich die Zunftlade holen und auf das Rathhaus bringen sollen. Als die Aeltesten um Bekanntgebung der Ursache dieses sie befremdenden Begehrens ersuchten, frug der Commissär in barschem Tone, ob sie die Lade bringen wollen oder nicht? Und als die Aeltesten auf dieses hin bemerkten, daß ihnen die Lade von der ganzen Meisterschaft anvertraut worden sei, es somit bei dieser stehe, ihnen die Erlaubniß zu deren Ablieferung zu ertheilen, erwiderte der Commissär, er werde unter Beiziehung der Gerichte die Lade nöthigenfalls mit Gewalt auf das Rathhaus bringen lassen. Dies geschah auch. Der Commissär mit dem Jungrichter und dem Stadtdiener erschienen kurz darauf in der Wohnung des Oberältesten und, ohne demselben auf seine nochmalige Anfrage über den Zweck dieses Vorganges eine Aufklärung zu geben, wurde die Lade auf das Bürgermeisteramt gebracht.

Die abermals vorgerufenen Aeltesten wurden nun von dem Commissär in's Verhör genommen und mußten auf eine Menge ihnen vorgelegter Fragen Auskunft geben, wobei die Fassung des Protokolls

in einer Weise erfolgte, als hätten dieselben die Zunftlade freiwillig auf das Rathhaus gebracht.

Gleich darauf wurden die Aeltesten zum Commerzienrath Martin Eberle berufen, dem sie kurz vorher eine Beschwerde dagegen überreicht hatten, daß der Commerzien-Conseß die Zunft beauftragt hatte, die von hiesigen Tuchmachern erkauften Friedländer Tuche zu beschauen und mit dem Zunftsiegel zu versehen.

Der Commerzienrath befragte die Aeltesten, aus welchen Ursachen dem Franz Neuber die Beschau und Siegelung eines von ihm erkauften Friedländischen Tuches verweigert wurde, worauf die Aeltesten bemerkten, daß dies gegen den Vortheil des Handwerks wäre und sie hiezu gar nicht berechtigt seien. Auf dieses hin erwiderte der Rath: „Ich scheere mich nicht um das Handwerk, sondern ich frage euch Aeltesten, ob ihr das Tuch beschauen und besiegeln wollt oder nicht?"

Der Oberälteste sagte: „Euer Gnaden, lassen sich dienen" — hier wurde er vom Commerzienrath mit den Worten unterbrochen: „Seid still und redet nicht, Ihr Flegel, ich laß Euch einsperren und schließen und nach Bunzlau führen; ich will Euch schon lernen, es wird Euch gehen, wie den Iglauern und Ihr sollet zersprenget werden".

Selbstverständlich hatte die Unterredung damit ein Ende. Die Aeltesten säumten jedoch nicht, den ganzen Vorgang dem Commerzien-Conseße zur Kenntniß zu bringen. In der betreffenden Eingabe betonen dieselben, daß es der Wille der Kaiserin sei, die erbländische Fabrikation emporzubringen; dem dahinzielenden Gesetze sei von der Reichenberger Tuchmacherzunft in jeder Art und Weise entsprochen worden. Das Wohlwollen der Monarchin werde es nicht gestatten, daß die Zunft, deren Erzeugnisse im In- und Auslande das ungetheilte Lob strenger Solidität genießen, den Worten des Rathes Eberle zufolge werde gesprengt werden. Vom Commerzien-Conseße aber erhoffe die Zunft, daß er nicht allein die angeordnete Beschau und Besiegelung fremder Tuche aufhebe, sondern auch den Gewaltthätigkeiten, welche sich die Commissäre und Räthe gestatteten, ein Ziel setze. „Ob wir von dem Commerzienrath Eberle, von dem wir weder Brod noch Salz genießen, sich per Flegel tituliren lassen sollen, scheint uns unwahrscheinlich, indem wir angesessene landes-

fürstliche Contribuenten, dann bürgerliche Meister und dem Staate nützliche Fabrikanten sind. Und überhaupt läßt diese Redensart nicht wohl, denn der Flegel gehört für den Bauer, keineswegs aber für einen Commerzienrath".[9])

So schließt diese Eingabe, deren günstige Erledigung wohl kaum zu bezweifeln ist; denn, mangelt auch ein schriftlicher Erlaß hierüber, das Ansinnen, fremde Tuche zu beschauen und zu besiegeln, kommt in den späteren, ziemlich sorgsam bewahrten, Akten nicht mehr zum Vorschein.

Das brutale und dünkelhafte Vorgehen der Beamten konnte unmöglich das Vertrauen der Gewerbetreibenden und Zünfte in die Intentionen der Regierung erhöhen, und sind wir der Ueberzeugung, daß das ablehnende Verhalten der Zunft in späteren Jahren mehr einer durch derartige bureaukratische Rücksichtslosigkeiten hervorgerufenen Erbitterung und Verstimmung zuzuschreiben ist, als der principiellen Abneigung gegen alle Neuerungen.

Eine Folge der oben beregten commissionellen Untersuchung zeigte sich vorerst in dem Auftrage, die Zunft möge den Nachweis erbringen, wer sie zur Erhebung eines Färbezinses von den, von auswärts in die Schönfarbe zum Färben gebrachten, Tüchern berechtigt habe, seit wann diese Abgabe besteht, warum dieselbe gefordert, wie und wohin der Geldbetrag verwendet werde und wie viel die Abgabe in den letzten drei Jahren betragen habe. Die Zunft beantwortete diese Fragen dahin, daß der Zins von den Vorfahren als ein Beitrag zur Erhaltung der Färbereigeräthe eingeführt wurde und für die letzten drei Jahre ein Erträgniß von 108 fl. 45 kr. geliefert habe, zudem wäre es dem Handwerke nur angenehm, wenn die benachbarten Tuchmacher sich selbst behelfen möchten. Darauf erfolgte die Resolution, daß es bei dem Färbezinse auch fernerhin sein Verbleiben haben könne.

Sonstige „Mißbräuche" von seiten der Zunft scheint die Commission nicht aufgefunden zu haben, wohl aber kamen bei diesem oder einem ähnlichen Anlasse andere, die Zunft schädigende wirkliche Mißbräuche zutage, welche die mehrhundertjährigen Bedrücker ihrer Unterthanen, die hochadeligen Herren Gallas und Clam

---

[9]) Urk.-Samml. v. J. 1701—1817.

derselben im Laufe der Zeit aufgehalst hatten. Der Wollegroschen, das Stuhlgeld, der Weberzins, das Bleichgeld wurden vor dem Forum menschenfreundlicher Richter einer Probe auf ihren Rechtsbestand unterzogen und das Resultat war die Beseitigung dieser gewerblichen Frohnden.

Mitte Mai 1777 wurde den damaligen Aeltesten Johann Friedrich Müller und Anton Porsche ein kreisämtlicher Erlaß eingehändigt, dem folgendes Hofdekret in Abschrift beigefügt war: „Es haben Ihre kais. königl. Apostolische Majestät auf den in Betreff der, von der Reichenberger Leinweber- und Tuchmacherschaft in die Obrigkeit Bezahlenden Bleichgeldes, Wollegroschens und anderer Zünßen Allerunterthänigst erstatteten Bericht mittelst eines Allerhöchsten Hof-Decreti do. 11. dieses Monaths allergnädigst zu resolviren geruhet,

1) Weilen die Abnahme der 4 kr. von jedem Stücke der außer der herrschaftl. Bleiche abgebleicht werdenden Leinwanden keinen anderen Grund, als in dem vormahligen Zwange habe, vermög welchen die Unterthanen ihre Leinwanden auf den Obrigkeitlichen Bleichen abzubleichen verbunden gewesen, dieser unbillige Zwang aber durch die allerhöchsten landesfürstlichen Gesätze aufgehoben, und der Leinwandhandel in allen seinen Theilen als ein freyes Gewerb erkläret worden sey; so könne auch die von der Herrschaft fordernde Bezahlung der 4 kr. im Falle die Unterthanen nach der ihnen zustehenden Freyheit auf anderen als herrschaftl. Bleichen ihre Leinwanden bleichen lassen, nicht weiter Platz greifen, und solle dahero sothane Abgabe deren 4 kr. gänzlich eingestellt werden.
2) Von der nemblichen Beschaffenheit seye auch der von seither der Herrschaft Reichenberg mit ihren Unterthanen pactirte, sogenannte Jährliche Wollegroschen-Zünß pr. 500 fl. und könne die vorgeführte, in einer alten Gewohnheit sich gründende, und in der Urbario einkommende Befugniß ex causa publica für eine wohlhergebrachte Uibung um so minder angesehen werden, als vermög gesetzmäßiger Bestimmung keine Herrschaft befugt seye, den Unterthanen was immer für Vendibilien wieder

willen aufzubringen, außer dem sey die Tuchmacherey eben so wie die Leinwandsfabrikation mit aller Freyheit Begünstiget und von Beyden hanget der Nahrungs- und Wohlstand des Landes ab; da nun den Untterthanen die Befugnus des freyen Wolle-Kaufes allenthalben eingeräumt wäre, so könnte auch die als ein diesfälliges Surrogatum fordernde jährl. Abgaabe pr. 500 fl. nicht weiter Bestehen, ohne in dieser dem allgemeinen Nahrungsstande und den höchsten Generalien zuwieder laufenden Sache die Tuchmacher Zunft ad viam contentiosam zu weisen. Es solle solchem nach auch diese abnahme pr. 500 fl. alsogleich abgestellet, was hingegen die Rückstellung dieser Gebühr pro praeterito betrifft, denen Tuchmachern lediglich freigelassen werden, ihre vormeintliche Ansprüche in via juris bei dem Hochlöblichen Kais. Königl. Consessu delegato in Causis Summi principis et commissorum unter Vertrettung des Königl. Fisci auszutragen; Eben also solle

3) Das Leinweber Stuhlgeld, der Garn-Verkaufszinß, und die Gerechtigkeit des Tributs von den Kaufleinwanden fördersamst abgestellet werden".[10])

Welchen Jubel dieses Hofdekret in unserer Stadt und vorzüglich in den Zunfthäusern hervorgerufen haben mag, läßt sich ermessen. Endlich nach langer Knechtung, schien auch unseren Handwerkern die Sonne der Freiheit; nicht länger sollte die Gier der herrschaftlichen Zöllner jedes Pfund Wolle, jedes Stück Tuch besteuern, nicht sollte mehr jeder neue Webstuhl, jede neue Arbeitskraft zum Objekte feudaler Aussaugung dienen.

Ja mehr noch. Es stand der Zunft frei, die ihr unrechtmäßig abgedrungenen Gelder zurück zu fordern, und sie säumte auch nicht, sich diese Freiheit zunutze zu machen.

Vor Allem Gott die Ehre! Am 20. Mai 1777 fand „zur schuldigen Dankbarkeit wegen des erledigten Wollegroschen" ein solennes Hochamt statt, zu welchem sowohl Meister als Gesellen aus den beiden Zunfthäusern ordnungsmäßig ihren Zug bis in die Kirche nahmen, um für eine langjährige glorreiche, glückliche Regierung der

---

[10]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 17.

allergnädigsten Landesfürstin zu bitten, bei welcher Gelegenheit das am 15. Mai desselben Jahres der Zunft von P. Hiberner geschenkte Particul des h. Severi das Erstemal zum Küssen dargereicht wurde.[11])

Nun begann der Prozeß gegen die einst so sehr gefürchtete Herrschaft; mit Feuereifer begonnen, sollte derselbe dennoch nicht zu dem erhofften Ziele führen.

Der Gang des Prozesses aber gestaltete sich folgendermaßen. Am 2. Juni 1777 begaben sich Anton Porsche, Nebenältester, und Joseph Neuber, Handwerksschreiber, nach Prag und übergaben dem Gubernio ein Promemoria, in welchem die Entstehung des Wollegroschens, wie selbe aus dem Verkaufe dieser Geschichte zu ersehen ist, dargestellt, der von der Zunft in Summa plus et minus an die Herrschaft gezahlte Betrag mit 52.625 fl. berechnet und gebeten wurde, es möge dem königlichen Fisco der Auftrag ertheilt werden, die Zunft nach Inhalt der Allerhöchsten Hofresolution zu vertreten. Bis Ende des Jahres wartete man geduldig aber vergeblich auf eine Erledigung dieses Ansuchens und wurde sodann am 4. Januar 1778 ein starker Ausschuß berufen, um über weiter zu ergreifende Schritte zu berathen.

Derselbe ersuchte die beiden Vorsteher Johann Franz Tugemann und Anton Porsche sofort nach Prag zu reisen, um beim Fiscalamt entweder eine kategorische Antwort zu erlangen, oder in der Person des Landes-Prokurators Theodor Vogt einen andern Rechtsfreund zur besseren Betreibung der Sache aufzunehmen. Die Antwort blieb nun nicht mehr lange aus; bereits am 13. Januar desselben Jahres wurde der Zunft von seiten des herrschaftlichen Amtsverwalters der kreisämtliche Bescheid zutheil, „daß Ihro k. k. Majestät mittelst eines Hofdecretes den von hohen Orten gemachten Antrag, den Stadt Reichenbergern Tuchmachern bei dem Umstande, daß der k. Fiscus sich mit Vertretung derselben nicht aufzukommen getraue, die Auswahl eines Rechtsfreundes zur Betreibung ihrer Forderung zu gestatten, allergnädigst begnehmigt habe". Zugleich aber wurde der Zunft bedeutet, daß sie die mitfolgenden Gründe des Fiskus wohl zu erwägen habe, ehe sie weitere

[11]) Gedenkbuch ab anno 1700, S. 325.

Schritte einleite, damit sie in kein temerarium Litigium eingeführt werde. Die fiscalämtliche Aeußerung aber ging dahin, daß folgende Gründe für die Zunft sprechen:

1) daß die Obrigkeit die Zunft 1669 gezwungen habe, die herrschaftliche Wolle abzunehmen und widrigenfalls ein Pauschale von jährlichen 500 fl. zu erlegen;
2) sei die Obrigkeit um das Jahr 1697 von dem ehemaligen Verbindlichkeits-Instrumente abgegangen, als sie den Wollegroschen an die Zunft selbst verpachtete;
3) sei dieser Betrag nicht fassionirt, und
4) wenn dies auch der Fall gewesen wäre, hätte die Obrigkeit nach den bestehenden Generalien hiezu kein Recht gehabt.

Dagegen falle das Moment eines von seiten der Obrigkeit an der Zunft geübten Zwanges hinweg, da erstere den Wollegroschen nur quaestionis (frag- oder versuchsweise) eingeführt und, falls die Zunft solchen abzutragen sich geweigert hätte, denselben an einen Juden habe verpachten wollen. Aus den beigestellten Beilagen gehe ferner hervor, daß einige aus der Zunft sich freiwillig erboten haben, der Obrigkeit ein Pauschalquantum zu geben; übrigens hätte es ja der Zunft freigestanden, sobald sie sich beschwert erachtete, bei der hohen Landesstelle um Abhilfe anzusuchen. Statt dessen habe die Zunft sich 1670 (soll heißen 1700) mittelst eines förmlichen Instruments zur unwiderruflichen Zahlung der jährlichen Abgabe von 500 fl. für alle Zeiten verbindlich erklärt. Ferner habe die Zunft laut der vorgelegten, mit der Obrigkeit von 1697 bis 1711 geschlossenen Kontrakte das Recht gehabt, die Pachtung des Wollegroschens einvierteljährig zu kündigen; nachdem sie dies nicht gethan, so habe sie die ursprüngliche Verbindlichkeit als zu Recht bestehend anerkannt.

Wenn nun auch der Wollegroschen in der obrigkeitlichen Fassion nicht namentlich angeführt erscheine, so sei derselbe doch unter den vom Dominium unter dem Titel: „Verschiedene andere Gefälle" inbegriffen und würde auch bei namentlicher Anführung dieser Abgabe dieselbe nicht beanständet worden sein, weil nach dem Robots-Patente von 1738 derlei durch Verträge und uraltes Herkommen entstandene Schuldigkeiten gehalten werden sollen. Würde das Gegen-

theil angenommen, daß nämlich diese Abgabe dem besagten Robot-patente entgegen sei, so könnte von seiten der Tuchmacherzunft doch nur der Ersatz ab anno 1738 unter Abzug der von der Obrigkeit hievon gezahlten extra ordinari und dessen, was die Zunft von Anderen und Fremden zur Beihilfe erhalten habe, beansprucht werden, die Berechnung hierüber aber dürfte große Schwierigkeiten verursachen. Endlich sei zu bedenken, daß seinerzeit, als die ehemalige k. k. Repräsentation und Kammer der Tuchmacherzunft die Ausübung des ihr von der Obrigkeit zugestandenen Rechtes, von der Einfuhr fremder Wolle nach Reichenberg eine Abgabe zu erheben, untersagte, sie dieses Verbot nicht auf die gleiche von der Obrigkeit der Zunft gegenüber geforderte Abgabe ausdehnte, somit indirekt die Rechtmäßigkeit derselben anerkannte.

Da nun Ihro k. k. ap. Majestät nur pro futuro (für zukünftig) dasjenige an dem Extraordinario abzuschreiben anbefahl, was in Ansehung dieser Abgabe zu entrichten käme, so scheine es angemessen zu sein, daß, weil diese Abgabe pro futuro gänzlich aufhört, die Obrigkeit ebenfalls pro praeterito (für die Vergangenheit) hierwegen nicht zu belangen sei.

Der Fiscus schließt seine Aeußerung mit den Worten:

„Diese nur jetzt angeführten Gründe sind für mich so erheblich, daß ich mir wider die Obrigkeit via actionis aufzukommen um so minder getraue, weil die Zunft das vorwärts erwähnte Transactum (Uebereinkommen) zuvor eingestanden hat und erst jetzt widersprechen will". [12])

Diese Aeußerung ist in vieler Hinsicht sehr lehrreich und interessant. Wie oft drängte sich uns im Laufe dieser Arbeit die Frage auf: Waren denn die Reichenberger Tuchmacher in jeder Beziehung rechtlos? mußten sie sich, ohne die Möglichkeit einer Abhilfe, den Bedrückungen ihrer Obrigkeit unbedingt unterwerfen? Es gereicht uns einestheils zur Befriedigung, daß dem Ausspruche des k. Fiskus zufolge auch den unterthänigen Tuchmachern in alten Zeiten die Berufung an die Landesstelle offen stand, anderseits aber erwächst aus dieser Thatsache den Vorfahren ein schwerer Vorwurf, der nur durch die Erwägung gemildert werden kann, daß der Mensch ein

[12]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 37 u. f.

Produkt seiner Zeit und Umgebung ist, daß dem durch lange Jahre Geknechteten sogar das Bedürfniß der Freiheit abhanden kommt.

Bezüglich der Bemerkung des Fiscus, daß die Zunft von der Obrigkeit das Recht erhielt, von fremder Wolle eine Abgabe zu erheben, tragen wir nach, daß diese Berechtigung mit obrigkeitlichem Decrete vom 21. April 1752 erfolgte. In diesem Decrete wird der Zunft über ihr vorhergegangenes Ansuchen bedeutet, daß, nachdem Supplicanten durch so viele Jahre den Wollegroschen pr. 500 fl. in die Renten richtig abgeführt haben, der Zunft vom 1. Mai 1752 an gestattet sei, von jedem Stein Wolle, der von Fremden und Juden eingeführt wird, eine Abgabe von 3 kr. zu erheben. Allein die Juden waren klüger als die Tuchmacher; noch im selben Jahre remonstrirten Salomon Gilowey und Consorten bezüglich der ihnen von der Zunft abverlangten Abgabe, und als die Obrigkeit sie abwies, fanden sie bei der k. Repräsentation in Prag Gehör und die Zunft hatte das leere Nachsehen.[13])

Nachmals, mit Decret vom 15. December 1776, als die Zunft um gänzliche Nachsicht des Wollegroschens eingeschritten war, hatte die Ortsherrschaft die Gnade, der Zunft die Erhebung von einem Kreuzer von jedem Stein eingeführter Wolle zu gestatten.[14])

Leider sollte es in Folge der höheren Entschließungen von 1777 auch bezüglich des Wollekreuzers nur beim guten Willen verbleiben.

So entmuthigend auch das Gutachten des königlichen Fiscus lautete, die Zunft ließ sich vorläufig durch dasselbe nicht abschrecken. Die im Jahre 1777 gewählten Aeltesten und der Handwerksschreiber Josef Neuber, der alle hierauf bezüglichen, von großer Sachkenntniß zeugenden, Satzschriften verfaßte, müssen ganz tüchtige und furchtlose Männer gewesen sein.

Bald nach Empfang des besagten Gutachtens wandte sich die Zunft in einem, den ganzen Rechtsfall nach jeder Richtung hin beleuchtenden Gnadengesuche [15]) an die Kaiserin, damit wenigstens der

---

[13]) Gedenkbuch ab anno 1700, S. 52 u. fg.

[14]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 6.

[15]) Abdruck bei Dr. Hallwich, a. a. O. Beilage Nr. 12. Gedenkbuch ab anno 1775, S. 45 fg.

Rechtsfreund von der angedrohten Muthwillens-Strafe, die bis auf zwölf Procent von der Streitsumme gesteigert werden konnte und dem Kläger und seinem Vertreter zu zahlen oblag,[16]) befreit erklärt werde; zugleich bat die Zunft um die Bestellung des Consistorial-Advokaten Johann Theodor Vogt als Vertreters „ex officio".

Mit Hofdecret vom 1. Mai 1778 wurde dem Landes-Gubernio bedeutet, daß die Bestellung des Dr. Vogt zum Exoffo-Vertreter der Zunft gar keinem Anstande unterliege; übrigens verstehe es sich von selbst, daß die poena temere litigantium, wenn solche nach richterlicher Erkenntniß zu verhängen befunden werden sollte, den Rechtsfreund nur dann betreffen könne, wenn visis meritis Contraparth und nach vollkommener Ueberzeugung des gegenseitigen Rechts den Stritt gleichwohl muthwillig fortsetzen würde.[17])

Nun, wo die Wege geebnet waren zur weiteren Rechtsuchung, geht plötzlich jede Spur über diesen Prozeß verloren, noch eine unwichtige Notiz vom Jahre 1778 enthält das erst drei Jahre vorher angelegte Gedenkbuch, von da an bis zum Jahre 1782 mangelt jede Aufzeichnung.

Dagegen berichtet ein Zeitgenosse[18]): „Als nun der Kammerprokurator vermöge seiner gegebenen Aeußerung in Vertretung gedachter Tuchmachern aufzukommen sich nicht getraute, so ward oft berührte Tuchmachermeisterschaft dadurch gezwungen, durch den ihr ex officio zugetheilten Rechtsfreund Thaddäus Voit (soll heißen Theodor Vogt) beim Fiskalamte aufzutreten; allein der Spruch fiel zum Vortheil der besagten Reichenberger Obrigkeit, Grafen Christian Clam aus, und erwähnte Meisterschaft ward mit ihrer Anforderung abgewiesen. Mittlerweile überraschte der Tod ihren bestellten Rechtsfreund; die in Rechten unbewanderten Tuchmacher verschliefen in Ansehung des Rekurses die Fatalia (Rechtsfrist), wurden unter einander selbst uneinig und ließen es daher dabei bewenden, indem sie sich zu Gemüthe zogen: daß ihre damalige Obrigkeit Graf Christian von Clam an dem Ursprung dieser, von seinen Vorfahren schon vor hundert Jahren unbefugt eingeführten Zahlung keine Schuld trage, sondern

[16]) Dr. Hallwich, a. a. O. S. 427, Anmerk. 56.

[17]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 65 fg.

[18]) Joseph Schreyer, a. a. O. S. 143 fg.

für seine eigene Person ein sehr guter und wohlthätiger Herr sei, der ihnen, wie seinen übrigen Unterthanen schon manche Gutthat erzeigt und noch zu erzeigen vermag".

Wir zweifeln umsoweniger an der Richtigkeit dieser Darstellung, als der Autor derselben in den Wollegroschen-Prozeß vom Anbeginn eingeweiht und, nach seiner eigenen Aussage, ihm zumeist die Aufhebung dieser Abgabe zu verdanken war. Wir glauben jedoch nicht irre zu gehen, wenn wir annehmen, daß in diesem Falle ein Complott obwaltete; denn sämmtliche damals maßgebende Persönlichkeiten, die Zunftältesten, welche den Prozeß eingeleitet, nebst dem Handwerksschreiber, verschwinden gänzlich vom Schauplatze; ob nun sie es gewesen sind, welche die Fatalia verschliefen, ob sie durch eine Gegenpartei an der energischen Fortführung des Prozesses gehindert wurden, das läßt sich schwer entscheiden. Wir neigen der letzteren Ansicht deshalb zu, weil die vorhandenen Akten darüber Zeugniß geben, mit welcher Sachkenntniß und Unerschrockenheit von den Genannten der Prozeß eingeleitet wurde.

Wie leicht die große Masse sich oft von wenigen Schreiern beeinflussen läßt, dafür sind ja die Beweise tagtäglich zu erbringen, und ist es deshalb gar nicht so unmöglich, daß einige, durch irgend welche Mittel vom Grafen gewonnene, Zunftmitglieder die maßgebende Versammlung zur Ablassung vom Prozesse zu bewegen wußten, und dadurch die Anwartschaft der Innung auf eine Summe von mindestens 37.000 Gulden für immer vernichteten.

Reichenberg hatte unterdessen eine kleine Revolution durchgemacht. Am 6. December 1776 begab sich eine große Anzahl von Bürgern, ohne berufen zu sein, auf das Rathhaus und verlangten dieselben, der „Magistrat" solle sich einer von ihnen entworfenen Petition an die Kaiserin um Zurückerlangung der Bräugerechtigkeit und sonstiger Stadtfreiheiten anschließen. Die Bürger wurden auf den 10. desselben Monats vorbeschieden; an diesem Tage wurde ein Promemoria vorgelesen, das die Schicksale Reichenbergs von seiner Entstehung bis in die letzten Jahre schilderte, auf die unrechtmäßige Entziehung des Bräuurbars und der Stadtgründe 2c. durch die Herrschaft hinwies und die Nachtheile darlegte, welche dem Gemeinwesen durch die Unfreiheit der Bürger erwachsen. Alle Anwesenden, darunter die Aeltesten der Zünfte, mit Ausnahme des Magistrates, unterschrieben

die Petition, welche durch die Bürger: Joseph Neuhäuser, Joseph Wondrak, Leopold Schwertner, Michael Finke, Franz Neuber und Antonius Klinger dem obrigkeitlichen Amte zur Expedition übergeben wurde.[19])

Für derartige Allotria schien man jedoch hohenorts kein rechtes Verständniß zu haben. Schon durch den Umstand, daß die Stadtvertretung sich dem Schritte nicht angeschlossen hatte, war demselben jeder Erfolg von vornherein abzusprechen; ob die letztere gut und recht daran gethan, ist eine andere Frage.

Uebrigens war bald nach der besagten Affaire eine Compagnie Soldaten hier eingetroffen, damit etwa entstehende Unruhen sofort im Keime erstickt werden könnten.

Noch in den Jahren 1779 und 1781 verspürte man die Nachwehen jenes unblutigen Aufstandes. Im erstgenannten Jahre wurde einer der sechs Bürgerdeputirten, Leopold Schwertner, von Soldaten aus seiner Wohnung abgeholt und in das Stabsstockhaus nach Jungbunzlau geführt, später aber gegen Vorbehalt auf freien Fuß gesetzt; auch verschiedene Vergleichsanbote sollen von der Obrigkeit der Bürgerschaft 1779 und 1780 wegen der überlassenen Bräupfannen gemacht, von letzterer jedoch stets mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden sein. Im Jahre 1781 war der Kreishauptmann abermals in dieser Angelegenheit hier erschienen und ließ vorbesagte sechs Deputirte nebst anderen zu sich auf's Schloß bescheiden, um hier ein eindringliches Examen über den Zweck und das Ziel ihres Vorgehens abzuhalten.[20])

Mittlerweile hatte abermals der Krieg unsere Stadt heimgesucht. Nachdem am 19. Juni 1778 Kaiser Joseph II. Reichenberg zum zweitenmale, jedoch nur auf eine zweistündige Dauer mit seinem Besuche beglückt hatte, kamen am 11. August Mittags die Preußen mit großer Macht nach Reichenberg, um hier in bekannter Weise zu hausen. Am 14. August ertheilte Prinz Heinrich von Preußen der Stadt eine Sauve-Garde,[21]) wofür in Baarem 200

[19]) Chronik Hartig, S. 60 fg. Chronik Spielmann, S. 219.

[20]) Chronik Hartig, S. 87. Spielmann, der in Daten nicht sehr verläßlich ist, gibt als den Zeitpunkt obigen Vorfalles das Jahr 1775 an.

[21]) Copia in der Urk.-Samml. v. J. 1701—1817.

Dukaten erlegt wurden, während an Naturalien alles Vorhandene ausgefolgt werden mußte.[22])

Nach vier Wochen verließ der Feind die Stadt unter Mitnahme mehrerer Geiseln, die erst am 10. Jänner 1779 wieder in ihre Heimat zurückkehrten.

Die Reichenberger Tuchmacher waren in den Jahren 1778 und 1779 mit Montursliefernngen für die k. k. Armee beschäftigt und demzufolge sowohl in Ansehung ihrer Söhne als Gesellen und Lehrjungen von der Rekrutenstellung befreit.[23])

III.

Gewerbliche Gesetzgebung unter Kaiser Josef II. Bemängelte Rechnungen. Der Walkzins.

War die gewerbliche und politische Gesetzgebung unter Maria Theresia bei allem Fortschritte immer noch bemüht gewesen, den berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten der zünftigen und ständischen Verfassung die möglichste Rücksicht angedeihen zu lassen, so zeigte die Vervollständigung dieser Gesetze unter Josef II. von Anbeginn das entschiedene Bestreben, allen derartigen, dem Zeitgeiste widerstreitenden Einrichtungen ein Ende zu machen.



Schon das erste Jahr der Regierung dieses großen Monarchen brachte die wichtigsten hierauf bezüglichen Gesetze: das Toleranzpatent vom 13. October und die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 1. November 1781.

Bezüglich des Zunftwesens heben wir von den vielen hierauf bezüglichen Verordnungen nur folgende hervor.

Am 24. November 1783 wurden die Zünfte angewiesen, ihre Rechnungen nebst Belegen alljährlich zur ämtlichen Revision einzusenden; am 10. Februar 1785 wurde die Rechnungslegung für sechs vorhergegangene Jahre abverlangt, nachdem die Verwendung der Ladengelder auf Essen und Trinken schon durch Art. 16 der Tuchmacher-

---

[22]) Chronik Hartig, S. 75.

[23]) Urk.-Samml. v. J. 1701—1817.

ordnung von 1778 und durch Verordnung vom 9. März 1780 streng untersagt worden war.

Mit Verordnung vom 6. September und 6. Dezember 1783 werden die Zünfte verhalten, die ausgelernten Gesellen sofort bei der Freisprechung zur Wanderung in entfernte Ortschaften anzuhalten, wobei jeder Unterschied zwischen Meisterssöhnen und Fremden zu entfallen hat.

Die Aufhebung der Gesellenladen wird neuerlich kundgemacht, alle Sprüche, Pritschen und sonstigen Instrumente, welche bei der Freisprechung in Anwendung kamen, verboten, die große zinnerne Kanne, „die blos zum Saufen dient", ist licitando zu veräußern (27. März 1786). Dem Zunftsvorsteher wird bei 6 Reichsthalern Pönfall verboten, einem Gesellen die Kundschaft auszufertigen, der lieber seinen Dienst verläßt, als an den aufgehobenen Feiertagen oder an blauen Montagen zu arbeiten (25. Juli 1786).

Die Anwendung unechter Farben zum Färben der Tuche wird streng untersagt (11. Juli 1787).

Zur Anspornung des Gewerbsfleißes hob Josef II. mit Verordnung vom 10. Mai 1784 jede Beschränkung der Meisterzahl bei Commerzialgewerben auf und erließ an die Behörden am 28. Mai 1784 den Auftrag, es seien die Tuchfabriken aufzumuntern, ihre Stühle zu vermehren und ihr Fabrikat zu verbessern. Um den Fabriken den inländischen Markt zu sichern, wurde sodann mit Patent vom 27. August 1784 die Einfuhr aller ausländischen Waaren, welche genugsam in den k. k. Erbländern erzeugt werden, darunter auch Tuche, verboten und nur Privatparteien der Bezug derselben gegen eine Abgabe von 36 kr. von jedem Gulden des Werthes gestattet, welcher Zollsatz im Tarife von 1788 zur allgemeinen Anwendung kam. Um die Einschmuggelung fremder Wollwaaren zu verhindern, wurde mit Patent vom 30. August 1784 verordnet, daß alle inländischen Tuche an beiden Enden mit einem kennbaren Stempel zu versehen seien.

Aus dem Nachstehenden dürfte ersichtlich werden, in welcher Weise diese Verordnungen auf die Einrichtungen der Reichenberger Tuchmacherzunft und auf die Hebung des hierstädtischen Tuchmachergewerbes ihren Einfluß äußerten.

Schon das erste Zunftprivilegium von 1599 enthält die Bestimmung, daß die Meister, alter Ordnung und Gewohnheit willen, wie es in andern Städten Brauch ist, zweimal des Jahres auf gemeinschaftliche Rechnung Bier kaufen sollen; diese Anordnung wiederholt sich mit geringen Abänderungen in allen späteren, von den Grundherren verliehenen Ordnungen.

Es war deshalb kein Wunder, daß die zünftigen Tuchmacher Reichenbergs, genau so wie die anderer Orte, diesen alten Gebrauch, den einzigen, der sie zu keiner unangenehmen Leistung zwang, mit der Zeit so lieb gewannen, daß sie eine Morgensprache ohne Bier sich gar nicht zu denken vermochten; Morgensprache und freier Trunk waren im Laufe der Jahrhunderte synonyme Begriffe geworden.

In diesen Gebrauch nun hatte die Staatsgewalt seit Jahren sich Eingriffe erlaubt, sie hatte denselben als keine lobenswerthe Einrichtung, sondern als schädlichen Mißbrauch bezeichnet. Daß die Zunft diese Ansicht nicht sofort und nicht ohne Gegendemonstration zu der ihrigen machte, findet in den thatsächlich vorliegenden Verhältnissen hinreichende Entschuldigung. Ist schon der Einzelne nicht im Stande, alte Gewohnheiten ohne Kampf aufzugeben, neuen Ideen, besonders von so weittragendem Charakter, wie jenen Kaiser Josef II., sich sofort und rückhaltslos hinzugeben, wie viel weniger kann dies von einer so großen Vereinigung erwartet werden, die in diesen Ideen eine Bedrohung ihrer, Jahrhunderte hindurch unangefochten besessenen, Rechte, in den Gesetzen einen Angriff auf ererbte und liebgewordene Gebräuche erblicken mußte. Dabei möge noch im Auge behalten werden, daß unter dem Begriffe Zunft stets nur die bei einer Versammlung gerade anwesende, oft gar nicht große Anzahl von Mitgliedern zu verstehen ist und daß schon im 18. Jahrhunderte die wohlhabenderen Meister die verwerfliche Gewohnheit hatten, in den Versammlungen nicht zu erscheinen, damit sie nachträglich um so ungenirter an den gefaßten Beschlüssen ihre Kritik üben konnten.

Von diesem Gesichtspunkte aus fassen wir die Vorgänge auf, die kurz nach dem Regierungsantritt des neuen Monarchen sich innerhalb der Zunft abspielten und die wir nun zu schildern versuchen wollen.

Am 12. Juni 1783 war das Handwerk zu einer außerordentlichen Berathung in's Meisterhaus berufen worden. Die Aeltesten, Johann Friedrich Müller und Josef Beyer, stellten der

Versammlung vor, daß das Kreisamt die Verwendung von Ladengeldern auf Trinkereien strengstens verboten habe; es möge deshalb das Handwerk umsomehr auf den am Johannis-Quartale üblichen Trunk verzichten, als der Zunft durch Anschaffung eines neuen zinnernen Kessels ohnehin bedeutende Auslagen in Aussicht ständen. Auf dieses hin erklärte die Meisterschaft, daß sie Bier haben wolle und müsse, die Aeltesten hätten ja noch niemals einen Ersatz aus ihrem Beutel zahlen dürfen, übrigens brauche ja dazu kein Ladengeld verwendet zu werden, indem der erforderliche Betrag vom Färbehausgelde entnommen und in die Wirthschaftsrechnung eingestellt werden könne. Dieser Ausweg erschien den Aeltesten ganz acceptabel und sie benützten die günstige Stimmung, um sich selbst gewisse Genüsse zu sichern, für welche keinerlei Rechtstitel, als die vieljährige Gepflogenheit, sprach. Die Vorsteher kamen nämlich allsonntäglich auf das Meisterhaus, um daselbst mit den Walkern und Färbern die Verrechnung über die verbrauchten Zeichen zu pflegen und denselben neue Stempel zu verabfolgen. Bei diesem Amtsgeschäfte regalirten sich dieselben mit einem Trunke, der für die Zeit vom 20. April 1783 bis 13. Juli 1784 einen Kostenaufwand von 71 fl. verursachte.

In ähnlicher Weise wurde den Tuchbeschauern die jedesmalige Visite, wegen großer Pfunde und Einstellung der Zeuge, mit 5 fl. 54 kr. honorirt, was pro Jahr bei viermaligem Umgang eine Auslage von 23 fl. 36 kr. ausmachte. Den Vorstehern wurde nach der Wahl ein „Accidenz" von 5 fl. verabfolgt, desgleichen erhielt Jeder vom Färbehause pro Jahr 7 fl., die Tuchbeschauer jeder 2 fl., die Rechnungsrevisoren früher zusammen 2 fl. 30 kr., später, nachdem die Anzahl derselben bis auf 32 angewachsen war, jeder 1 fl.

Dies waren entschieden Mißbräuche, nachdem die Aeltesten und die Beschauer fixe Gehalte bezogen, ebenso wie es der Staatsaufsicht gegenüber kaum zu verantworten war, daß noch im Jahre 1785 für Einweihen und Anschreiben der Namen der heiligen drei Könige im Meisterhause dem Dechant nebst Caplan, Glöckner und Ministranten für Trunk und Pretzeln ein Betrag von 3 fl. 33 kr. aus der Zunftskasse bezahlt, und ferner zu besserer Bewirkung um die Besieglung in's Kreisamt eine „Verehrung" von 8 fl. 44 kr. gemacht wurde.[24])

---

[24]) Urk.-Samml. v. J. 1701—1817. Rechnung der Zunft v. J. 1784/85.

Man muß staunen, mit welcher Naivetät derartige Auslagen in die dem Kreisamte einzusendenden Jahresrechnungen einbezogen wurden, nachdem bereits am 16. April 1784 alle derartigen Auslagen unter scharfer Strafe verboten worden waren.

Bereits im Jahre 1782 waren sämmtliche Reichenberger Zünfte zur Rechnungslegung aufgefordert worden; allen Zünften, und zwar: den Tuchmachern, Strumpfwirkern, Leinwebern, Tuchscheerern, Maurern, Töpfern, Tischlern, Fleischhauern, Schneidern, Bindern, Seilern, Schlossern, Schuhmachern, Hutmachern, Weißbäckern, Schmieden, Wagnern, Zimmerleuten, Schönfärbern, Schwarzfärbern und Mahlmüllern, waren die Rechnungen beanständet worden, und zwar wurden nicht anerkannt:

1) Geldverwendung bei Abhaltung der Quartale für Essen und Trinken,
2) dergleichen Auslagen auf Ergötzlichkeiten,
3) alle unquittirten Auslagen,
4) die ohne Approbation des Zunftinspektors gegebenen Almosen, („insonderheit, wenn ohnehin die Zunftlade keine Casse hat"),
5) die Auslagen auf Fackeln für Begräbnisse und Prozessionen,
6) die Begräbnißauslagen für einen wohlhabenden verstorbenen Meister,
7) die Auslagen für die Sammler zum heiligen Grabe,
8) desgleichen für die gefangenen Christen,
9) die ohne hochortige Approbation aufgenommenen Capitalien.[25])

Die Tuchmacherzunft erachtete sich durch diese, bezüglich der Punkte 1, 2, 3, 4, 5 und 6 auch sie betreffenden Bemänglungen, für beschwert und wandte sich in einer Bittschrift an das Landesgubernium in Prag. Das Petitum dieser Eingabe bemühte sich darzulegen, daß die sogenannten Zunftsverbrechen bei Verwendung der Ladengelder auf die Tuchmacherzunft deshalb nicht bezogen werden können, weil diese außer den durch kaiserliche Generalien als Ladengelder bezeichneten Einnahmen für Aufdingungen, Freisprechungen, Incorporirungen und Strafen noch besondere Einkünfte aus der Schönfarbe und den Walken bezieht, zu welchen die Meisterschaft freiwillige Beiträge leistet. Nicht von den Ladengeldern, sondern von diesen Wirthschaftseinnahmen,

---

[25]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 85.

seien die Auslagen für den Meistertrunk und für Beerdigung verstorbener Mitglieder bestritten worden. Wegen der beanständeten Nachsicht des Aufgedinggeldes für Meisterssöhne bemerkte die Zunft, daß auch hiefür die Meister aufzukommen haben, indem zur Zunftslade noch niemals ein Kapital erborgt werden mußte, und an Stelle dessen zur Bestreitung der Unterstützung armer Mitmeister und Wittwen das Walkzeichengeld erhöht worden ist; auf diese Weise trage nicht der arme, sondern nur der vermöglichere Meister alle Lasten der Zunft, und in Folge dessen wäre es ungerecht, demselben beim Ableben nicht die gleiche Ehre zu Theil werden zu lassen, wie dem Unvermöglichen.

Bezüglich der dreijährigen Wanderzeit betonte die Zunft, daß die Tuchmacherssöhne am Orte selbst die beste Gelegenheit finden, sich in ihrem Gewerbe auszubilden, die tägliche Erfahrung beweise es, daß Mancher vor seinem Auswandern mehr von seinem Gewerbe verstanden habe, als nach der Rückkehr, weil anderwärts meist weniger feine, gemeine oder grobe Waare erzeugt wird; daß Viele während einer so langen Wanderschaft in liederliche, ausschweifende und zügellose Sitten verfallen, die unter väterlicher Zucht zu allem Guten hätten herangebildet werden können. Aus diesen Gründen wurde um Beibehaltung der einjährigen Wanderzeit und Genehmigung getrennter Rechnungsführung für Ladengelder und Wirthschaftseinnahmen gebeten.[26])

Die Antwort auf diese Eingabe bestand in einer noch ungleich schärfer gehaltenen Bemänglung der fraglichen Rechnung.

Aus dem betreffenden kreisämtlichen Bescheide vom 10. April 1784 ist zu entnehmen, daß mit Gubernial-Verordnung vom 26. Juni 1781 folgende Saläre genehmigt worden waren:

den zwei Oberältesten je . . . . . . 35 fl.,
den zwei Nebenältesten je . . . . . . 17 „
den vier Tuchbeschauern je . . . . . 18 „
den zwei Tuchmessern je . . . . . . 15 „

---

[26]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 86 fg. Die in dem Werke „Reichenberg und Umgebung" wiederholt gemachte Bemerkung, die Reichenberger Tuchmacherzunft habe bei ihrer alten Ordnung v. J. 1700, beziehungsweise 1664, verbleiben wollen, reducirt sich im vorstehenden Falle auf das Ansuchen um Beibehaltung der einjährigen Wanderzeit; welche Bewandtniß es mit dem diesbezüglich dortselbst citirten Beschlusse vom 4. März 1783 und dem Walkzinse hatte, ist im Verlaufe dieses und des nächsten Abschnittes ersichtlich.

Dagegen waren in Rechnung gestellt worden:

für die Oberältesten je . . . . 45 fl.,
" " Nebenältesten je . . . . . . 20 "
" " Tuchbeschauer je . . . . . . 22 "
" " Tuchmesser je . . . . 17 ".

Die mehr empfangenen Beträge sollten von den Funktionären sofort der Zunftlade rückersetzt werden, desgleichen das den Aeltesten gegebene Gratiale per 5 fl.; die Auslage für Begräbnißfackeln per 70 fl., sowie der Todtengräberlohn per 32 fl. 48 kr., dann die Auslagen für Bier bei den Quartalen (23 fl. 44 kr.), bei Abnahme der Zeichen und bei Visitirung der Pfunde, wurden für diesesmal noch passirt, für die Folge aber streng untersagt, mit der Drohung, daß selbe jedesmal der Lade ersetzt werden müßten.

Dem Zunftinspektor wurde aufgetragen, auf die Befolgung der Zunfts-Generalien besser und genauer als bisher Acht zu haben und, unter seiner Dafürhaftung, darauf zu sehen, daß ohne seiner Approbation gar keine Auslagen gemacht werden.

Bei allem Respekte vor den, gegen veraltete Mißbräuche erlassenen Gesetzen, läßt sich die letztere Anordnung doch kaum gutheißen, denn damit erschien der Zunft jedwede Selbstständigkeit zur Gänze abgesprochen.

Die Meisterschaft scheint die Schuld an dieser Verpönung der Zunft in erster Reihe einem unrichtigen Vorgehen der Aeltesten zugeschrieben zu haben; denn bei dem Hauptquartale, das im Jahre 1784 zum erstenmale im Juli stattfand und von Früh bis Nachmittag 4 Uhr dauerte, wurden dieselben genöthigt, sofort das Amt ihren Nachfolgern zu überlassen, trotzdem der Zunftinspektor ihnen eine 14tägige Frist hiezu bewilligt hatte.

Trotz der kreisämtlichen Zurechtweisung aber wurde tagsdarauf, als die neuen Aeltesten ihr Amt antraten, abermals das Gemeinbier getrunken und auch bezüglich aller andern „Ergötzlichkeiten" verblieb es beim Alten.

In dieser Beziehung übertrifft das Jahr 1785 alle seine Vorgänger; die so streng verpönten Bierauslagen betragen 1784 — 103 fl. 19 kr., 1785 aber 197 fl. 8 kr., wovon auf jedes Quartal 5 fl. 56 kr., bei der Rechnungslegung 38 fl. 36 kr., bei abgehaltenem Hauptquartale 66 fl. 18 kr. entfallen, während der Rest auf die

sonntägigen Libationen der Aeltesten verbraucht wurde. Auch in allen übrigen, von obenher als Mißbräuche bezeichneten Punkten hatte sich die Zunft keinerlei Zwang angethan, wie dies aus den früher beregten Posten der Rechnung von 1784/85 hervorgeht.

Die Strafe sollte nicht lange auf sich warten lassen. Wie erwähnt, wurden sämmtliche Zünfte in Böhmen mit Hofdecret vom 10. Feber 1785 angewiesen, die Zunftrechnungen der letzten sechs Jahre binnen drei Tagen vorzulegen. Die Tuchmacherzunft konnte nur vier Jahresrechnungen vorlegen, jene von 1779 und 1781 waren ihr bei entstandener Feuersbrunst abhanden gekommen.[27])

Das Kreisamt hält sich bei der Bemänglung dieser Rechnungen bei Kleinigkeiten nicht besonders lange auf, um mit ganzer Wucht sich abermals gegen den Mißbrauch der Trinkgelage zu kehren. Die bezügliche Stelle ist zu originell, um an ihr Etwas zu kürzen, sie lautet:

§. 8. „Bei Erlag der vorjährigen Rechnung wird

für zwei Faß Bier beausgabt	25 fl.	58 kr.
beim Johanniquartal vor 5 Faß Bier . .	64 „	55 „
beim Hauptquartal vor 6 Faß.	77 „	54 „
in Summa .	168 fl.	47 kr.

Nachdem aber so viele generalien in Anbetracht deren Geldversplitterungen und zwar den 14. August und 19. October 1764, 14. September 1775, 31. Jänner 1776, 31. März 1780 und 27. Dezember 1783 ergangen, die Zunftsvorsteher aber aus den publicato do. 31. Jener 1776 ersehen haben, welche Auslagen eigentlich gestattet, und unter diesen sich keine Auslage vor Bier befindet, und man derley Saufereyen von Ladengeldern durch die H. Kreiscommissaren scharf verboten hat, so werden die Zunftsinspektores und Vorsteher a dato percepti dieser Anstände diese 168 fl. 47 kr. binnen

---

[27]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 113. Wo diese Feuersbrunst stattgefunden, erscheint in dem Berichte nicht angegeben, dagegen erfahren wir aus Hartig's Chronik, daß am 23. Feber 1779 die Schönfarbe zur Hälfte abgebrannt ist, am 16. Dezember 1781 die Häuser dreier Tuchmacher und am 31. Oktober 1783 abermals drei Häuser abbrannten. Nachdem die Lade mit den Rechnungen und Schriften sich stets im Hause des jeweiligen Oberältesten befand, ist es leicht möglich, daß bei einem dieser Fälle, wenn auch nicht direkt durch Feuer, so doch durch Ausräumen bei Feuersgefahr, die besagten Rechnungen in Verlust geriethen.

14 Tägen anhero ins k. Kreisamt unter ansonst erfolgender execution baar zu erlegen, das Wirthschaftsamt aber andere Zunftsvorsteher einzusetzen haben." Ferner hieß es zum Schlusse:

„Weil unterm 31. Jänner 1776 ausdrücklich untersagt worden, der Geistlichkeit etwas abzureichen, so wird die Auslage am heil. 3 Königstage per 2 fl. 35 kr. unter Strafe des Ersatzes mehrmalen untersaget." Endlich erachtete es das Kreisamt für überflüssig, daß viermal im Jahre Zusammenkunft gehalten werde.

Die Zunft rafft sich abermals auf, um zu beweisen, daß von ihr durchaus kein Ladengeld zu unerlaubten Zwecken verausgabt wurde; sie versucht es, den Feind mit seinen eigenen Waffen zu schlagen, indem sie den Artikel 30 der Generalien citirt, laut welchem die Hälfte der bei Ertheilung des Meisterrechtes zu erlegenden Einwerbungsgebühr an Stelle der Traktationen den Meistern verabfolgt werden soll. Da nun im letzten Jahre 43 Tuchmacher das Meisterrecht erworben und mit je 6 fl. bezahlt hatten, so ergebe dies allein schon einen der Meisterschaft zur beliebigen Verwendung gebührenden Betrag von 129 fl., übrigens ließe sich es leicht berechnen, daß bei einer Anzahl von 660 Meistern bei einem Verbrauche von 2, 5 und 6 Faß Bier auf keinen derselben ein zu großes Quantum entfallen dürfte. Zum Schlusse bitten die Oberältesten, es möchten für diesesmal die Rechnungsmängel noch gnädig nachgesehen werden und versprechen dieselben, sich der hohen Vorschrift gehorsamst zu conformiren.[28])

Damit findet der Kampf um den Meistertrunk sein Ende; aus den Zunftbüchern ist weder zu ersehen, ob den Aeltesten der Ersatz erlassen, noch auch, ob den Meistern auf Grund des Art. 30 der Generalien der freie Trunk in den Versammlungen bewilligt wurde; uns däucht, daß keines von beiden der Fall war, weil für die nächsten Jahre keinerlei derartige Auslagen mehr nachzuweisen sind.

Bezüglich der Herabminderung des Walkmühlenzinses, der seit langen Jahren mit 1330 fl. entrichtet worden war, bemühte sich die Tuchmacherzunft schon vom Jahre 1777 an, von dem Besitzer der Walken, dem Grundherrn, eine Erleichterung zu erlangen; im Jahre 1778 ersuchte die Zunft abermals um einen Nachlaß, da der drohen-

---

[28]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 113 fg.

den Kriegsgefahr halber kein Abgang und Verschleiß der Tücher zu finden sei. Das letztere Ansuchen war insofern von Erfolg gekrönt, als die Herrschaft bewilligte, daß, nachdem ohnehin in Folge kreisamtlichen Commissionsspruches über die verpachteten beiden Tuchwalken ein förmlicher Contrakt abgeschlossen werden solle, der von der Zunft für Baulichkeiten ausgelegte Betrag von 135 fl. 23 kr. derselben zurückvergütet werde.

Eine Verordnung vom 2. Dezember 1779 belehrte die Zunft, daß der von der Obrigkeit seither erhobene Tuchwalkenzins von der nämlichen Beschaffenheit sei, wie die behobenen Commerzialgewerbs-Zahlungen und könne daher die Tuchmacherzunft hiezu auch nicht gezwungen werden, sondern es stehe ihr frei, sich entweder auf ihren Gründen selbst die Tuchwalken zu erbauen, oder sich mit der Obrigkeit auf einen geringeren Zins einzuverstehen.

Nachdem die Zunft keinen Grund mit einer Wasserkraft besaß, der Wasserlauf ja ohnehin der Herrschaft gehörte, so blieb ihr nichts übrig, als dem im Jahre 1779 anwesenden kreisämtlichen Commissär zu erklären, daß sie sich bezüglich des Walkenzinses an die Grundobrigkeit verwenden und mit dieser abfinden werde.

Nachdem ein Decret des Kreisamtes vom 8. Jänner 1780 den Bürgermeister und Rath der Stadt Reichenberg aufgefordert hatte, binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob diese Einigung erfolgt sei oder nicht, so kam am 24. April 1780 der erste dreijährige Pachtcontrakt der Zunft mit der Herrschaft zu Stande.

Die Zunft verpflichtete sich in demselben, für die beiden Tuchwalken einen Jahrespacht von 1100 fl. zu bezahlen, wogegen die Herrschaft sämmtliche Baulichkeiten auf eigene Kosten zu bestreiten hatte und auch die Grabenzinse zur Bezahlung übernahm.

Dieser Erbpachtvertrag wurde am 24. April 1783 unter den gleichen Bedingungen auf weitere drei Jahre verlängert. Jedoch bereits am 12. August 1784 sieht sich die Zunft genöthigt, um die Erbauung einer dritten Walkmühle aus dem Grunde zu ersuchen, weil die zwei bereits erpachteten Walken nicht hinlänglich seien, wobei bemerkt wird, daß die Meisterschaft zwar entschlossen wäre, eine solche selbst zu errichten, jedoch von der Grundobrigkeit hofft, es würde diese das neue Wasserwerk bauen und der Zunft um einen billigen Pachtzins überlassen. Der Grundherr scheint bezüglich der

Erfüllung dieses Ansuchens Schwierigkeiten gemacht zu haben, denn bis 20. Mai 1785 war mit dem Baue noch nicht begonnen worden und erst am 4. Februar 1787 befand sich die Zunft im pachtweisen Besitze dieser neuen, in Althabendorf sub Nr. 41 situirten Walkmühle, wie aus dem am selben Tage mit dem Walkermeister Gotthard Kloß geschlossenen Uebereinkommen hervorgeht.[29]) Aus dem Umstande, daß die Zunft mit der Erbherrschaft am 30. Juni 1789 einen neuen dreijährigen Pachtcontrakt über alle drei Walkmühlen schloß und das Dominium stets nur dreijährige Contrakte abzuschließen pflegte, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß der besagte Walkenbau bereits Ende Juni 1786 zur Vollendung gediehen war. Zu welchem Pachtzinse die Zunft dieses Werk die ersten drei Jahre in Pacht hatte, ist nicht nachweisbar; vom 1. Juli 1789 an zahlte dieselbe für alle drei Walken, nämlich die alte Walke, die Rosenthaler und die neue Habendorfer Walke, einen Jahrespacht von 2100 fl. rh., wobei, wie früher, alle Baulichkeiten im Innern und am Gebäude der Herrschaft oblagen; unter denselben Bedingungen wurde der Pachtcontrakt am 1. Juli 1792 auf weitere drei Jahre verlängert. Als im Jahre 1795 die Zunft abermals um Erbauung einer neuen Walkmühle ansuchte, erklärte sich der Graf Christian Philipp Clam Gallas hiezu unter der Voraussetzung bereit, daß dieselbe nach Errichtung dieser vierten Walke einen Erbpachtcontrakt auf zwanzig oder mindestens fünfzehn Jahre abschließe und in Summa einen Pachtzins von 3000 fl. rh. erlege. Nach kurzer Weigerung ging die Zunft auf dieses Ansinnen ein, in Folge dessen im Jahre 1796 die Schwarauer Walke erbaut und diese sammt den übrigen drei Walken mit Contrakt vom 31. Dezember 1796 um den Pachtzins von 3000 fl. rh. auf eine fünfzehnjährige Dauer von der Zunft in Pacht übernommen wurde. Die Herrschaft verpflichtete sich abermals, sämmtliche Baulichkeiten am Gewerke und am Gebäude zu übernehmen, die Grundzinse selbst zu bezahlen und den Aeltesten jedes Jahr, wie seither, ein halbes Faß Bier, den Jüngsten aber bei Ausschlämmung der Walkgräben ein Quantum Bier im Gefäße, zu einer Ergötzlichkeit, ohnentgeltlich zu verabfolgen.

---

[29]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 139.

IV.

Der Siegelkreuzer. Revolte der Feintuchmacher. Statistik. Historische Reminiscenzen.

Neben der ohnmächtigen Auflehnung der Zunft gegen die in Betreff des Meistertrunkes erlassenen Verbote macht sich fast gleichzeitig eine tiefgehende Spaltung unter den Zunftmitgliedern selbst bemerkbar.

Die Ursache dazu gab der Umstand, daß das Blei zur Anfertigung der, an den Tüchern zu befestigenden Siegel auf Kosten der Zunft angeschafft werden mußte, während die für jedes Siegel entfallende Vergütung von einem Kreuzer die Aeltesten sich aneigneten. Wenn bedacht wird, daß für jedes breite Tuch zwei bis drei Siegel, für jedes schmale Tuch ein Siegel in Verwendung kam, so ergibt dies bei einem Erzeugungsquantum von fast 20.000 Stück eine recht erhebliche und von keiner Behörde genehmigte Nebeneinnahme für die Aeltesten, während die Zunft im Jahre 1784 für Blei 382 fl. 27 kr. verausgaben mußte.

Bereits nach der Rechnungslegung im Jahre 1782 hatten die Revidenten beantragt, es solle den Aeltesten statt der seitherigen jährlichen 55 fl. je ein Salair von 100 fl. nebst dem gewöhnlichen Siegelkreuzer unter der Bedingung bewilligt werden, daß dieselben das Blei selbst zu erkaufen und auch den Gießerlohn zu zahlen haben.

Dieser Antrag wurde am Johanniquartale 1782 mit einer geringen Majorität von der versammelten Meisterschaft acceptirt, der Beschluß jedoch von den Aeltesten, die energisch gegen diese neue Einführung protestirt hatten, unter dem Vorgeben nicht anerkannt, daß die Anzahl der anwesenden Meister zu gering sei. Das gräfliche Amt, dem diese Frage zur Entscheidung vorgelegt wurde, entschied, daß unter laufendem Jahre keine Neuerungen einzuführen seien, und wurde demzufolge beim Hauptquartale am 4. März 1783 die Abstimmung nach Tafeln vorgenommen und damit ein dem Wunsche der Aeltesten entsprechendes Resultat erzielt, indem nur 28 Meister für den Antrag der Revisoren, die Uebrigen aber für Beibehaltung der alten Ordnung sich erklärten.

Als mit Patent vom 30. August 1784 verordnet wurde, daß alle inländischen Tuche mit einem kennbaren Zeichen zu versehen seien,

beeilte sich die Zunft, nach Zulaß des § 2 dieses Patentes, die Bewilligung zur eigenen Stempelung ihrer Waaren zu erhalten.

Die bisherige Siegelung war mit zwei Stempeln erfolgt, wovon der für gewöhnliche Tuche das gräfliche Wappen mit der Randschrift „Reichenberger Einsiegler Tuch" auf der Avers- und auf der Reversseite die Inschrift „Zubereitet bis auf die Nadel" trug, der Stempel für feine Tücher hatte auf der Rückseite die Inschrift: „Extrafein Tuch"; außerdem wurde seit 1749 ein kleiner Stempel mit dem Landeswappen und der Randschrift: „Reichenberger Tuch" auf der Rückseite des Tuches angebracht.

Mit Hofdecret vom 29. November 1784 wurde der Tuchmacherzunft die eigene Bezeichnung ihrer Tuche und die Beibehaltung der bisherigen Stempel bewilligt; die Abgabe des Siegelkreuzers und die Erhebung desselben durch die Aeltesten blieb bis 1788 in statu quo; am Osterquartale dieses Jahres aber wurde der Antrag gestellt, es solle der Siegelkreuzer nicht mehr den Aeltesten, sondern der Zunft zu Nutzen kommen, den Aeltesten aber das Salär um je 55 fl. erhöht werden.

Auch dieser Antrag fand die Genehmigung der Zunft, welche beschloß, es solle die neue Einführung vom künftigen Hauptquartale (8. Juli 1788) an in's Leben treten.

Dagegen erhoben sich jedoch die zwei Neben-Aeltesten, welche auch während ihrer, nach dem Hauptquartale beginnenden Amtsführung bei der alten Ordnung verbleiben wollten, und sie wußten es im Wege der tafelweisen Votirung [30]) beim Hauptquartale durchzusetzen, daß abermals der Beschluß vom Osterquartale umgestoßen wurde. Diesesmal hatte es jedoch hiebei nicht sein Bewenden; die Reformen von oben hatten auch in den niedern Sphären den Oppositionsgeist wachgerufen, und bereits zu wiederholtenmalen hatten es die Reichenberger bewiesen, daß sie nicht gesonnen seien, sich fatalistisch in das Unabänderliche zu fügen. Die Bürgerschaft hatte mannhaft gestritten, um die Bräugerechtigkeit zurückzuerhalten, sie hatte

---

[30]) Bei den Versammlungen waren die Zunftsmitglieder nach dem Jahre ihres Eintrittes an Tischen placirt, die Aeltesten auf Tafel Nr. 1 und sofort bis zu den Jüngsten. An einer Tafel wurden stets 32 Mitglieder placirt und auf einem separaten Tafelverzeichnisse in Evidenz gehalten.



wiederholt Vergleichsanbote der Herrschaft, welche ihr die Bräupfannen ersetzen wollte, zurückgewiesen,[31]) sie hatte mit und ohne den Stadtrath die Wiedererlangung der alten Stadtfreiheiten angestrebt und endlich eine von der Grundobrigkeit unabhängige Gerichtsbarkeit erlangt. Der Kern dieser Bürgerschaft aber waren zumeist Tuchmacher, die in kluger Benützung der, durch das eingeführte Prohibitivsystem hervorgerufenen, günstigen Geschäftsconjunctur ihre Produktion vermehrt, ihre Waaren verbessert hatten, und nun im Besitze eines behäbigen Wohlstandes in der Lage waren, dem Zorne der Zunft-Aeltesten Trotz zu bieten.

Bereits am 17. Juli 1788 brachten 29 Feintuchmacher beim Magistrate eine Beschwerde gegen das Vorgehen der Zunft bei der Tuchbesiegelung ein; sie schätzten das Einkommen der Aeltesten aus dem Siegelkreuzer auf 500 fl. und bemerkten, daß die Votirung nach Tafeln nie die wahre Meinung der Tuchmacher bekunde, da hiebei zumeist nur jene Meister den Ausschlag geben, die nicht selbst Erzeuger sind und somit den Druck solcher Mißbräuche nicht empfinden.

Deshalb ersuchten die 29 Bittsteller um gänzliche Aufhebung des Siegelkreuzers, wobei sie andeuteten, daß sie sich wegen Abstellung der Mißbräuche bei den Wahlen und Beschlüssen an eine höhere Instanz wenden wollen, indem es der Zunft ersprießlicher sein dürfte, von einem Ausschusse erfahrener Geschäftsmänner geleitet zu werden.

Der nun begonnene Streit drohte für die Zunft von den ernstesten Folgen zu werden; bereits am 8. August 1788 hatte der Magistrat entschieden, daß der Siegelkreuzer sofort abzustellen sei. Als die Aeltesten fortfuhren, den Siegelkreuzer zu erheben, die 29 Renitenten jedoch sich beharrlich weigerten, denselben zu bezahlen, erfolgte über Anfrage der Aeltesten vom Magistrate am 26. September desselben Jahres ein zweiter peremptorischer Auftrag, den Siegelkreuzer sofort bei Exekutionsvermeidung einzustellen.

Fernere drohende Schritte in dieser Angelegenheit wurden nur durch das Hofdecret vom October 1788 hintangehalten, welches verfügt, daß die Commercialstempelung künftig dem Bancali obliege.

Die Secessionisten hatten jedoch ihre Drohung wahrgemacht und eine Beschwerde beim Kreisamte, wegen Mißbräuchen bei den

[31]) Chronik Hartig, S. 82—90.

Wahlen und sonstigen Versammlungen, überreicht. Ein Decret dieser Behörde vom 15. April 1789 ordnete an, daß die Zunft aus ihrer Mitte 24 Repräsentanten, diese aber zwei besoldete Zunftälteste und vier unentgeltliche Beisitzer auf dem Rathhause wählen sollen.

Die Zunft schien bereit, sich dieser Sentenz zu fügen, als der herrschaftliche Justiziär, den die 29 Renitenten für sich gewonnen hatten, dem Stadtrathe auftrug, daß die 24 Repräsentanten durch den Magistrat ernannt werden sollen. Der Stadtrath hegte Bedenken, auf diese der kreisämtlichen Verordnung zuwiderlaufende Proposition einzugehen und erholte sich höheren Ortes Rath, weshalb das Hauptquartal verschoben werden mußte.

Bei diesem Anlasse verwahrte sich die Zunft gegenüber dem Kreisamte gegen die Bestellung des Justiziärs als Zunftcommissär, indem sie bemerkte, derselbe möge für die Bauern Sorge tragen, die bürgerlichen Tuchmacher aber in Ruhe lassen; gewiß eine auffallende Sprache, wenn man der unterthänigsten Suppliken der Zunft an einen Hauptmann Platz oder Flick gedenkt.

Trotzdem hiebei die Zunft die Abhaltung des Hauptquartals im Monate Juli für unumgänglich nothwendig bezeichnete, trotzdem bereits am 30. Mai 1789 das Kreisamt entschied, daß der Zunft die Wahl ihrer Repräsentanten zustehe, geschah das Unerhörte, Nochniedagewesene, daß die Zunft durch länger als ein Jahr kein Quartal abzuhalten, keine Neuwahl vorzunehmen vermochte. Hatten Versammlungen stattgefunden, so waren dieselben zu tumultuösen Auftritten ausgeartet, in der zwei streng geschiedene Parteien einander feindlich gegenüberstanden. Auf diese Art wurde jeder Beschluß vereitelt, jede Wahl unmöglich gemacht.

Am 11. März 1790 kam eine kreisämtliche Commission hier an, um endlich eine Einigung zu ermöglichen und die Wahl der 24 Repräsentanten zu Stande zu bringen; sie überzeugten sich von der tiefgehenden Zerrüttung im Schoße der Zunft und von der Unmöglichkeit, bei einem Stande von 700 Meistern, von denen nur wenige des Schreibens kundig waren, die Wahl in der geplanten Weise durchzuführen.

Der Bericht, den die Commission erstattete, mochte das Kreisamt zur Einsicht bringen, daß es in dieser Angelegenheit von dem Reichenberger Justiziär irregeführt worden war und seine eigene

Competenz überschritten habe, denn in einer Verordnung an das Wirthschaftsamt vom 31. Juli 1790 erklärt es, daß man dem Vorschlage des letzteren bezüglich der Wahl nur deshalb beigetreten sei, weil man sich versichert hielt, dasselbe werde zuvor die Umstände genau erwogen und sich überzeugt haben, daß durch die angeordnete Wahl der 24 Repräsentanten die Zufriedenheit der Zunft erreicht werde. Man habe sich jedoch vom Gegentheil überzeugt, die Wahl sei nicht durchführbar, weil von 700 Meistern, von denen nur einige schreiben können, 16.800 Stimmen abzugeben wären, und weil keiner von den 24 Repräsentanten und 4 Beisitzern gesonnen sei, das Amt durch drei Jahre unentgeltlich zu bekleiden. Da nun die Zunftgeneralien vom Jahre 1739 die Wahl der Zunftältesten dem sämmtlichen Handwerke einräumen und man nicht gemeint sein kann, die Zunft in ihrem erworbenen Rechte zu stören, so findet man die nur auf Einrathen des Wirthschaftsamtes getroffene Weisung abzuändern, der Zunft aber die freie Wahl, wie sie ehedem bestanden, einzugestehen; sie möge deshalb bei einer anständigen Zusammenkunft ihre Vorsteher auf zwei Jahre wählen und die zwei Oberältesten einen Jeden mit 100 fl., die zwei Nebenältesten jeden mit 75 fl. besolden. Doch möge die Wahl auf eine anständige Art geschehen, die Zunftmitglieder sich als bescheidene Männer betragen und nur solche Vorsteher wählen, die das Zutrauen verdienen. Außerdem werden alle Schmausereien und Mißbräuche eingestellt und wird scharf darauf zu sehen sein, daß dieselben nicht nach der Hand wieder einschleichen.

Endlich, am 9. September 1790, vermochte die Zunft zur Wahl ihrer Vorsteher zu schreiten; allein noch war der unheilvolle innere Streit nicht beendet, ja die 29 Mitglieder der Opposition hatten, trotzdem der Siegelkreuzer ohnehin beseitigt war, sich auf ihre übrigen Forderungen so gesteift, daß sie, als sie die Unmöglichkeit der Erfüllung derselben einsehen mußten, beschlossen, sich von der Zunft zu trennen und eine eigene Zunft zu bilden.

Zu diesem äußersten Schritte kam es jedoch nicht; am 16. Dezember 1790 brachte eine neuerliche kreisämtliche Commission zwischen den streitenden Theilen einen gütlichen Vergleich zu Stande, demzufolge beschlossen wurde:

1) Alle Uneinigkeiten unter den Zunftgenossen sollen gänzlich und für immer behoben sein und eine vollkommene Eintracht herrschen.

2) Der bereits gesetzlich aufgehobene Siegelkreuzer bleibt für alle Zeiten abgestellt, und sind die hiefür seit 8. August 1788 annotirten Rückstände zu annulliren.
3) Alle Mißbräuche an Schmausereien und Bier sollen gänzlich aufhören, die schon verflossenen allgemein bewilligt sein.
4) Bleibt es bei der althergebrachten Wahl der Vorsteher mittelst der 30 Tafeln und sind wie bisher zwei Ober- und zwei Nebenälteste zu wählen.
5) Für dieses Jahr bleibt es bei den vom Kreisamte bestimmten Gehalten, für künftighin aber soll der erste Oberälteste 100 fl., der zweite 75 fl., jeder Nebenälteste 30 fl., jeder Tuchbeschauer 38 fl., der Tuchmesser für die alte Walke 26 fl. und der andere, welcher zwei Walken zu versehen hat, 36 fl. jährlich erhalten.
6) Die Zunftrechnungen sollen deutlich geführt, und nur von rechnungskundigen Meistern revidirt werden.
7) Die 29 klagenden Meister wollen, so wie vorher, bei der Zunft verbleiben.[32])

Damit war der Streit beendet, der in seinen Folgen insoferne noch heute fühlbar ist, als seitdem das Hauptquartal stets im Monate September abgehalten wird.

Während all' dieser Streitigkeiten nach Außen und im Innern war die Zunft, Dank der wahrhaft väterlichen Gesetzgebung Kaiser Josef II., zu immer wachsenderem Wohlstande und zu einer industriellen Corporation ersten Ranges emporgestiegen.

Die Anzahl der Webstühle, welche 1777 noch 295 betragen hatte, stieg bis 1790 auf 700, die Anzahl der Meister von 608 auf 710, in gleichem Verhältnisse war die Anzahl der selbstständigen Erzeuger gewachsen.

Im Jahre 1785 beschäftigte die Zunft laut ihrer Angabe auf 603 Webstühlen 667 Meister, 183 Gesellen und 81 Lehrlinge, dann zwei Walkmeister mit 11 Gesellen und 2 Lehrlingen, endlich 3025 Spinner, während im Jahre 1770 blos 1530 Spinner erforderlich waren.

Die Höhe der Erzeugung wird 1785 mit 18000 Stück, 1790 mit 24000 Stück angegeben; mehr noch aber war der Werth der

---

[32]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 147 fg. Urk.-Samml. v. J. 1701—1817.

Erzeugung gestiegen, indem nunmehr schon Tuche zu 5 fl. die Wiener Elle und darüber verfertigt wurden.

Als der Prager Handelsstand im Jahre 1784 um Einsendung von Mustern ersuchte, damit er auf Grund derselben Absatzquellen gewinnen könne, sandte die Reichenberger Tuchmacherzunft 80 verschiedene Muster von Ganztuch, 7/4 Ellen bis 2 Wiener Ellen breit, die Elle zu 5 fl., 4 fl., 3 fl. 20 kr., 2 fl. 20 kr., 1 fl. 52 kr. und 1 fl. 20 kr., von Halbtuch 32 Muster, 2 Wiener Ellen breit, die Elle zu 4 fl. 30 kr., 3 fl. 30 kr. und 2 fl. 45 kr., Karisee 1 Muster (von Gottfried Möller) extrafein, 7/4 Wiener Ellen breit, die Elle zu 3 fl., und verpflichtete sich, jede Couleur nach Anschaffung zu besorgen. Ueberdies bemerkte die Zunft in diesem Falle und 1785, als sie über Aufforderung des Guberniums für den mit den Donauländern und der Türkei zu eröffnenden Commerz Muster einsandte, daß sie in der Lage wäre, größere Quantitäten und in höhern Feinheitsgraden zu liefern, wenn nur nicht die feinste böhmische Wolle außer Land in's römische Reich, die Schweiz 2c. verführt würde. Uiber die Theuerung der Wolle und die schwere Erhältlichkeit derselben hatte die Zunft fortwährend Klage zu führen und zu wiederholtenmalen wendete sie sich in Majestätsgesuchen an den Kaiser um Abstellung der Wolleausfuhr und des jüdischen Zwischenhandels, ohne jedoch in dieser Beziehung zum Ziele gelangen zu können.

An historischen Daten aus der Zunftsgeschichte tragen wir nach, daß sich im Jahre 1782 hierorts das Gerücht verbreitete, der verstorbene Graf, Philipp Josef Gallas, habe testamentarisch die Rückzahlung aller, den Zünften und der Stadt abgedrungenen Ueberzahlungen angeordnet, und entfiele auf die Tuchmacherzunft ein Betrag von 2400 fl. Dieses Gerücht fand nur theilweise Bestätigung, indem der Zunft an Tuchwalkzins ein Betrag von 104 fl. und an Wolleeinfuhrzins ein Betrag von 67 fl. 19 kr. als eine Erbpost nach Philipp Josef Gallas rückerstattet wurde. Warum man hiezu sich 25 Jahre Zeit gelassen hatte, blieb unaufgeklärt.

Bis zum Jahre 1785 war bei dem Ableben eines Zunftgenossen stets die ganze Tuchknappenbruderschaft zur Theilnahme an dem Leichenbegängnisse verhalten worden, in diesem Jahre wurde festgesetzt, daß die Bruderschaft bei Leichen von Kindern nur sechs Mit-

glieder, bei Leichen von Erwachsenen aber zwölf Mitglieder beizustellen habe.

Daß die Stadt währenddem eine eigene Gerichtsbarkeit erlangt hatte, haben wir bereits erwähnt. Mit dem Aufschwunge des Tuchmachergewerbes ging das Wachsthum und die Verschönerung der Stadt Hand in Hand; eine Menge Häuser wurde neu gebaut, die Stadt in vier Stadtviertel getheilt, eine neue Nummerirung der Häuser und die Bezeichnung der Gassen mit Täfelchen, sowie das Armeninstitut eingeführt, endlich mit der Anlage eines neuen Stadttheiles, der Christianstadt, begonnen.

Zum Schlusse dieser für Zunft und Stadt so wichtigen Epoche wollen wir des Umstandes nicht vergessen, daß in diesem Decennium nach einem von uns schon oft citirten Gewährsmann [32]) die Wahl der städtischen Repräsentanz, ganz wie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte in den Reichsstädten, wiederholt durch die Zünfte vorgenommen wurde.

V.

Aufschwung des Tuchmachergewerbes. Erstes Auftreten der Tuchträger. Arbeiter-Crawalle. Störer. Privilegienstreit mit Berger.

Die wirthschaftlichen Reformen, welche Maria Theresia auf gewerblichem Gebiete angebahnt, hatten in die seit Jahrhunderten in trauriger Stabilität verharrenden gewerblichen Verhältnisse Oesterreichs ein neu pulsirendes Leben gebracht, einen zum Fortschritt drängenden Schaffensgeist geweckt. Trotzdem blieb es hauptsächlich der Regierung Josef II. vorbehalten, jene Hemmnisse zu beseitigen, welche noch immer der freien Entfaltung der nationalen Arbeit im Wege standen.

Der wichtigste Schritt hiezu geschah durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und durch das Toleranzpatent; nun galt es jedoch, der freien Bethätigung der Arbeit ein unbestrittenes Feld zu verschaffen und abermals wurde diese Frage auf die einfachste und natürlichste Weise, durch das Verbot der Einfuhr fremder Waaren, gelöst.

---

[32]) Chronik Hartig.

Als nach solchen Maßnahmen der Erfolg nicht ausblieb, als die gewerbliche Entwicklung von Jahr zu Jahr größere Fortschritte machte, da wurde auch die Beseitigung alter Uebelstände und Mißbräuche, die im Gewerbestande selbst sich eingeschlichen, mit vollem Ernste und dem gehörigen Nachdrucke angestrebt, und kam auch hier der Conservatismus des Handwerkers mit dem fortschrittlichen Geiste der Regierung nicht selten in Conflict, so wurde doch bald durch den Erfolg die Menge es inne, daß der große Monarch auch in diesem Falle nur das wahre Wohl seiner Völker im Auge gehabt habe.

Auch die Reichenberger Tuchmacherzunft hatte volle Ursache, segnend des großen Kaisers zu gedenken, der viel zu früh für Oesterreich im Jahre 1790 die müden Augen schloß, und dieselbe hat nachträglich zu wiederholten Malen bekundet, daß sie die Wohlthaten seiner Gesetzgebung zu würdigen wußte.

Gestärkt nach Innen und Außen, begann für die Zunft nunmehr eine der glücklichsten Epochen, die mit kurzen Schwankungen bis zum Jahre 1811 dauerte, um dann eine um so nachhaltigere Unterbrechung zu erleiden.

Hätte die Zunft es verstanden, dem Zeitgeiste Rechnung zu tragen, wäre es ihr möglich gewesen, veraltete Vorurtheile rechtzeitig zu beseitigen, so wäre Reichenberg unstreitig zu einer noch weit höheren gewerblichen Entwicklung gediehen, als dies bei allen vorhandenen günstigen Vorbedingungen, trotz des Mangels dieses Verständnisses, ohnehin der Fall war.

Mächtige Faktoren waren zu gleicher Zeit thätig, um eine gänzlich veränderte Art der gewerblichen Produktion in's Leben zu rufen.

Bereits 1737 hatte John Kay den Schnellschützen, 1775 Arkwright und Hargreave die Spinnmaschine, Watt und Bulton die Dampfmaschine erfunden und beziehungsweise verbessert, auch der Kraftwebstuhl war schon in seiner ersten rohen Gestalt zur Anwendung gelangt, Paul Lewis hatte die Tambourkarde, die erste Form der Krempel, in die Fabrikation eingeführt; mit Beginn des 19. Jahrhunderts erhielten diese Maschinen durch Coquerill, Martin, Hartmann und Andere vielseitige Verbesserungen.

Von all' diesen Erfindungen und Verbesserungen, die nicht allein in England, sondern auch in Frankreich, Belgien und Deutschland schon vor dem Beginne des 19. Jahrhunderts zur Anwendung

gelangt waren, hatte man hier noch keine Vorstellung; man betrachtete es noch im Jahre 1798 als einen besonderen Fortschritt, daß zur Erzeugung des feinen Garnes nicht mehr das kleine, sondern durchgängig das große Spinnrad zur Anwendung kam. Und wie beim Spinnen, so blieb es bezüglich des Webens und der Appretur bei der althergebrachten Weise, bis durch den Einfluß der Intelligenz eines Eingewanderten auch hier endlich der gewerbliche Fortschritt zum Durchbruche kam.

Die Zunft begann diese Periode mit einer sehr würdigen Kundgebung. Aus Anlaß der Krönung Leopold II. in Prag fand daselbst am 14. September 1791 eine Ausstellung von Commerz-Artikeln statt. Von der Reichenberger Tuchmacherzunft wurden hiebei 4 Stück der besten Tuche, $^8/_4$ w. Ellen breit, und 5 Musterkarten aller hier gefertigten Tuchwaaren im Preise von 5 fl. 30 kr. bis 1 fl. 45 kr. ausgestellt, welche Erzeugnisse allseitige Anerkennung fanden.

Eine charakteristische Einsicht in den damaligen Geschäftsgang gestattet eine Eingabe der Tuchmacherzunft an den Magistrat, worin die Vorsteher darüber Beschwerde erheben, daß sich die jüdischen Handelsleute erfrechen, unzugerichtete Tücher, welche noch gar nicht der Beschau unterzogen wurden, ja sogar gleich von den Wirkstühlen zu erkaufen, bei den Tuchbereitern zurichten und endlich selbst färben zu lassen. Dadurch werde nicht allein die Zunft geschädigt, indem ihr der Nutzen vom Färbehause entgehe, sondern auch der Credit der Reichenberger Erzeugung gefährdet, indem die Tuchgattungen blos aufs Auge des jüdischen Handels bestellt, denselben leichtere Farben und eine schlechtere Zurichtung gegeben würden. Als der Magistrat vorerst die Namen der Uebelthäter verlangt, und die Zunft dieser Weisung entspricht, enthält das erneuerte Ansuchen um Abstellung dieses Unfuges zugleich die Bitte, der Magistrat möge der Zunft das Recht einräumen, „die Tuchträger, welche der Urstoff von allem Uebel sind", mit einer angemessenen Strafe belegen zu dürfen.

Unter so ominösen Auspicien tritt zum erstenmale ein Institut an's Tageslicht, das, einzig in seiner Art, trotz vieler, oft nicht ganz ungerechtfertigter Anfeindungen, noch heute besteht, und gegenwärtig die Vermittlung aller, zwischen Tuchmachern und Tuchkaufleuten zu entrirenden Geschäfte besorgt.

Im selben Jahre erhielt die Zunft abermals das Recht der eigenen Besieglung ihrer Waaren, dagegen verlor sie ein Recht, das sie wohl seit ihrer Errichtung besessen: bei Jahrmärkten die Waaren auf der Rathhausstube feilhalten zu dürfen, aus dem Grunde, weil daselbst Kanzleien eingebaut wurden.

Von einer gewissen Voraussicht zeigt es, daß die Zunft bei der Gemeinde um eine Bestätigung darüber ansuchte, daß jener Fußweg, der sich seit Durchbrechung der Kirchhofsmauer über den Meisterhausgarten gebildet, kein öffentlicher Weg sei; nachdem der Magistrat diesbezüglich nur die Vorlage der Besitzurkunde wünschte, so dürfte seinerzeit der Zunft dieser Revers nicht vorenthalten worden sein, und ist es somit nur der nachlässigen Aufbewahrung der alten Urkunden zuzuschreiben, daß mittlerweile dieser Weg immer mehr erbreitet und 80 Jahre später für verjährt erklärt wurde.

Aus der Jahresrechnung von 1793 ist zu ersehen, daß die Zunft 24.390 Stück ganze Tücher, 669 Stück Halbtuch und 31 Stück Boy erzeugte; an Auslagen für Zehrung ist nur eine Post von 11 fl. 38 kr. nachgewiesen, welcher Betrag für 1 Faß Bier ausgelegt wurde, weil man mit dem vom Grafen aus Anlaß der Neuverpachtung geschenkten $1^1/_2$ Faß nicht das Auskommen gefunden hatte; dagegen figurirt in derselben Rechnung ein freiwilliger Beitrag zur Kriegssteuer pr. 1500 fl. Die Zunft wies im selben Jahre eine Bestellung in der Höhe von 50.000 fl. aus dem einfachen Grunde ab, weil sie keine Tücher in Vorrath habe und bei der schlechten Jahreszeit deren nicht viele erzeugt werden könnten.

Als die Zunft in diesem Jahre aufgefordert wurde, sich an einer großen Lieferung für die zahlreichen, im Felde stehenden Armeen und die neu errichteten Corps zu betheiligen, verwahrte sich dieselbe gegen dieses Ansinnen, indem sie anführte, daß ihr keine passende Wolle zu Gebote stehe, die Erzeugung bereits ganz auf feine Arbeit eingerichtet sei, und durch eine Unterbrechung des Absatzes nach auswärts dem Handwerke unwiederbringlicher Schaden erwachsen müßte. Die zum Schlusse dieser Aeußerung gemachte Bemerkung, daß es der Tuchgewerkschaft bereits an Gesellen und Arbeitsleuten mangle, verdient deshalb besonderer Erwähnung, weil die Zunft fast in jedem Falle die Gesuche jener Knappen, die sich hier häuslich niederzulassen gedachten (Hausknappen), unter dem Hinweise abschlägig beschied, daß

dadurch den Söhnen der Zunft die Nahrung gesperrt würde; entstand deshalb zu Zeiten des Bedarfes wirklich Arbeitermangel, so hatte dies die Zunft nur ihrem, in dieser Beziehung äußerst unduldsamem Vorgehen zuzuschreiben. Die Entlohnung der Gesellen scheint bei allem flotten Geschäftsgange unverhältnißmäßig niedrig geblieben zu sein, es bedurfte deßhalb nur eines geringen Anstoßes, um die Unzufriedenheit der Knappen über solches Vorgehen zum Ausbruche zu bringen.

Im Monat April 1794 hatte die Grazer Tuchmacherzunft direkt an die Tuchknappenbruderschaft ein Schreiben um Zusendung von zehn tüchtigen Gesellen gerichtet. Dieses Schreiben wurde vom Altgesellen dem Zunftsvorstande übergeben, welcher in einer gereizten Zuschrift der Grazer Zunft vorwirft, wider die Gesetze mit Umgehung der Zunft sich an die Knappen gewandt zu haben; nicht allein könne die Zunft von diesen keinen Mann ablassen, sondern es wäre ihr angenehm, wenn derselben von Graz aus fünfzig Gesellen zugeschickt würden.

Dieser Vorfall mochte den Knappen zu Ohren gekommen sein, denn noch im Monat April 1794, wenige Tage nach Empfang obigen Briefes, erschienen zwei Gesellen bei'm Stadtrathe, um ihre Kundschaft abzuverlangen; sei es nun, daß die Zunft ihnen das Weggehen verleiden wollte, oder, daß sich dieselben wirklich einer Uebertretung schuldig gemacht. Der Rath ertheilte den Gesellen ein Zeugniß, das ihren Wünschen nicht angemessen erschien. In Folge dessen versammelten sich am Palmsonntage 1794 (13. April) an 300 Tuchmachergesellen und zogen demonstrativ aus der Stadt, um hinter dem Königsbusche auf der sogenannten Aloisenhöhe weitere Schritte zu berathschlagen.

Durch gütiges Zureden der um ihre Gesellen besorgten Meister gelang es für diesmal, dieselben zur Rückkehr in die Werkstätten zu bewegen. Als jedoch am 18. April einer der Rädelsführer, Namens Anton Gieltschik, in Haft genommen und nach Bunzlau abgeführt worden war, standen die Gesellen abermals auf und nahmen eine so drohende Haltung an, daß sich der Magistrat veranlaßt fand, außer der Polizei auch die Schützen aufzubieten, bei der Nacht zu patrouilliren, damit die Stadt vor Unglück bewahrt werde. Erst am 22. April war die Ruhe wieder vollkommen hergestellt.[33]) Die Zunft aber befahl,

---

[33]) Gedenkbuch ab anno 1775, S. 270 fg. Chr. Hartig, S. 121. Chr. Spielmann, S. 220.

daß keinem der Gesellen dieser Vorgänge halber einiger Vorwurf zu machen sei, was wohl genugsam dafür spricht, wie nothwendig sie deren Arbeitskraft bedurfte.

Ebenso unzugänglich als sich Stadt und Grundobrigkeit bezüglich der Aufnahme fremder Gesellen in den Unterthänigkeits- und Gemeindeverband verhielten, erwies sich die Zunft, trotz entgegenstehender Gesetze, bezüglich der Aufnahme von nicht zünftigen Lehrlingen, oder gar bezüglich der Incorporirung fremder Meister.

Seit langen Jahren war es nicht mehr vorgekommen, daß ein Knabe als Lehrling aufgenommen worden wäre, der nicht Sohn eines Meisters war; längst hatte es ein Unzünftiger nicht mehr gewagt, um die Incorporirung anzusuchen, als am 29. November 1784 die ehemalige Hauptzunft in Prag an die Tuchmacherzunft in Reichenberg schrieb, es hätten einige Prager Tuchmachermeister sich entschlossen, da dortselbst gar kein Verdienst sei, sich in Reichenberg niederzulassen, um vielleicht da ein besseres Fortkommen zu finden. Die Zunft in Reichenberg möge nun erklären, ob sie dieselben als Meister anzunehmen gesonnen sei, widrigenfalls möge sie die entgegenstehenden Gründe bekannt geben.

Die Reichenberger Zunft säumte nicht, das Letztere zu thun: „man könne sich nicht genugsam verwundern über gedachtes Ansinnen, da die Meisterschaft hier ohnehin so überfüllt sei, daß den Meisterssöhnen selbst nicht genugsames Auskommen wird verschafft werden können. Die Zunft kann daher jenem Gesuche keineswegs Genüge leisten, vermeint auch, daß sie niemals auf derlei Gedanken kommen werde; sie räth den Pragern, sich an einem andern Orte niederzulassen, wo nicht so eine überhäufte Menge der Meisterschaft bestehet, und wo dieselbe nicht wegen unzureichender einheimischer Spinnerei so wie hier über zwei Mailen Weges die Wolle ausgeben müsse“.

Ein derartiges Vorgehen wäre entschuldbar bei einer Zunft, die mit ihren Erzeugnissen blos auf den Ortsbedarf angewiesen ist, einer Innung jedoch, die den größten Theil ihrer Waaren außer Land versandte, konnte es gleichgiltig sein, ob der Concurrent in Reichenberg oder Prag sitzt.

Es ist eine eigenthümliche Fügung, daß dieses, den Pragern zugefügte Unrecht bald darauf, auf eine für die Zunft höchst empfindliche Weise, gerade durch einen Prager gerächt wurde.

Im Jahre 1775 hatte sich nämlich hier unter der Firma Johann Georg Berger & Co. ein Handlungshaus etablirt, das im Jahre 1794 den bis dahin betriebenen Commerz in Leinen mit dem Tuchhandel vertauschte.

Der Compagnon dieser Firma Ferdinand Römheld hatte sich mit dem einen Pächter der Schönfarbe, Carl Bonté, in's Einvernehmen gesetzt, damit dieser der Firma Joh. Georg Berger die erkauften fremden rohen Tuche färbe, ohne vorher den vorgeschriebenen Bewilligungszettel gelöst zu haben. Dieser Vorgang war der Zunft hinterbracht worden, und wurde Bonté am 20. Mai 1795 von den Tuchbeschauern auf frischer That ertappt, als er abermals ein von Berger erkauftes, fremdes Tuch ohne Meisterzeichen in der Küpe hatte. Auf Befragen der Tuchbeschauer, ob dieses Tuch dem Römheld gehöre und Bonté noch mehrere gefärbt habe, entgegnete derselbe: „Ja, ich habe viele dem Römheld gefärbt, doch weiß ich nicht, ob es ein Reichenberger Tuch sei"; er setzte hinzu, daß sogar auch hiesige Meister fremde Tücher kauften, er habe sie gefärbt und dieselben seien mit dem Beschauzeichen versehen worden, ohne daß sich in demselben ein Meisterzeichen befunden hätte.

Die Beschauer verwahrten sich gegen eine derartige, ihre Amtswirksamkeit verdächtigende Beschuldigung und forderten Bonté auf, er möge ihnen jene Meister nennen, bei denen dies vorgekommen sei, derselbe gab jedoch zur Antwort, daß er sich auf deren Namen nicht mehr zu erinnern wisse.

Hierauf wurde dem Carl Bonté bedeutet, daß er bei sonstiger Aufkündigung weder von Römheld, noch von einer andern nicht zünftigen Person mehr ein Stück Tuch, ohne von den Aeltesten zuvor ertheilten Belegzettel anzunehmen befugt sei, und von heute an überhaupt dem Römheld keines mehr färben dürfe; das corpus delicti aber wurde vorläufig beim Oberältesten deponirt.

Joh. Georg Berger & Co. beschwerten sich am dritten Tage darauf gegen den Vorenthalt ihres Tuches und beanspruchten Schadenersatz; die Zunft berief sich auf das unrechtmäßige Vorgehen Berger's und bemerkte, daß durch solche Fälle leicht fremde Waaren eingeschleppt werden könnten, wie dies aus dem deponirten Tuche wahrzunehmen sei. Da man sich überzeugt hielt, daß das besagte Tuch ein ausländisches sei, wurde dasselbe schließlich dem Bancalamte

übergeben. Am 3. Juni aber erklärte die Zunft, daß sie unter „ausländisch“ blos ein nicht in Reichenberg erzeugtes Tuch verstanden wissen wolle.

Berger wandte sich nun in einer Beschwerde an den Magistrat, erklärte, er wolle gern mit der ganzen Stadt und jedem einzelnen Bürger in Frieden leben, doch müsse er Genugthuung in der Weise verlangen, daß

1) das besagte Tuch auf Kosten Berger's vollends gefärbt werde;
2) die Aeltesten das schriftliche Zeugniß geben, daß besagter Vorfall nur als ein Mißverständniß anzusehen sei;
3) soll von den Aeltesten bestimmt werden, wie es fernerhin mit den von Berger in die Schönfarbe gegebenen Tüchern gehalten werden soll.

Im Falle die Zunft diese Bedingungen eingeht, erklärt sich Berger & Co. bereit, auf den rechtmäßig zu fordernden Schadenersatz zu verzichten.

Die in äußerst zuversichtlichem Tone gehaltene Replik des Gegenparths wiederholt das bereits früher Gesagte über die Unrechtmäßigkeit des Vorgehens Berger's und betont das Recht der Zunft, in ihren Schönfarben die seit jeher bestandene Ordnung aufrecht zu erhalten; von einer Ehrenerklärung an Berger könne nicht die Rede sein, da es diesem zukomme, den Zunftvorstehern, die er in seiner Schrift beschimpft, den Ehrenersatz zu leisten; das Färben der Tuche wird dem Berger aus Menschenliebe gestattet, jedoch muß derselbe die diesbezüglich bestehende Ordnung einhalten.

Damit hatte die Sache ihren vorläufigen Abschluß erlangt, Berger accommodirte sich der, bezüglich des Färbehauses bestehenden, Ordnung, und die Zunft nahm keinen Anstand, demselben die Bestellzettel zu ertheilen.

Der in der Asche glimmende Funke der gegenseitigen Abneigung fand jedoch bald neue, ausreichende Nahrung; am 14. Februar 1796 erschien vor der Handwerkssitzung der Blattbinder Ignaz Müller mit der Meldung, es habe ein Maffersdorfer Leinweber, Anton Petrak, bei ihm einen Tuchzeug bestellt und da ihm bewußt sei, daß er diesen Auftrag nur mit Genehmigung des Handwerks ausführen könne, jede Pfuscherei aber untersagt sei, so habe er sich nach Maffersdorf verfügt und hier gesehen, daß Petrak auf drei

Wirkstühlen Tuch mache. Ueber Befragen habe der Letztere erklärt, daß die Waaren für Berger bestimmt seien, und zu diesem Zwecke 20 Wirkstühle in Betrieb gesetzt werden sollen. Auf die Bemerkung Müller's, daß die Zunft diese Störerei gewiß nicht dulden werde, meinte Petrak, ein so großer Kaufmann werde sich nicht abschrecken lassen, er werde auch schließlich dafür Sorge tragen, daß die Tuche ohne der Zunft Vermittlung gefärbt werden.

Sofort wendete sich die Zunft an den Magistrat, damit er diese Störerei einstelle; hiezu hatte die Zunft nicht allein vermöge der bestehenden Gesetze das Recht, sondern der obwaltenden Umstände halber auch die Pflicht. Meilenweit mußte die Wolle auf die umliegenden Dörfer ausgegeben werden, die Rechtlichkeit der Spinner aber war von jeher zweifelhaft. Die einzige Gewähr dafür, daß die Tuchmacher von den Letzteren nicht gar zu arg betrogen werden konnten, bot die Schwierigkeit des Absatzes unterschlagener Wolle oder Garne; denn den Tuchmachern in der Stadt selbst war ein derartiger Ankauf bei Verlust des Handwerks verboten und im weiten Umkreise von derselben existirten keine derartigen Handwerker.

In Folge dessen wurde auch vom Kreisamte Jungbunzlau am 19. März den Maffersdorfern dieser Unfug strengstens untersagt.

Am 7. März aber war von den Tuchbeschauern abermals im Färbehause Untersuchung gepflogen worden und wieder hatte man bei Bonté vier Stück fremde, nicht angemeldete Tücher gefunden, von denen man annahm, daß sie Berger'sches Kaufmannsgut seien.

Nach alledem beschloß die Zunft, am 3. April dem Großhändler Berger & Co. weder fremde noch hiesige Tücher mehr zu färben, die bereits erkauften Reichenberger Tücher aber möge er innerhalb vier Wochen durch einen incorporirten Tuchmacher in die Farbe geben.

Dem Magistrate gegenüber rechtfertigte die Zunft diesen Beschluß durch die Angabe, daß die Zunftsmitglieder selbst nicht genugsam in der Schönfarbe befördert werden können.

In Folge dessen wies der Magistrat die Beschwerde Berger's gegen obigen Zunftbeschluß mit dem Bemerken ab, daß es der Zunft freistehen müsse, ob sie in ihren eigenthümlichen Färbereien die Tücher auswärtiger Meister, oder eines Handelsmanns färben wolle oder nicht.

Berger war mit dieser Sentenz nicht zufrieden, er wandte sich am 9. April 1796 an das Gubernium, das die Abhaltung einer Commission anordnete. Am 26. April wurde hiebei von der Zunft mit dem Compagnon Berger's, Ferd. Römheld, ein Vergleich geschlossen, demgemäß die Erstere sich verpflichtete, der Firma Berger & Co. die ordinären Tuche gegen ein Kesselgeld von 40 kr., die feinen, welche im zinnernen Kessel abgefärbt werden müssen, für ein Kesselgeld von 2 fl. zu färben, wobei die von einheimischen Meistern in die Farbe gegebenen Tücher vor denen Berger's gar keinen Vorzug haben sollen.

Abermals schien die Sache in Güte beigelegt; daß es hiebei nicht blieb, liegt im Verschulden Joh. Georg Berger's, der die Abmachungen seines Compagnons und Schwiegersohnes nicht anerkannte, der Zunft das Recht absprach, ein Kesselgeld zu erheben und vom Gubernium verlangte, es solle die Zunft verhalten werden, bis zur Errichtung seines eigenen Färbehauses die Tücher Bergers, ebenso wie die anderer Meister, zu färben.

Bei der am 28. Mai hierüber abgehaltenen kreisämtlichen Commission bestand die Zunft zwar auf dem geschlossenen Vergleiche, ermäßigte aber den Kesselzins von 2 fl. auf 1 fl. 30 kr.; Berger aber betonte, daß es einem Privaten nicht zustehen könne, einen, dem allgemeinen Wohle abträglichen Vergleich zu schließen, der Antrag der Zunft sei auch in der letzteren Form unannehmbar, weil derselbe die Gutheißung eines dem öffentlichen Interesse entgegenstehenden Monopols bedingt, das dem Commerz, der Nationalindustrie und dem auswärtigen Handel schädlich sei, deshalb müsse es Berger und den Tuchfabrikanten im Bunzlauer und Leitmeritzer Kreise freistehen, ihre Erfordernisse selbst zu bestreiten und sich an jenen Färbermeister zu wenden, von dem sie am schnellsten und besten bedient werden.

Nachdem bei der Beharrlichkeit beider Parteien ein Vergleich nicht zu erzielen war, wurde der Zunft aufgetragen, die Berger'schen Tuche vorläufig, so wie vordem, zu färben, worauf am 23. Juni das Gubernium entschied, es sei nicht allein dem Handlungshause Berger & Co., sondern auch dem einen und andern Kunstfärber gestattet, in Reichenberg eine Schönfärberei anzulegen, weil es deutlich

zu ersehen sei, daß die Reichenberger Tuchmacherzunft nur bedacht sei, die Berger'sche Großhandlung zu hindern.

Als der Zunft dieser Erlaß am 8. Juli 1796 zuging, hatte dieselbe alle Ursche, diesen Tag als einen der verhängnißvollsten in ihrer Geschichte zu bezeichnen; das Erträgniß aus den Schönfarben hatte bisher die Haupteinnahmsquelle der Zunft gebildet; deshalb hatte sie erst in der letzten Zeit dieselbe mit großen Kosten vervollkommnet und mußte nun befürchten, durch die Concurrenz um alle Erfolge dieser Maßnahmen zu kommen.

Bewährte sich diese Voraussetzung auch in der Folge nicht, so war die Demüthigung der Zunft doch um so nachhaltiger, als die Möglichkeit einer derartigen Entscheidung Niemandem auch nur im Traume eingefallen war. Als nun, von Berger unterstützt, Carl Bonté mit dem Baue einer eigenen Schönfarbe begann, beschloß die Zunft am 31. Juli dem ihr drohenden Unheile dadurch die Spitze abzubrechen, daß sie sich in allen ihren Mitgliedern verpflichtete, von nun an und hinkünftig bei keinem Privatfärber und in keiner anderen Färberei, als blos in den zwei eigenthümlichen Zunftsfärbereien ihre Tücher abfärben zu lassen. Der Uebertreter dieses Handwerksübereinkommens sollte für jedes Stück ordinäres Tuch 2 fl., für jene, die im zinnernen Kessel zu färben sind, 4 fl. als freiwillige Strafe, halb dem Handwerk, halb dem städtischen Armenfonde, entrichten.

Alle Meister, mit Ausnahme des Franz Titz („welcher nahe der Rosenthaler Brücke wohnt") traten diesem Uebereinkommen bei, Letzterer aber erklärte, er würde wohl beim Handwerke halten, aber unterschreiben thäte er nicht.

Ueber Betreiben Berger's wurde dieses Uebereinkommen vom Gubernium mit Erlaß vom 24. November als null und nichtig erklärt, die bereits erfolgte Eintragung im Stadtbuche gelöscht und den Mitgliedern der Zunft harte Strafe angedroht, wenn der Bund im Geheimen noch unterhalten werden sollte.

Damit war der vollständige Sieg Berger's und Bonté's entschieden, und, der Unterstützung von Seiten der obern Commerzbehörde bewußt, schritt nun Berger bald zur Errichtung einer vollständigen Tuchfabrik, der ersten in Reichenberg, die im Jahre 1802 nach Habendorf übersiedelte, woselbst bis zum Jahre 1804 die ersten

Spinn- und Scheermaschinen, die ersten Wollekrempeln und endlich sogar ein Dampfkessel aufgestellt wurde.[34])

VI.

Rückblicke. Renovirung des Meisterhauses. Handwerksdünkel. Die Pilsenfahrer.

Bis zum Jahre 1769 war das Meisterhaus in der ursprünglichen Gestalt und Eintheilung verblieben, im genannten Jahre gedachte man es stattlicher herzustellen, indem der vordere Theil von Stein erbaut und an Stelle der spitzigen Giebel verzopfte, runde angebracht wurden.

Seit 1785 war daselbst die Mädchenschule untergebracht, allein das für dieselbe bestimmte große ebenerdige Zimmer genügte für die stets anwachsende Anzahl der Schülerinnen schon lange nicht mehr, weshalb endlich 1795 auch das darüber befindliche Zimmer im ersten Stockwerke hiezu verpachtet und eine Lehrerwohnung eingebaut werden mußte.

Die Umgebung des Meisterhauses war damals nicht sehr angenehm; ein Theil des Hauses diente zugleich als Abgrenzung des alten Friedhofes, und, weil es von hier aus sehr leicht war einzubrechen, wurden beim vorbesagten Baue die Fenster mit Eisengittern versehen. Zwischen den alten Leichenhügeln und Grabkreuzen führten Wege über den Meisterberg auf die Aue, während die Neustadt von dem Kirchplatze und Friedhofe zum Theile noch durch die alte Friedhofmauer abgegrenzt war; aus den Fenstern des Meisterhauses sah man über die Gräber hinweg direkt in die, rechts vom Haupteingange der alten Kirche errichtete Todtenkapelle.

Als Josef II. verordnete, daß die Friedhöfe außerhalb der Orte anzulegen seien, war schon im Jahre 1785 auf den Gemeindefeldern unweit des Gerichts (Galgenlade?) ein Platz abgesteckt und eingezäunt worden, jedoch scheint derselbe nicht als Friedhof benützt worden zu sein, vielmehr wurde hiezu bis 1795 der alte und bis 1832 der

---

[34]) Gedenkbuch ab anno 1775. Dr. Hallwich. Die erste Fabrik in Reichenberg.

Kirchhof bei der Kreuzkirche in Verwendung behalten. Endlich im November 1798 wurden die Kirchhofsmauern abgebrochen, die Gräber planirt und von der Dekanalkirche aus bis an die ehemalige Friedhofmauer eine Lindenallee gepflanzt; die unheimliche Todtenkapelle aber wurde 1799 abgetragen und an ihrer Stelle ein Aufstieg zur Emporkirche hergestellt.

Die Tuchmacher Reichenbergs hielten sich ebensowenig wie ihre Gewerbsgenossen in den Reichsstädten oder in Iglau frei von dem Vorwurfe, im Glücke übermüthig zu werden, nur zeigte sich hier dieser Uebermuth nicht etwa in einer Bedrohung der städtischen Verfassung, sondern, wie es von den erst kurz vorher der Leibeigenschaft entronnenen Erbunterthanen kaum anders zu erwarten war, in einer kleinlichen, auf das äußerliche Auftreten beschränkten Weise.

Am 16. Februar 1780 überreichten vier Tuchmachermeister dem Magistrate eine Beschwerde, des Inhalts, es sei in neuester Zeit der Mißbrauch eingeführt worden, daß ein Tuchmachermeister bei öffentlichen Tanzunterhaltungen nicht ohne Hut tanzen solle. Die Petenten nun hätten dieses, gegen die Landesgesetze verstoßende und nicht öffentlich bekanntgemachte Gebot übertreten, weil sie dasselbe dem Anstand und den guten Sitten nicht entsprechend fanden. Da sie nun barhäuptig getanzt, seien sie von ihren Mitmeistern bei der Zunft verklagt worden und diese habe in einer Versammlung entschieden, daß die Uebertreter dieses Handwerksbrauches nicht allein das Fördergeld für die separate Einberufung der Versammlung per 32 fl. 40 kr. bezahlen, sondern auch weitere Geld-, ja sogar Arreststrafen erleiden sollten.[35])

Die Zunft unterließ es wohlweislich, derartige Beschlüsse in ihrem Protokollbuche zu registriren und ist wohl kein Zweifel, daß die Gesuchsteller vom Magistrate eine tröstliche Sentenz erlangten.

Als die Zunft im Jahre 1795 den Einbau im Meisterhause begonnen hatte, war für die Tuchmacherei Reichenbergs eine wahrhaft goldene Zeit angebrochen; noch warf nicht der Prozeß mit Berger seine Schatten auf dieses lichtvolle Gemälde, als im Feber 1796 die Zunft in einer Eingabe an den Magistrat sich der Bemerkung nicht enthalten konnte, daß der Commerz nunmehr in vollem

[35]) Urk.-Samml. v. J 1701—1817.

Flor stehe, welche Kundgebung um so schwerer wiegt, als man von dieser Seite bislang nur Klagelieder zu hören gewohnt war. Daß die Zunft in dem beregten Falle nicht zu viel behauptete, erweisen zwei uns vorliegende Rechnungen. Aus denselben ersehen wir, daß die Erzeugung in den drei Jahren 1795—1797 sich folgendermaßen gestaltete:

	Ganztuch	Halbtuch	Boye	Summe Stück
1795	30.615	495	23	31.133
1796	35.340	389	5	35.734
1797	33.434	395	8	33.337

Die Einnahmen betrugen:		1796	1797
vom Walkzeichengelde	fl.	11.641.06	11.326.03
von der Färberei für hiesige Tücher	„	1.659.01	1.497.19
von fremden Tüchern	„	622.48	81.25
die Netto-Einnahmen	„	14.974.10	14.856.56
die Netto-Ausgaben	„	11.575.35	12.921.39
Der Ueberschuß	„	3.398.35	1.935.17

Wie aus vorstehenden Zahlen zu ersehen ist, befand sich im Jahre 1796 die Tucherzeugung auf ihrer höchsten Stufe und bekam nun allmälig eine retrograde Richtung. Schon im Herbste 1796 waren einige Tuchsendungen nicht an Mann gebracht worden und das Stück war um 3—4 Thaler im Preise gesunken. Die Schuld an diesem Rückgange trug der gehinderte Verkehr mit Italien; doch bald öffneten sich dem Handel neue Absatzwege und noch zu Ende des Jahres 1797 sah sich die Zunft genöthigt, ein Majestätsgesuch um das Verbot der Wolleausfuhr einzubringen, weil es ihr bereits an feiner Wolle fehle, dieselbe einen fast unerschwinglichen Preis erreicht und auch Preußen ein Ausfuhrverbot erlassen habe, wodurch sich die Zunft außer Stande sehe, ihren Bedarf, wie sonst, zum Theile mit schlesischer oder polnischer Wolle zu decken.

Zur weiteren Begründung dieses Ansuchens führt die Zunft an, daß zu den im vorhergehenden Jahre verfertigten 36.000 Stück Tuchen 16.000 Centner Wolle verarbeitet wurden, wobei 10.000 bis 12.000 Spinner und 700 andere Arbeiter Beschäftigung fanden. Die Wolle habe 1.280.000 fl., die Farbmaterialien 170.000 fl. gekostet, so daß vom Werthe der fertigen Tuche pr. 2.500.000 fl.

auf Arbeitslohn (und Gewinn) ein Betrag von mehr als ein und eine halbe Million Gulden entfalle.

Während früher stets mehr als ein Dritttheil sämmtlicher Meister als Gehilfen arbeiten mußte, waren in den Jahren 1795 und 1796 von den 750 Meistern alle noch arbeitsfähigen Zunftsmitglieder selbstständige Unternehmer geworden.

Wie erwähnt, gewann das Tuchgeschäft trotz einzelner vorübergehender Stockungen immer mehr an Ausdehnung, sowohl in Bezug auf die Feinheit und Menge der Erzeugnisse, als an Ausbreitung der Absatzquellen.

Wien, Pilsen, Prag und Leipzig waren ununterbrochen von Reichenberger Tuchmachern besucht, von denen bereits einige sich mit dem Tucheinkaufe und der Versendnng nach Außen befaßten, während wiederum zahlreiche fremde Kaufleute bemüht waren, durch den direkten Einkauf an der Quelle sich den Gewinn des Zwischenhandels zu sichern.

Die Pilsenfahrer bildeten schon vor 1750 einen Verein, der auch fremde Meister in sich aufnahm, alljährlich zwei Aeltesten, einen Sprechmeister, einen Schreiber und einen Almosenbringer wählte und, so viel ersichtlich, keinen andern Zweck hatte, als den, an jedem Markte so viel wie möglich Geld einzutreiben, um dafür Messen lesen zu lassen.

Dieser Verein bestand bis zum Jahre 1861; unzählig sind die Messen, die er lesen ließ (42 allein im Jahre 1797), doch wurde ein Theil der Einnahmen vom Jahre 1811 an auch an die Ortsarmen vertheilt.[35])

---

[35]) Buch der Pilsenfahrer.

Vierte Periode.

Von 1800 bis 1850.

I.

Realitäten-Ankauf. Theuerung. Finanzpatent. Errichtung der Tuchmacherzunft in Gablonz.

Welch' segensreichen Einfluß die von Josef II. inaugurirte Zoll- und Handelspolitik auf das Tuchmachergewerbe Reichenbergs ausgeübt hatte, ist aus den Schilderungen und Nachweisen der vorhergehenden Periode ersichtlich. Und ebenso, wie hier, hatte sich in Iglau, Bielitz-Biala, Brünn und vielen anderen Tuchmacherstädten das Gewerbe ungemein gehoben.

Im Jahre 1800 reichten die, den Reichenberger Tuchmachern zur Verfügung stehenden, vier herrschaftlichen Walkmühlen trotz möglichster Ausnützung der Wasserkraft nicht mehr für die gesteigerte Erzeugung aus, und die Zunft sah sich genöthigt, die Errichtung einer fünften Walke anzustreben.

Die Herrschaft hatte in der Nähe über eine ausgiebige Wasserkraft nicht mehr zu verfügen, als sich der Zunft die Gelegenheit bot, zu billigem Preise in den Besitz einer eigenen Walkmühle zu gelangen.

Der Papiermüller Wenzel Knirsch aus Friedland hatte im Jahre 1792 von dem Herrschaftsbesitzer aus den Althabendorfer Meierhofsgründen einen Grundcomplex an der Neiße im Ausmaße von 1 Joch 766 Klaftern erworben und darauf eine Papiermühle errichtet, welche er nun an Mann zu bringen trachtete. Die Zunft,

gestärkt in ihren Mitteln und Einkünften, erkaufte am 7. Mai 1800 die Mühle sammt Grund, jedoch mit Ausnahme der zur Papierfabrikation nöthigen Einrichtung und Gewerke, um den Preis von 3600 fl. rheinisch. Der Graf ertheilte die Bewilligung, diese Mühle zu einer Walke umbauen zu dürfen, gegen einen jährlichen Wasserzins von 200 fl., der über dringendes Bitten der Zunft auf 190 fl. ermäßigt wurde.

Bereits am 14. Dezember 1800 konnte die neue Walke als solche verpachtet werden.

Bis zum Jahre 1808 hatte dieses, von Anbeginn „Papierwalke" benannte Wasserwerk unterschlächtige Räder, einen eigenen Wassergraben und eigene Wehre; im genannten Jahre bewilligte der Graf die directe Ableitung des Wassers von der oberen Habendorfer Walke und die Abänderung des Betriebes auf oberschlächtige Wasserräder.

Mit tüchtigen unternehmenden Männern an der Spitze, blieb die Zunft bei diesem einen Ankaufe nicht stehen; alle Umstände drängten aber auch zu energischem Vorgehen.

Das Beispiel Berger's hatte ansteckend gewirkt; man sah an ihm, welche Vortheile die Vereinigung sämmtlicher zur Tucherzeugung nöthigen Arbeiten in einer Hand, der fabriksmäßige Betrieb unter Anwendung von Maschinen, gegenüber der seitherigen Zersplitterung der Kräfte für Vortheile biete. Nicht wenige der in den letzten Jahren zu Reichthum gelangten Tuchmacher bezeugten Lust, sich derselben Vortheile theilhaftig zu machen. Der Pachtvertrag, den die Zunft mit dem Grundherrn geschlossen, ging zwar erst 1811 zu Ende, aber „Kauf bricht Miethe" dachte man; wie bald konnte der Fall eintreten, daß ein unternehmender Mann auf eines oder das andere der gepachteten Wasserwerke ein Kaufanbot machte, um es zu einer Fabrik umzugestalten, was sollte dann aus den Erzeugnissen der zünftigen Tuchmacher werden, deren Quantum schon so bedeutend war, daß alle fünf zur Verfügung stehenden Wasserwerke nicht mehr hinreichten, um die Walke derselben zu bestreiten.

Alle diese Erwägungen mochten die Zunft bestimmt haben, im Monate Juli 1802 sich an der Quelle darüber Sicherheit zu verschaffen, ob ihre Pachtung ungefährdet fortbestehen werde. Graf Christian Philipp Clam Gallas bedeutete den Vorstehern, daß schon der Brutto-Ertrag der Walken per 3000 fl. in keinem

Verhältnisse zu dem auf dieselben verwendeten Capitale stehe, allein der wirkliche Ertrag sei verschwindend, wenn die alljährlichen Reparaturs- und Baukosten in Betracht gezogen werden. Deshalb und weil ihm bereits Kaufsanbote gemacht worden seien, habe er den emphiteutischen Verkauf der vier Walken, unter Vorbehalt der Pachtrechte der Tuchmacherzunft, beschlossen; er sei jedoch erbötig, der Zunft seine Liebe und Attention dadurch zu beweisen, daß er ihr um den Preis, der ihm von Anderen geboten wurde, d. i. für jede Walke 6000 fl. oder in Summa um 24.000 fl., diese vier Walken überlassen und die Zahlung des Kaufschillings in dreijährigen Terminen gestatten wolle, wenn die Zunft außerdem sich zu einem emphiteutischen Zinse von jährlichen 2400 fl. verstehe.[1])

Die Bedingungen waren bitter; der Graf taxirte seine Liebe und Attention in auffallender Weise; während die Zunft noch für volle neun Jahre die Walken zu einem Jahrespachte von 3000 fl. inne hatte, sollte sie außer allen Baulichkeiten noch einen Zins von 2400 fl. und als Zugabe ein Capital von 24.000 fl. bezahlen.

Die Zunft wehrte sich gegen diese Zumuthung nach Möglichkeit, allein der Walkenbesitzer beharrte bei seiner Aussage, daß ihm unter den angebotenen Bedingungen Käufer zur Verfügung stehen, und die Zunft konnte weiter nichts erreichen, als daß der Zins auf 2200 fl. herabgesetzt, die Termine aber bei baarer Anzahlung von 6000 fl. auf sechs Jahre erstreckt wurden. Die Erfüllung der unter Einem von der Zunft gestellten Bitte, der Graf möge erklären, daß er Niemand sonst, als ihr allein die Errichtung von Walken gestatten wolle, wurde vom Verkäufer in der verklausulirten Weise zugesagt, daß er diesbezügliche Consense insolange nicht ertheilen werde, „als die Tuchmacher und Commerzialisten von der Zunft gehörig bedient werden und auch sonst keine gegründeten Klagen dawider einlaufen“.

Die Zunft nahm nunmehr die Kaufbedingungen an, und nachdem am 26. August 1802 sämmtliche Walken gehörig beschrieben und mit Grenzsteinen beraint worden waren, erfolgte am 1. September 1802 der Kaufsabschluß. Hiebei erlegte die Zunft die Kaufschillingsangabe per 6000 fl. in einem Accepte von Ballabene & Co., der Rest per 18.000 fl. wurde in Terminen à 3000 fl. bis October 1808 pünktlich bezahlt.

[1]) Contraktenbuch der alten Walke, S. 27 fg.

Schließlich dürfte dabei die Herrschaft immer noch kein glänzendes Geschäft gemacht haben, da mit jeder von der Zunft geleisteten Ratenzahlung der Werth des Geldes sich verminderte.

Unter der Regierung Maria Theresias und Josef II. waren nämlich 32 Millionen Papiergeld, die sogenannten Bancozettel in Umlauf gesetzt worden. Durch die Kriegserfordernisse unter Franz II. mußte dieses Papiergeld in enormer Weise vermehrt werden und erzeugte dies eine entsprechende Entwerthung desselben, die sich in folgender Weise kundgab:

Das Agio oder der Cours der Bancozettel betrug durchschnittlich:

im Jahre	1799	107.83
" "	1800	114.83
" "	1801	115.75
" "	1802	121.66
" "	1803	130.75
" "	1804	133.83
" "	1805	135.25
" "	1806	164.00
" "	1807	201.33
" "	1808	222.75
" "	1809	296.08
" "	1810	429.83
" "	1811	500.

Am 20. Februar 1811 wurde bei einem Umlaufe von 1,060.798.750 fl. Bancozettel das Finanzpatent veröffentlicht. Der § 2 dieses Patentes bestimmte, daß diese Zettel bis Ende Januar 1812, ihrem wirklichen Werthe im Verkehre entsprechend, zum fünften Theile ihres Nennwerthes gegen Einlösungsscheine umgewechselt werden. Durch Patent vom 20. Juni 1811 erhielten diese Einlösungsscheine den Namen „Wiener Währung“.

Trotz der ungeheueren Verluste, welche dem Nationalwohlstande durch das Finanzpatent geschlagen wurden, war damit die Calamität noch nicht zu Ende; erneuerte Kriege nöthigten die Regierung im Jahre 1813 zur Ausgabe der „Anticipationsscheine“, die der bisherigen Wiener Währung im Werthe gleichgestellt waren.

Am 1. Juni 1816 betrug die Summe des im Umlauf befindlichen Papiergeldes abermals 678,715.925 fl. Seine Menge

machte einen abermaligen Werthverlust bis 30 Percent leicht erklärlich. Mit Patent vom 1. Juli 1816 endlich erfolgte durch die Errichtung der Nationalbank die Beendigung dieser Calamität, die Manche in die Höhe brachte, Viele aber vom Wohlstande in Noth und Armut stürzte.[2])

Die steigende Entwerthung des Geldes hatte auf die Tuchindustrie Reichenbergs insoferne den günstigsten Einfluß, als durch selbe in kräftigerer Weise, als wie durch den stärksten Grenz-Cordon, jede Einfuhr fremder Waaren unmöglich gemacht, die Ausfuhr aber in die von dieser Geld-Calamität nicht betroffenen Länder ungemein gesteigert wurde.

Der nach Oberitalien wieder möglich gewordene Absatz hörte zwar von 1807 an durch das dort eingeführte Verbotssystem fast gänzlich auf, auch die Versendung nach Mittel- und Süditalien wurde 1809 aus gleichen Ursachen zur Gänze gehemmt, allein dafür hatte sich durch die im Jahre 1806 von Napoleon eingeführte Continentalsperre der Handel nach Deutschland und Rußland ungemein lebhaft gestaltet und die mittelfeinen Tücher Reichenbergs fanden auf den Messen von Leipzig, Braunschweig, Frankfurt und Brody reißenden Absatz.

Leider wußten die Reichenberger Tuchmacher diese günstige Conjunktur nicht in der richtigsten Weise zu benützen; im Rechnen und in der Spekulation nicht geübt, blieben sie im Auslande bei ihrem alten Preise, während sie bei dem Verkaufe in Bancozetteln weniger auf den Werth, als auf die Menge derselben sahen. Wenn eine Elle Tuch 1811 und 1812 mit 20—30 fl. bezahlt wurde, so hatte dieser Betrag doch nur einen effectiven Werth von 2½—3 fl., wobei nicht zu übersehen ist, daß der Stein Wolle schon 1806 mit 40—70 fl. bezahlt werden mußte.

In unmittelbare Gefahr großen Verlustes kamen die Tuchmacher in dieser Periode bei zwei Gelegenheiten; das Einemal im

[2]) Als im Jahre 1812 und 1813 die Einlösungsscheine abermals einen Curs bis über 300 hatten, drückte man dies unter Vergleichung des Cursstandes bei ihrer Ausgabe dadurch aus, daß man sagte, das Agio stehe mit 1300—1500 ꝛc.; von dieser Voraussetzung ausgehend, war der höchste Stand des Curses 1700, d. h. für 100 Gulden Silber mußten 1700 fl. Bancozettel gegeben werden.



Jahre 1805, hatten zwei schlesische Tuchkaufleute hier bereits für 26.000 fl. Bancozettel Tucheinkäufe gemacht, als es sich herausstellte, daß die von denselben gegebenen Noten falsch seien. Die Uebelthäter wurden noch rechtzeitig fest- und die Tuche ihnen wieder abgenommen, der eine wurde gehängt, der andere starb im Gefängnisse.[3])

Bei dieser Affaire waren die Tuchmacher mit dem bloßen Schrecken davon gekommen. Im selben Jahre wurde aber die Zunft zur Lieferung von 3400 Stück Commistüchern verhalten, die sie um den Preis von 2 fl. die niederösterreichische Elle abliefern mußte; dabei wurden an jedem Stück 10 fl., somit im Ganzen 34.000 fl. eingebüßt. Daß die Tuchmacher von einer weiteren bereits anrepartirten Lieferung von 4900 Stück befreit wurden, hatten selbe nur der Vermittlung des Grafen Clam Gallas zu verdanken.[4])

Daß die Produktion und der Absatz im Jahre 1805 einen Umfang erreichte, wie dies seit dem Bestande der Zunft noch nie der Fall gewesen, und wie er in gleicher Höhe in den nächsten dreißig Jahren nicht mehr eintreten sollte, daß zu diesem Erzeugungsquantum bei der primitiven Werksvorrichtung immer noch eine Anzahl von 30.000 Menschen benöthigt wurde, war nicht allein für die Tuchmacher Reichenbergs, sondern für die ganze Stadt und Umgebung ein großes Glück, und hat die Bevölkerung es wohl nur diesem Umstande zuzuschreiben, daß nicht abermals, wie 1771 und 1772, mehr als ein Zehntheil von ihr dem Hunger und Krankheiten erlag.

Bereits im Jahre 1800 begannen in Folge der fortschreitenden Erhöhung des Curses die Lebensmittel im Preise zu steigen; doch der Verdienst war gut und das Volk freute sich rückhaltlos eines seit der Regierung Katharinas von Redern entbehrten Kunstgenusses. Der Graf hatte Posaunenbläser von Görlitz kommen lassen, die auf dem Geländer des Rathhausthurmes bliesen. Ein Jahr darauf, als die freiwilligen Schützen zurückkehrten, wurde ihnen ein enthusiastischer Empfang zu Theil; der Rathhausthurm aber war im selben Jahre vom Blitze getroffen und um sechs Ellen niedriger wieder hergestellt worden. Im Fasching 1802 zeigte sich die Lebelust der

---

[3]) Chronik Spielmann, S. 223.

[4]) Sagasser, Bl. 23.

Reichenberger in einer großartigen Maskerade und Schlittenfahrt, wie sie hier noch niemals gesehen worden, und beim Einzuge Franz II. und seiner Gemalin Theresia war der Jubel des Volkes, trotz fortgeschrittener Theuerung und Entwerthung des Geldes, unermeßlich. Allein im Winter von 1804/1805 hatte der Spaß ein Ende.

Schon von Martini an fiel häufiger Schnee, der bei strenger Kälte bis Mitte Mai 1805 liegen blieb; von allen Seiten strömten aus der Umgebung, besonders aber aus dem Gebirge, ganze Familien hungernder Weber und Spinner in die Stadt, Unterstützung heischend.

Der Wohlthätigkeitssinn der Bürger Reichenbergs hatte vollauf Gelegenheit, sich im schönsten Lichte zu zeigen, jedoch mußte man bald zur Einsicht gelangen, daß mit den uncontrollirten Gaben der Einzelnen eine wirksame Abhilfe der Noth nicht zu erzielen sei. In einer am 24. Januar im Rathhause abgehaltenen Berathung der Bürgerschaft wurde deshalb eine allgemeine Sammlung milder Beiträge zur Errichtung einer Suppenvertheilungsanstalt beschlossen. Der Dechant P. Paul und die Capläne brachten als Collektanten bald so viel Geld zusammen, daß das Unternehmen gesichert erschien. Nachdem am 26. Januar hier und im ganzen Lande die Brantweinöfen versiegelt worden waren, damit das kostbare Korn und die theuern Erdäpfel nicht ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen würden, fand bereits am 6. Februar im städtischen Brauntweinhause die erste Vertheilung von Rumforder Suppe statt; die Herrschaft stellte das zu deren Bereitung nöthige Holz im Werthe von 300 fl. bei, die Tuchmacherzunft hatte sich mit 200 fl. an der Sammlung betheiligt. Außer Suppe wurde später auch Brod vertheilt und dadurch bis zur Ernte der äußersten Noth gesteuert.

Obwohl an Getreide im Allgemeinen kein Mangel war, so blieben doch bei dem Umstande, als der Handel mit demselben in Wucherhände übergegangen war, die Zufuhren äußerst gering, so daß es Tage gab, wo in der ganzen Stadt kein Brod zu erkaufen war.

Als am Dienstag nach Pfingsten, am 4. Juni, die Händler für den Strich Korn 35 fl. verlangten, wurden sie von den Bürgern und Arbeitern vom Wagen gerissen und, während man den Wucherern tüchtig das Fell gerbte, versuchte es Mancher, im Trüben zu fischen und sich des edlen Getreides auf eine, wenn auch unerlaubte, so doch

billige Weise zu bemächtigen. Der Bürgermeister und die Rathsfreunde stellten nur mit schwerer Noth die Ruhe wieder her, wobei zu Anfang der Stock des gestrengen Herrn Bürgermeisters ebenso wuchtig zur Geltung kam, wie später seine Ueberredungskunst. Der Rath setzte sodann fest, daß der Strich Korn von nun an nicht theuerer als mit 24 fl. verkauft werde; selbstverständlich blieb an den folgenden Wochenmärkten der Getreidemarkt leer von Händlern und nur eine große Sendung Commismehl ermöglichte für die nächste Zeit die fernere Vertheilung von Brod. Das Mittel der obrigkeitlichen Preisfixirung konnte unter so bewandten Umständen nicht mehr angewendet werden, und unaufhaltsam stieg der Preis bis zur Erntezeit und erreichte am 15. Juli bei Anwesenheit einer einzigen Fuhre seine höchste Höhe.

Die Bewegung der Preise versinnlicht folgende Tabelle.

Es kostete:

	1800		1804		1805	
Ein Strich Korn	6 fl.	— kr.	14 fl.	— kr.	50 fl.	— kr.
„ Pfund Rindfleisch .	— „	8 „	— „	12 „		
„ „ Schweinfleisch	— „	15 „	— „	21 „		
„ Strich Küchelspeise .	16 „	— „	36 „	— „	52 „	— „
„ Maß Bier	— „	6 „	— „	8 „	— „	12 „ [5]

Anfangs August 1805 hatte die Noth ein Ende; Reichenberger Tuchhändler hatten aus Oesterreich 1500 Strich Getreide mitgebracht, wodurch der Preis auf 22 fl. herabgedrückt wurde.

Spätere Zwischenfälle konnten nunmehr den Fortgang der Tuchmanufaktur nur wenig beeinflußen. Nur im Monat August 1809, kurz nachdem der Herzog von Braunschweig mit seinen schwarzen Jägern die Stadt passirt hatte, verursachte die Belagerung Wiens durch die Franzosen eine zwanzigwöchentliche Stockung allen Verkehres mit der Hauptstadt.

Im Jahre 1810 machte sich der Wohlstand bereits in der Kleidung der Bewohner Reichenbergs bemerkbar und in diesem einen Jahre wurden 35 neue Häuser gebaut.

Die Verluste, welche Reichenberg durch das Finanzpatent von 1811 erlitt, waren riesig, mancher Reiche wurde über Nacht zum

[5]) Chronik Hartig.

armen Manne und obwohl 1812 der Verschleiß abermals bedeutend stieg, so waren es diesmal zumeist die Tuchhändler, die daraus den Nutzen zogen, indem sie den creditlosen Tuchmachern die Wolle beistellten und sie nur mehr als ihre Lohnarbeiter benützten.

Die Sitten der Bewohner Reichenbergs, vor allen der Tuchmacher, hatten sich in der papierenen Zeit sehr verschlimmert; der fortwährend wechselnde Werth des Geldes, die scheinbar großen Summen, welche man für die Erzeugnisse erhielt, führten naturgemäß zu einer Nichtachtung des Erworbenen, zum Luxus und zur Verschwendung. Die Fabrikation selbst aber hatte dabei ihre frühere Solidität eingebüßt; auf alle Art und Weise wurden die Erzeugnisse verschlechtert, die Tuche gereckt und gedehnt, die Farben immer weniger echt hergestellt, man vergaß sich soweit, den auswärtigen Kunden für ihr im Voraus bezahltes Geld schlechtere Waare als die bedungene zu liefern.

Die Bewegung der Erzeugung und des Zunftvermögens in dieser, der vorhergehenden und der nachfolgenden Periode erscheint in der Beilage Nr. 3 ersichtlich gemacht.

Die Zunft bestand im Jahre 1812 aus 850 Meistern; der Zuwachs hatte betragen:

von 1791 bis 1801 . . . . . . 286 Meister,
von 1802 bis 1812 . . . . . . 313 Meister,

alles echte und rechte Meisterssöhne, die selbst in der Bancozettelzeit nur 6 fl. Gebühr zu erlegen hatten. An Gehilfen waren außer den Meisterssöhnen oft 800 bis 1200 fremde Tuchmachergesellen allein beim Weben beschäftigt, unter letzteren gegen 100 verheiratete, die sich hier ansäßig gemacht hatten und Hausknappen genannt wurden.

Noch hielt man streng an dem seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gefaßten Beschlusse, Keinen, selbst nicht als Lehrling, in die Zunft aufzunehmen, der nicht eines Meisters Sohn sei. Da man aber stets Gehilfen benöthigte, auch genug Meister sich Lehrlinge hielten, so wurde durch diesen Zopf manch' schönes Stück Geld der Reichenberger Tuchmacherzunft entzogen und den Laden der Tuchmacherzechen in Kratzau, Gabel, Niemes zugeführt, die durchaus keinen Anstand nahmen, gegen erhöhte Gebühren die in Reichenberg Ausgelernten von der Lehre freizusprechen.

Nachdem es jedoch unter den Knappen auch ganz tüchtige und strebsame Leute gab, die, der Exclusivität der Reichenberger Zunft, halber, nicht ihr ganzes Leben hindurch Hilfsarbeiter bleiben wollten, die obwaltenden Gesetze aber die Ansiedlung neuer Unternehmer begünstigten, so hätte die Zunft allein es nicht vermocht, unzünftigen Tuchmachern den selbstständigen Betrieb des Gewerbes in Reichenberg zu untersagen, wenn nicht die Grundobrigkeit und die Gemeinde, mit ihr im Bunde, und ganz von denselben falschen Voraussetzungen ausgehend, jeden Bewerber um die Unterthänigkeit oder um die Gemeindezuständigkeit oft aus den nichtigsten Gründen abgewiesen hätten. Dieselben sahen sich dadurch gezwungen, ihre Arbeitskraft und die im langen Contact mit der Reichenberger Tuchindustrie erlangte Geschicklichkeit in die Fremde zu tragen, selbe in ihrer Heimat oder dort zu verwerthen, wo man weniger unduldsame Principien verfolgte.

Auf diese Art entstand in den Jahren 1808 bis 1810 die Gablonzer Tuchmacherzunft, die im Jahre 1826 bereits 112 Meister zählte und nun, ohne der Stadt oder der Zunft irgend welche Beiträge zu leisten, der letzteren ebenso erfolgreich Concurrenz machte, als wäre sie am Orte seßhaft gewesen. In derselben Weise wurden die Tuchmacherzünfte anderer Städte mit den Geschäftsgeheimnissen Reichenbergs vertraut gemacht, und dadurch der hiesigen Zunft in entfernteren Gegenden abermals eine Concurrenz erschaffen, die wohl dem Allgemeinen, nicht aber dieser selbst zum Vortheile gereichte.

Die gewerblichen Einrichtungen hatten inzwischen durch den günstigen Geschäftsgang einschneidende Aenderungen erfahren; neben den Tuchmachern hatte sich bereits ein selbstständiger Stand von Tuchhändlern herangebildet, der sich theils hier ansäßig machte, meist aber den Ort nur periodisch frequentirte; denn noch war es den Juden verboten, sich hier häuslich niederzulassen.

In der Technik der Fabrikation aber machten sich nur langsam Verbesserungen bemerkbar; wohl versuchte man in den zwei bestehenden Fabriken, von denen die eine, Joh. Georg Berger & Co., schon 1800 bis 1802 nach Habendorf übersiedelt war, während die andere, Franz Ulbrich jun., seit 1806 in Katharinaberg ein Zweig-Etablissement errichtet hatte, die Einführung neuer Maschinen, allein theils waren dieselben zu kostspielig, theils befriedigten ihre Leistungen nicht, weshalb bis zum Jahre 1812 noch auf die alte Weise gesponnen und

appretirt wurde; nur in der Weberei war durch Einführung des Schnellschützen eine Erleichterung eingetreten, allein auch dieser Neuerung gegenüber machte sich das starre Festhalten unserer Tuchmacher am Althergebrachten noch Jahre hindurch geltend, und die riesigen hölzernen Schnabelschützen zum Zweimännisch-Weben blieben theilweise noch bis 1826 in Verwendung.[6])

Zum Wollekrempeln endlich hatte man seit dem Jahre 1804 die Tambourmaschine im Gebrauche, während das Reißen oder Kammeln schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr ausschließlich auf dem Rössel, sondern unter Beihilfe eines mit der Hand zu drehenden Reinigungswolfes besorgt wurde, dessen primitive Construction freilich noch mancherlei Nachhilfe und Verbesserung nöthig machte, ehe er seinen Zweck vollständig erfüllte.

II.

Kriegsereignisse und Lieferungen. Technische Fortschritte. Theaterbau.

War es bisher der Zunft stets möglich gewesen, durch Hinweis auf ihre Feinfabrikation und den Mangel an passender Wolle sich der angesonnenen Militärlieferungen ganz oder zum Theile zu entschlagen, so hatte dies ein Ende, als im Jahre 1813 von Oesterreich eine ungeheure Armee aufgestellt wurde, um im Bunde mit Preußen und Rußland den durch den Winter-Feldzug in Rußland bereits geschwächten großen Corsen vollends zu vernichten.

An die Reichenberger Tuchmacherzunft erging der peremptorische

---

[6]) Durch Gedenkmänner wurde constatirt, daß der Schnellschützen bereits 1805 durch den Gesellen Stroßberger bei „Neutitscheiner Beyer" hier in Anwendung gebracht wurde. Franz Ullrich in Nr. 164—3, der am 2. September 1805 incorporirt wurde, war der Erste, der bei Verfertigung des Meisterstückes in Gegenwart der Beschauer mit dem Schnellschützen arbeitete. Die primitive Form der Treiber und die Schwierigkeit der Arbeit mit einem Zuge, wie bei den Leinwebern, erschwerte vorerst den allgemeinen Gebrauch des Schnellschützens, bald wurde jedoch diesem Uebelstande durch Treiber von Büffel-Leder, durch die Einführung zweier Züge und endlich durch die Oberleutensdorfer Schützen abgeholfen.

Auftrag, binnen einer festbestimmten Frist mehrere Tausend Stück Commistuch zu liefern.[7])

Als die Zunft abermals ihre Einwendungen machte, um die Lieferung hinauszuziehen und hiebei besonders auf den Mangel an Commiswolle hinwies, stellte das Aerar eine bedeutende Quantität dieses Rohstoffes bei, während die Zunft für die Anschaffung des noch fehlenden Materials aufkommen mußte.

Derselbe Vorgang wiederholte sich im Jahre 1814; jedoch war diesmal die Zunft allein auf ihre Autorität gegenüber ihren Mitgliedern angewiesen. Da gab es nun Viele, die beim besten Willen nicht im Stande waren, die Wolle und Zeuge beizuschaffen, und wieder mußte die Zunft zu Anlehen schreiten, um die Fonds zum Ankaufe von Wolle und sonstigem Materiale zu gewinnen. Die Jüngsten hatten tagtäglich herumzurennen, um die Meister anzuspornen; mittelst Fuhre wurden täglich die Loden auf's Meisterhaus zur Beschau und von da in die Walke und in's Färbehaus geschafft.

Trotz riesiger Anstrengungen war es der Zunft doch nicht möglich, die Tuche rechtzeitig zu liefern. Deshalb wurde ihr eine Strafe von 50 fl. auferlegt, der Oberälteste erhielt durch einen Monat einen Mann, den nächsten Monat zwei Mann Militär als Exekution, bei jedem Tuchmacher, der mit der Lieferung im Rückstande war, saß ebenfalls Exekutionsmannschaft mit am Tische.

Von den im Jahre 1813 gelieferten Tuchen waren mehrere Hundert Stück als unbrauchbar zurückgewiesen worden, die betreffenden Meister aber wollten dieselben nicht zurücknehmen, und bei einer diesbezüglich abgehaltenen Versammlung wurde der Beschluß gefaßt, die Zunft solle den durch diese Rückweisung erwachsenen Schaden durch eine Aufzahlung von 1500 fl. decken. Bis zur Rechnungslegung im September 1814 war der Zunft für gezahlte Zinsen, Exekutionen, Entschädigung 2c. eine Auslage von 3661 fl. 9 kr. erwachsen; ein Betrag von mehr als 600 fl., den einige Meister der Zunft noch für Wolle schuldeten, mußte später als uneinbringlich aus dem Aktivum gelöscht werden.

Noch im Jahre 1815 hatte die Zunft Lieferungsgeschäfte mit dem Aerar, jedoch waren nunmehr die Meister auf diese Arbeit bereits eingerichtet, so daß die Zunftkasse nicht mehr zu Schaden kam, eben-

[7]) Auf jeden Webstuhl waren 8 Stück repartirt.



sowenig als dies 1813 aus Anlaß einer Requisition von Seite der Franzosen bei folgender Gelegenheit der Fall gewesen zu sein scheint.

Am 20. August des gedachten Jahres war nämlich ein feindliches Corps, zumeist Italiener und Polen, in Reichenberg eingedrungen und hatte nicht allein eilf Tage lang die Bürger in Angst und Schrecken versetzt, sondern auch bedeutende Contributionen an Geld, Lebensmitteln, Tuch und Leinwand gefordert; am 1. September zogen sich die Feinde, nachdem inzwischen manches Scharmützel zwischen ihnen und den in der Umgebung lagernden, von General Neipperg angeführten, Oesterreichern vorgefallen war, in Folge des verlorenen Treffens an der Katzbach, nach Sachsen zurück.

Während der Anwesenheit der Franzosen haten dieselben unter Anderm auch 800 Paar blaue Offiziers-Pantalons verlangt. Nachdem dieselben einer Farbe und Qualität sein sollten, so war die Zunft nicht in der Lage, die hiezu nöthigen Tuche zu liefern, dieselben wurden deshalb von Berger & Co. angekauft und sodann zur Anfertigung der Pantalons geschritten. In den Tagen vom 20. August bis 1. September war Reichenberg oftmals Vormittags von Franzosen, Nachmittags von Oesterreichern besetzt; nicht selten lagerten Oesterreicher auf dem Galgenberge, während Franzosen in der Stadt fouragirten. General Neipperg hatte dem Bürgermeister angerathen, er möge trachten, die Lieferung der Pantalons so lange als möglich zu verzögern. In den letzten Tagen des Monats August war eben wieder ein polnischer Capitän auf dem Rathhause, um die Lieferung zu urgiren, als eine österreichische Husaren-Patrouille sich auf dem Markte zeigte. Der Pole schwang sich auf sein Roß und suchte, verfolgt von den Husaren, die Kratzauer Gasse hinab zu entkommen. Er hatte bereits einen tüchtigen Vorsprung gewonnen, als er zu seinem Unglück durch das offenstehende Thor in den Kreuzkirchhof einritt und daselbst wie der Vogel im Netze gefangen genommen wurde. Nachdem bald darauf der Rückzug der Franzosen erfolgte, so blieben die Pantalons im Besitze der Stadt und wurden später an Juden verkauft.[8])

Als die langen Kriegswirren endlich nach Waterloo ein erwünschtes Ende fanden, da kam im Geleite des Friedens nicht wie

---

[8]) Aussage eines Gedenkmannes.

sonst ein neuer Aufschwung des Geschäftes, sondern eine riesige Invasion von englischen Manufakten, denen eine laxere Handhabung der bestehenden Zollmandate den Eintritt ungemein erleichterte; alle Absatzgebiete wurden auf Jahre hinaus von den Engländern occupirt und es brach für die Tuchmanufaktur Oesterreichs eine sehr trübe Zeit herein, die Hand in Hand mit der zunehmenden Theuerung der Lebensmittel und den allmälig zur Einführung gelangenden Maschinen Hunderte um Nahrung und Erwerb brachte. In Reichenberg hatte man inzwischen mit der Aufstellung von Spinnmaschinen begonnen und wurden bereits 1815 in drei Etablissements, und zwar bei Appelt auf der Neustadt, bei Franke, Christianstadt Nr. 21, und in der Ludwig-Mühle Wollengarne für Lohn gesponnen.

Mit dem Rohprodukte war ebenfalls eine wichtige Aenderung vor sich gegangen; bisher hatte man meist nur Zweischuren verarbeitet; wegen starker Nachfrage vom Auslande nach einschurigen Wollen wurde nun zumeist diese producirt. Es scheint jedoch damals, wenigstens in Ungarn, noch nicht üblich gewesen zu sein, die Schafe vor der Schur zu schwemmen; die Wolle kam in einem Zustande hier an, der ein Verarbeiten derselben in der alten Weise nicht mehr thunlich erscheinen ließ. Während früher die Wolle blos geschlagen oder, wie erwähnt, durch einen Reinigungswolf von der gröbsten Unsauberkeit gereinigt und dann höchstens auf kaltem Wege gewaschen worden war, mußte sie jetzt vorher erst gründlich gereinigt und entschweißt werden, ehe es möglich wurde, sie zu verspinnen. Das „Schauern" der Wolle verdankt diesem Umstande seine endliche Einführung.

In den Jahren 1818—1820 wurden viele ungarische Einschuren von spanischer Zucht nach Prag gebracht, die ihres überaus schmutzigen Aeußern halber nur schwer Abnehmer fanden. Ein hiesiger Tuchmacher wagte es endlich, eine Post derartiger Wolle zum Preise von 35 fl. per Centner anzukaufen, jedoch überließ er sie ohne Profit an einen Zweiten. Dieser Zweite soll an dieser einen Post so viel verdient haben, daß er sich davon ein stattliches Haus bauen konnte, und kam derselbe, da er so klug war, auf dem betretenen Wege eifrig fortzufahren, zu großem Vermögen.

Durch das im Jahre 1818 erlassene Verbot der Einfuhr fremder Waaren und durch die Wiedereröffnung des Handels mit Italien begann sich das Geschäft 1819 abermals zu heben; in den

Zunftwalken wurden bereits wieder 30.827 Stück Tuche, um 3000 mehr wie im Vorjahre, gewalken, wobei nicht übersehen werden darf, daß bereits mehrere Fabriken mit eigener Walkerei, und außerdem noch Lohnstampfen existirten. Der Export nach Deutschland, Rußland und Polen aber war durch das in diesen Ländern eingeführte Prohibitivsystem unmöglich gemacht worden.

Die Tuchmacherzunft hatte nach 1814 einige recht günstige Rechnungsabschlüsse; bis 1820 war ihr Vermögen nach Abzug der Schulden auf 14.595 fl. ö. W. angewachsen. Dieses Geld sollte bald Verwendung finden.

Die Knappenherberge, welche von ihrem Ankaufe durch die Zunft, d. i. vom Jahre 1632 an, den Tuchmachergesellen stets als Herberge zur unentgeltlichen Benützung unter der Bedingung überlassen worden war, daß die Steuern von der Bruderschaft bezahlt und das Haus in gutem Bauzustande erhalten werde, war bis zum Jahre 1819 so baufällig geworden, daß an eine Renovirung derselben nicht mehr gedacht werden konnte, vielmehr ein Neubau unvermeidlich erschien. Gedenkmänner bestätigen, daß zu jener Zeit das Herbergsgebäude im Aeußern einer förmlichen Ruine glich, während im Innern sich nur eine einzige Stube befand, die dem Herbergsvater zur Wohnung diente und unter Einem für die erkrankten Gesellen als Spital benützt wurde, während die Einwandernden in den Bodenkammern untergebracht werden mußten.

Die Bruderschaft befand sich außer Stande, die ihr obliegenden Reparaturen an diesem alten Geniste zu bestreiten, zudem hatte die vielseitige Benützung des einen bewohnbaren Raumes besonders bei Versammlungen und Eingängen der Bruderschaft die lästigsten Fatalitäten zur Folge, und wiederholt hatte sich dieselbe an die Zunft um Abwendung dieser Uebelstände gewendet.

Deshalb beschloß die Zunft am 5. December 1819 die Neuherstellung dieses Gebäudes. In demselben sollte zu ebener Erde die Herberge und eine Krankenstube, im ersten Stocke aber ein geräumiger Saal eingebaut werden, wie dies in einem vorliegenden Bauplane vorgesehen war.

Bereits am 27. Dezember desselben Jahres fand in dieser Bauangelegenheit eine zweite Versammlung statt, in der ein anderer

Bauplan vorgelegt wurde, demzufolge die Baukosten sich viel geringer stellten. Der letztere Plan wurde darauf zur Ausführung bewilligt.

Trotzdem bei keiner dieser Versammlungen von der Erbauung eines Theaters die Rede war, scheinen die Vorsteher der Zunft, und zu ihnen gehörte der Rath und spätere Bürgermeister Josef Müller, von Anbeginn vor Allem den Bau eines solchen im Auge gehabt zu haben, denn bereits in der obrigkeitlichen Bauconcession vom 10. März 1820 wird die Errichtung eines Privattheaters mit der Bemerkung genehmigt, daß daraus der Zunft eine erträgliche Revenue erwachsen werde.

Daß diese Voraussetzung dem Schicksale der meisten Prophezeiungen unterlag und niemals in Erfüllung ging, sei nur nebenher bemerkt. Mit dem Baue wurde Anfang März 1820 begonnen; schon am 4. Juni desselben Jahres war die Zunft in der Lage, über die Bedachung des neuen Gebäudes mit Schiefersteinen zu beschließen, und am 16. October 1820 wurde in dem Theater von Dilettanten das Schauspiel „Armut und Edelsinn" von Kotzebue aufgeführt, während am 1. November Direktor Maschek mit seiner Schauspielergesellschaft die Vorstellungen mit dem Schauspiele „Donna Diana" begann.

Die Kosten des Baues betrugen:

für Maurerarbeit dem Maurermeister Scholze	11.994 fl.	40	kr. W. W.
dem Zimmermeister Mikkch	1.447 „	59½	„ „ „
„ Tischler Ferdinand Lampel	2.641 „	48	„ „ „
„ Schlosser Josef Exner	800 „	—	„ „ „
„ Schieferdecker Friedrich Biedermann	1.501 „	51	„ „ „
„ Steinmetz Vincenz Woweß	760 „	15	„ „ „
„ Seiler Christian Sieber	300 „	—	„ „ „
„ Klempner Anton Ullrich	607 „	21	„ „ „
für sonstige Professionistenarbeiten, Stempel und Commissionen	713 „	47½	„ „ „
für Möbel	32 „	43	„ „ „
„ Dekorationen	25 „	—	„ „ „
Fürtrag	21.154 fl.	75	kr. W. W.

	Uebertrag .	20.816 fl. 25	kr. W. W.
für Latten und Bretter		334 „ 59	„ „ „
„ Bauholz und Ziegeln	4461 fl. 20 kr.		
wovon die Herrschaft einen Betrag von	461 „ 20 „		
als Nachlaß gewährte; verbleiben . .		4.000 „ —	„ „ „
	in Summa .	25.151 fl. 24	kr. W. W.

Dieser Baukostenbetrag wurde bestritten:

mit der vorhandenen Cassabaarschaft pr. .	12.095 fl. 18	kr. W. W.
durch ein Darlehen des Josef Müller pr.	7.953 „ 37	„ „ „
„ „ „ „ Krankenhausfondes „	829 „ 41	„ „ „
„ „ „ „ Viertler Spritzenfondes . . . . „	272 „ 48	„ „ „
„ „ „ der Herrschaft pr. . .	4.000 „ —	„ „ „
macht obige .	25.151 fl. 24	kr. W. W.[9])

Am 15. October 1820 wurden der Knappenschaft die für sie in dem neuen Gebäude hergestellten Räumlichkeiten mit nachstehendem Reverse übergeben: „Die hierortige Tuchmacherzunft überläßt das neuerbaute, mit dem Theater vereinigte Knappenhaus, bestehend in der Gesellenstube nebst zwei Krankenzimmern, den hier ein- und auswandernden fremden Tuchmachergesellen zeitweilig zum bisher üblichen Gebrauche, wogegen dieselben verpflichtet sind, diesen ihnen angewiesenen Theil des Gebäudes in gutem und reinlichem Zustande zu erhalten. Die Steuer hat zwar bis jetzt die Bruderschaft in der Gänze zu entrichten gehabt, wo aber von jetzt an die Zunft $^2/_3$ übernimmt, so daß die Gesellen für die Folge $^1/_3$ der Steuer zu entrichten und zur Erhaltung des Daches und der Rinnen bei vorkommenden diesfälligen Reparaturen den Dritttheil beizutragen haben.“[10])

---

[9]) Anhang zur Jahresrechnung vom 4. September 1820. Der Verfasser sah sich veranlaßt, vorstehende Details anzuführen, nicht allein, weil dieselben an und für sich interessant und bisher gänzlich unbekannt waren, sondern auch um der verbreiteten irrigen Behauptung zu begegnen, es seien der Zunft von Seite der Herrschaft und der Stadtgemeinde zu diesem Baue bedeutende Beiträge zugewendet worden.

[10]) Gedenkbuch ab anno 1815, S. 71.

Kurz vor dieser Uibergabe veranstaltete die Bruderschaft aus Anlaß der Fertigstellung der neuen Herberge folgende Festlichkeit. Die Knappen versammelten sich in corpore bei dem hiesigen Altgesellen Wenzel Jakob am Viertel und zogen von hier aus zum Theater, woselbst über dem Portale das Handwerks-Wappen angebracht war. Vor der feierlichen Enthüllung desselben hielt der fremde Altgesell, Hermel aus Austerlitz, eine Ansprache an das die ganze Neustadt füllende Publikum und brachte Toaste auf den Kaiser, die Grundherrschaft, den Magistrat und die Zunft aus, wobei das jeweilig verwendete Weinglas unter die Menge geworfen wurde. Zum Schlusse wurden im Meisterhause einige Faß Bier ausgetrunken. Bei der Eröffnung der Theatervorstellungen durch die Dilettanten hatte auch der Graf sein Erscheinen zugesagt. Die Tuchknappen bereiteten demselben bei dieser Gelegenheit eine Ovation, indem sie, mit Windfackeln versehen, vor dem Theater Spalier bildeten und dem Grafen vor dem Eingange zum Theater den „Willkommen" credenzten. Zwei Faß Bier waren der Lohn dieser Huldigung.

Bereits am 13. September 1820 war in der Person des Anton Salomon ein Herbergsvater eingesetzt worden, der das erste Jahr einen Miethzins von 120 fl. entrichtete. Dieser Zins wurde von 1821 an auf 100 fl. ermäßigt, nachdem am 2. Januar desselben Jahres der Zunft die Befugniß zum Bierausschanke in der Herberge ertheilt worden war.

Die Zunft gab ihrer Anerkennung über die gelungene und billige Ausführung des Theaterbaues dadurch Ausdruck, daß sie im Quartale am 3. Dezember 1829 den beiden abgetretenen Vorstehern Josef Müller und Franz Müller, denen nebst einem Comité von sechs Mitgliedern die Leitung des Baues obgelegen hatte, „für ihre Bemühung und Thätigkeit eine Loge als Andenken und Dankbarkeit ohnentgeltlich und nach ihrem Belieben auf immer" einräumte. Dem von den Vorstehern eingesetzten Bauaufseher Anton Appelt aber wurde „ein ohnentgeldlicher Sitz im Parterre auf immer bewilligt".[11])

Wie voreilig das Urtheil der Zunft über die Ausführung des Baues gewesen, zeigte sich bald; man hatte übersehen, daß in einem

[11]) Gedenkbuch ab anno 1815, S. 45 fg.

Theater auch Räumlichkeiten zum An- und Auskleiden, zur Unterbringung der Versetzstücke ꝛc. bestehen müssen.

Zwei Winter hindurch hatten die Schauspieler, und, was noch mehr sagen will, die Theaterdamen es sich gefallen lassen müssen, zwischen den Coulissen, im Angesichte des sämmtlichen Dienstpersonales, bei strengster Kälte ihre Garderobe zu wechseln.

Eine derartige Aufopferung ging aber endlich selbst über die geringen Anforderungen damaliger Künstler an Comfort und Decenz, und die Zunft kam in Gefahr, ein Schauspielhaus ohne Schauspieler zu haben. Deshalb mußte im Sommer 1822 der gelungene Bau durch den Anbau von Garderobezimmern vervollständigt werden.

Die Auslagen dieses neuerlichen Baues lassen sich annäherungsweise aus der Jahresrechnung von 1822 folgendermaßen feststellen:

		fl.	kr.	
dem	Maurermeister Scholze	5.000 fl.	— kr.	W. W.
„	Zimmermeister Franz Mitsch . . .	2.375 „	43 „	„ „
„	Schlosser Exner	160 „	24 „	„ „
„	Tischler Lampel	102 „	— „	„ „
„	Glaser Triebel	30 „	01 „	„ „
„	Schieferdecker Biedermann	435 „	36 „	„ „
„	Klempner Ullrich	62 „	24 „	„ „
„	Maler August Felgenhauer (1821)	497 „	59 „	„ „
„	„ „ „ (1822)	342 „	— „	„ „

Das Bauholz war der Zunft gegen den Nachlaß des fünften Theiles aus den Windbrüchen der Herrschaft angewiesen worden, der dafür bezahlte Betrag ist in der Summe für im Jahre 1822 erkaufte Baumaterialien enthalten.

Somit wurde, abgesehen von der Zahlung für Bauholz, auf den Theaterumbau ein Betrag von . . . . 9.006 fl. 07 kr. W. W. verwendet.

III.

Einwerbungstaxe. Mißbräuche beim Tucheinkaufe. Prozeß mit den Gablonzer Tuchmachern.

Theils die großen Auslagen, welche die fortdauernden Baulichkeiten und Anschaffungen der Zunft verursachten, theils aber auch die energischere Handhabung der bestehenden Gesetze, hatten es endlich dahin gebracht, daß dieselbe von ihrer strengen Exklusivität abgehen und ab und zu Mitglieder aufnehmen mußte, welche dem ersten Erforderniße, Meisterssöhne zu sein, nicht zu genügen vermochten.

Schon im Jahre 1818 hatte es der Tuchmachergesell Johann Eichler durchgesetzt, daß ihn die Zunft in ihre Mitte aufnehmen mußte; im darauf folgenden Jahre folgten ihm zwei derartige Bewerber.

Konnte die Zunft auch nöthigenfalls zwangsweise verhalten werden, „unebenbürtige" Tuchmacher in ihre Mitte aufzunehmen, so konnte man sie doch dazu nicht zwingen, derartigen „Eindringlingen" einen gleichen Antheil und gleiche Rechte an dem von den Vorfahren erworbenen Vermögen zu gewähren, wenn selbe nicht für diese Theilhaberschaft vorher ein entsprechendes Aequivalent erlegten. Dieser Ansicht trat selbst die Behörde nicht entgegen, jedoch war dieselbe in der Richtung thätig, daß der Einkauf in die Zunft nicht gar zu sehr erschwert werde. In dem erstberegten Falle hatte die Zunft das Aequivalent auf 1500 fl. W. W. festgesetzt, was bei tausend Meistern einen Vermögensstand von anderthalb Millionen Gulden voraussetzen würde. Selbst die Aeltesten fanden diesen Einkaufsbetrag für zu hoch bemessen und beriefen deshalb einen Ausschuß, der die Taxe für diesen speziellen Fall auf 1000 fl. herabminderte. Nach langen Unterhandlungen aber wurde dieselbe schließlich mit 700 fl. festgesetzt, welchen Betrag sowohl Eichler, als die nach ihm auf gleiche Weise incorporirten Leinwebersöhne Josef und Franz Richter in langen Terminen entrichteten.

Hatte zu diesen, nach allem Vorhergegangenen immer noch liberal zu nennenden, Entschließungen, vielleicht die Nothlage der Jahre 1817 und 1818 das Ihrige beigetragen, so müssen die Schritte, welche die Zunft zu gleicher Zeit unternahm, um die, ihrer

Ansicht nach, den Tuchmachern höchst schädlichen Begünstigungen der Tuchkaufleute zu beseitigen, allein dieser Ursache zugeschrieben werden.

Bereits 1817 hatte es die Zunft erwirkt, daß den Tuchscheerern auf Grund der Verordnung vom 27. September 1815 der Handel mit Tuchen und das Beziehen von Jahrmärkten und Messen mit denselben untersagt wurde. In einer Eingabe vom 11. Oktober 1818 legt die Zunft dar, daß zur Zeit, als der auswärtige Handel nur von Tuchmachermeistern besorgt wurde, das Wohl der Mitbürger auffallend besser und fester begründet gewesen sei.

„Ein Jeder suchte seine Bestellungen zur Zufriedenheit und zum Ruhme des Ortes auszurichten, die unbemittelten Meister erhielten bessere Preise, man hielt auf bessere Qualität und behauptete so den guten Ruf des hierortigen Fabrikates. Das vertraulichere Verhältniß unter den Meistern, die obwaltende Verbindung durch Verwandtschaft, Schwägerschaft und andere Verhältnisse verursachte, daß, indem ein Meister den andern zur Bestreitung seiner Bestellungen zu Hilfe nahm, der Gewinn unter Mehreren getheilt, der Unbemittelte auf das Kräftigste unterstützt, den ärmeren Meistern aber bessere Preise zugestanden und so die Geschäfte brüderlich, aufrichtig und im ächten Bürgersinne betrieben wurden, und auf diese Art stieg Handel und Wohlstand".

Daß diese befriedigenden Verhältnisse nicht mehr obwalten, schreibt die Zunft dem Umstande zu, daß der Handel in das Ausland den Einheimischen durch Fremdlinge, welche sich jahrausjahrein hier aufhalten, entrissen wurde. Dieselben hätten dieses Resultat mit allen möglichen Mitteln erreicht und drücken nun die Preise herunter, so daß der Meister auf keinen entsprechenden Lohn mehr komme und immer tiefer in Armut versinke. Und nicht allein der Handel in's Ausland, auch jener im Innern und nach dem unter Oesterreichs Herrschaft stehenden Italien sei in den Händen von einem Dutzend Ausländern, die durch ihr großes Vermögen und durch fortwährend am Platze anwesende Geschäftsträger den Einheimischen den Vorrang abgewinnen und dieselben zu ihren Faktoren herabdrücken.

Als besondere Mißbräuche bezeichnet die Zunft:

1) „daß die Tuchträger den Kaufleuten in deren Wohnungen die Waaren anbieten;

2) daß die Kaufleute theils rohe, theils nur bis zur Presse fertige Tuche einkaufen, die Meisterzeichen heraustrennen, dieselben mit Zeichen ausländischer Fabriken versehen und so den Platz um seinen Ruf und die Meister um Nachbestellungen bringen.

3) Die Verkürzung am Ellenmaße."

Um diesen Mißbräuchen abzuhelfen, schlägt die Zunft vor:

„Es sollen zu Tuchträgern nur hierortige Bürger und Meister aufgenommen werden; dieselben haben eine Caution zu erlegen und sind dahin in Eid zu nehmen, daß sie nur zum Besten ihrer Auftraggeber mit den Tüchern gebahren wollen; sie dürfen bei einer Strafe von 15 fl. und Verlust ihrer Befugniß nicht allein keinem auswärtigen Kaufmanne, er sei In- oder Ausländer, ein Stück Tuch in seiner Wohnung vorweisen, sondern müssen dasselbe, es sei roh oder gepreßt, nur den einheimischen Tuchhändlern und Zunftgenossen verkaufen.

Kein Meister darf an einen Fremden ein Tuch anders, als ganz fertig, gepreßt und mit seinem Meisterzeichen versehen, verkaufen. Jeder Kauf oder Verkauf an einen Fremden muß entweder in der Wohnung des Meisters oder beim Appreteur erfolgen. Damit die Käufer durch den Erkauf fertiger Tuche nicht gefährdet werden, ist die Tuchbeschau streng zu handhaben.

Den auswärtigen Tuchmachern von Gablonz, Kratzau und Liebenau soll der Verkauf nur an den beiden Wochenmarktstagen auf dem Meisterhause gestattet sein.[12])

Trotzdem diesen Vorschlägen ein praktischer Sinn nicht abzusprechen ist, und der Magistrat versprach, dieselben zur Durchführung zu bringen, scheint es auch in diesem Falle beim guten Willen der Zunft geblieben zu sein. Bald wurde die Maßregel dahin erleichtert, daß die Kauftuche nur in den Wohnungen der Kaufleute vor der Presse untersucht und besiegelt werden mußten; im Jahre 1828 war auch dieser Usus bereits beseitigt, wie aus einem Handwerks-Beschlusse vom 1. September dess. J. hervorgeht.

Die Gablonzer, Liebenauer und Kratzauer Tuchmacher scheinen sich dem Willen der Zunft nie gefügt zu haben. Mit den Erstern,

---

[12]) Gedenkbuch ab anno 1815, S. 57 fg.

den bedeutendsten unter den benachbarten Tuchmachern, begann die Zunft im Jahre 1824 einen Prozeß, der erst im Jahre 1828 ein für die Letztere unerwünschtes Ende fand.

Am 19. Dezember 1824 beschwerte sich die Zunft beim Magistrate, daß die Gablonzer Tuchmacher mehrmals über die Woche ihre Tücher in ganzen Frachten auf den hiesigen Platz bringen und diese entweder selbst verhausiren oder durch Tuchträger verhausiren lassen. Da hiedurch die ganze Zunft beeinträchtigt werde, so möge dieses, den Gesetzen zuwiderlaufende Hausiren den Gablonzern und überhaupt allen fremden Tuchmachern streng untersagt werden.

Am 4. März 1825 entschied der Magistrat, das Herumtragen fremder Tücher in der Stadt sei nicht allein ein Eingriff in die Nahrungszweige der städtischen Einwohner, sondern gesetzlich unzuläßig; deshalb werde das Hausiren mit Tüchern den Gablonzern, sowohl in eigener Person, als durch die Tuchträger verboten.

Bei der Zusammenkunft am 20. Juni 1825 wurde dieses Verbot den Tuchträgern, 35 an der Zahl, unter Androhung empfindlicher Strafen bekannt gegeben.

Am selben Tage wurden den Gablonzern von der Tuchmacherzunft 20 Stück Tuche unter Berufung darauf, daß ihnen der Hausirhandel verboten und die Tuche überhaupt unecht gefärbt seien, confiscirt. Nun sahen sich die Gablonzer genöthigt, ihre Beschwerde dem Kreisamte zu überreichen, welches entschied, daß es den Beschwerdeführern wohl gestattet sei, sich in Reichenberg nach Bestellungen umzuthun und bestellte Tücher an die Kaufleute daselbst abzuliefern, jedoch die Benützung der nur für die Reichenberger Tuchmacher licentirten Tuchträger hiezu untersagte; der Zunft wurde aufgetragen, die confiscirte Waare sofort an die Eigenthümer auszufolgen, nachdem dieselben von der Verordnung des Magistrates gar nicht in Kenntniß gesetzt worden waren.

Damit war jedoch der Prozeß noch nicht zu Ende. Die Gablonzer fanden die angeordneten und vom Magistrate durch polizeiliche Maßregeln noch verschärften Beschränkungen ihrem Gewerbsbetriebe nachtheilig und recurrirten, worauf die Landesstelle am 23. Dezember 1825 entschied, daß es den Gablonzern, sowie allen übrigen Tuchmachern der dortigen Gegend, freistehe, ihr eigenes Erzeugniß im Großen oder stückweise jederzeit und auf was immer

für eine Art in Reichenberg zu verkaufen, und sich demnach auch hiezu der Tuchträger zu bedienen.

Ein Hofrecurs der Reichenberger Zunft gegen diese Entscheidung hatte keinen Erfolg.[13])

IV.

Bau der Walke hinter dem Keilsberge. Einführung der Tuch-Waschmaschinen. Wohlthätigkeitsacte. Stand des Tuchmacher-Gewerbes 1830.

Die Geschäftsverhältnisse waren in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts vielfachen Schwankungen unterworfen. Während 1821 und 1822 das Geschäft so flott ging, daß es schon in der Zunftversammlung am 2. März 1823 für nöthig erkannt wurde, eine neue Tuchwalke zu bauen und mehr als zwei Dritttheile von den 1044 Meistern selbstständig zu arbeiten in der Lage waren, trat 1823 bis 1824 eine längere Stockung ein, die dieses Projekt in den Hintergrund drängte. Dagegen ließen sich die Jahre 1825 und 1826 wieder günstiger an, und nunmehr wurde ernstlich an die Ausführung des gedachten Bauprojektes gegangen.

Schon seit dem Jahre 1824 waren in dieser Hinsicht Schritte gethan worden, um die auf herrschaftlichem Grunde in Machendorf, unterhalb der Burgruine Hammerstein, gelegene Wasserkraft zu erwerben. In der Handwerkssitzung am 5. Juni 1826 meldeten die Aeltesten, daß nunmehr die Schwierigkeiten mit den Anrainern in Machendorf größtentheils behoben seien. Ob nun die Zunft freiwillig auf den Ankauf dieser Stelle verzichtete oder ob ihr dieselbe saumsalshalber ausverkauft wurde, läßt sich aus den vorhandenen Akten nicht constatiren. Dagegen ist es Thatsache, daß noch zu Ende des Jahres 1826 auf der gedachten Stelle die Firma Siegmund, Neuhäuser & Co. eine großartige Tuchfabrik errichtete, die Zunft aber von den Gebrüdern Franz und Anton Schütze eine Fabriksstelle nahe an der Stadt, hinter dem Keilsberge, erwarb und hierauf im Juli 1827 den Bau eines neuen Wasserwerkes, der sechsten Zunftwalke, begann.

---

[13]) Gedenkbuch ab anno 1815, S. 75 fg.

Zu gleicher Zeit mit den Gebrüdern Schütze hatte daselbst unterhalb der gekauften Stelle Moritz Horn eine Baustelle erkauft und beabsichtigte derselbe mit Zuhilfenahme des Wassers im wilden Graben und eines Gefälles von 13 Zoll zwischen der Baustelle von Schütze und seinem Baugrunde eine Spinnerei anzulegen. Die Gebrüder Schütze hatten alle auf dieses Ansinnen gerichteten Vorschläge consequent zurückgewiesen, indem sie das Nachtheilige dieses Unternehmens für ihr, wenige Schritte aufwärts am Flusse gelegenes Werk erkannten; die Zunftältesten aber schlossen mit Moritz Horn ein Uebereinkommen und schürzten damit einen Knoten, der erst nach einem fast fünfzigjährigen Prozesse seine Lösung fand.

Erst bis zum Hauptquartale im September 1828 war der Bau der Walke hinter dem Keilsberge beendigt; großartige Felsensprengungen im Einfluß- und Ausflußgraben hatten denselben so langwierig gemacht. Als erster Pächter wurde Friedrich Schatten eingesetzt.

Der Aufwand belief sich:

für Ankauf des Wasserrechtes von den Gebrüdern Schütze auf	fl.	3.200.—	kr. C.-M.
für Ankauf des zur Walke und zum Ausflußgraben nöthigen Grundes von Josef Elger auf	„	3.600.—	„ „
für Aushebung des Wassergrabens auf . .	„	2.286.24	„ „
für Material und Baukosten			
im Jahre 1827 auf.	„	5.177.40	„ „
im Jahre 1828 auf	„	13.300.55	„ „
in Summa somit auf . . .	fl.	27.564.59	kr. C.-M.

Außerdem mußte sich die Zunft zu nachstehenden fortdauernden Zinsungen verstehen:

der Herrschaft, Wasserrechtzins.	fl.	50	C.-M.
den Tobias Ginzel'schen Erben, Grabenzins	„	175	„
den Franz Elger'schen Erben, Grabenzins. . .	„	60	„

Die Zunft beschloß am 10. Juni 1827 die zu diesem Baue nöthigen Kapitalien gegen 6% Verzinsung aufzunehmen und zur Ermöglichung der Abzahlung derselben das Walkzeichengeld von 13 kr. C.-M. auf 18 kr. C.-M. zu erhöhen.

Ein großer Uebelstand erwuchs der Tuchfabrikation aus dem Umstande, daß die Loden bisher in den Stampflöchern gewaschen werden mußten. Dieselben wurden dabei nie so rein, wie es bei heiklen Farben unbedingt nothwendig erschien, auch erlitt dadurch die Beförderung beim Walken eine bedeutende Verzögerung.

Diesem Uebelstande wurde durch Erfindung der Waschwerke abgeholfen. Bereits 1828 wurde ein solches Waschwerk in der alten Walke aufgestellt. Im Jahre 1832 waren sämmtliche Zunftwalken mit Waschwerken versehen; sechs Waschmaschinen kamen damals auf 2250 fl. C.-M. zu stehen; gebaut wurden dieselben von dem hiesigen Maschinenbauer Bernard Kahl.

Die ungetheilteste Anerkennung verdient die Thatsache, daß die Zunft trotz der immensen Kosten, welche ihr die Instandhaltung und der Neubau ihrer Realitäten verursachte, doch stets mit voller Hand austheilte, wo es galt, fremde Noth zu lindern, oder humane Zwecke zu fördern.

Alljährlich wurde an verarmte Zunftmitglieder ein Betrag von circa 800 fl. vertheilt. Die Summen, welche zur Unterstützung von Abbrändlern, sowohl in Tuchmacherstädten, als in andern Orten, bewilligt wurden, belaufen sich auf viele Tausende von Gulden, nicht selten wurden einer Stadt 400 fl. bis 600 fl. zugewiesen. Ebenso unterstützte die Zunft wiederholt die Blinden-, Waisen- und Krankeninstitute Böhmens. Bereits im Jahre 1821 hatte dieselbe zum Baue eines Gymnasiums in Reichenberg 2000 fl. C.-M. bewilligt, nachdem dasselbe nicht zu Stande kam, zeichnete sie 1827 zur Errichtung der Realschule einen Beitrag von 1000 fl. C.-M.

Die Zunft leistete ferner große Beiträge zum Baue der Kaiserstraße nach Prag (1825) und zu deren Fortsetzung nach Friedland (1830). Zur Stärkung des Fondes für Errichtung des Krankenhauses wurden im Jahre 1829 alle Zunftgebühren erhöht; dem 1833 errichteten Gewerbevereine für Böhmen trat die Tuchmacherzunft ebenso wie dem im selben Jahre gegründeten Reichenberger Kohlenbauvereine als Mitglied bei, wobei sich dieselbe zur Abnahme von sieben Actien à 150 fl. C.-M. herbeiließ.

Alles in Allem dürfte aus Vorstehendem ersichtlich sein, daß die Zunft die ihr nun wieder in größerem Maße gewährte Autonomie

nicht nur nicht mißbrauchte, sondern ernstlich bestrebt war, der hervorragenden Stellung, die sie nunmehr unter den gewerblichen Corporationen Oesterreichs einnahm, im vollen Maße gerecht zu werden.

Im Jahre 1830 zählte die Zunft 1180 Mitglieder, sie besaß außer dem Meisterhause und dem Theater sechs Wasserwerke und eine Schönfarbe mit 6 Küpen und 7 Kesseln.

Außer der Schönfarbe existirten noch 12 Küpenfärbereien mit 26 Küpen; jeder größere Meister hatte seine eigene Kesselfärberei. Neben den zünftigen bestanden noch zwei Walken. Die Handspinnerei hatte zur Gänze aufgehört; durch Wasser- und Roßwerke betriebene Schrobel- und Spinnmaschinen sorgten hinreichend für die erforderlichen Garne.

Die Appretur der Tuche wurde von 120 Tuchscheermeistern mit 150 Gehilfen, dann von 40 Tuchbereitern mit 50 Gehilfen besorgt; dieselben benöthigten zu ihrem Gewerbe 180 Scheermaschinen und 150 Handscheertische, 130 Rauhwannen und die erforderlichen Pressen, wobei noch von vielen Tuchmachern das Rauhen, seltener auch das Scheeren der eigenen Erzeugnisse, selbst besorgt wurde.

V.

Das erste Dampfwerk der Zunft. Anordnungen des Zunft-Inspektors. Die Zunftfahne. Die Handwerks-Laden. Die Färbehaus-Kasse.

Die Tuchfabrikation Reichenbergs hatte im Laufe des letzten Decenniums einen Umfang erreicht, der dieser Stadt unbestritten den ersten Rang unter den Tuchmacherstädten Oesterreichs anwies.

Der empfindliche Schlag, den der Verschleiß der Tuche nach Süddeutschland durch dessen Anschluß an den Zollverein erfahren hatte, war durch eine intensivere Ausbeutung des inneren Marktes und durch den neueröffneten Absatz nach den Donaufürstenthümern, der Levante, und Italien bereits verschmerzt.

In Mähren war die Tuchmanufaktur in offenbarem Rückschritt begriffen; die Tuchmacherzunft in Iglau, damals die erste im Range, war unrettbarem Marasmus verfallen; Brünn mußte alle seine Kraft einsetzen, um in der Concurrenz mit den billigen Tuchen

Reichenbergs nicht aus dem Felde geschlagen zu werden; auch viele Tuchmacherzünfte Böhmens hatten bereits das Zeitliche gesegnet oder waren dem Verfalle nahe.

Im Besitze so bedeutender Mittel und großartiger Anstalten wäre es der Reichenberger Zunft nunmehr ein Leichtes gewesen, die errungene Präponderanz zu behaupten, wenn nicht im Laufe der Zeit mehrere Faktoren hemmend in die Produktion eingegriffen hätten, deren Einfluß zu beseitigen nicht immer in der Kraft der Zunft oder der einzelnen Tuchmacher stand.

Zwar läßt sich nicht leugnen, daß auch in dieser Richtung nicht Alles gethan wurde, was die Zeitumstände und die geänderten Produktionsverhältnisse erforderten. So z. B. machte sich nach der soeben erlebten Periode des Aufraffens eine Erschlaffung geltend, die in dem Beharren in der Fabrikationsweise, in den Gattungen der Erzeugnisse ihren Ausdruck fand.

Andere Vortheile indeß, die sich bald zu Gunsten mehrerer Industrieplätze, besonders Brünns, geltend machten, wie: billige gute Kohle, Erleichterung des Transportes durch Eisenbahnen, blieben Reichenberg noch lange vorenthalten und werden ihm zum Theile sogar für immer versagt bleiben.

Die Zunft erwies sich auch in den folgenden Jahren als ihrer Aufgabe gewachsen, vor Allem hielt sie streng auf gründliche Beschau der Waaren und war bemüht, alle dem Fabrikate nachtheiligen Manipulationen, insoweit dies in ihrer Macht stand, zu verhüten. So wurde unter Anderem im Jahre 1835 ein Walker deshalb abgesetzt, weil er zum Auswaschen der Tuche Pottasche benützt hatte, einer der Vorsteher, welcher für den Walker Partei nahm, wurde bei einer äußerst stürmischen Versammlung von jeder Wiederwahl ausgeschlossen; an jedem Quartale wurden unnachsichtlich Strafen gegen Tuchmacher verhängt und eingetrieben, welche ihre Waaren der Beschau entzogen oder sonstwie gegen die aufgestellte Ordnung gefehlt hatten.

So kleinlich diese Maßregeln heute erscheinen mögen, so bildeten dieselben damals, als im Verkehre noch mehr auf Treu und Glauben gehalten wurde, und überhaupt der Verkauf der fertigen Tuche noch gang und gäbe war, ein unumgängliches Erforderniß.

Als nach dem Choleraschrecken von 1831/32 das Geschäft sich wieder zu heben begann, und die Zunft durch harte Winter und trockene Sommer oft in Bedrängniß wegen der Fertigstellung ihrer Waaren gekommen war, ermannte sich dieselbe zu dem Entschlusse, vorläufig zu den in der Nähe der Stadt befindlichen Wasserwerken Aushilfs-Dampfmaschinen aufzustellen.

Es wurde diesbezüglich mit dem am Orte anwesenden Mechaniker Regnier aus Lüttich am 25. September 1835 ein Lieferungscontrakt abgeschlossen.

Vom 13. März bis 7. September 1836 dauerte die Ablieferung der einzelnen Theile der Dampfmaschine und des Kessels, wofür ein Betrag von 9000 fl. C.-M. gezahlt wurde. Für Montirung und sonstige Nebenauslagen, dann für den Bau eines Maschinen- und Kesselhauses wurden nebstdem an 6000 fl. verausgabt. Abermals mußte ein Capital von 15.000 fl. C.-M. zur Bestreitung aller dieser Auslagen aufgenommen werden.

Die Erwartungen, welche man an diesen Motor knüpfte, bewährten sich nicht. Derselbe soll nur für Holzfeuerung eingerichtet gewesen sein und der Pächter der Walke hinter dem Keilsberge, in welcher das Dampfwerk aufgestellt war, erklärte, daß er für die Benützung desselben keinen Pacht mehr entrichten könne, da ihm die Feuerung und Instandhaltung zu kostspielig käme. Als sich unter so bewandten Umständen nun im Jahre 1838 für das Dampfwerk in der Person des Fabrikanten Anton Richter aus Königsaal ein Käufer fand, wurde ihm dasselbe für den Betrag von 4500 fl. C.-M. abgelassen. Die Zunft war mit einem Schlage um 10.000 fl. C.-M. ärmer geworden.

Das fortwährende Anwachsen des Schuldenstandes erregte bei vielen Mitgliedern der Zunft große Mißstimmung, die nun bald zum Ausbruche kommen sollte. Denn als noch im Jahre 1836 die Aeltesten abermals ein Grundstück bei Hammerstein um den Betrag von 7000 fl. C.-M. zu einer Walke ankaufen wollten, und bereits in der Versammlung am 14. Jänner desselben Jahres zu den Kaufsunterhandlungen die Genehmigung ertheilt worden war, wurde dieser Beschluß in einer Versammlung am 12. September desselben Jahres von den zahlreich erschienenen Gegnern der Aeltesten umgestoßen und hiebei denselben so arg zugesetzt, daß sich der Oberälteste

genöthigt sah, die Zunftlade zu schließen und die Versammlung aufzulösen.

Solchen Vorkommnissen zu begegnen, verfügte der Bürgermeister als Zunftinspektor, daß künftighin nicht die ganze Zunft, sondern nur ein von den 42 Tafeln gewählter Ausschuß von 210 gewerbetreibenden Meistern zu Beschlußfassungen zuzulassen sei. Weiter sollte es, wenn bei der Wahl in den Personen ein Mißgriff stattfände, den Aeltesten freistehen, nach ihrem Gefallen für die Betreffenden andere Ausschußmitglieder zu ernennen.

Diese, die Rechte der Zunftmitglieder in einer unerhörten Weise beschränkende und die Willkür der Aeltesten ungemein begünstigende, Einrichtung scheint faktisch bis zur Reorganisirung der Zunft im Jahre 1850 bestanden zu haben. Daß eine derartige Beschränkung ihrer Rechte von den Zunftmitgliedern so ruhig hingenommen wurde, findet einigermaßen seine Erklärung in dem Umstande, daß in Folge einer jahrelang fortgesetzten, systematischen Bevormundung, um nicht zu sagen Verdummung, dem Volke das Bewußtsein seiner Rechte gänzlich abhanden gekommen war.

Gedankenlos beugte sich die, von dem frisch pulsirenden öffentlichen Leben der Außenwelt durch Censur, Grenzüberschreitungs-Verbote und Paßzwang fast gänzlich abgeschlossenen Menge dem Willen eines mächtigen Ministers, der nach dem Ableben des guten Kaisers Franz I. mehr als je zuvor der unumschränkte Gebieter Oesterreichs war. Die Devise: „Wissen ist Macht" glaubte dieser eben so schlaue als despotische Magnat am besten angewandt, wenn er das Wissen so Wenigen als möglich zugänglich machte, um mit diesen Wenigen unbeschränkte Macht über die große Menge auszuüben.

Diesem Systeme war schon im Jahre 1831 der letzte Rest der städtischen Freiheit zum Opfer gefallen, indem an die Spitze der Stadtgemeinde ein k. k. Bürgermeister mit fast unumschränkter Gewalt berufen wurde. Nach einer fast siebzehnjährigen Regierung hatte derselbe den zweifelhaften Ruf erworben, daß unter seiner Verwaltung die Stadt um keinen Schritt, weder im inneren Ausbau noch an äußerem Ansehen, vorwärts gekommen war. Ein echter Repräsentant des damaligen Regierungssystems, war das Stadtoberhaupt thunlichst be-

müht, Alles hübsch beim Alten zu belassen und die Bürgerschaft von dem Treiben der bösen Außenwelt möglichst fernzuhalten. Deshalb blieben die Plätze und Gassen in ihrem altehrwürdigen, oft halsbrecherischen Zustande; die Baulust wurde durch keine Regulirungslinien und Niveaupläne belästigt; die Bürgerschaft erfreute sich geringer Gemeindeumlagen und zur Blutsteuer wurden von den Bürgerssöhnen nur jene herangezogen, die sich muthwilliger Weise fangen ließen oder deren Eltern nicht rechtzeitig mit der rechten Hand des Bürgermeisters, einem abgefeimten Kanzelisten, Rücksprache genommen hatten.

Von der Natur mit dem Hange zur Bequemlichkeit und Ruhe ausgestattet, vermied es der gestrenge Herr Bürgermeister, dem damals auch die Urtheilssprechung über Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums oblag, nach Möglichkeit, die Agenden mit derartigen langwierigen Fällen zu belasten, und es bildete sich in Folge dessen auf dem sogenannten Galgenberge eine förmliche Verbrechercolonie heran, deren Treiben erst 1850/51 vor das Forum des Volksgerichtes kam.

Der k. k. Bürgermeister schloß noch rechtzeitig die müden Augen, um nicht den Zusammenbruch des von ihm so hingebend vertretenen Systems des Rückschrittes miterleben zu müssen.

Zur Zeit, als die oben erwähnte Ordnung der Zunft von dem Bürgermeister und Zunftinspektor Christoph Gindra oktroirt wurde, befand sich das System der staatlichen Bevormundung und der persönlichen und corporativen Ohnmacht gerade in seiner höchsten Blüthe; mehr wie ehemals vor Hauptmann Platz hätten die Bürger Ursache gehabt, vor ihrem Bürgermeister zu zittern, wenn derselbe im Besitze der Naturanlagen zum Tyrannen gewesen wäre.

Allein eben die Passivität des Bürgermeisters war es, welche Viele sich zu nutze machten, um unter dem Deckmantel der bürgermeisterlichen Autorität ihre eigenen Interessen zu verfolgen; in letzter Reihe muß somit der Gewaltakt des Bürgermeisters als ein Geniestreich der um ihre eigene Macht besorgten Zunftältesten betrachtet werden.

Nachdem oben die Rede von der Zunftlade gewesen, so sei bemerkt, daß die Zunft sich mindestens vom Jahre 1599 an in dem

Besitze eines derartigen, zum Begriffe einer Zunft unbedingt gehörigen Inventarstückes befunden hat.

In der Verwahrung der Tuchmachergenossenschaft befinden sich gegenwärtig noch zwei Zunftladen. Die eine trägt an der Innenseite des Deckels die Inschrift: „Renovirt den 21. Februar Anno 1799. Zunftsinspektor Joseph Markovsky, Stadtrath. Dero Zeit Aeltesten Gottfried Möller, Carl Siegmund, Anton Posselt, Franz Ullrich.“ Ihrer ganzen Bauart nach besitzt diese Lade ein sehr hohes Alter und sprechen viele Gründe dafür, daß selbe noch aus den ersten Zeiten des Bestandes der Zunft herrührt. Dieselbe ist recht stylvoll gebaut und noch wohl erhalten; sie besitzt einen doppelten Boden und zwischen diesem ein geheimes Fach, welches nur durch Emporziehen der rechten Seitenwand sichtbar wird. Die Oberfläche der Außenwände dieser Lade ist in Fächer getheilt, in denen sich kunstvoll gemalte und noch wohlerhaltene Blumenstücke befinden. Die zweite Lade wurde im Jahre 1835 unter dem Zunftinspektor Gindra angeschafft; dieselbe ist aus weichem Holz mit Fournier weit weniger schön und sorgfältig gearbeitet als die erste; der in einem Charnier gehende Deckel, auf dessen Innenseite eine, die Namen der damaligen Vorsteher tragende, Metallplatte angebracht erscheint, ist mit einer Erhöhung versehen, auf der ein Löwe ruht. Die erste Lade befindet sich derzeit noch in einem viel baulicheren Zustande als die zweite, die schon mehr als Marktwaare der neueren Zeit zu betrachten ist. Beide Laden haben doppelten Verschluß; von den beiden Schlüsseln befand sich einer in den Händen des Oberältesten, den anderen hatte der Nebenälteste in Verwahrung.

Die Zunftlade befand sich stets in der Wohnung des Oberältesten und wurde von dort durch die Jüngsten zu den Versammlungen auf das Meisterhaus getragen. Sie diente zur Aufbewahrung der Ladengelder und der Besitzakten.

Die beim Wegreißen der Schönfarbe am 1. April 1879 in einem Bodenverschlage aufgefundene eiserne Casse dürfte aus jener Zeit herrühren, als für die Schönfarbe von seiten der Zunft noch ein eigener Cassier angestellt war.

Derzeit besitzt die Genossenschaft zur Aufbewahrung der Gelder, Werthpapiere, Geschäftsbücher und Besitzakten eine feuerfeste Casse.

Aus Anlaß der am 7. September 1836 in Prag vollzogenen Krönung Kaiser Ferdinand I. zum Könige von Böhmen hatten die Industriellen Reichenbergs eine Ausstellung ihrer Erzeugnisse veranstaltet. Neben den auserlesensten Tuchwaaren waren auch Krempelbelege, Gespinnste, Leinwanden, verschiedene Baumwollwaaren dieser, von Josef Neuhäuser arrangirten, Exposition beigegeben. Auf einem mit Blumen und Bändern geschmückten Wagen, der sammt seinem Inhalte vorerst im Schießhause hier zur Ansicht aufgestellt war, wurden die Ausstellungobjecte unter Begleitung von sechs mit blauen Röcken und rothen Leibbinden angethanen Tuchknappen nach Prag überführt und ernteten daselbst ungetheilten Beifall.

Die hiebei vom Kreishauptmanne für den Bunzlauer Kreis beigestellte Fahne wurde der Reichenberger Tuchmacherzunft, welche einen großen Theil der Kosten dieses Unternehmens trug, geschenkt und wird von derselben noch gegenwärtig als Kirchen- und, bei besonders festlichen Anlässen, als Zunftfahne benützt.

VI.

Bau der Kronauer Walke. Schnellwalken. Versorgungsfond. Aenderungen in der Verpachtung der Walken.

Die sprüchwörtlich gewordene Baulust der Zunftältesten, welche bösen Zungen zufolge nicht immer ohne egoistische Nebenzwecke gewesen sein soll, hatte seit dem Fiasko mit dem Dampfwerke sich nicht mehr zu regen gewagt. Doch sie schlummerte nur, um, neu erwacht, eine der üppigsten und für das Zunftvermögen verderblichsten Blüthen zu treiben.

Wie die beigegebenen Auszüge aus den Rechnungen nachweisen [14]), war der Ertrag der Walken seit 1830 trotz Erhöhung der Walk- und Waschzeichenabgabe, in stetem Rückgange begriffen.

Das hätte, sollte man meinen, der Zunft die Augen öffnen müssen, daß Walken zur Genüge vorhanden seien. Wurden nunmehr auch meist doppelte Stücke mit einem Schlage in der Mitte

[14]) Beilage Nr. 3.

erzeugt, um am Zeichengelde, am Walklohne und an der Appretur zu sparen, so erscheint die Anzahl der Walktücher für die seit 1806 gestiegene Anzahl der Walkmühlen doch sehr gering. Zudem war bereits 1841 in der alten Walke eine Schnellwalke aufgestellt worden und man hatte hier wie bei den gleichen Maschinen in den Fabriken hinlänglich Gelegenheit, sich von der höheren Leistungsfähigkeit derselben zu überzeugen.

Trotz alledem wurde in Folge des trockenen Sommers vom Jahre 1842 den Aeltesten am 6. September desselben Jahres die Vollmacht ertheilt, von der Herrschaft ein Grundstück mit Wasserbezugsrecht anzukaufen.

Glücklich hatten die Pfadfinder der Zunft in einem von Gott und der Welt verlassenen Winkel der Herrschaft Grafenstein, über drei Stunden von Reichenberg entfernt, einen ihnen passend scheinenden Fleck gefunden, zu dem zwar kein Weg und kein Steg führte, der aber dafür, weil er zumeist von Krähen bewohnt war, den schönen Namen Krähenau, Krohenau oder Kronau führte.

Um zu dem auserwählten Bauplatze gelangen zu können, mußten vorerst dem Meierhofspächter Sitte, der die vor demselben liegenden Gründe gepachtet hatte, diese um einen schmählichen Preis (500 fl. C.-M. pro Jahr) auf 12 Jahre abgepachtet werden.

Die Herrschaft, der dieser Grund gehörte, verlangte für denselben scheinbar eine geringe Summe, 500 fl. C.-M. für 3 Joch 426□ Klaftern als Anerkennung des Obereigenthums der hohen Obrigkeit, dazu aber alljährlich einen emphiteutischen Zins von 400 Gulden C.-M., was einem Capitale von 8000 fl. gleichkommt.

Als die Aeltesten in der Quartalsversammlung am 4. December 1842 dieses Uibereinkommen der Zunft zur Kenntniß brachten, wurde daßelbe „mit Vergnügen" entgegengenommen.[15])

Noch nie ist eine so unschuldige Freude empfindlicher bestraft worden!

Vom 2. März 1843 an bis in den Monat September 1845 wurde, nach commissioneller Feststellung der Markzeichen und äußerst drückenden Vereinbarungen mit den Anrainern und der Gemeinde Weißkirchen, an der neuen Walke gebaut. Am 1. Dezember 1844

[15]) Gedenkbuch ab anno 1842, S. 5.

erfolgte die Inbetriebsetzung des Werkes und zahlte der Pächter Johann Knižek bis zur Rechnungslegung im September 1845 für Walkzeichen einen Betrag von 661 fl. 50 kr. C.-M., von da an durch zwei Jahre einen Pachtzins von 1300 fl. C.-M., welcher 1847 auf 1200 fl. C.-M. ermäßigt wurde. Für diesen Zins hatte der Pächter nicht nur die neugebaute Walke, sondern auch die sämmtlichen von der Zunft theils gepachteten, theils erkauften Gründe zur Benützung.

Nachdem der Ausschuß am 13. Juli 1843 entgegen dem Zunftbeschlusse vom 23. März 1843 entschieden hatte, es sei nicht nothwendig, zur Beaufsichtigung des Baues einen Ausschuß von acht Zunftmitgliedern zu ernennen, der Bau solle vielmehr zur Gänze durch die Vorsteher geführt, beaufsichtigt und zu Ende geführt werden, wurde zur Deckung der in Aussicht genommenen Baukosten die Aufnahme eines Capitals von 40.000 fl. C.-M. in Actien à 50 fl. beschlossen, die mit $5^1/_2$ Percent zu verzinsen und nach Maßgabe des verfügbaren Vermögens, mindestens aber jährlich mit 1500 fl. C.-M. durch Verlosung rückzuzahlen seien.

Die Baukosten betrugen:

vom 2. März bis 3. September 1843 .	41.309 fl. 11 kr. W. W.
„ 4. September bis 3. November 1844	56.299 „ 36 „ „ „
„ 4. November bis 3. September 1845	16.134 „ 27 „ „ „
in Summa .	113.743 fl. 14 kr. W. W.

oder 45.497 fl. 17 kr. C.-M. = 47.772 fl. 15 kr. Oe. W.

Als am 1. September 1845 Johann Knižek um die Verpachtung der Kronauer Walke ansuchte und für selbe nebst Grundstücken einen Jahreszins von 1200 fl. C.-M. bot, wurde dieser Zins von der Zunft als angemessen anerkannt.

Es verlohnt der Mühe, die Rechenkunst, welche die Zunft in diesem Falle bewies, etwas näher zu beleuchten.

Das jährliche Erforderniß der Kronauer Walke belief sich:

in $5^1/_2$% Zinsen vom Baucapitale pr. 45.497 fl. 17 kr. C.-M. mit.	2.502 fl. 30 kr. C.-M.
in dem Pachtzinse an den Meierhofpächter Sitte pr.	500 „ — „ „
Fürtrag .	3.002 fl. 30 kr. C.-M.

Uebertrag .	3.002 fl. 30 kr. C.-M.
in dem vorläufigen emphiteutischen Zinse an die Grundobrigkeit pr.	200 „ — „ „
in Zinsungen an die Nachbarn per	20 „ — „ „
somit in Summa auf .	3.222 fl. 30 kr. C.-M.
Bei einem Pachtertrage von	1.200 fl. — kr. C.-M.
hatte somit die Zunft alljährlich außer Steuern und Giebigkeiten, sowie den Kosten für Bauführungen an dem 400 Klaftern langen Wassergraben, der Wehre und den Gebäuden . .	2.222 fl. 30 kr. C.-M.

aus ihrem Säckel zuzuzahlen, um für den Fall eines trockenen Sommers in der Walkerei nicht behindert zu sein.

Daß es bei einer derartigen Rechenkunst mit dem Vermögen der Zunft nicht vorwärts gehen konnte, läßt sich leicht ermessen. Aus der beigegebenen Tabelle ist auch zu ersehen, in welcher Weise deren Schuldenstand durch dieses Bauunternehmen in die Höhe geschnellt wurde; dabei fraß diese Walke den Ertrag der andern Werke in einer Weise, daß noch auf lange hinaus an eine Schuldentilgung gar nicht mehr gedacht werden konnte.

Bereits bei der am 26. Januar 1846 stattgefundenen großen Ueberschwemmung war die Wehre der Kronauer Walke, sowie die Ufermauer unterhalb derselben demolirt worden, und erkannte die behördliche Commission, daß bei der verfehlten Anlage (sie war an der Krone doppelt so breit wie am Fuße) eine Reconstruktion derselben unbedingt nöthig sei, wenn man sich nicht bei jedem Hochwasser einer derartigen Calamität aussetzen wolle.

Die Wasserwerksanlage hatte sich somit trotz ihrer Kostspieligkeit obendrein noch als schlecht erwiesen. Diese Wahrnehmung kam die Zunft vorderhand auf weitere 1819 fl. C.-M. zu stehen.

Trotzdem die Kronauer Walke bis 1846 bereits einen Kostenbetrag von 50.000 fl. C.-M. absorbirt hatte, so war dieselbe erst zur Hälfte in dem Zustande, in welchem sie sich gegenwärtig befindet. Um sie dahin zu bringen, mußten in den Jahren 1858 und 1859 abermals 12.000 fl. verausgabt werden.

Hiezu kamen unzählige kleinere Bauten, Werksveränderungen u. dergl., dann die durch Wasserfluthen am 1. und 2. August 1858

verursachten Beschädigungen, deren Reparatur allein den Betrag von 5756 fl. erforderte.

Eine oberflächliche Berechnung der Auslagen, welche die Kronauer Walke bis heute (1879) der Zunft an Zinsen, Baukosten, Steuern und Ablösung verursacht hat, weist diesbezüglich einen Betrag von . . . . 200.000 fl. — kr.
als Minimalerforderniß nach, während die Einnahmen sich, wohlberechnet, in derselben Zeit auf 80.000 „ — „
beliefen.

Was hätte die Zunft für den nutzlos vergeudeten Betrag von . . . . 120.000 fl. — kr.[16]
wohl Alles zum Besten ihrer Mitglieder in den drangsalvollen Jahren 1846—1849, 1857, 1864, 1872—1877 unternehmen können?

---

[16]) Erstes Baucapital 50.000 fl. oder .... 52.500 fl.
Zweites „ .... 12.000 „
Ueberschwemmung 1858 .... 5.756 „
5½ % Zinsen von 52.500 fl. durch 30 Jahre à 2887 fl. 50 kr. .... 86.625 „
5½ % Zinsen von 12.000 fl. durch 20 Jahre à 660 fl. . 13.200 „
Emphiteutische Zinsen nebst Ablösungscapital .... 15.000 „
Steuern und Umlagen .... 6.000 „
Aequivalentgebühren seit 1860 .... 1.600 „
Werkseinrichtungen, Grabenmauern und Reparaturen mindestens .... 10.000 „
202.081 fl.

Ertrag

durch 6 Jahre à 1200 fl. .... 7.200 fl.
„ 8 „ „ 1300 „ .... 10.400 „
„ 12 „ „ 3150 „ .... 37.800 „
„ 5 „ „ 4000 „ .... 20.000 „
„ 3 „ „ 2800 „ .... 8.400 „
83.800 fl.
Deficit 118.281 fl.

Mündlichen Ueberlieferungen zufolge soll bei der ersten Rechnungslegung über die Baukosten der damalige Oberälteste der über die Höhe des aufgewendeten Capitals stutzig gewordenen Meisterschaft erklärt haben, er sei sofort bereit, die Kronauer Walke zum Kostenbetrage in sein Eigenthum zu übernehmen. Durch diesen Schachzug soll es gelungen sein, die nachträgliche volle Genehmigung dieser Rechnung zu erlangen.

Daß die Zunft bald einsah, wie weit sie sich bei dem vorberegten Unternehmen verrannt habe, geht aus einem Protokolle vom 2. März 1846 hervor, in welchem es mit Bezug auf eine Aufforderung zur Beitragsleistung für eine vom Aerar in Reichenberg zu errichtende Kaserne heißt, daß die Zunft bei ihren gegenwärtigen mißlichen Revenuen außer Stande sei, einen derartigen Beitrag zu leisten. Erst über wiederholte Aufforderung des Kreishauptmannes und über dessen Erklärung, daß weder die Zunft noch die Stadt fernere Beiträge zum Kasernenbau zu leisten haben, derselbe vielmehr vom Aerar ausgeführt werde, bewilligte die Zunft einen Beitrag von 500 fl. C.-M.

Zum Baue des Krankenhauses leistete die Zunft in demselben Jahre einen Beitrag von 600 fl. C.-M.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in dieser Lage, wo jeder Gulden Einkommen ohnehin zur Deckung der enorm angewachsenen Auslagen benöthigt wurde, die Zunft dennoch darauf bedacht war, nicht nur allgemeine humanitäre Zweck zu fördern, sondern auch für ihre verarmten, alten Mitglieder zu sorgen.

In der Versammlung am 6. Dezember 1846 stellte der Vorsteher Anton Jakowitz den Antrag, es möge eine soeben für den Einkauf zur Zunft erlegte Meisterrechtsgebühr von 400 fl. C.-M. und ein durch ein Staatslos gemachter Gewinn von 1200 fl. W. W. als Fondscapital bei der Zunft verzinslich angelegt, dazu alljährlich die Meisterauflagen und sonstige ungewöhnliche Empfänge geschlagen und damit ein Fond zur Versorgung armer, alter Meister und Witwen gegründet werden.

Dieser Antrag fand die Genehmigung der Zunft. Im Jahre 1872 hatte der Versorgungsfond die Höhe von 16.560 fl. ö. W. erreicht und wurde nun der Stadtgemeinde, die im selben Jahre ein allgemeines Versorgungshaus errichtet hatte, als Stiftungscapital unter der Bedingung übergeben, daß hiefür acht arme arbeitsunfähige Tuchmacher-Meister oder deren Witwen in die Versorgungsanstalt übernommen werden und der Zunft das Vorschlagsrecht vorbehalten bleibe.[17])

Die Zunft trachtete so viel als möglich, die durch den Kronauer

---

[17]) Stiftsbrief im Archive der Tuchm.-G. R.

Walkenbau begangene finanzielle Sünde durch rationellere Verwaltung des Zunftvermögens wieder gut zu machen. Bereits im Jahre 1840 hatte sie die Papier-Walke im Pauschale verpachtet, 1841 geschah dasselbe mit der Walke hinterm Keilsberge, 1846 aber waren bereits sämmtliche Walken den Pächtern in eigene Regie überlassen. Die seit der Dampfwerkserrichtung allgemein mit dem Namen „Thurmwalke“ bezeichnete Walke Nr. 327/III wurde 1845 auf Rauhmaschinenstellen und Scheererei eingerichtet; als dieses Pachtsystem günstige finanzielle Erfolge zeigte, geschah das Gleiche mit der Walke Nr. 99/IV in Reichenberg. Die Stampflöcher waren bis zum Jahre 1848 in allen Walken beseitigt und an deren Stelle Schnell- und Walzenwalkmaschinen aufgestellt worden.

Durch diese Einrichtungen wurde das Einkommen der Zunft aus den Walken, das 1839 bis auf 13.000 fl. W. W. gesunken war, wieder bis auf 20.000 fl. erhöht; dagegen war der Ertrag aus der Schönfarbe in einem unaufhaltsamen Niedergange begriffen und von 2000 fl. C.-M. in den Jahren 1822 bis 1827 auf 500 fl. C.-M. im Jahre 1850 gesunken.

VII.

Die Handwerksgebräuche und Sprüche der Tuchknappen, der Tuchscheerer und Schleifer.

Befand sich die Zunft zu dieser Zeit in einer nicht beneidenswerthen finanziellen Lage, so war dieselbe doch immer noch glänzend gegen den trostlosen Marasmus, der sich in den Verhältnissen der Bruderschaft bemerkbar machte. Wiederholt war die Zunft für dieselbe eingestanden, hatte die Rechnungen der Aerzte und Apotheker bezahlt, die Altgesellen entschädigt, der Bruderschaft selbst Vorschüsse geleistet und endlich die Meister zur Zahlung der Auflagen für ihre Gesellen bei Strafe verhalten.

Trotz alledem wollten sich die Verhältnisse der Bruderschaft nicht besser gestalten. Es gährte in den jungen Leuten ein Geist des Widerspruches und der Auflehnung, der sich schon im Jahre 1844 bei den Jüngsten der Zunft durch Verweigerung der altherkömmlichen

Dienstleistungen, bei den Fabriksarbeitern im selben Jahre in einer Revolte gegen die Einführung des Maschinenwesens, bei den Gesellen aber in der Verweigerung der Auflage und in der Verachtung der bei den älteren Knappen noch immer hoch in Ehren gehaltenen alten Sprüche und Gebräuche kundgab.

Als mit dem Frühjahre 1848, zeitiger wie sonst, nicht allein die Knospen sprangen und die Vöglein sangen, sondern auch der Hauch der Freiheit Dornröschen Europa aus einem jahrhundertelangen Schlummer erweckte, da wankten vor den Rufen: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!" auch jene alten Einrichtungen, die, wenn auch nicht die Freiheit, so doch Gleichheit und Brüderlichkeit zu fördern eingesetzt worden waren. Das Alte hatte plötzlich alles Ehrwürdige eingebüßt, man spottete der Zünfte und Bruderschaften und verlachte deren Gebräuche.

Nun die letzteren für alle Zeit abgethan sind, ziemt es sich wohl, ihrer in einem Werke zu gedenken, dessen Bestimmung es ist, alle geschichtlichen Verhältnisse der Reichenberger Tuchmacherzunft möglichst klar zu stellen.

Von den Einrichtungen der Meisterschaft ist das Nöthige bereits erwähnt worden; außer der Lade, die als Symbol der Zunft bei allen Versammlungen auf dem Tische der Aeltesten paradirte, deren Oeffnen und Schließen den Beginn und den Schluß der Berathungen anzeigte, ist hier von alten Gebräuchen umsoweniger zu sprechen, als der vielleicht hieher zu zählenden Obliegenheiten der Jungmeister bereits längst gedacht wurde.

Die Tuchknappen dagegen hatten an einigen Gebräuchen und Sprüchen seit Jahrhunderten festgehalten, die wir nun zu schildern versuchen wollen.

Die Lade hatte bei den Tuchknappen dieselbe geheiligte Bedeutung wie bei den Meistern. Ohne sie war die Abhaltung einer Zusammenkunft überhaupt gar nicht denkbar.

Wenn das Tischgesäß, bestehend aus zwei Altgesellen (einem hiesigen und einem fremden), dem Ladenschreiber, zwei Ladengesellen und zwei Beisitzern von der Meisterschaft, beisammen war, befahl der Altgeselle den Ladengesellen die Abholung der Mutterlade; stehend wurde dieselbe vom Tischgesäße erwartet und erst, wenn die Lade ihren Platz eingenommen, konnte das Tischgesäß ein Gleiches thun, während die Gesellen noch stehen blieben. Dann that der Altgesell

drei Schläge mit einem Hammer, und wenn die nöthige Ruhe eingetreten, sprach er:

„Alles, was Tuchknappenbrüder sind, werden ihre Häupter entblößen und Jeder wird einen Sitz einnehmen."

Bei sodann erfolgender Eröffnung der Lade sprach der Altgesell: „Mit Gunst! die Mutterlade wird geöffnet. Mit Gunst! Ich habe die ehrsamen Tuchknappenbrüder heute vorladen lassen, Gott zur Ehre, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sittlichkeit, zur Einzahlung der schuldigen Auflage."

Dann wurden vom Ladenschreiber die Namen der Mitglieder verlesen und sobald eines derselben zahlen wollte, mußte es beim Aufrufe seines Namens „Mit Gunst" antworten und das Geld mit der rechten Hand auf den Tisch legen.

Nach Entgegennahme der Auflagsgelder wurden sodann durch den Jungknappen die Zugereisten eingeführt. Nun trat entweder der Jungknappe als Sprecher auf oder die Fremden konnten, wenn sie dies im Stande waren, folgende Einführungsrede halten: „Mit Gunst vor'm Tisch; mit Gunst, großgünstige vorgesetzte Altgesellen, die Herren deputirten Meister als Beisitzer, die Gesellen am Tisch und eine ganze ehrsame Bruderschaft, stelle ich die Bitte, daß es mir vergönnt und zugelassen werde, einige Worte über Tisch und Mutterlade reden zu dürfen."

Altgesell: „Mit Gunst! rede Dir zum Nutzen, der Mutterlade nicht zum Schaden."

Jungknappe oder Fremder: „Mit Gunst! Es ist nämlich in diesem: Da ich zwischen diesem und dem verflossenen Eingang hier zugereist bin und in Arbeit stehe, so möcht' ich eine ehrsame Bruderschaft bitten, daß es mir vergönnt und zugelassen wird, mein Schreibegeld zu erlegen, wie es hier und anderwärts der Gebrauch ist. Mit Gunst!"

Altgesell: „Mit Gunst! Es soll dir vergönnt und zugelassen werden".

Inzwischen hatten sich die Ausgelernten, mit Stock und Cylinderhut, den Zeichen ihrer neuen Würde, ausgerüstet, beim Jungknappen versammelt, der als dienstbarer Geist und Sprecher dieselben vor das Tischgefäß führte. Wenn ihm nach vorstehends angeführter längerer Eingangsformel vom Altgesellen das Wort ertheilt worden

war, sprach er sodann im Namen der Jungburschen: „Mit Gunst! Da ich die Lehre überstanden, so nehme ich zu Gott und einer ehrsamen Bruderschaft meine Zuflucht, daß es mir vergönnt und zugelassen wird, mein Stuhl- und Schreibgeld zu erlegen, wie es hier und anderwärts der Gebrauch ist. Mit Gunst."

Der Altgesell: „Mit Gunst! es soll Dir vergönnt und zugelassen werden. Hat Jemand gegen diesen aufzunehmenden Mitbruder eine Klage?" (Nach einer Pause): Wenn Niemand Nichts weiß, ich weiß auch Nichts". (Zu den neuen Gesellen gewendet): „Da Ihr nun als wahre Gesellen anerkannt seid, so werdet Ihr Euch folgende Lehre anhören:

1. werdet Ihr alle Sonn- und Feiertage auf unserm erkauften Kirchenchore dem Gottesdienste mit Andacht beiwohnen;
2. werdet Ihr alle Auflagstage beim Eingange erscheinen und Eure gebührende Auflage entrichten;
3. werdet Ihr stets den Umgang verrufener Weibspersonen meiden;
4. werdet Ihr jedem gewanderten Mitbruder die gebührende Ehre erzeigen, es wird Euch als Gewanderten eben dieselbe Ehre widerfahren;
5. wenn Ihr einst wandert, werdet Ihr den Herrn Vater und Frau Mutter freundlich um die Herberge und Ablegung des Pinkels bitten und Eure anwesenden Brüder freundlich begrüßen;
6. wenn Ihr in eine Stadt kommt, wo Arbeit ist, werdet Ihr Euch durch einen rechtmäßigen Arbeitsschauer in Arbeit bringen lassen und Euerem Meister eine gute und lobenswerthe Arbeit machen und den Lohn nicht schwächen.

Uebrigens gratulire ich Euch zu Euerem Gesellenstand".

Trat Jemand bei eröffneter Lade in's Versammlungslokal, so hatte er mit entblößtem Haupte zu grüßen: „Mit Gunst „Bruder Altgesell!" und der Altgesell erwiderte: „Gunst genug". Wollte Jemand das Zimmer verlassen, so hatte er zu sagen: „Mit Gunst, Bruder Altgesell, ich bitte um Abtritt über die Schwelle". Altgesell: „Mit Gunst, du wirst wieder hier erscheinen."

Nach beendeter Sitzung sprach der Altgesell: „Hat noch Jemand eine Klage?" Alle: „Nein." „Wenn Keiner was weiß, weiß ich

auch Nichts. Alles, was hier gehandelt und gewandelt, sei mit reinem Munde in die Mutterlade eingeschlossen, es unterstehe sich Keiner, auf öffentlicher Bier- oder Weinbank davon zu sprechen, bei Stuhlgeld-Strafe. Mit Gunst!"

Nach Schließung der Mutterlade: Altgesell: „Mit Gunst!" Alle Anwesenden unisono: „Mit Gunst!"

Bei Festlichkeiten, Bällen, Trinkgelagen, paradirte an Stelle der Lade vor dem Tischgefäße der mit Bändern und Blumen geschmückte „Willkommen", der nur mit einer Hand am Fuße angefaßt werden durfte, wenn er, gefüllt, unter den Knappen die Runde machte. Dabei wurden von den Altgesellen Trinksprüche auf Methusalem, den ersten Tuchmacher, sodann auf den Monarchen, die Zunft, die Obrigkeit ausgebracht.

Die Knappen hatten auch eine eigene nur ihnen verständliche Sprache; das betreffende Idiom nannte man: schmusen, den Hut: Obermann, das Hemd: Staude, die Stiefel: Trittlinge, den Rock: Walmusch, den Stock: Stenz, die Meisterin: Krone, den Meister: Poust, fechten: fahrt, Brod: Leum, Kreuzer: Nitsch, essen: acheln, wandern: walzen 2c.

Zum Schlusse sei noch eines, weniger durch Schönheit, als durch Originalität ausgezeichneten Tuchknappenliedes gedacht, das beim Weben im Rythmus des Hinüber- und Herüberschießens gesungen wurde:

Frisch auf, frisch auf, Tuchknappen-Brüder,
Seht es wird schon wiederum gut,
Und das Frühjahr kommt schon wieder,
Da erfreut sich Herz und Muth.

Wenn wir von dem Schlaf aufstehen,
Sobald als nur der Tag anbricht,
So können wir zur Arbeit gehen
Ohne Lamp' und ohne Licht.

Da wird gescheert, gespult, geleimet,
Fördern, wer nur fördern kann,
Wird abgetrocknet, umgebäumet,
Ein Jeder knüpft sein' Ecke an.

Frisch durchgetreten, den Sprung gemacht,
Ein Jeder schützt das gehörige Fach,
Dann geht der Schuß drein, daß man lachet;
So wird ein feines Tuch gemachet.

Hübsche Mädchen und junge Weiber,
Die zieren uns das ganze Haus.
Und oftmals kriegt man sie beim Leibe,
Küßt sie, daß es saust und braust.

Tritt und Schlag muß zugleich gehen,
Faßt die Hand nur klug es an,
Doch oftmals kann man was versehen;
Fehlen kann der klügste Mann.

Bald reißt ein Hefelt, bald springt ein Ring,
Bald geht der Schütz' zum Fach heraus,
Und eine Tasche gar nicht gering
Sagt uns: Tuchknapp paß besser auf.

Dabei sind wir doch nicht verdrossen,
Wir wissen uns schon Rath dafür,
Und haben wir uns satt geschossen
So trinken wir ein gut's Glas Bier.[18])

Mehr als die Tuchknappen hatten durch die Einführung der Maschinen die Tuchscheerergesellen, auch Scheerkinder genannt, gelitten. Bis zu Anfang der dreißiger Jahre hatten dieselben den Meistern gegenüber eine Rolle gespielt, die nur erklärlich wird, wenn man bedenkt, welche lange Lehrzeit und wie große technische Fertigkeit dazu gehörte, um mit den früheren primitiven Vorrichtungen ein Tuch rein auszuscheeren, welche Kraftanstrengung ferner auf das Rauhen zu verwenden war.

Die Tuchscheerergesellen waren stolz auf ihre „Kunst" und fester wie alle andern Gehilfen hielten sie zusammen, wo es galt, ihre Gerechtsame zu wahren und nebenbei guten Lohn und vorzügliche Kost zu erhalten.

Die in Reichenberg in Arbeit stehenden Tuchscheerergesellen kamen meist aus Preußen eingewandert; ihre Arbeit war ein so gesuchter Artikel, daß die Tuchscheerer- und die Tuchbereiterzunft mit Strenge an dem Grundsatze festhielten, die zuwandernden Gehilfen den einzelnen Meistern nur nach einer festgesetzten Reihenfolge zuzutheilen.

Jedem einwandernden Scheerkinde stand es frei, bei einem Meister um das Geschenk zu werben, welches in der freien Kost und Unterkunft durch zwei bis drei Tage bestand; außerdem mußten die

---

[18]) Mittheilungen von Gedenkmännern.

bei demselben Meister in Arbeit stehenden Gehilfen den Eingewanderten allabendlich zum freien Trunke geleiten, welch' Letzterem es zudem anheimgestellt blieb, statt der Beköstigung vom Meister und der Bewirthung von den Gesellen bei sofortiger Weiterreise Geldgeschenke zu beanspruchen. Wehe dem Meister, der sich diesem Handwerksbrauche nicht gefügt hätte, kein Gehilfe würde bei ihm länger in Arbeit geblieben sein; wehe aber auch dem Gehilfen, der sich dieser Auslage für seinen Genossen zu entziehen trachtete; er war verdehmt und kam er anderwärts in Arbeit, woselbst seine Missethat bekannt geworden, so wurde er, nachdem ihm seine Sünden vorgehalten, in unbarmherziger Weise durchgeprügelt und zur Stadt hinaus gejagt.

Der Lohn der Tuchscheerergesellen war bis zu dem besagten Zeitpunkte ein verhältnißmäßig sehr hoher; neben voller Verpflegung erhielten dieselben wochentlich bis 4 fl. C.-M.

Die Tuchappreteure unterschieden sich seit dem siebzehnten Jahrhunderte in Tuchscheerer und Tuchbereiter; die Geschäftsverrichtungen beider waren die gleichen; beide besorgten die Appretur der Tuche vom Rauhen bis zur Presse. In viel früheren Zeiten waren zur vollständigen Appretur nur die Tuchbereiter berechtigt gewesen, später unterschieden sich dieselben von den Tuchscheerern nur dadurch, daß Erstere als Schürze ein rohes Kalbsfell benützten, während die Letzteren eine Schürze von lichtgrünem Tuch mit rother Passepoilirung trugen.

Neben den Tuchscheerern und Tuchbereitern glänzten als eigene und bevorzugte Kaste die Schleifermeister, denen das Schleifen der Bogenscheeren und das Stellen derselben oblag.

Die Akkuratesse, welche diese Verrichtung erforderte, und die Schwierigkeit, die Berechtigung als Schleifermeister zu erhalten, verschaffte diesen Leuten eine große Autorität, die sich darin kundgab, daß ihnen schon vermöge ihrer Kunst Sitz und Stimme im Vorstande der Tuchscheerer- und der Tuchbereiterzunft gebührte. Der Ruf eines tüchtigen Schleifers drang weit über die Marken seines Domizils; mit Extra-Gelegenheit wurde ein derartiger Scheerenkünstler oft abgeholt, um in der Entfernung von mehreren Tagereisen einem Fabrikanten oder den Tuchscheerern gegen ausgezeichnete Beköstigung und hohen Lohn seine Dienste zu widmen.

Als Schleifermeister konnte nur ein ausgelernter Tuchscheerer oder Tuchbereiter nach extra bestandener Lehrzeit und abgelegtem schwierigen Meisterstück incorporirt werden. Bei derartigen Anlässen ging es hoch her; vorerst ertheilten dem Meisterrechtswerber die Schleifermeister, hierauf die Tuchscheermeister und Gesellen weise Lehren; dann wurde das Schleifzeichen des neuen Meisters in das Meisterbuch eingetragen und endlich zu einem allgemeinen Trunke geschritten.

Wir entnehmen dem Schleiferbuche der Stadt Reichenberger Tuchscheererzunft folgende, gehaltreichere Lehren:

In der Welt ist Alles nichtig,
Mühsam und vom Troste leer.
Hab ich Hoheit, die ist flüchtig,
Hab ich Reichthum, was ist's mehr
Als ein Gut der armen Erd'?
Hab ich Lust, was ist sie werth?
Was ist's, das mich heut erfreut
Und nicht morgen schon gereut?

Mit Gott fang Alles an, mit Gott thu' Alles enden,
So wird von statten gehn die Arbeit deinen Händen.

Schleifen ist eine edle Kunst.
Schleifen Sie keine Scheer umsunst,
Setzen Sie aus fein und rein,
So werden Sie ein berühmter Schleifer sein. (1812).

In meinem Beruf will ich traun hoffen;
Gibt Gott das Glück, so hab ich's getroffen,
Geschieht mir aber das Wiederspiel,
So geht's doch, wie's Gott haben will. (1830).

Im Jahre 1837 wurde der letzte Schleifermeister incorporirt; er wird wohl kaum auf die Gebühren gekommen sein, denn allgemein hatte inzwischen bereits die Cylinderscheermaschine Eingang gefunden welche der Kunst des Schleifermeisters nicht bedurfte.

Mit der Einführung dieser Maschinen hatte zugleich die Herrschaft der Scheerkinder ein Ende; jahrelang noch war es ihnen möglich gewesen, durch festes Zusammenhalten die hereinbrechende Fluth der durch die Maschinenspinnerei freigewordenen Arbeitskräfte von ihrem Metier fernzuhalten, nun aber war alle Anstrengung vergebens, die Kunst des Scheerens hatte die Maschine übernommen, die Bedienung derselben war in kurzer Frist zu erlernen.

Die spätere Vervollkommnung der Appreturmaschinen und die großen Verluste, denen der Appreteur stets ausgesetzt ist, verminderte im Laufe der Jahre auch die Anzahl der Meister in höchst bedeutender Weise, während der Gewerbsbetrieb der aufrecht stehenden Appreteure einen fabriksmäßigen Umfang gewann.

Fünfte Periode.

Von 1850 bis 1879.

I.

Die reorganisirte Zunft. Maßnahmen der neuen Verwaltung. Usancen. Meßanstalt. Vorschußgeschäft. Krankenvereine. Die Tuchknappenbruderschaft.

Die Geschichte der letzten dreißig Jahre in allen ihren Einzelnheiten zu schreiben, würde für sich allein ein stattliches Werk erfordern. Aus den in der Vorrede erwähnten Gründen kann dies gegenwärtig nicht geschehen, vielmehr sollen nur die wichtigsten Ereignisse in großen Umrissen der Betrachtung unterzogen werden.

Die Volksversammlungen und Verbrüderungsfeste im Jahre 1848, der kameradschaftliche Verkehr aller gesellschaftlichen Kreise in der Nationalgarde, die schrankenlose Freiheit der Presse, hatten, nachdem all' die schönen Träume einer traurigen Wirklichkeit Platz gemacht, doch bewirkt, daß es hell in den Köpfen wurde und man nicht mehr gesonnen war, sich fatalistisch in das Unabänderliche zu fügen. Konnte die freiheitliche Bewegung vorderhand noch in enge Grenzen gebannt werden; die Geister waren geweckt und ließen sich nicht mehr in Fesseln schlagen.

Dies sollte sich auch in der Verwaltung der Tuchmacherzunft bewähren.

Im Monate September 1849 waren nach alter Gepflogenheit zwei Aelteste neugewählt worden und hatten die im Jahre 1848 gewählten Aeltesten die „Regierung" der Zunft angetreten. Unter den zugleich gewählten vier Tuchbeschauern aber befanden sich zwei von jenen jüngeren Männern Reichenbergs, die in der Sturm- und

Drangperiode der vorhergegangenen beiden Jahre sich innig mit den neuen Ideen befreundet hatten, Männer, die nur auf die passende Gelegenheit warteten, um den reformatorischen Geist, der in ihnen lebte und nach Bethätigung drängte, auch im größeren Kreise zur Geltung zu bringen. Ihnen schloß sich ein Mann an, ebenfalls Tuchmacher, freiheitsglühend, ein Republikaner reinsten Wassers, fast ohne Ansprüche für die eigene Person, und doch mit weitreichenden Plänen für das Wohl seiner Mitbürger erfüllt; ein Philantrop, dessen emsigem und uneigennützigem Wirken die Stadt die Gründung mehr als eines wohlthätigen Institutes verdankt.

Längst war es in Aller Munde, daß die Aeltesten der Tuchmacherzunft nicht immer in erster Reihe das Wohl dieser Corporation im Auge gehabt. Allgemein sprach man davon, daß die Jahres-Rechnungen nicht in einer Weise gelegt und revidirt wurden, die geeignet sei, den Zunftmitgliedern einen Einblick in die Vermögensgebahrung der Corporation zu ermöglichen. Zu Revisoren wurden meist arme, ältere Mitglieder gewählt, die auf Treu und Glauben nach Vorlesung der Rechnung durch den Zunftschreiber dieselbe als richtig unterschrieben und sich des leicht verdienten Lohnes freuten. Die Aeltesten gestatteten selbst den Tuchbeschauern keinen Antheil an den Verwaltungsgeschäften; nachdem die eigentliche Beschau schon mehrere Jahre nicht mehr gehandhabt wurde, beschränkte sich deren Amtswirksamkeit fast ausschließlich auf die Besichtigung der Meisterstücke und auf die Begutachtung von Frag'en untergeordneter Bedeutung.

Die neugewählten Beschauer waren jedoch nicht gesonnen, sich als willenlose Werkzeuge von den Aeltesten gebrauchen zu lassen; ihnen war das Wohl der Zunft mit anvertraut worden, sie wollten dieses Vertrauen auch durch Thaten rechtfertigen. Bald fanden sie Gelegenheit, den Aeltesten gegenüber in Opposition zu treten.

Es war ein alter Brauch, daß die neu gewählten Vorstandsmitglieder und Tuchbeschauer den abtretenden Funktionären auf ihre Kosten einen Abschiedsschmaus gaben. Dabei ging es stets hoch her und sollen sich die Kosten eines derartigen Gastmahles oft auf mehr als hundert Gulden belaufen haben. Ohne die neuen Tuchbeschauer darüber zu befragen, ob sie diesen Gebrauch beizubehalten gedenken, hatte der Oberälteste das Gastmahl angeordnet und verlangte sodann

von den Tuchbeschauern den auf selbe repartirten, nicht unbedeutenden Kostenbeitrag. Dieselben verweigerten jedoch die Bezahlung aus dem einfachen Grunde, weil nicht sie, sondern die Vorsteher die Festivität veranstaltet hatten, und sie zu derselben nur als Gäste geladen worden waren.

Als hierauf der Oberälteste bemerkte, er würde den betreffenden Betrag, falls die Beschauer auf ihrer Weigerung beständen, in die Jahresrechnung einstellen, und die Letzteren entgegneten, er möge dies thun, wenn er es verantworten könne, war dem Fasse der Boden ausgeschlagen und der Zwiespalt unter dem Vorstande unheilbar geworden.

Die Tuchbeschauer traten nun mit mehreren intelligenten Meistern in Verbindung, setzten denselben die Gebrechen der Zunftverwaltung auseinander und einigten sich dahin, ein neues Statut zu entwerfen und dasselbe der nächsten Zunftversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Die Reformer machten aus ihrer Absicht kein Hehl; denn sie mußten darauf bedacht sein, derselben schon vor der Versammlung möglichst viel Anhänger zu gewinnen, was ihnen auch trotz der eifrigen Gegenagitation der Aeltesten in vollem Maße gelang.

In der Quartalsversammlung am 9. Juni 1850 legten die Verbündeten ihr Reformprojekt vor, dasselbe wurde einer Commission von 17 Zunftmitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen. Am 11. August 1850 wurde der neue Statutenentwurf in außerordentlicher Versammlung vollinhaltlich genehmigt.

Die Organisation der Zunftverwaltung war hiernach folgende:

Aus sämmtlichen Mitgliedern der Zunft (der Generalversammlung) wird mittelst Stimmzetteln ein Ausschuß von 84 Mitgliedern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte, gleichfalls durch relative Stimmenmehrheit, einen Verwaltungsrath von 17 Mitgliedern, der durch absolute Majorität den Vorsteher und dessen Stellvertreter wählt und sich in vier Sectionen von je 4 Mitgliedern theilt, und zwar: in eine Section für das Gewerbewesen, eine Section für das Bauwesen, eine Section für die Cassageschäfte, endlich eine Section für die Rechtsgeschäfte der Zunft. Der Vorsteher bez. in Verhinderung desselben dessen Stellvertreter leitet die Versamm-

lungen aller drei Vertretungskörper und vollzieht unter Beiziehung, eventuell unter Gegenzeichnung der betreffenden Section, die Beschlüsse. Die Generalversammlung hat über Veräußerung oder Belastung der Zunftrealitäten, der Ausschuß über alle wichtigeren, die Vermögensverwaltung der Zunft betreffenden Fragen zu entscheiden, der Verwaltungsrath endlich hat die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen und die laufenden Geschäfte in wöchentlichen Sitzungen zu erledigen. Die Section für das Cassawesen wählt aus ihrer Mitte einen Cassier, der das Cassabuch zu führen hat, während die schriftlichen Arbeiten durch einen besoldeten Schriftführer zu besorgen sind. Alle anderen Functionäre haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen.

Nicht ohne Opposition war dieses Reformprojekt zur Annahme gelangt. Besonders wollten die für das nächste Jahr gewählten Vorsteher sich demselben nicht fügen, mußten jedoch schließlich mit der Aufnahme in den Verwaltungsrath sich begnügen.

Durch dieses neue Statut hatte die Zunft eine der wichtigsten Umwandlungen im Laufe ihrer Geschichte erfahren. Als fast zehn Jahre später durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 die Zünfte aufgehoben und an deren Stelle die „Zwangsgenossenschaften" eingeführt wurden, brauchten am Statute der Tuchmacherzunft nur geringe Aenderungen vorgenommen zu werden.

Mit Feuereifer ging der, aus strebsamen und intelligenten Männern bestehende neue Verwaltungsrath daran, die Hoffnungen, welche auf ihn gesetzt waren, zu erfüllen.

Derselbe war vor Allem bestrebt, die Einkünfte der Zunft zu vermehren, den Mitgliedern durch Errichtung von Waarenhallen den Verkehr zu erleichtern und die heranwachsende Generation mit den Fortschritten der neueren Fabrikation vertraut zu machen.

Die Einkünfte der Zunft waren bisher stets dadurch sehr geschmälert worden, daß dieselbe die Walkmaschinen und Waschwerke auf eigene Kosten anschaffte und die Reparatur derselben besorgte. Damit hatte es nun ein Ende. Die nach 1850 eingetretene günstige Geschäftsconjunctur ermöglichte nicht allein die Erhöhung der Pachtzinse, sondern auch den theilweisen Verkauf der Maschinen. Wo dies nicht thunlich war, mußten die Pächter wenigstens die Reparaturen derselben auf eigene Kosten besorgen. Auch die Bestreitung der Reparaturen an den Werken oblag von nun an den Pächtern.

Die schon jahrelang außer Gebrauch gesetzten kupfernen Kessel in der Schönfarbe wurden zu Gelde gemacht.

Bezüglich der Ausführung von Baulichkeiten hielt man wenigstens in den ersten Jahren dieses Zeitraumes streng an dem Grundsatze fest, dieselben nur dann zu unternehmen, wenn hiedurch der Zunft ein reichliches Mehrerträgniß in Aussicht gestellt wurde. Als derartige Bauten sind anzuführen: die Umänderung eines Theiles der Papierwalke auf Rauhmaschinenstellen; die Erhöhung der Wasserkraft daselbst mittelst Aufstellung eines Kropfrades; die Erbreiterung des Wassergrabens der Schwarauer Walke (1853); die Anlegung eines Abzugsgrabens bei der Thurmwalke; die Einrichtung eines dritten Lokales in der alten Walke (1854); der Einbau eines zweiten Scheersaales in der Thurmwalke und der Aufbau von Scheersälen auf die alte Walke (1857); ferner umfassende Aenderungen im Theater, wie die Vereinigung der sechs Mittellogen in einen einzigen Logenraum, die Einführung der Luftbeheizung (1851), die Anlegung eines zweiten Ausganges aus dem Parterre, die Schaffung eines separaten Aufganges zur Bühne (1858) und die Einrichtung der Gasbeleuchtung (1859).

Bereits in der Versammlung am 9. September 1856 hatte man beschlossen, das Theater als solches aufzulassen, falls die Stadtgemeinde nicht eine angemessene Subvention bewillige; es blieb jedoch in diesem, wie in späteren Fällen bei der bloßen Drohung, und zeigte die Gemeinde sich insofern den Wünschen der Zunft entgegenkommend, als sie zur obenbesagten Umänderung eine Subvention von 400 fl., zur Gaseinrichtung einen Beitrag von 600 fl. bewilligte.

Mit der Erträglichmachung der Kronauer Walke wollte es trotzdem nicht vorwärts gehen. Die zweite Hälfte derselben war unausgebaut geblieben; allen Witterungseinflüssen preisgegeben, drohte das Rudiment dieses Baues zur Ruine zu werden. Wohl hatte sich ein Pächter aus Niemes für dieses zweite Lokale bald nach Antritt der neuen Verwaltung gemeldet und eine Pachtsumme von 700 fl. angeboten; allein der Kostenvoranschlag für den Einbau dieses Locales, die nothwendigen Werkseinrichtungen und Nebengebäude belief sich auf 7000 fl., überdies beanspruchte der Pächter des ersten Lokales eine Herabminderung der Pachtsumme, wenn ein zweiter Pächter aufgenommen würde. Pachtlustige aus der Stadt traten zurück,

sobald sie sich von der mühseligen Zufahrt zur Walke überzeugten. Man dachte daher ernstlich daran, durch das Dorf Weißkirchen eine Halbchaussée bis zur Kronauer Walke in einer Länge von 1000 Klaftern zu bauen, wenn dieselbe am rechten Neisseufer an der Walke vorüber geführt und durch Niederberzdorf bis auf fahrbare Wege vom Bezirke fortgesetzt würde. Dies Projekt scheiterte jedoch daran, daß die Gemeinde Weißkirchen von der Zunft einen Beitrag von 4000 fl. verlangte, die übrigen Gemeinden aber sich vollkommen indifferent verhielten (1854).

Dadurch schien endlich ein- für allemal jedem weiteren Aufwande für die Kronauer Walke eine Schranke gesetzt, besonders, nachdem im Jahre 1856 eine Versammlung den Verkauf dieser Realität sowie der Schönfarbe beschlossen hatte. Allein, als im Jahre 1858 der damalige, sehr einflußreiche Vorsteher selbst als Pächter eines zu errichtenden zweiten Lokales auftrat, ließ sich die Zunft nochmals zu einer Geldauslage von 12.000 fl. für den Ausbau dieser Walke verleiten.

Ein Elementarereigniß, wie es mit gleicher Gewalt Reichenberg während seines Bestandes nicht betroffen, die Wasserfluth am 1. und 2. August 1858, verursachte der Zunft einen weiteren Schaden von fast 9000 fl. Die alte Walke sowie die Walke in Kronau waren durch Wegreißung der Wehren für längere Zeit ganz außer Betrieb gesetzt, in der Thurmwalke war der Damm am Einflußgraben durchbrochen worden. In den anderen Wasserwerken waren die Beschädigungen von geringerem Umfange.

Um die Entschädigungsansprüche der Grundnachbarn ein- für allemal zu beseitigen, wurde bei der Wehre der alten Walke aus der Realität Nr. C. 7 in Oberrosenthal ein Grundstück pr. 1120 □Klafter um 2000 fl. angekauft; früher schon hatte man getrachtet, in ähnlicher Weise sich in den Besitz derartiger Grundstücke in Schwarau, und bei der Thurmwalke zu setzen.

Waren die Bestrebungen der Verwaltung bezüglich der Bauführungen, wenigstens in den letzten Jahren, theils durch eigene Schuld, theils durch Elementarereignisse vereitelt worden, so zeigte sich derselben das Glück bei Erfüllung ihrer anderweitigen Aufgaben nicht günstiger. Schon im Jahre 1850 hatte das Handelsministerium über Ansuchen der Zunft und Befürwortung seitens des Gewerbe-

vereines und der Stadtgemeinde sich bereit erklärt, die Zunft bei der Errichtung einer Waarenhalle und eines gemeinsamen Wollemagazins zu unterstützen. Die Ausführung dieser Ideen scheiterte damals an dem Mißtrauen und dem geringen Gemeinsinne der maßgebenden Kreise.

Die Verwaltung beschloß und die Zunft genehmigte in den Jahren 1852, 1855 und 1860 die Einführung von Platzusancen beim Tuchverkaufe, ohne daß selbe jemals in's Leben getreten wären. Der Gemeinsinn, den unsere Altvordern durch Jahrhunderte bewiesen und der die Zunft trotz aller Unterdrückung groß gemacht hatte, war dem lebenden Geschlechte ganz abhanden gekommen.

Kaum besser als mit den Usancen erging es mit einer im Jahre 1859 errichteten Meßanstalt. Die Kaufleute wollten sich derselben nicht bedienen, ebensowenig als sie sich 1855 mit einer Viertel-Elle Abzug begnügt hatten. Die böhmische Elle blieb trotz Meßanstalt und trotzdem sie schon 1857 gesetzlich verpönt war, im Gebrauche, ebenso wie sie es nach der im Jahre 1876 erfolgten Einführung des Meters noch bis heute geblieben ist.

Die Schuld an dem Mißlingen derartiger Maßnahmen wurde und wird noch jetzt stets auf die Tuchträger gewälzt. Bei der abhängigen Stellung, in welcher dieselben zu den Erzeugern stehen, kann dieser Grund nicht als stichhältig erkannt werden; in erster Reihe sind für das Mißlingen die Meister verantwortlich zu machen, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß ein großer Theil derselben machtlos dem Willen der Tucheinkäufer preisgegeben ist.

Einen Lichtblick auf dieses düstere Gemälde wirft die Errichtung der Webeschule.

Bereits vom Jahre 1838 an waren in Reichenberg Jacquardmaschinen in Verwendung gewesen und Modestoffe erzeugt worden; allein die ersten Unternehmer hatten ihre Rechnung nicht gefunden. Als wenige Jahre darauf Brünn binnen kurzer Zeit sich durch die Einführung dessinirter Waaren zu dem ersten Fabriksplatze Oesterreichs aufschwang, hinkte Reichenberg mühsam nach; es fehlte ihm an dem wichtigsten Erfordernisse zur Erzeugung derartiger Waaren, an geschulten Webern.

Die trotzdem, theilweise unter Beihilfe mährischer Tuchmachergesellen, erzeugten Stoffe zeichneten sich durch Mangel an Geschmack in den Mustern und verfehlte Farbenstellung aus.

Dem Gewerbeverein der Stadt Reichenberg gebührt das Verdienst, diese Uebelstände zuerst erkannt und die Anregung zur Errichtung einer Webeschule gegeben zu haben. Die Zunft aber erfaßte sofort mit Vorliebe diese Idee, und beschloß am 26. März 1852 nicht allein die sofortige Errichtung, sondern auch die Erhaltung der Webeschule. Der große Versammlungssaal im Meisterhause wurde zum Websaale umgestaltet, und am 14. Juni 1852 begann unter einem, aus dem Gewerbe-Verein und der Zunft gebildeten Aufsichts-Comité durch den Manufakturzeichner Ignaz Kafka der Unterricht.

An Schülern fehlte es der neuen Anstalt nicht; Meister, die schon jahrelang das Geschäft selbstständig betrieben, Gesellen und Lehrlinge waren bemüht, sich der Vortheile der Webekunst theilhaftig zu machen, so daß der Unterreicht in zwei bis drei Abtheilungen erfolgen mußte.

Im Jahre 1854 konnte der Gewerbeverein mit Beruhigung die Schule der alleinigen Obhut der Zunft überlassen, denn war auch das Erforderniß der Anstalt nicht unbedeutend, so mäkelte die Zunft doch nie an diesen wahrhaft produktiven Auslagen.

Zur Bildung des guten Geschmackes der Schüler und der Meisterschaft, beschloß die Zunft 1856 den Bezug von französischen Stoffmustern, und hat diese Einführung bis heute beibehalten.

Die Geschäftskrise des Jahres 1857, die großen Verluste, welche damals die Tuchmacher beim Verkaufe ihrer Waaren erlitten und die theilweise Unmöglichkeit, selbst zu billigen Preisen die Waaren loszuschlagen, führten den Ruin vieler selbstständiger Tuchmacher herbei und regten zugleich die Idee der Selbsthilfe in der Weise an, daß es durch Vorschüsse auf Waaren den Erzeugern ermöglicht werden sollte, bessere Zeiten abzuwarten.

Es bildete sich unter der Aegide der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer ein Consortium, das gegenüber der Creditanstalt für Handel und Gewerbe die Garantie für alle, zu einem derartigen Vorschußgeschäfte geliehenen Capitalien übernahm.

Am 8. März 1858 erfolgte die erste Einlagerung von Waaren, und betrug noch in diesem Monate die Summe der ertheilten Vorschüsse über 10.000 fl.

Bis zum Monat Mai 1859 wurden auch an die Tuchmacher

der Umgebung Vorschüsse ertheilt, später jedoch nur an die hiesigen Tucherzeuger.

In Zollsachen hatte die Zunft in diesem Zeitraume wenig Gelegenheit, ihre Ansichten kund zu geben, die natürliche Führerschaft in dieser Richtung war an die im Jahre 1850 errichtete Handels- und Gewerbekammer und den strebsamen Gewerbeverein übergegangen. Nur im Jahre 1850, als durch den Cours begünstigt, die meiste Wolle außer Land geschafft wurde, unternahm die Zunft den letzten vergeblichen Versuch, durch Anempfehlung eines Ausfuhrzolles sich den Bezug des nöthigen Rohmaterials zu sichern. Dagegen war eine Petition gegen die Errichtung von Freilagern in Pest (1858) von besserem Erfolge begleitet.

Der Jüngstendienst fand sein Ende durch Anstellung eines vorerst durch die Jüngsten selbst, bald aber durch die Zunft zu honorirenden ständigen Jungmeisters (1858).

Nachdem die Zunft selbst keine Vorkehrungen zur Unterstützung erkrankter bedürftiger Mitglieder unternahm, so bildeten sich im Laufe der Zeit unter der Meisterschaft selbst Vereine zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen. Schon im Jahre 1834 hatten die Tuchträger einen derartigen Verein gegründet, der bis heute besteht und, bei geringer Einzahlung, recht günstige Cassenerfolge aufzuweisen hat.

Im Jahre 1856 bildete sich über Anregung des Tuchmachermeisters Franz Müller ein zweiter derartiger Verein, dem die Zunft zur Completirung eines durch Sammlungen aufzubringenden Stammkapitales von 500 fl., einen Beitrag von 142 fl. 57 kr. C.-M. und das Erträgniß des Zuckerbäckerstandes im Theater zuwies.

Auch dieser unter dem officiellen Titel „Verein der incorporirten Tuchmachermeister zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheitsfällen" bestehende, für gewöhnlich aber „Meisterverein" genannte Verband, erfreut sich bis in die neueste Zeit des besten Fortganges. Das Stammkapital desselben im Betrage von 2500 fl. ist zur Gänze, jenes des Tuchträgervereines per 1800 fl. zum größeren Theile bei der Tuchmachergenossenschaft gegen Verzinsung deponirt. Der Tuchträgerverein zählt gegenwärtig 116, der Meisterverein über 500 Mitglieder; beide Vereine besitzen eigene, behördlich sanctionirte Statuten.

Die Knappenbruderschaft dagegen hatte auch in diesem Decennium fortwährend mit Geldcalamitäten zu kämpfen, und oftmals

mußte die Zunft hilfreich beispringen, um die Auszahlung der Krankenunterstützung zu ermöglichen. Fast hätte sich die Bruderschaft dieser Wohlthat verlustig gemacht, denn sie verlangte von der Zunft im Jahre 1850 allen Ernstes die Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf die Herbergslokalitäten, welches Ansinnen im Schoße der Zunft viel böses Blut machte, nachdem dieselbe im Reverse von 1820 doch nur die zeitweilige Benützung dieser Lokalitäten der Bruderschaft zugestanden hatte. Die Knappenbruderschaft wurde mit ihrem Ansinnen auf den Rechtsweg gewiesen, den sie jedoch zu betreten unterließ.

Selbst die reorganisirte Zunft hielt streng an dem Grundsatze fest, daß als Lehrlinge nur Söhne incorporirter Meister aufzunehmen seien. Als in Folge dessen die hier Ausgelernten sich in Kratzau bei einem dort bestehenden Tuchmachervereine freisprechen ließen, wurde dem gedachten Vereine dies über Intervention der Zunft behördlich untersagt, die anderen Tuchmacherzünfte der Umgebung aber versprachen ihrer Reichenberger Collegin, derartige Freisprechungen nicht mehr vornehmen zu wollen.

Die Tuchknappen dagegen wollten es nicht dulden, daß bei zünftigen Meistern Gehilfen in Verwendung genommen würden, die das Tuchmacherhandwerk nicht vorschriftsmäßig erlernt hatten.

Bereits waren die neuesten Mittel des Verkehres, die Reichenberg-Pardubitzer und die Zittau-Reichenberger Eisenbahn eröffnet, der verstärkte Reichsrath trachtete das abermals um einige Provinzen ärmer gewordene, aus tausend Wunden blutende Oesterreich auf die verlassene Bahn der Freiheit zurückzuführen, als man in dem fernsten Winkel des Reiches noch derartige unzeitgemäße Beschränkungen aufrecht zu erhalten hoffte.

Die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 und die mit derselben zur Einführung gelangende fast unbeschränkte Gewerbefreiheit warf auch diese Reste zünftigen Wesens über den Haufen.

Am 29. Januar 1860 beschloß die Tuchmacherzunft, von dem im VII. Hauptstücke der neuen Gewerbeordnung den einzelnen Gewerbskategorien vorbehaltenen Rechte, sich zu gewerblichen Genossenschaften zu vereinigen, Gebrauch zu machen und unter dem Namen „Reichenberger Tuchmachergenossenschaft" eine neue Phase ihres Daseins zu beginnen.

II.

Die Tuchmachergenossenschaft. Neue Statuten. Projekte. Das Vorschuß- und Verkaufsgeschäft. Die Webeschule.

Die noch gegenwärtig zu Recht bestehende Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 setzt nicht allein fest, daß alle Jene, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sich zu einem gemeinsamen Verbande zu vereinigen haben, sondern auch, daß die Statuten der bereits bestehenden Innungen den Bestimmungen dieses neuen Gesetzes conform umzugestalten sind. Das Vermögen der alten Innungen soll den Mitgliedern vorbehalten bleiben und, im Falle der Auflösung, der Gemeinde zufallen. Ein Gewerbetreibender kann zugleich Mitglied mehrerer gewerblichen Corporationen sein, einer derselben aber muß er angehören, da schon der Antritt eines Gewerbes den Beitritt zur betreffenden Genossenschaft bedingt.

Die Gehilfen und Lehrlinge sind Angehörige der Genossenschaft und als solche deren Vorschriften unterworfen; für die Erhaltung geregelter Zustände unter den Mitgliedern und Angehörigen der Genossenschaft zu sorgen, wird als erste Pflicht derselben hingestellt.

Die Tuchmacherzunft hatte, wie bereits erwähnt, an ihren im Jahre 1850 eingeführten Statuten nur wenig zu ändern, um selbe den Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung anzupassen.

Vorerst mußte dieselbe darauf Bedacht nehmen, das von den Vorfahren erworbene Vermögen gegen alle Jene sicher zu stellen, welche, im Falle sie durch den Antritt des Tuchmachergewerbes Mitglied der Genossenschaft werden, vermöge ihrer Abstammung nicht berechtigt sein sollten, an diesem überkommenen Vermögen, resp. an den durch dasselbe geschaffenen gewerblichen Anstalten, gleichen Antheil zu nehmen. Demzufolge wurden drei Klassen von Genossenschaftsmitgliedern festgestellt; in die erste Klasse wurden alle Jene eingereiht, die der Tuchmacherzunft als Meister angehört hatten, sowie deren Söhne, sobald selbe das Tuchmachergewerbe antreten; in die zweite Klasse Jene, welche wegen Nichterfüllung der Bedingungen von den Vortheilen am Genossenschaftsvermögen ausgeschlossen bleiben; in die dritte Klasse endlich Jene, welche durch Leistung jährlicher Beiträge

blos für ihre Person der Nutznießung am Genossenschaftsvermögen theilhaftig werden.

Die vollen Rechte für die eigene Person und die Nachkommen gibt eine Compensationseinlage von 200 fl. ö. W., die blos persönlichen Rechte die Leistung eines nach der Anzahl der Mitglieder zu ermittelnden jährlichen Beitrages zu den Baulichkeiten und allen sonstigen Geschäftsauslagen.

Die Fernhaltung fremder Lehrlinge erschien nach der neuen Gewerbeordnung als unmöglich; somit konnte auch die Freisprechung derselben nach überstandener Lehrzeit von der Genossenschaft nicht mehr abgelehnt werden, ja noch mehr, es mußte dem neuen Gesetze zufolge in dieser Hinsicht; bezüglich der Bedingungen der Lehre und der an die Genossenschaft für Aufnahme und Freisprechung zu zahlenden Gebühren volle Gleichheit obwalten.

Die Umarbeitung der Statuten beschäftigte die Genossenschaft in mehreren Versammlungen, mancher an dem Althergebrachten hangende Meister sah kopfschüttelnd dem seiner Meinung nach nun zu erwartenden Chaos entgegen. Am 12. Dezember 1860 aber erfolgte die Annahme des Elaborates, und obwohl diese Statuten in einigen Punkten, wie z. B. der Beibehaltung der Vollversammlungen, der Wahl des Vorstehers aus dem Verwaltungsrathe statt aus dem Ausschusse, eine Abweichung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung enthielten, wurden dieselben in Folge Ermächtigung der k. k. Statthalterei vom 12. April 1861 am 19. April desselben Jahres vom Reichenberger Magistrate bestätigt.

Manigfaltig waren die Vorkehrungen, welche die Zunft im neuen Gewande nun zur Hebung des Gewerbes unternahm. Manches Projekt trug schon im Entstehen den Keim des Todes in sich; das Eine wurde durch überstürzte Einführung, das Andere durch die Verzögerung derselben sofort oder im Laufe der Zeit unmöglich; in vielen Fällen aber zeigte es sich von vornherein, daß die Exekutivgewalt der Genossenschaft ihren Mitgliedern gegenüber auf so schwachen Füßen stand, daß selbst in den dringendsten Fällen an eine zwangsweise Durchführung der gefaßten Beschlüsse kaum zu denken war.

Die Folge wird uns manchen Beweis für die Wahrheit dieser Behauptung liefern.

Groß an Projekten war das Jahr 1862. In demselben wurde von der Genossenschaft die Errichtung einer Escompte-Anstalt, die Veranstaltung von Tuchauctionen und, über dringendes Antrathen der Handelskammer, sogar die Einführung von Wolle-Auctionen beschlossen.

Bezüglich des letzteren Projektes hatte die Genossenschaft von Anbeginn ihre Bedenken geäußert, die in der Folge auch bestättigt wurden. Eine Wollauction hat unseres Wissens hier nie stattgefunden, dagegen wurde diese Art der Veräußerung einigemal mit Tuchen versucht, doch auch in diesem Falle waren die Resultate nicht derartige, daß das Institut an Lebenskraft hätte gewinnen können; die Tuch-Auctionen hatten bald ein Ende.

Warum die Errichtung einer Escompte-Anstalt in der Genossenschaft eigentlich beschlossen wurde, geht aus dem Inhalte des Protokolls vom 22. April 1862 nicht hervor. Es existirte hier bereits seit 1854 die Sparkasse, seit 1856 ein wohldotirtes Filiale der österreichischen Nationalbank und seit 1858 der gegenseitige Vorschußverein, sämmtlich Institute, die, außer vielen Privat-Scontisten, hinreichend für den Escompt von Wechseln Sorge zu tragen im Stande waren. Noch auffälliger aber erscheint es, daß weder in den Sitzungen des Verwaltungsrathes noch in den Versammlungen des großen Ausschusses und der Genossenschaft dieser beabsichtigten Einführung jemals wieder Erwähnung geschieht. Dies ist nur durch den Umstand erklärlich, daß die Protokolle bis zum Jahre 1867 stets sofort bei der betreffenden Versammlung geschlossen und unterfertigt wurden; wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätten gewiß in einer späteren Versammlung die Ursachen der Nichteinführung bekannt gegeben werden müssen.

Wahrscheinlich ist es, daß die Genossenschaft in dieser Angelegenheit ein Compromiß mit dem gegenseitigen Vorschußvereine traf, da derselbe bald darauf sein Geschäftslokal im Meisterhause eröffnete.

Waren die erstgenannten drei Projekte zu Wasser geworden, so sollte einem vierten ein längeres Dasein beschieden sein.

Am 1. Feber 1863 beschloß die Genossenschaft, das bisher von einem Consortium geleitete Vorschußgeschäft für Tuchwaaren in eigene Regie zu übernehmen.

Das Prager Filiale der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe hatte die erforderlichen Capitalien gegen $5^1/_2$prozentige Ver-

zinsung zur Verfügung gestellt, eine Anzahl Firmen leistete hiefür bis zum Betrage von 157.000 fl. Garantie; von diesen und anderen Firmen wurden Capitalien gegen 6% Verzinsung für das zu errichtende Verkaufsgeschäft gezeichnet. Mit großen Hoffnungen und viel Vertrauen wurde in dieser Weise die, nachmals mit dem Cumulativ-Namen „Tuchhalle" bezeichnete, genossenschaftliche Anstalt errichtet. Dem Organisationsplane dieser Anstalt gemäß, sollte jeder Tuchmacher berechtigt sein, der Halle die von ihm erzeugten Waaren nicht allein als Deckung für darauf bis zu drei Viertheilen des Werthes entnommene Vorschüsse, sondern auch zum Verkaufe zu übergeben.

Fast hundert Jahre früher war in Iglau ein ähnliches Institut in's Leben gerufen worden. Sämmtliche Meister übergaben ihre Waaren demselben zum Verkaufe und eine der glücklichsten und langandauerndsten Perioden der Iglauer Tuchfabrikation war die Folge davon. Warum erfreute sich Reichenberg nicht gleicher Resultate?

Vielleicht erklärt uns die verschiedene Organisation beider Institute die Verschiedenheit ihres Erfolges.

In Iglau war, als im Jahre 1765 das Verkaufsgeschäft errichtet wurde, gestützt auf die trüben Erfahrungen, welche man mit einer ähnlichen Einrichtung im Jahre 1592 gemacht hatte, vor Allem festgesetzt worden, daß in die Tuchhalle nur gänzlich fehlerfreie, gleichmäßig adjustirte Waaren aufgenommen, weiter, daß die Geschäfte von unabhängigen Beamten geleitet werden. Mit dem Verkaufsgeschäfte war eine Wollehandlung in Verbindung gebracht worden; die Beamten versahen die Correspondenz, den Einkauf der Wolle und der Tuche sowie deren Verkauf, sie führten Rechnung über das Einkommen der Gemeinschaft; der Ausschuß hatte nur die Beschau zu pflegen.[1])

In Reichenberg wurde von vornherein mehr das Vorschuß- als das Verkaufsgeschäft im Auge behalten. Dadurch sank die Tuchhalle zur Leihanstalt herab, von deren Benutzung die besser gestellten Erzeuger eine Schädigung ihres Credites und Ansehens befürchteten; ein Buchhalter, der in allen geschäftlichen Fragen einem Ausschusse unterstand, sollte nur nebenbei die Buchung und Correspondenz der Tuchhalle besorgen. An eine Ausdehnung der Kundschaft durch Reisen und durch ein vernünftiges Creditiren wurde von allem An-

[1]) K. Werner. Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft.

fange nicht gedacht; alle Geschäfte sollten nur gegen Baarzahlung abgeschlossen werden. Erst 1865, als das Geschäft schon den Reiz der Neuheit verloren und viele Sympathien eingebüßt hatte, dachte man an eine egale Adjustirung der Waaren, ohne jedoch dieselbe durchsetzen zu können.

Diese Maßnahmen allein waren, abgesehen von sonstigen Uibelständen, geeignet, das vielversprechende Institut dem Geschicke seiner Vorgänger zu überliefern. Es bestand nach wie vor stets in erster Reihe als Pfandleihanstalt, und wurden Waaren umgesetzt, so hatte hievon die Gemeinsamkeit einen verschwindend kleinen Nutzen. Zumeist aber diente die Halle dazu, um den hiesigen Kaufleuten zu zeigen, wo eine Schwäche vorhanden und es möglich sei, billig in den Besitz von Waaren zu gelangen.

Hatte das Vorschußgeschäft in ungünstigen Zeitläufen der Genossenschaft durch die periodische Unterstützung der Mitglieder und durch Vermehrung der Einnahmen einen Gewinn gebracht, so wurde dieser doppelt auf Unkosten benöthigt, wenn in Zeiten geschäftlicher Prosperität das Vorschußgeschäft nicht in Anspruch genommen wurde, die Regieauslagen aber trotzdem dieselben blieben.

In dieser Weise hatte das Institut unter einem, von der Genossenschaft fast unabhängigen, eigenen Direktorium und Ausschusse eine längere Existenz gefristet. Die Rechnungen hatten bezüglich der Anzahl der verpfändeten und verkauften Tuche stets große Zahlen ausgewiesen. Als im Januar 1877 der Verwaltungsrath der Genossenschaft die Tuchhalle unter seine eigene Aufsicht nahm, stellte es sich heraus, daß das Vorschußgeschäft ganz bedeutungslos geworden, das Verkaufsgeschäft nie von Bedeutung gewesen war. Im Gewinn- und Verlustconto aber zeigte sich ein durch die ganze Reihe von Jahren fortgeschleppter Verlust von 4500 fl., den die Genossenschaft nun zu decken hatte. Unter so bewandten Umständen erfolgte nach längerer mühseliger Stralzirung und einem weiteren Verluste von 400 fl. in Folge Beschlusses vom 11. Februar 1878 die Auflösung des Vorschuß- und Verkaufsgeschäftes.

Die wiederholt projektirte Errichtung einer Spinnschule und die im Jahre 1875 angeregte Errichtung einer Appreturschule kamen niemals über das Stadium der Anregung hinaus. Dagegen erfreute sich die Webeschule fortdauernd des besten Erfolges. Im Jahre

1861 war mit derselben ein Cursus für Buchhaltungswissenschaften verbunden worden; im Jahre 1871, bei der Installirung derselben in dem neuen Meisterhause, wurde ein Tageskurs eingerichtet, durch welchen die Schüler in der Zeit eines zehnmonatlichen Unterrichtes mit der Theorie und Praxis der Weberei vertraut gemacht werden. Zur neuen Einrichtung der Webeschule, zum Ankaufe von mechanischen Webstühlen und eines Motors hatte die Regierung Staatssubventionen von 5000 fl., 1000 fl. und 2000 fl. in den Jahren 1870 bis 1872 bewilligt.

Die von der Tuchmachergenossenschaft für die Webeschule aus eigenen Mitteln bestrittenen Mehrauslagen hatten bis zum Jahre 1868 die Summe von 17.098 fl. 49 kr. erreicht, weitere Mehrauslagen deckte die Genossenschaft nach Verwendung der Subventionen in den Jahren 1873 bis 1877. Endlich im letzteren Jahre erklärte sich das Handelsministerium, in Würdigung der öfteren dringenden Bitten der Genossenschaft wie nicht minder der hohen Bedeutung dieser Anstalt für die Industrie Reichenbergs und Böhmens überhaupt, bereit, der Webeschule eine dauernde Subvention zuzuwenden.

Gegenwärtig sind an der Webeschule fünf Lehrkräfte beschäftigt und zwar für Theorie der Weberei, für praktisches Weben, für das Weben auf den mechanischen Stühlen, für Freihand- und Fachzeichnen und für Buchhaltungswissenschaften.

Gemäß eines mit dem Handelsministerium getroffenen Uebereinkommens stellt die Genossenschaft die Lokalitäten der Webeschule nebst Beheizung, Beleuchtung und Bedienung unentgeltlich gegen einjährige Kündigung bei; die Lehrergehalte werden vom Staate bezahlt, die sonstigen Erfordernisse sind theils aus den eingehenden Unterrichtsgeldern, theils durch staatliche Subventionen zu decken Dagegen sind die Vorrechte, welche vor diesem Uebereinkommen den Söhnen Reichenberger Tuchmacher zustanden, nunmehr zur Gänze behoben, und der Besuch der Webeschule Jedermann leicht zugänglich.

III.

Finanzielle Maßnahmen. Zollangelegenheiten.

Als die reorganisirte Zunft im Jahre 1861 in der Tuchmachergenossenschaft aufging, hatte die letztere nicht allein das nur

in Realitäten bestehende Vermögen der Zunft, sondern auch eine Schuldensumme im Betrage von 109.324 fl. 60 kr. übernommen. Die Genossenschaft brauchte sich deshalb keine Bedenken zu machen; repräsentirten doch die Realitäten, gering gerechnet, ein Capital von 290.000 fl.

Trotz dieses großen Vermögensüberschusses aber erschien Vorsicht bei der Gebahrung um so nothwendiger, als der Ertrag der Realitäten mit jeder Wandlung der geschäftlichen Conjunktur ein anderer wurde. Dazu kam, daß trotz aller, in den Jahren von 1850 bis 1860 behufs Verbesserung der Werke verwendeter Summen alljährlich neue diesbezügliche Anforderungen an die Genossenschaft herantraten. Die verpachteten Lokalitäten wurden von den Pächtern in einer Weise mit Maschinen bestellt, daß permanentes Hochwasser erforderlich gewesen wäre, um dieselben bei dem vorhandenen Gefälle in Bewegung zu setzen. Man suchte wohl hie und da die Wasserkraft durch Einführung mittelschlächtiger Räder besser auszunützen, allein dieses immerhin sehr kostspielige Mittel erwies sich nur dann als zweckmäßig, wenn die ganze vorhandene Wasserkraft dem einen großen Rade zugewendet wurde, wie dies in der „Papierwalke" und in der „Berliner Walke" der Fall ist. Ein ähnlicher Versuch mit dem Drittel der Wasserkraft in der „Schwarauer Walke" führte zu sehr unerfreulichen Resultaten.

Als im Jahre 1868 in Folge eines ungemein trockenen Sommers die Wasserkräfte sich als völlig unzureichend erwiesen, um den enorm gesteigerten Bedarf zu befriedigen, riefen alle Pächter nach Errichtung von Dampfwerken. Nun kamen die im Jahre 1835 erbauten Dampfwerksgebäude bei der Walke hinter dem „Keilsberge" schnell zu Ehren; ja es wurde sogar, nachdem daselbst drei Pächter untergebracht waren und dieselben sich über eine gemeinsame Einrichtung nicht zu einigen vermochten, die Genossenschaft aber es consequent ablehnte, die Dampfwerks-Einrichtungen auf ihre Kosten beizustellen, von einem der Pächter ein zweites Maschinenhaus auf eigene Kosten errichtet. Zur „Papierwalke" aber baute die Genossenschaft auf eigene Kosten gegen Verzinsung des Anlagecapitales ein Dampfwerksgebäude und sicherte dies auch den Pächtern der alten

Walke zu, im Falle sich selbe zur Anschaffung des Motors bequemen wollten, was jedoch bis jetzt nicht geschehen ist.[2])

Die Einnahmen der Genossenschaft aus der Verpachtung der Walken waren durch kluge Maßnahmen der Verwaltung und günstige Geschäftsperioden von 1850 bis 1865 von 15.866 fl. auf 23.177 fl. gesteigert worden.

Da kam das Jahr 1866, in welchem die von den Feinden Oesterreichs längst geplante Delogirung unseres Staates aus Deutschland und Italien mittelst Waffengewalt in's Werk gesetzt wurde. Hatte schon die dem Kriege vorausgegangene Ungewißheit mit Gewitterschwüle auf allen industriellen Unternehmungen gelastet, so lagen dieselben während der Zeit, als Reichenberg, von aller Verbindung mit Oesterreich abgeschnitten, einem permanenten Kriegslager glich, gänzlich darnieder.

Die Arbeiter hatten unerwünschte Feiertage.

Nachdem der erste Schrecken sich gelegt hatte, und die Werkstätten sich wieder zu füllen begannen, da zeigte sich, wie im Jahre 1848, ein gänzlicher Mangel an Scheidemünze; alle öffentlichen Cassen hatten ihre Baarvorräthe nach Wien geschafft, das wenige vorhandene Kleingeld war theils verschwunden, theils erwies es sich als unzureichend für den Ausgleich der Arbeitslöhne und für die sonstigen Erfordernisse des täglichen Verkehres. Im Jahre 1848 hatte man diesem Uibelstande durch die Errichtung einer Menge von Zettelbanken abgeholfen; jeder Kaufmann, jeder Fabrikant, ja selbst nicht wenige Kleingewerbetreibende hatten sich ihre eigenen Geldzeichen auf Papier, Cotton, Holz 2c. angefertigt; was jedoch unter den damaligen anarchischen Verhältnissen möglich war, das erschien im Jahre 1866 als ein sehr gewagtes Mittel.

Trotzdem unternahm es die Tuchmachergenossenschaft, dem Mangel abzuhelfen. Sie setzte zu Anfang des Monats August 1866 papierene Werthzeichen, zu 50 kr. das Stück, in den Verkehr, die sich einer so großen Anerkennung und Abnahme erfreuten, daß zeitweilig die Erzeugung kaum gleichen Schritt mit der Nachfrage zu halten vermochte. Binnen Kurzem waren 64.400 Stück dieser Bons ver-

---

[2]) Von einem der Pächter in der alten Walke wurde im Jahre 1878 eine Locomobile in Verwendung gebracht.

ausgabt; da verbreitete sich die Schreckenskunde, daß neben den echten 50 Kreuzer-Zetteln bereits viele falsche im Umlaufe seien. So schnell die Ausgabe erfolgt war, so schleunig mußte nun die Genossenschaft trachten, ihre Werthzeichen wieder einzuziehen, um größere Verluste hintanzuhalten. Inzwischen gelang es ihr, dem Fälscher, einem Steindrucker Fellgiebel in Lauban, auf die Spur zu kommen, und durch kluge Maßnahmen sich ohne materiellen Schaden aus dieser Affaire zu ziehen.

Am Pachtertrage hatte die Genossenschaft durch die Invasion der Preußen nur eine geringe Einbuße erlitten. Die bedeutenden Auslagen für Requisitionen wurden ihr nachträglich zum größten Theile rückvergütet.

Nach dem Kriege brach für das Tuchgeschäft eine sehr günstige Periode an; der längere Zeit unterbrochene Consum machte sich nun in verstärktem Maße geltend, und die günstigen Ernten der Jahre 1867 und 1868 erhöhten die Kaufkraft der für den Absatz der Reichenberger Produkte in erster Reihe maßgebenden, ländlichen Bevölkerung.

Oesterreich war trotz des abermaligen Verlustes einer Provinz noch groß genug, um seinen Manufacturisten einen flotten Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern, es bedurfte weiter Nichts, als daß der innere Markt denselben vorbehalten bleibe.

Leider war durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre dieses Grundgesetz nationaler Wirthschaftspflege in den Hintergrund gedrängt worden.

Durch den Ausgleich mit Ungarn war die Monarchie in zwei Hälften getheilt worden, von denen die eine, Ungarn, als reiner Agriculturstaat, ihr Heil im unbeschränktesten Freihandel zu finden glaubte, während die vorwiegend gewerbetreibenden Bewohner der Erbländer in dieser Beziehung ganz entgegengesetzten Principien huldigten.

Anderen Ländern gegenüber hatte sich Oesterreich durch Handels- und Meistbegünstigungsverträge die Hände gebunden.

Vom Jahre 1849 an war das durch den Tarif von 1838 zum Ausdrucke gebrachte Verbots-System in raschen Sprüngen zum mäßigen Schutzzolle, zur Vertragsfreundlichkeit, endlich durch den Handelsvertrag mit Deutschland im März 1868 und durch die Nach-

trags-Convention zum englischen Handelsvertrage vom 30. Dezember 1869 in Verbindung mit den Bestimmungen über den Appreturverkehr, zum Freihandel übergegangen.

Die Reichenberger Tuchmachergenossenschaft war vom Jahre 1849 an mannhaft dafür eingetreten, daß der unter so schwierigen Verhältnissen arbeitenden österreichischen Wollwaaren-Industrie das heimische Absatzgebiet erhalten bleibe.

Dieses Ziel hatte schon ein im März 1850 an den Handelsminister Bruck gerichtetes Memorandum in's Auge gefaßt; aus demselben Grunde erklärte sich beim Handelstage in München 1862 der Vertreter der Genossenschaft gegen einen Anschluß an den Zollverein, und die vielen in den nachfolgenden Jahren von der Genossenschaft überreichten Denkschriften gehen von demselben Grundsatze aus.

In den oberen Regionen aber verschloß man sich consequent allen Vorstellungen der industriellen Kreise; man glaubte die durch den Cerealien-Export der Jahre 1867 und 1868 erstarkte Industrie nachsichtslos der Einwirkung der ausländischen Concurrenz preisgeben zu können und meinte, gestützt auf die Lehren der National-Oekonomen vom Catheder, die österreichischen Industriellen durch den Contact mit ihren fortgeschrittenen englischen, belgischen und deutschen Collegen von ihrem „Faulbette" aufzurütteln und sie zu ihrem eigenen Wohle zu höherer Kraftaufbietung und intelligenterem Schaffen anzuspornen.

Dabei hatte man jedoch übersehen, daß jene durch das Zusammentreffen günstiger Conjuncturen und durch zwei gesegnete Ernten herbeigeführte Erstarkung des innern Verkehres sofort in ihr Gegentheil umschlagen konnte, sobald das Ausland in die Lage versetzt wurde, die Naturprodukte Oesterreichs entbehren zu können; man hatte übersehen, daß die Industriellen Oesterreichs auch in den Zeiten des staatlichen Schutzes nicht zurückgeblieben waren und daß ihre gegenseitige Concurrenz allein hinreichte, um den Preis der erzeugten Produkte zu Gunsten der Consumenten zu reguliren; man hatte endlich übersehen, daß die Industriellen Englands, Belgiens und Deutschlands über Mittel und Kräfte verfügten, die eben kein noch so ausdauernder Fleiß, kein noch so ernstliches Streben der österreichischen Industriellen zu ersetzen vermag. Woher soll der mit Steuern geplagte österreichische Industrielle die billigen Capitalien nehmen, wenn

der Staat seinen Creditgebern einen steuerfreien Zinsfuß von sieben Percent gewährt, woher billige Kohle bei den, der Willkür der Bahnverwaltungen anheimgegebenen hohen Frachtsätzen, woher billige Maschinen, wenn die Eisenindustrie des Landes, schutzlos der auswärtigen Concurrenz preisgegeben, immer mehr in Verfall geräth?

Wohin soll der österreichische Industrielle exportiren, wenn in Folge der mangelhaften Vertretung der Handelsinteressen selbst in jenen Ländern, die das natürliche Absatzgebiet Oesterreichs bilden, dessen Handelsflagge immer mehr und mehr durch die englische und deutsche Flagge verdrängt wird?

Diese Fragen ließen sich noch ungemein vervielfältigen; vorläufig dürften sie jedoch genügen, um das Fiasko begreiflich zu machen, das der Freihandel in Oesterreich erlitt, als nach einer durch schwindelhafte Börsen-Operationen herbeigeführten Epoche scheinbar glänzenden Aufschwungs des Nationalwohlstandes am 7. Mai 1873, kurz nach Eröffnung der Wiener Weltausstellung, das trügerisch aufgebaute Kartenhaus mit einem Stoße in Trümmer sank.

In der Wollwaaren-Industrie zeigte sich der verderbliche Einfluß der fremdländischen Einfuhr sofort nach dem Inslebentreten des deutschen Handelsvertrages im Jahre 1869 und kam bis zum Jahre 1872 zum vollendetsten Ausdrucke.

Es betrug die Einfuhr von Wollwaaren:

1850	176	Centner
1863	11.000	„
1869	61.000	„
1870	70.000	„
1872	87.000	„

die Ausfuhr

1863	55.457	Centner
1869	73.102	„
1870	68.144	„
1871	73.095	„
1872	65.754	„

Der Werth der Einfuhr war von 4,419.000 fl. im Jahre 1863 auf 22,183.000 fl. im Jahre 1872 gestiegen, der Werth der

Ausfuhr von 17,648.000 fl. im Jahre 1863 auf 16.130.000 fl. im Jahre 1872 gesunken.[8])

Ergibt sich aus vorstehenden Zahlen mit unumstößlicher Gewißheit, daß der Freihandel nur dem Auslande goldene Früchte getragen, so muß dabei noch einiger, für die österreichische Wollwaaren-Industrie aus demselben erwachsener Consequenzen gedacht werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der besagte Industriezweig in den auf die kurze Periode des Aufschwungs folgenden drangsalvollen Jahren 1872 bis 1878 sich technisch ungemein vervollkommnet hat. Es existiren seit jener Zeit viel mehr Maschinenstühle; die Dampfkraft hat längst die unzuverlässige Wasserkraft aus dem Felde geschlagen; die Erzeugung erfuhr durch die massenhafte Verwendung von Woll-Surrogaten, und in neuester Zeit von Baumwolle, eine totale Umänderung, der Verbrauch von Colonialwollen übersteigt bereits den Consum inländischer Schurwollen.

Es gelangten während dieser Periode zur Einführung: die Tuchtrockenmaschine, die Wollewasch- und Wolletrockenmaschine, die selbstthätige Spinnmaschine (Selfactor), das Imprägnir- und das Carbonisir-Verfahren für Wolle und Tücher 2c.

Allein auch die Verhältnisse der einzelnen Gewerbetreibenden und des Verkehrs haben sich zu deren Ungunsten total verändert. An die Stelle des Kleingewerbes ist fast durchgängig der fabriksmäßige Betrieb getreten; auf jeden Tuchmacher, den das Rad des Glückes in den letzten zehn Jahren in die Höhe gehoben, kommen zehn, die von den Speichen dieses Rades zermalmt wurden.

Das Kleingewerbe, einst so blühend, vegetirt nur noch mühselig; immer geringer wird die Aussicht zur Selbstständigkeit, immer erbitterter dafür der Kampf der Unterliegenden und Mittellosen gegen die überhandnehmende Macht des Kapitals und des Fabriksbetriebes.

Die unleidlichen industriellen Zustände der Jahre 1872 bis 1878 hatten ferner den nicht zu unterschätzenden Erfolg, daß sie die Industriellen Oesterreichs endlich zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Grundursache des geschäftlichen Darniederliegens, den Freihandel, aufstachelten. Dem von Brünn aus gegebenen Impulse folgend, bildeten sich an allen hervorragenden Industrieplätzen Oesterreichs

---

[8]) Die Revision des österr. Zolltarifs v. Oskar Gülcher 1875.

Vereine und Comités, deren Aufgabe es sein sollte, in Petitionen an den Monarchen, den Reichsrath und das Ministerium die Nachtheile des herrschenden handelspolitischen Systems darzulegen und auf eine Aenderung desselben hinzuwirken.

Das Comité der österreichischen Wollwaaren-Industriellen besaß Zweig-Comités in Wien, Reichenberg, Bielitz-Biala und Jägerndorf; geleitet wurde dasselbe von dem Centrale in Brünn.

Auch in andern Industriezweigen hatten sich ähnliche Vereine gebildet, die das gleiche Ziel verfolgten, und dem gemeinsamen, wohldisciplinirten und unverdrossenen Vorgehen aller durch die Handelsverträge geschädigten Industriellen, denen sich sogar die landwirthschaftlichen Clubs anschlossen, gelang es, die Regierung zur Umkehr in die verlassene Bahn einer rationellen Handelspolitik zu bewegen.

Als im Jahre 1878 fast alle mit dem Auslande geschlossenen Handelsverträge abliefen, wurden dieselben nicht mehr erneuert, und vom 1. Januar 1879 an trat ein allgemeiner, autonomer Zolltarif ins Leben, der in Bezug auf Tuchwaaren die wichtige Bestimmung enthält, daß deren Verzollung nicht mehr nach der durch die Aenderung der Fabrikation längst unhaltbar gewordenen Unterscheidung in „gewalkte" und „ungewalkte", sondern nach dem Gewichte eines Quadratmeters derselben zu erfolgen hat.

Der Zoll betrug nach der englischen Nachtrags-Convention vom

Jahre 1869 für gemeinste Wollwaaren pr. Ctr. . . .	4	fl.	50 kr.
für gemeine, gewalkte und bedruckte Wollwaaren . .	15	„	— „
für mittelfeine ungewalkte	35	„	— „
nach dem autonomen Zolltarife beträgt derselbe, sobald der Quadratmeter über 600 Gramm wiegt, vom Centner	20	„	— „
von 450 bis 600 Gramm	30	„	— „
unter 450 Gramm	40	„	— „
Auf Andrängen der Ungarn wurde diesen Positionen noch folgende beigefügt:			
Durchgehends mit Baumwollkette gewebte, einfärbige ungemusterte, tuchartig appretirte Wollwaaren im Gewichte von 300 bis 600 Gramm per 1 Quadratmeter pro Ctr.	25	„	— „

IV.

Die Gründungsperiode. Der Meisterhausbau. Die sociale Frage und ihre Rückwirkung auf die Knappenbruderschaft. Die Schönfarbe. Theaterbrand.

Nach dem Kriegsjahre 1866 vereinigte sich eine Menge von günstigen Umständen, um die Wunden, welche der Krieg Oesterreich geschlagen, in Bälde zu heilen.

Während die Länder ringsum von Mißernten heimgesucht wurden, reifte in Oesterreich-Ungarn die goldene Frucht in nie gesehener Fülle und die Nachbarn sandten reichen Tribut für unseren Ueberfluß.

Allein die Leichtlebigkeit der österreichischen Völker wußte den Segen Gottes nicht in ersprießlicher Weise zu gebrauchen. Nur ein kleiner Bruchtheil des vielen Geldes fand seine richtige Verwendung zur Verbesserung der Agrikultur und zur Hebung der Industrie; der größere Theil desselben wandte sich schwindelhaften Unternehmungen zu, um in denselben für immer unterzugehen.

Wie die Pilze nach einem Gewitterregen entstanden aller Orten unter der Aegide von gewissenlosen Aventuriers, die sich „Gründer" nannten, Actiengesellschaften zu allen möglichen und unmöglichen Zwecken. Die Börse wurde das Eldorado aller arbeitsscheuen Individuen, die mit leichter Mühe von dem Schweiße des Landmannes reich zu werden trachteten.

„Die Dummen sterben niemals aus." Dieser Spruch bewährte sich auch bei dieser Gelegenheit in vollem Maße. Angelockt durch hohe Namen, die an der Spitze der Gründungsprojekte paradirten, gingen die unerfahrenen Landleute, der Kleingewerbtreibende, der Arbeiter in das Netz der Börsianer und legten ihre Ersparnisse auf den Altar der Coulisse.

Im Gründergewinn, Aufgeldern und Tantièmen fanden sodann die eingezahlten Gelder ihre Verwendung; die Actionäre aber hatten zumeist das leere Nachsehen.

Andere Unternehmungen, deren Impuls ganz lobenswerth zu nennen war, gingen später dadurch zu Grunde, daß dieselben, im Geiste jener Zeit, mit einer ungemeinen Uiberschätzung der verfüg-

baren Kraft, unter gänzlicher Außerachtlassung aller geschäftsmännischen Vorsicht, und unter Mißachtung aller thatsächlichen Verhältnisse und des Bedürfnisses, sofort auf dem möglichst größten Fuße in's Leben gerufen wurden.

Zu den letzteren Unternehmungen zählt unter anderen die Reichenberger Bierbrauerei und Malzfabrik in Maffersdorf, die beim Vorhandensein der günstigsten Vorbedingungen allein durch die übergroße Anlage und Einrichtung zu Grunde gerichtet wurde.

Jedoch nicht nur im Großen, nicht allein in der Errichtung von Actiengesellschaften und Banken zeigte sich die schwindelhafte Richtung der tollen Jahre von 1867 bis 1872, dieselbe durchdrang alle gesellschaftlichen Kreise. Colporteure von Actien aller Art durchzogen das Land, um gegen Ratenzahlungen ihre lockere Waare an Mann zu bringen, und wo die vorhandenen Sparpfennige nicht hinreichten, um die Leute zu Actionären zu machen, da halfen die Promessen aus, deren Verkäufer oft niemals im Besitze des betreffenden Looses gewesen waren.

Eine Masse von Creditinstituten vermittelte die fruchtbringende Anlegung der überschüssigen Gelder auf Hypotheken. Die größeren Städte wurden zu den Mittelpunkten der Jagd nach dem goldenen Kalbe; sie erhielten große Zuzüge aus der nahen und fernen Umgegend, theils durch Arbeiter, theils durch Spekulanten in Lebensmitteln und Consumartikeln aller Art. Dadurch entstand in den Städten eine große Wohnungsnoth und in Folge dessen eine enorme Erhöhung der Miethzinse. Dies hatte naturgemäß eine Steigerung der Baulust zur Folge.

Jedermann meinte, sobald er in der Lage war, ein Stück Baugrund anzukaufen, mit Hilfe der Creditinstitute und des in Aussicht stehenden hohen Zinsertrages zum Hausbesitzer qualificirt zu sein; und frisch wurde darauf los gebaut, um schließlich auf diese Art eben so sicher um's Geld zu kommen, als beim Ankaufe der Actien und Promessen.

Auf die letztere Art entstand in den besagten Jahren in Reichenberg eine Menge neuer Gebäude, die heute zum großen Theil ihre Besitzer gewechselt haben; auch dem Actien-Unwesen hat die Bevölkerung Reichenbergs große Verluste zuzuschreiben, wenn auch

in unserer industriellen Gegend diese Seuche nicht in dem Maße wie anderwärts zur Geltung gelangte.

Die Reichenberger Tuchmachergenossenschaft war von der Richtung der Zeit nicht verschont geblieben.

Längst schon war es ein sehnlicher Wunsch der Genossenschaft gewesen, an Stelle des nunmehr in der Nähe neuer Gebäude zur größten Unansehnlichkeit herabgesunkenen, aber einen der prächtigsten Bauplätze der Stadt einnehmenden, alten Meisterhauses, ein der Größe und Bedeutung der Genossenschaft entsprechendes Gebäude zu errichten; jedoch die finanzielle Lage derselben war niemals so verlockend, um diesem Wunsche zur Verwirklichung zu verhelfen.

Als in Folge des geschäftlichen Aufschwungs im Jahre 1867 die Walken bedeutendere Pachterträgnisse lieferten, trat der Verwaltungsrath am 2. Juni mit einem Projekte vor die Versammlung, demzufolge, unter Belassung des alten Meisterhauses, auf dem zu demselben gehörigen Gartengrunde ein Anbau zur Unterbringung der Webeschule errichtet werden sollte. Damit war diese Angelegenheit in Fluß gerathen. Schon in der Hauptversammlung desselben Jahres wurde statt des Anbaues ein separates Webeschulgebäude in Aussicht genommen. Einer, dem großen Ausschusse in dessen Sitzung am 10. Feber 1868 gemachten Mittheilung zufolge, hatte sich jedoch der Meisterhausgartengrund durchaus nicht zur Erbauung eines entsprechenden Schulgebäudes geeignet erwiesen; demzufolge genehmigte der Ausschuß, es möge den zu verfassenden Bauplänen die Bauarea des alten Meisterhauses unterlegt werden.

Nach mancherlei Auseinandersetzungen mit der Stadtgemeinde und dem Patronate wegen der über den Meisterberg führenden verjährten Wege und eines theilweise auf Genossenschaftsgrunde erbauten Schulschupfens, war die Bauarea endlich sichergestellt worden und konnte nunmehr ungehindert an die Verfassung von Plänen gegangen werden. Es erfolgte nun diesbezüglich eine Preisausschreibung, in Folge deren wohl mehrere Pläne einliefen, von denen jedoch kein einziger als zweckentsprechend erkannt wurde. Außer Concurs hatte der in Wien domizilirende Architekt A n d r e a s S t r e i t einen Plan verfertigt, der das inzwischen eingesetzte Bau-Comité zwar vollkommen befriedigte und den Preis von 600 fl. errang, jedoch hatte man inzwischen eine Verlängerung des Gebäudes beschlossen, und mußte

demnach auch dieser Plan eine entsprechende Umänderung erfahren. Dieselbe erfolgte durch den Architekten Gustav Sachers und dessen Schwiegervater Anton Hollub.

Ein unvorhergesehener Zwischenfall hätte beinahe das Bauvorhaben vereitelt. Die Hartl'sche Realität am alten Markt stand zum Verkaufe; dieselbe enthielt weitaus mehr Räumlichkeiten als im Neubaue projektirt waren. Sechsunddreißig Tuchmachermeister nun hatten den Antrag eingebracht, es solle diese Realität angekauft und der Neubau des Meisterhauses unterlassen werden.

Bei der hierwegen am 14. November 1869 abgehaltenen Versammlung sollte dieser Antrag zur Beschlußfassung gelangen. Die Antragsteller waren jedoch nicht in der Lage, denselben der ohnehin dem Neubaue mehr zugewendeten Meisterschaft plausibel zu machen; dazu kam, daß einem vorgelegten Kostenvoranschlage, Bauplane und Finanzplane zufolge das neuzuerbauende Meisterhaus blos einen Kostenaufwand von 65.000 fl. erforderte, dessen Tilgung binnen längstens zwanzig Jahren aus dem Ertrage jener Lokalitäten stattfinden sollte, die nach Abrechnung der für die Kanzleien und für die Webeschule erforderlichen Räumlichkeiten zur Verpachtung verfügbar blieben. Die Hartl'sche Realität aber, und zwar das Markthaus nebst einem großartigen zwei Stock hohen Hofgebäude, sollte auf 100.000 fl. zu stehen kommen.

Unter so bewandten Umständen war es vorauszusehen, daß der Antrag der Sechsunddreißig fallen mußte; zu einem so hohen Kostenbetrage konnte sich die Genossenschaft nicht entschließen.

Als aber nach einer vom März 1870 bis September 1871 währenden Bauperiode der Neubau des Meisterhauses und Webschulgebäudes beendet war und die Schlußrechnung gemacht wurde, da betrugen die Baukosten rund 120.000 fl.

Die Genossenschaft aber freute sich ihres neuen Hauses, das wirklich eine Zierde der Stadt genannt werden konnte; sie ernannte den Baumeister zu ihrem Ehrenmitgliede und veranstaltete am 4. September 1871 nach der kirchlichen Einweihung des neuen Genossenschaftgebäudes ein großes Festbankett im Schießhause, an dem mehr als 1000 Meister nebst den Honoratioren der Stadt theilnahmen, und das nur den einen Fehler hatte, daß der Restaurateur seiner Aufgabe nicht gewachsen und die gebotenen Speisen ungenießbar waren.

Wie in alter Zeit hatte an diesem Feste der Genossenschaft auch die Tuchknappenbruderschaft durch ihre Vorstandsmitglieder theilgenommen. Durch diese Theilnahme war wohl der Schein der Eintracht zwischen Meistern und Gesellen zum Ausdrucke gebracht, im Wesen jedoch hatten die Beziehungen zwischen diesen beiden Faktoren eine totale Umwälzung erfahren.

Bis zum Jahre 1848 war der ledige Gesell zumeist Haus- und Tischgenosse des Meisters gewesen, an allen Freuden und Leiden des Familienlebens hatte er regen Antheil genommen; er hatte dabei Gelegenheit zu sehen, wie schwer es dem Tuchmacher wird, sich eine gegen alle Wechselfälle des Lebens gesicherte Stellung zu erringen.

Als mit dem allmälig eingeführten größeren Betriebe der Gesell aus diesem Familienverbande schied, sich selbst beköstigte und eine Schlafstelle außer des Meisters Hause zu miethen genöthigt war, da hatte es bald mit der Eintracht zwischen Meistern und Gesellen ein Ende; im fortwährenden Contact mit ihresgleichen lernten die Letztern sich als eigene Kaste fühlen; das bescheidene Benehmen des ehemaligen Hausgenossen wich dem aufbegehrenden Wesen des sich fühlenden Arbeiters, die gegenseitige Antheilnahme wandelte sich in Gleichgiltigkeit, Verdrossenheit und endlich in offenen Antagonismus. Als zu Anfang der Sechsziger Jahre Ferd. Lassalle die Lehren der französischen Socialisten den deutschen Arbeitern mundgerecht gemacht hatte und derselbe die Staatshilfe als das einzige Mittel anpries, um dem gedrückten Arbeiterstande zu seinem Rechte zu verhelfen, als dieser bedeutende Agitator rastlos von Stadt zu Stadt eilte, um dem allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine Anhänger zu gewinnen, fanden diese Lehren auch unter den deutsch-böhmischen Arbeitern willige Aufnahme.

Durch das Vereins- und Versammlungs-Gesetz vom Jahre 1867 und die im selben Jahre erfolgte Aufhebung des Paßwesens wurde die Freizügigkeit der Arbeiter, die Bildung von Arbeitervereinen und die Abhaltung von Arbeiterversammlungen ungemein begünstigt. Demzufolge entstand auch in Reichenberg ein Verein der Manufakturarbeiter, der sich von Anbeginn der Tuchknappenbruderschaft und der Tuchmachergenossenschaft feindlich gegenüberstellte, in Versammlungen und in einem eigenen Arbeiterblatte gegen diese „veralteten" Institutionen agitirte, das Verhältniß zwischen Arbeitgebern

und Arbeitnehmern immer gespannter und unerquicklicher zu gestalten bemüht war. Nachdem der Zwang in jeder Form als eines freien Arbeiters unwürdig hingestellt war, wollten sich die Anhänger der socialistischen Partei auch nicht mehr den bezüglich des Meldungswesens und der Krankenkasse geltenden und der Genossenschaft zur Durchführung übertragenen Vorschriften fügen. Diese Vorschriften aber bestimmten, daß jeder hierorts in Arbeit tretende Tuchmachergehilfe verpflichtet sei, der Tuchknappenbruderschaft als Mitglied beizutreten und beim Wechsel der Arbeit eine auf des jeweiligen Meisters Namen lautende Arbeitskarte zu lösen. Gestützt auf diese Vorschriften unternahm es die Genossenschaft zum letztenmale im Jahre 1873, die Bruderschaft zu reorganisiren und die widerstrebenden Elemente in dieselbe zurückzuführen. Es gelang ihr auch, binnen Kurzem dieselbe von 1300 auf 2300 Mitglieder zu verstärken. Jedoch die Lässigkeit der Meister, die den Vorschriften bezüglich der Arbeitskarten und der Einzahlung, trotz mancher ihnen von der Genossenschaft auferlegten Strafen, nicht nachkamen, bewirkte es, daß der anscheinend auf lange hinaus gesicherte Verband zuerst in die bittersten finanziellen Verlegenheiten gerieth, um sodann gutwillig auf die unersprießliche Theilnahme der widerstrebenden Elemente zu verzichten.

Heute zählt die Tuchknappenbruderschaft noch 740 Mitglieder und abermals arbeitet sie an der Umänderung der Statuten, mit deren Genehmigung selbst ihr alter Name einem zeitgemäßeren Platz machen soll.

Die Herberge wurde mit Beschluß der Genossenschaft vom 13. Mai 1872 aufgelassen und der Bruderschaft zur Unterbringung derselben in einem hiezu geeigneten Lokale ein jährlicher Beitrag von 50 fl., zur Besoldung des Jungknappen ein Beitrag von 100 fl. und zur Bestreitung der Unterstützungsbeiträge, sowie zur Stärkung des Invalidenfondes ein Jahresbeitrag von 300 fl. bewilligt, mit dem Vorbehalte, daß diese Beiträge insolange zur Auszahlung gelangen sollen, als die Bruderschaft nicht der Genossenschaft nachtheilige Tendenzen verfolgt. Nachdem im Jahre 1876 die Bruderschaft sich offenbarer Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Genossenschaft und gegen die eigenen Statuten schuldig gemacht hatte, indem in den Bruderschaftsversammlungen beschlossen worden war, die Auflagsreste nicht zu bezahlen

und die Vorschriften bezüglich der Arbeitskarten nicht zu befolgen, nachdem ferner in einer Zuschrift an die Genossenschaft die Verwaltung dieses Vereins es offen ausgesprochen hatte, daß man die gewährten Subventionen nicht als ein Geschenk, sondern als eine Verpflichtung der Genossenschaft betrachte, beschloß die Letztere in der Versammlung vom 18. September 1876 die Aufhebung der genannten Jahressubventionen.

Der Geist der Ueberschätzung der materiellen Kraft, welcher in der Zeitperiode von 1869 bis 1872 alle gesellschaftlichen Kreise durchdrang, offenbarte sich bei der Tuchmachergenossenschaft noch in anderer Weise, als durch den kostspieligen Bau des Meisterhauses. Am 15. Mai 1871 trat dieselbe einer zur Erbauung von Arbeiterhäusern in Reichenberg gegründeten Actiengesellschaft mit dem Betrage von 5000 fl. bei; im selben Jahre wurde die Jahresauflage der Mitglieder gänzlich aufgehoben.

Um allen Anforderungen mühelos gerecht zu werden, welche derartige großartige Unternehmungen zur Folge hatten, hätte es eines vieljährigen Andauerns der günstigen Geschäftsperiode bedurft; dieselbe hatte jedoch fast ihr Ende erreicht, als der Meisterhausbau vollendet war. Der Pachtertrag der Walken, welcher im Jahre 1872 die Summe von 26.952 fl. erreicht hatte, sank von Jahr zu Jahr, um 1877 den niedrigsten Stand mit 16.737 fl. zu erreichen.

Vor der unerbittlichen Logik dieser Thatsachen schwanden alle im Jahre 1870 zu so reicher Blüthe gelangten Illusionen. Die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens mußte nicht allein fortan von dem Grundsatze der weitestgehenden Sparsamkeit ausgehen, sondern es mußte selbst unter Aufopferung eines Theiles der Genossenschaftsrealitäten dahin getrachtet werden, den Schuldenstand zu vermindern und den Besitz der städtischen Realitäten der Genossenschaft zu sichern.

Die „Schönfarbe", das älteste Besitzthum der Genossenschaft war in Folge ihrer tiefgesunkenen Ertragsfähigkeit bereits im Jahre 1856 der Fabriksfirma Anton Demuth & Söhne, die sie seit 1852 im Pachte hatte, um 12.000 fl. C.-M. verkauft worden, nachdem die Stadtgemeinde, in merkwürdiger Verkennung ihres Vortheils, den ihr von der Zunft um den Betrag von 8.000 fl. C.-M. angebotenen Ankauf dieses, in der Mitte der Stadt gelegenen, mit einem großen Grundcomplexe versehenen Reales abgelehnt hatte.

Eines Formfehlers halber wurde dieser erste Verkauf in einer spätern Versammlung mit 400 Stimmen gegen 209 Stimmen für ungiltig erklärt, im Jahre 1867 aber der obschwebende Prozeß durch einen Vergleich erledigt, demgemäß sich die Käufer verpflichteten, eine Mehrzahlung von 5.000 fl. zu leisten, den zur Straßenerbreiterung nöthigen Grund unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten und den Mitgliedern der Genossenschaft auf immerwährende Zeiten die Benützung zweier Wollewaschlöcher auf dem zu der Schönfarbe gehörigen Grunde an der Neiße zu gestatten. Am 1. April 1879 wurde mit dem Abbruche der Schönfarbe begonnen.

Zur selben Zeit, als die Zunft zum Verkaufe der Schönfarbe schritt, hatte sie auch den Verkauf der Kronauer Walke beschlossen, es hatte sich jedoch für dieses Objekt weder damals noch später ein Käufer gefunden.

Im Jahre 1869 beschloß die Genossenschaft den Verkauf des Theatergebäudes und als sich auch hiefür kein Kauflustiger einstellte, wurde dasselbe mit Beschluß vom 23. April 1877 der Stadtgemeinde um den Preis von 30.000 fl. zum Kaufe angeboten. Auch diesen Ankauf lehnte das Stadtverordneten-Collegium in seiner Sitzung am 6. November 1877 ab, trotzdem die Genossenschaft erklärt hatte, das Theater mit Ostern 1878 als solches zu schließen und dasselbe zu andern Zwecken zu verpachten. Als Grund der Ablehnung bezeichnet die betreffende Magistratserledigung die Unzulänglichkeit der Räumlichkeiten des Theatergebäudes. Mittlerweile hatten sich die Theaterdirektoren Gebrüder Feichtinger als Käufer gemeldet, und boten für das Theater einen Kaufpreis von 27.000 fl. unter der Voraussetzung, daß ihnen von Seite der Stadtgemeinde eine jährliche Subvention von 1200 fl. auf die Dauer von zehn Jahren zugesichert werde. Die Gebrüder Feichtinger wollten sich unter dieser Voraussetzung verpflichten, das Theater noch im Jahre 1878 im Innern gänzlich umzubauen, damit dasselbe nicht allein eine größere Rente, sondern auch mehr Comfort und Sicherheit biete.

Als die Stadtvertretung hierauf nicht einging, ermäßigten die Offerenten ihr Anbot auf 24.000 fl. Nachdem jedoch die Stadtvertretung inzwischen der Genossenschaft auf die Dauer von fünf Jahren eine Jahressubvention von 600 fl. zugesichert hatte und seitens zweier Pächter ein höheres Pachtanbot gestellt wurde, so erhielt das Kaufs-

anbot bei der hierüber am 10. Feber 1878 anberaumten Generalversammlung nicht die statutenmäßig erforderliche Zweidrittel-Majorität; der Antrag der Stadtgemeinde wurde acceptirt und Julius Nicolini als Pächter auf die Dauer von zwei Jahren gegen einen Pachtzins von 1260 fl. für die ganzjährige Benützung des Theaters gewählt.

Am 8. April 1879 hatte der genannte Direktor die letzte Vorstellung in der Wintersaison und zwar das Lustspiel „Großstädtisch" von J. B. Schweizer, abgehalten; am 17. und 18. April gab Paul Hoffmann wissenschaftliche Vorstellungen.

Am 23. April 1879 befand sich Reichenberg im vollen Festschmucke; die Bevölkerung hatte unaufgefordert zur Vorfeier der silbernen Hochzeit des Allerhöchsten Kaiserspaares die Häuser mit Flaggen und Kränzen decorirt und bei Einbruch der Nacht, einer ruhigen freundlichen Frühlingsnacht, erstrahlten von allen Höhen Freudenfeuer, die Gassen und Plätze waren in ein Meer von Licht getaucht. Im festlich geschmückten Theater hatte sich die Elite der Bevölkerung versammelt, um der Festvorstellung beizuwohnen, welche die Dilettanten des Geselligkeits-Clubs veranstalteten. Gegeben wurde das einactige Festspiel „Ein Fest der Treue" und die Operette „Im Gebirge". Vor dem Theater und in allen Gassen wogten dichte Menschenmassen, welche des nach beendigter Vorstellung angesagten Fackelzuges nebst Serenade harrten.

Alle diese Festlichkeiten gingen programmgemäß zu Ende, später als sonst war die Bevölkerung zur Ruhe gelangt, die Lichter waren erloschen, der eigentliche Festtag, der 24. April 1879, war bereits angebrochen, als in der zweiten Morgenstunde die Flammen zum Dache des Theaters herausschlugen und dieses Gebäude in eine Ruine verwandelten, das gesammte reichhaltige Inventar vernichteten.

Den über alles Lob erhabenen übermenschlichen Anstrengungen der Reichenberger freiwilligen Feuerwehr und mehren Feuerwehren aus der Umgebung gelang es, den Brand auf seinen Entstehungsheerd zn beschränken; das Theater selbst aber, das durch lange Jahre der Genossenschaft eine Last war und eben jetzt erst zur einträglichen Revenue werden sollte, ist dem Elemente voll und ganz zum Opfer gefallen.

V.

Realitäten-Verkäufe. Stand des Gewerbes 1879. Schluß.

In der von dem derzeitigen Vorsteher Herrn Wenzel Seibt geleiteten zahlreich besuchten Genossenschaftsversammlung am 16. März 1879 hatte der Verwaltungsrath unumwunden die Vermögensverhältnisse der Genossenschaft klargelegt. Er hatte betont, daß trotz aller im Laufe der letzten zwei Jahre durchgeführten Ersparungsmaßregeln die Verwaltung sich außer Stande fühle, ungewöhnliche Anforderungen an die Genossenschaftscasse, ob selbe nun durch Beschränkung des Credites, oder durch Elementarereignisse herbeigeführt würden, aus den gewöhnlichen Einnahmen zu bestreiten; die Sicherung der städtischen Wasserwerke, des Meisterhauses, des Theaters und eventuell der Rosenthaler Walke sei nur möglich, wenn die Genossenschaft sich entschließe, die entfernt von der Stadt gelegenen Wasserwerke in Althabendorf, Schwarau und Weißkirchen zu veräußern.

Die Versammlung billigte nicht allein das Vorhaben der Verwaltung, sondern beschloß einstimmig, zwei bereits vorliegende Kaufsanträge zu acceptiren.

Demgemäß wurde die im Jahre 1800 von Wenzel Knirsch um 3600 fl. rh. erkaufte Wasserwerksrealiiät Nr. 61 in Althabendorf (Papierwalke), nebst einem im Jahre 1867 aus der Realität Nr. 63 in Althabendorf zugekauften Grundstücke um den Kaufpreis von 30.000 fl. an den Tuchappreteur Johann Hoffmann; dann die von der Grundobrigkeit im Jahre 1802 um 6000 fl. rh. erkaufte Walke Nr. 41 in Althabendorf (Berliner Walke) an den Tuchfabrikanten Wilhelm Kahl um 20.000 fl. ö. W. käuflich überlassen.

Der erzielte Erlös von 50.000 fl. wurde ausschließlich zur Verminderung des Schuldenstandes bestimmt.

Wir sind am Ziele. Das Wirken und Schaffen einer aus verschwindend kleinen Anfängen zur größten gewerblichen Corporation Oesterreichs erwachsenen Innung liegt aufgerollt vor unseren Blicken.

Drei Jahrhunderte sind dahingegangen, seit der erste Tuchmacher in Reichenberg seinen Einzug hielt; aus dem, einem Dorfe gleichen Städtchen, wurde seitdem eine der ersten Industriestädte der Monarchie, das Manchester Böhmens.

Die erste Jahresrechnung der Tuchmacherzunft wies ein Vermögen von 24 Groschen aus; laut der letzten Jahresrechnung zahlte sie allein an Steuern eine Summe von 4000 fl., das Cassabuch zeigt einen Umsatz von 343.355 fl.

Die Anzahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig:

an vollberechtigten Meistern	1224;
an Meistern, die keinen Antheil am Genossenschaftsvermögen haben	25,
zusammen .	1249.

Davon betreiben jedoch nur 315 Meister das Tuchmachergewerbe selbstständig; dieselben erzeugen auf 2800 Webstühlen circa 100.000 Stück Tuchwaaren aller Arten und zwar:

A) Glatte Waaren: Tuche, Peruvienne, Doeskins, Satins, Düffel, Mandarine, Biber;

B) einfärbige, dessinirte Waaren: Trikots, Piquées, Battiste, Turnerstoffe, Velours, Ripse 2c;

C) gemusterte dessinirte Modestoffe: Rock- und Hosenstoffe, Costumestoffe, Cheviots, Wattmolls 2c;

D) Floconé-Stoffe und gerauhte Waaren;

E) Kammgarnstoffe.

Im Laufe der letzten zehn Jahre hat die Erzeugung der ad *B*) und *C*) genannten Tuchwaaren jene der sub *A*) bezeichneten Gattungen weit überholt, welche letzteren einst den Ruhm der Reichenberger Tuchindustrie begründeten.

Der Werth der von den Mitgliedern der Genossenschaft erzeugten Tuchwaaren dürfte in runder Summe sieben Millionen Gulden betragen. In den sechs landesbefugten Tuchfabriken, deren Inhaber zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind, werden auf circa 700 Hand- und mechanischen Webstühlen beiläufig 23.000 Stück meist feine glatte Tuchwaaren, feine Mode- und Damenstoffe im beiläufigen Werthe von zwei Millionen Gulden erzeugt.

Von den oben angeführten 1249 Tuchmacher-Meistern domiciliren

in Reichenberg	1178,
„ der nahen Umgebung Reichenbergs	30,
„ entfernteren Orten Böhmens	7,
„ Wien	3,
„ Ungarn	2,
„ Deutschland	3,
„ Rußland	1,
„ Amerika	24,
„ Australien	1.

Unter den hier domicilirenden 1178 Meistern befinden sich

Tuchfabrikanten (jene, welche mehr als 20 Webstühle beschäftigen)	53,
Tucherzeuger	262,
Privatiers	79,
Tuchträger (Sensale)	120,
Wollesensale	13,
Schönfärber	7,
Appreteure	2,
Wollehändler	4,
Wolleabfallhändler	5,
Lohn-Schafwollspinner	3,
Webstuhlbauer	2,
Gastwirthe	20,
Viktualienhändler	7,
Kohlenhändler	3,
Spezereiwaarenhändler	2,
Schnittwaarenhändler	2,
Gesanglehrer	2,
Strazzenhändler	1,
Lebzeltner	1,
Lohnfuhrwerksbesitzer	1,
Schriftenmaler	1,
Spengler	1,
Gehilfen	587.

Die Genossenschaft erhielt bei der Exposition ihrer Waaren aus Anlaß der seit 1862 stattgefundenen Weltausstellungen folgende Auszeichnungen:

1862 London, die große bronzene Medaille,
1867 Paris, die bronzene Medaille,
1873 Wien, die Fortschritts-Medaille,
1876 Philadelphia, das Anerkennungs-Diplom,
1878 Paris, die silberne Medaille.

Außerdem wurde dem jeweiligen Genossenschaftsvorsteher nach der Wiener Weltausstellung das goldene Verdienst-Kreuz mit der Krone, nach der Ausstellung in Philadelphia der Franz-Josef-Orden verliehen; nach der Ausstellung in Paris 1878 wurde der Genossenschaft vom Monarchen die Allerhöchste Anerkennung zu Theil.

Die Tuchmachergenossenschaft besitzt beim Abschlusse dieser Periode folgende Realitäten:

1)	Das Meisterhaus im Bauwerthe (ohne Anrechnung des Grundwerthes) von	120.000 fl.
2)	Die Theater-Ruine nebst Baustelle im beiläufigen Werthe von	10.000 „ [5]
3)	Die Wasserwerksrealität Nr. C. 99/IV (alte Walke) in Reichenberg im Werthe von . .	40.000 „
4)	Die Wasserwerksrealität Nr. C. 327/III (Thurmwalke) in Reichenberg im Werthe von	40.000 „
5)	Die Walke Nr. 22 in Rosenthal I. Theil im Werthe von	25.000 „
6)	Die Walke Nr. 18 in Schwarau im Werthe von	25.000 „
7)	Die Spinnfabrik Nr. 102 in Weißkirchen (Kronauer Walke) in Verkaufswerthe von .	40.000 „
	Ferner besitzt die Zunft:	
8)	an Actien und einbringlichen Hypothekarforderungen	20.000 „
	Summe des Vermögens . .	320.000 fl.

Diesem Activstande steht ein Passivstand von 100.000 fl. gegenüber.

[5]) Das Theater war nebst vollständiger Einrichtung bei der Assicurazioni generali in Triest mit dem Betrage von 18.000 fl. versichert.

Das Endresultat des dreihundertjährigen Waltens der Reichenberger Tuchmacher-Innung ist, trotz des in letzter Stunde eingetretenen betrübenden Ereignisses, wohl geeignet, jedes Mitglied derselben mit Vertrauen und Zuversicht in deren ferneren segensreichen Bestand zu erfüllen.

Möge die Zukunft der Tuchindustrie Oesterreichs freundlich lächeln; möge die Tuchmachergenossenschaft Reichenbergs fest und unverwandt das große Ziel im Auge behalten: ihren Mitgliedern ein Vorbild zu sein an Sparsinn und rationeller Vermögensverwaltung!

Ihre Aufgabe für die Zukunft aber muß es sein und bleiben, Anstalten zu gründen und Vorkehrungen zu treffen, welche den Genossenschaftsmitgliedern die Möglichkeit der selbstständigen Existenz zu verschaffen und zu sichern geeignet sind.

Gelingt es ihr, dieses hohe Ziel zu erreichen, ist es ihr gegönnt, den Untergang des Kleingewerbestandes zu verhüten, dann ist ihr Bestand gesichert — für alle Zeiten.

Beilagen.

I.

Tuchmacherordnung v. J. 1599. (21. Feber).

„WJR Melchior von Redern Freyherr Auff Friedlandt, Reichenberg und Seydenberck, Röm: Kay: Mayftt: Hoff Kriegs Ratth vnd bestaltter Obrister, Auch Jhrer Fürstl. Durchl. Maximiliany, Erczherczogenn zue Oesterraich, Rath 2c. Mit diesem offenn briffe vnd Sigell, für vns, vnsere Erben vnd nachkommende Erbherrn ermelter vnßer Herschafftenn fur Jedermenniglichen wo noth hiemit vhrkunden vnd bekhennen, das fur vns die geschwornen Eldisten vnd gancze samblung des Löblichen Handwergs der Tuchmacher zu Reichenberg, vnsere vnderthane vnd liebe gethrawen, gehorsamblich erschienen, Vnß eczliche Articul, gewonheitten vnd freyheitten, Derer ihre vorfahren vnd sie sich in alwege gehorsamblich nach verhalen vnd gebraucht, Auch von vorgehender Herrschafft biß auf Jczo gnedig darbey geschüczet vnd gehandthabt worden, gehorsamblich fürbracht. Damit aber mitler Zeit Sie, Jhre Kinder vnd Lehrknechte, Weiln solche Jnnungen vnd Ordnung von der Herrschafft niemaln mit Brif vnd Siegell bestättiget, nit gescherczet werden möchten, Haben sie vns, Aleselben Jnnungs-Articul vnter vnserm Prif vnd siegel gnediglichen zu confirmirn vnd Bestättigen, in Tiefster demut, hechstes vleißes gebeten vnd Angelanget. Als haben wir angesehen ihre hohe, vleißige vnterthenige Piett, Jn Gnediger betrachtung, das vns gemeiner Stadt Zur Aufnehmung, So wol Arm vnd reich Zu gutte, Förderlich aber Jhnen vnd Jhren Nachkhommen Zu Nucz, besten vnd Aufnehmung geraichet, Jhnen solches nit waigern noch abschlagen wollen, Sondern hernachgeschribene Articul, gerechtigkeitten vnd Freyheitten Zu confirmiren bewilliget: Alß wie hernach folgendt Lautten.

Zum Ersten, Welcher Meister werden will, soll ein viertel Jar Zuuorn einwerben, Seine Lehr vnd geburtsbrife Auflegen vnd genugsamen schein, Das er vier Jar gewandert, darthun beweisen

vnd soll Tügen zu Rathe vnd zu Rechte, Alßdan soll er Zuuorn das Burgerrecht gewinnen vnd folgend von einem Handwerg Aufgenohmmen werden, er sol dem Handwerge AlſPaldt ablegen Sechs schock, vier vnd Zwanzig groschen bares geldes; Dafern, das er die vier Jahr gewandert, nit beweisen Köntte, Ist es eines Meisters Sohn oder Kindt, der soll Zwey Jar gewandert haben vnd ehe er Aufgenommen wirt, sol er dem Handwerg Zum Meisterrecht erlegen ain virttel staines Wachß. Vnd welcher Meisterrecht gewonnen, Der soll forthin Tüchtig bey der Stadt Reichenberg erkandt werden, Alß in andern handwergen recht vnd gewonheit ist. Zum Andern, Wan die Meister Zuesammen gehen in ihre Innung, So soll ein Iglicher, der Meisterrecht hatt, darein khommen, vnd welcher nicht Zu ihnen gehet, Der sol dem Handwerge Zur straf geben Vier Kleine groschen, Ist er aber nicht einheimisch, so sol er sich entschuldigen vnd Ansagen Laßen. Zum Dritten, Welcher Zu Ihnen in die Innung gehet, der sol sein gewehre, Messer, Tolch oder was von Wehren, von ihme legen; Welcher das nit Thut, soll Zur straf geben Vier groschen. Wan man kombt in die Innung vnd das handwerg vnd Meister siczen, so sol niemandt Plaudern oder vnnücze gewesche Treiben, Er Thue es dan mit der Meister vrlaub; Welcher diß vbertrit, sol dem Handwerg Zur straf erlegen ain Pfundt Wachs. Zum Vierdten. Welcher da freuelt in der Innung mit worten oder Wercken, der sol geben Zwey Pfundt Wachs; Wer aber freuelt wieder die Meister vnd wieder ihr Recht oder gegebene vnd habende Articul, Der sol geben dem handtwerge Zur straf ain virtel des staines Wachs vnd sol Zwo wochen feyern; Wurde ihn aber ein Meister mit der Arbeit fördern, der sol Zur straf Zwey Pfundt Wachs erlegen. Zum Fünften. Wer da freuelt oder die schawMeister, so den Zeug besehen, straffet, so von den Meistern verordnet worden, Der sol geben ain Pfundt Wachs, vnd welcher Meister ein Knecht Auffseczt, Soll vier Jahr lernen vnd sol keiner im Jahr, Als Auf Faßnacht, Auf vnd Angenohmen werden. Derselbe Lehrknecht sol dem handtwerge Zu geben schuldig sein Vier schock vnd seinem Lehrmeister Vier schock (Außgenommen der Meister Kinder). Das sol er Thun mit Vrlaub der Meister. Zum Sechsten. Welcher Gewandt Zu blawer farbe machen will, Das sol von weißer Wolle gemacht werden, vnd sol von den Schawmeistern besichtiget

werden, ob es der Farbe würdig ist, vnd sollen alle Tuch, so in die blaw farbe khommen, von den vier Eldisten auff der Taffel, damit keine grobe Harr noch böße wolle darein khomme, beschawet werden. Wurde aber einer mit ainem gestreifften Tuche befunden, Es sey an Wesel oder Warff, blaw oder grohe, wie das mengel haben mag, Dasselbe sol in die schwarze farbe gegeben werden. Welcher in diesen befunden, sol dem Handwerg Zur straf ain Viertel staines Wachs Zu geben schuldig sein. Zum Siebenden. Es sollen alle Tuch von den vier Eldisten, so vor Aydet sein, ob die Tüglichen geferbet, an der Rehme besichtiget werden, vnd wen es von der Rehmen Abgenommen wirt, Sol es mit vleiß ausgekarttet werden. Von Andern Zweien erkhornen meistern besichtiget, ob es auch Tüchtig sey; Wurde aber befunden, Das es mit grempel kammen Außgekarttet ist, Dauon Menniglich im Kauffe verkürczt, Der sol Zur straf geben dem handwerge Ain virtel Stein Wachs. Zum Achten. Welcher drühmer Warff Arbeittet oder wolle, Das sol aufgehoben werden vnd sol Zur straff geben ain virtel staines Wachs. Zum Neundten. Welcher ein Einsigler Tuch Auf den Kauf machen will, das soll dreißig Eln in der Lenge haben vnd Zwo eln in die breitte vnd mit vierczig gengen, An Jdem gange Zwölf faden gescheeret werden; Ein Zwey siegler sol Ain vnd dreißig in der Lenge haben vnd sol mit Zwej vnd vierczig gengen gescheeret werden; Ein drej siegler sol haben Zwej vnd dreißig eln in die Lenge vnd soll auf vier vnd viertzig genge gescheeret werden, Jn die Preitte Neundt halb virtel. Wurde aber einer oder der ander befunden, so diese Tuch an der lenge oder breitte schmelerte oder geringerte, Der soll nach erkentnus des handtwergs gestraft werden. Zum Zehenten. Welcher ain Tuch machen wil, sol einer farbe sein vnd eines gemenges; Wer Anders ergriffen wirdt, Der sol geben Zur straf vier groschen. Welcher dem Andern seine Tuch Tadelt, der daczu nicht erkoren nach geseczt, der sol dem handtwerg Zur straf geben ain virtel staines Wachs; Auch welcher mitt ainem dünnen Tuch begriffen wirt, der sol geben vier groschen. Zum Aylfften. Bei welchem Zu Kurcz gemenge begriffen oder befunden wirt, es sey, welcherley farbe es sey, der sol geben dem Handwerg Zur straf Sechs Kleingroschen; Der begriffen wird mit böſem gemenge oder vordechtiger wolle, Als Aſcherwolle, Küehaar vnd andere verkorne Wahr, derselbe sol geben

ein Stein Wachs. Zum Zwölften. Wan die Schawer vmbgehen vnd finden große Pfunde, den die Meister geseczt haben, der sol geben von dem Pfunde ain groschen vnd die Busse ist der Schawer. Zum Dreytzehenden. Sollen Zwene Meister, welche die Tuch besichtigen vnd besiegeln, erwehlet werden vnd vermöge aines Aydeß, welcher Ihnen fur einem Erbarn Rathe sol Aufgetragen vnd vorgelesen werden, voraydet werden. Zum Viertzehenden, Demnach auch Clar am Tage, das iczt viel Weber sich vnterstehen, Wöllens einZutragen, dadurch nit Alleine dem handwerge der Tuchmacher verkürczung An ihrer Handthirung vnd Narung geschicht, Sondern auch das gesindel und die spinnern Zu großer Vntrew durch diß gereitzet, Soll hinfüro kein Meister kein stucke garn noch Zugerichte Wolle Zu solchem Vornehmen verkauffen; Wurde aber ainer hirüber befunden, der solches gethan, soll dem Handwerge Zur straf ain stein Wachs Zu erlegen schuldig sein. Zum Funftzehenden. Es sol auch kein Meister, Jung oder Alt, sich vnterstehen, einer dem Andern Einlauf wegen des Wollekauffens Zu thun, Vielweniger dieselbe mutwilliger weise im Kauffe zu überseczen; Würde aber einer oder der Andre in diesem begrieffen vnd deßselben genugsamber maßen vberweißt, der sol dem Handwerge Zur straf ohn alle wiederrede ain stain Wachs Zuerlegen schuldig sein. Zum Sechczehenden. Welche Spinnerin oder bereitterin abzeugt oder abstilt, es sey gesponnen oder vngesponnen, Wefel oder Warf, die damit begriffen wirt, die sol nach erkantnus der Gerichte mit ernst gestraffet werden; Auch welche spinnerin ain Pfundt Zu Klain haim bringt, der sol man Ihr lohn nicht geben und sol mit ihr für die Meister khommen. Zum Siebenczehenden. Wer gestolene Haabe kaufft, es sey Man oder Weib, der sol des Handwergs entPeren vnd sol daraus gestoßen werden; Ein Iglicher, der Meisterrecht hat, der sol sein sonderliches mal oder Tuch Zeichen haben, das man die kennen mag, wer es gemacht hat; Wirt es anders begriffen, der sol geben ain Pfundt Wachs. Zum Achczehenden. Fur welchen die Meister schreiben, Es sey von Waidt oder von anderer Wahre, dem handwerg Zum besten vnd dem Lande Zu frommen, Zu deßen güttern sollen die Meister die Ersten sein vnd Zu aller ihrer Wahr, die die selbschuldiger haben, vnd kein Recht, Ihnen darein nicht Zu greiffen, Außgenommen Andere vnser Arme Leutte. Da auch einer dem

Andern etwas leihet, es sey wesel oder warf oder was zum handwerg gehöret, Daruber sollen die Meister richten. Zum Neunczehenden. Wer beschuldiget wirt für den Meistern als vmb verdienet lohn des handwergs, deme sollen die Meister recht helffen, Alß am dritten Tage, es sey dan ein wegefertiger, Als ledige Knappen, Dem sol man helffen bey sonnenschein; Vnd wer da verdienet Lohn wieder die Recht der Meister vorZeucht, es sey dan mit Pitte, der sol geben ein Pfundt Wachs. Welcher auch dem Andern sein gesindel, Als Knappen oder Spinnerin, abhelt, sol dem handwerg ain virtel Steyn Wachs geben; Welcher Gewandt schneiden will, Das soll Einheimisch vnd kein frembdes Tuch sein, Damit wir am Walckgeldt nit verkürczet werden, weiln vom fremden Tuch nichts einkombt; Auch sol niemandt gewandt schneiden Er habe den Meisterrecht, Es sey hier oder Anderßwo gemacht; Wirt es anders begriffen, so sol es mit gerichtshilf aufgehoben vnd der herrschaft eingeantwortet werden. Zum Zwanczigisten. So ainer den Andern Anspricht vmb vnehrliche sachen, Als vmb Deuberey, so sol einer mit dem Andern feyern, bis er es Zu Jhme bringet; Auf wehme es bleibet, der sol des handwergs emPeren; Kan er es Zu ihm nit bringen, sol er dem handwerg ain stein Wachs geben vnd sol vier wochen feyern. Zum EinundZwanzigisten. Welcher des handwergs Recht verschmehet vnd sucht Annder Recht, drüber die Meister zu richten haben, der sol geben einen halben stein Wachs vnd Zwo wochen feyern; Wer des Handwergs Jnnung oder Haimligkeit Außtregt oder vernewret in leutte heusern, Das die Meister mit ihrer gemeine georbert haben vnd verschwiegen sein soll, das dem handwerg Zu gutt vnd Jhrem Erbherrn vnd dem Lande Zu frommen, Der sol gebenn Zway Pfund Wachs. Auch wer der Meister botten vbel handelt, der sol geben ain Pfundt Wachs. Zum ZweyvndZwanczigisten. Zwir in dem Jahre sollen die Meister bier kauffen, durch einer gutten ordnung vnd gewonheit willen, wie in andern Städten Brauch ist, Als an den heiligen Pfingstfeyertagen vnd Auf Faßnacht; Wer darczu nit Kommet vnd ist Einheimisch, der sol sovil geben, Alß der darbey ist, vnd darein Niemandt führen, Es geschehe den mit vrlaub der Meister, Es sey Man oder Weib, Außgenommen, Wer es vor Armuth nit hat; vnd wer da freuelt im gemeinen Bier, das benandt ist Zwier in dem Jare, es sey mit wortten oder wercken, der sol das Faß wieder füllen, Das Zu Zapfen

gehet, Es sey groß oder klein; vnd wer deßelben Gemeinbiers abtriege ohne vrlaub der Meister, die Busse sol stehen Zu der Meister kuhr, ob er ihn gut genug mag sein. Zum Dreyvndzwanczigisten. So einer einem Andern, der nit in Ihrer Innung ist, mit gewandt bereitten ohne vrlaub der Meister, Es sey welcherley Arbeit es sey, fordert, der sol geben Zwey Pfundt Wachs; vnd da auch einer freuelt in der Walkmühlen, da das burglehen angehöret, vnd wil er gefördert sein, den der vor ihme Kommen wehre, Außgenommen, der da frischen Waidt hat, Den sollen die Meister in die straf der Erbherrschafft oder deßen Ambtleutte ein Antwortten. Confirmiren, Roboriren vnd bestettigen hierauf alle diese obgeschriebene Articul, Gewonheitten vnd freyheitten, Als Erbherr der herrschafften Fridlandt, Reichenberg vnd Seydenberg, Aus Erblicher Regierung vnd habender Macht, vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommende Erbherrn In Craft dieses vnsers briefes vnd siegels, Wollen vnd befehlen hiemitt, das sie solche Angenommene bestättigte Articul vnd gerechtigkeitten vnuerbrüchlich, stet vnd vest halten vnd sich derselben Aller ihrer Notturft, von Meniglichen vngehindert, gebrauchen sollen, Sie auch der Pilligkeit vnd gebühr schüczen vnd handthaben vnd sie sich schuldigen gehorsambs laut derselben verhalten sollen, Gancz getreulich, Sondern alle gefehrde. Darbey sindt gewesen vnser liebe gethreuen der Edle Ehrenueste Georg von Maxen Zu Rückersdorf, vnser Haubtman, vnd Heinrich von Schwancz Zu Ebersdorf. Des Zu uhrkundt vnd mehrer sicherheit haben wir Melchior von Redern Freiherr &c. Alß regierender Erbherr vnser Angebornes Insiegel An diesen Brif wißentlichen hengen lassen vnd vns mit aigner handt vnterschrieben, Geschehen vnd geben Auf vnsern Schlos Fridlandt am Sontag Estomihj, Im Jahr nach Christi vnsers herrn Geburt Im Funfczehenhundert Neun vnd Neunczigisten Jahre."

Orig. (Pergam., das Siegel abgerissen; doch zeigen Einschnitte in das Perg. die deutliche Spur des ehemals anhangenden Siegels) im Arch. der Tuchmachergenossenschaft in Reichenberg.

II.

Erstes Privilegium der Tuchscheererzunft in Reichenberg v. J. 1643.

Wir Matthiaß des Heyligen Römischen Reichs Graff Gallaß, zue Schloß Camps vnd Matterello, Herr auff Fridland, Reichenberg vnd Smiersitz &. Der Röm. Kay. May. würcklicher geheimber Rath Cämmerer vnd vber dero Armee Generalleutenand, veldmarschalck vnnd Obrister dhuen Kund vnd Bekhennen mit diesem offenen Brieff vor Jedermanniglich, wo noth: Daß vor vnß erschienen sein die geschworne Eltisten vnd gesambte Maister des Löblichen Handwerckhs der Tuchscherer zu Reichenberg vnd gehorsamblich fürbracht, das weil sich die Maister dieses Handwercks durch Gottes Segen an disen Orth bißhero zimblich vermehret: Sie Endschlossen wahren eine Eigene Laden vnd Zunfft denen andern Im Königgreich Böheimb vnd benachbarthen Orthen dises Handwerckß zumfften gleich auffzurichten, Haben vns auch nachgesetzte Sibenzehen Articul vorgelegt vnd vntertheniges gebührendes Fleißes gebetten, Wir solche hochuernünftig zu erwegen vnd da nichts vngleichs darinnen begriffen (wie Sye Handwercksgebrauch vnd andern dergleichen Zechen stylo nach abgefaßt wahren) zue Approbiren, die notturft darüber ausfertigen zu laßen vnd Sye darbei gegen Männiglichen gebührlich zu schuzen gnedig geruehen wolten. Damit wann dise Artikul von der Hohen Obrigkeit bestettiget vnd mit Brieff vnd Sigel befestiget, Sye selbst, auch Ihre gesellen vnd Lehrjungen sich desto baß darauff verlassen vnd Gründen Könndten vnd mögen. Dargegen Hochbetheurlich versprechendt das Sye vor Ihre Persohnen solchen Articuln Jederzeit gehorsam darnach leben, Ihr gesünd dergleichen zu thun anhalten, auch da Sye Selbst darwider Handelten der Straff vnwidersetzlichen sich vndergeben Sowohl Ihre darwider Lebende oder verbrechende Leuth auch mit Hülff der Statt Obrigkeit wo vonn nöthen abstraffen wolten. Wenn wir dann nach Vbersehung diser Articul nichts vngereimbtes darinnen, Sondern vielmehr dises befunden, das wie Sye Gottes Geboth vnd

der Erbahrkeit, sowohl Handwercksgebrauch gemeß, also den Supplikanten vnd Jhren nachkhommen zu Nuz vnnd besten wie nicht wenige zue guten Disciplin Ruhe vnd Einigkeit gereichen. Alß Haben wir nachstehender Sye vorm Rath vnser Statt Reichenberg den andern darbey Interessirten Handwerckhern publiciren vnd vorleßen lassen vnd Niemand etwas erhebliches darwider zusprechen gehabt in dise Jhre vnderthenige bitt ohne ferners bedenckhen zur Confirmation nach gesezter Sibenzehen Articul gnedig bewilliget.

Zum Ersten Soll ein Jeder Maister so von E. E. Rath vnd den maistern Ordentlich von Rechts: vnd gewohnheit wegen sein Bürger vnd Maister Recht erlangt, sich nebenst seinem Weib, Kindern vnd gesellen auch Hausgesiendt wahrer Gottesforcht, welche ein anfang der Weisheit vnd aller guetten Tugenden ist, Ernstes befleißen, Sonn- vnd Feyertag dem Gebott Gottes nach Heyligen vnd nit allein sich, Sondern auch seine vndergebene bey dem Gottesdienst in der Kürchen einstellen vnd an gemelten Tagen der Arbeith außer Ehrhafften vrsachen sich mit seinem gesündt gänzlichen enthalten damit nicht Gott erzirnet, vnd weder Geist- noch Weltliche Obrigkeit vrsach Habe zu straffen vnd das Handwerckh hierdurch etwas Leiden müeste. Zum Andern. Wann ein Einheimbischer oder ander der ander der allhier das Handwerckh gelehrnet hatte wolte Maister werden, soll zuuor drey Jahr, vnd eines Meisters Sohn ein Jahr an einander gewandert Haben, ein Frembder aber der nit allhier gelehrnet, So Er nach seiner Lehr Zeit zwey Jahr es Seye Hier oder anders woh zubracht, vnd allhier Meister vermeinet zu werden, Solle Er ehe vnd beuor ein Jahr vnd Dag an einander bey einem Meister allhier in Arbeith gestanden Damit man dessen bessere Kundschafft hätte, ehe man sich in die arbeith zue trauen oder nicht, Alßdann ein vierthel Jahr zuuor bey einem Ehrsamen Handwerckh seinen Muthgroschen mit bescheidenen Fürbringen seine Meinung vnd Intention entdeckhen vnd seine Ehrliche ankhunft oder geburth, leben, Lehr, wesen vnd wandelsgenuegsame Kundschafft vnd Testimonia fürlegen. Nach verflossenen Vierthen Jahr soll Jeder bey einem Ehrsamben Handwerckh sein voriges anbringen entweder durch sich oder eineu andern repitirn, vnd so kein Gehoffte verhindernus soll Er für einen Mitmeister auff vnd angenohmen werden vnd balden dem Handwerckh in die Laden Sechs Reichs Thaler, dem Schleiffermeistern vnd gesellen aber eine

Mahlzeit (nach vermögen) nebenst einer Thonnen Bier zuegeben schuldig sein, weillen auch solches aller orthen vnd Enden üblich vnd Handwerckhsgewohnheit ist; eines Meisters Sohn aber dessen (außer einer Thonne Bier) befreyet, Sowohl der eines Meisters Tochter Heyrathet.

Zum Dritten. Soll Jährlichen auffs wenigste dem Tag Skt. Michaelis eine Zuesambenkhunfft fur offener Laden gehalten werden vnd Jedweder Meister ehender Ehr sich sezet Vier guete groschen ein Gesell so hier arbeithet, einen gueten groschen, ein frembder Gesell aber Sechs Pfenning Meischnische erlegen damit auffen nothfall Krankhen gesellen Könne gedient werden. Es soll auch bey erwehnter Zusammenkhunfft der Obermeister (welchen E. E. Rath erwehlet vnd ein andern zuer wöhlen macht Hat) in Beysein des Schleiffers veber Einnahm vnd Ausgab richtige Rechnung ablegen, auch all vnd Jede verbrechen die solang anstand haben können welche wider Handwerckhsgewohnheit vnd disen auffgerichten Articulsbrieff verübet werden zu erhaltung guetter Ordnung vnd Policey richten vnd straffen, folgends soll das Obermeisterambt mit der Handwerks Laden einem andern von E. E. Rath Erwehlten Mitmeister auftragen vnd übergeben werden. Dergestalt daß der Meister so das Ambt vbergeben die Schlissel zuer Laden behalten soll.

Zum Viertten. Wann die Nottdurfft erfordert es seye zue welcher Zeit es wolle, daß das Handwerckh solte beschickht vnd zusamben gerueffen werden, soll solches durch den Jüngsten Meister geschehen, auff welch geboth sich Jedweder Meister vnd gesell zue angesetzter Stunde gehorsambst einstellen vnd erscheinen soll. Bleibet aber einer oder der ander ohne Gehoffte Vrsachen vnd entschuldigung fürsezlicher weiß aussen, Soll ohne alle widerrede Vier guette groschen abzulegen schuldig sein, wirdt Er aber zuem andern oder Dritten mahl citirt, vnd dennoch nit Erscheinet, der solle nach erkhandnuß des Handwerckhs, als ein widersezìger vnd vngehorsamber Ernstlich gestrafft werden.

Zum Fünfften. Wenn sich ein Meister oder gesell vnderfünge in der Zusambenkhunfft für Offener Laden vnbescheiden, Leichtfertig, vndfreundlich, es seye mit wortten oder geberden, die sich nit geziehmen, zu erzeigen, Soll nachdem das Verbrechen vnd Handwerckhserkhandnuß mit Ernst gestrafft werden, Soll auch ein Ehrsamb Handwerckh Hierinen nit ansehen weder Freund noch Freundschafft,

sondern thun vnd erzeigen was recht ist, einem wie dem andern, dem Reichen als dem Armen, vnd dem alten als dem Jungen.

Zum Sechsten. Soll sich weder Meister noch gesell vnderstehen einig mördliche waffen, wie die immer nahmen haben mögen in des Handwerckhszusammenkhunft bey sich Haben oder vermerkhen Lassen, würde aber einer oder der ander mit dergleichen waffen betretten, soll jedes mahl, so offt es geschieht ohne widerred, dem Handwerckh in die Laden vier guette groschen abzu Legen schuldig sein, desgleichen auch derselbige der ernenter waffen eines bey dem andern vermerckhte vnd nit einem Ehrsamben Handwerckh Offenbahrte solchen gleicher verdamnus stehen, mit den der die bey sich Truege. Da sich aber iemandt mit schwähren, fluechen vnd Gotteslesterung in dero versamblung obschon die Handwerckhs Lade geschlossen wehre, vergriffe, Soll E. E. Rath oder Stadtgerichten vngesaumbt angezeugt werden, damit der verbrecher darumb der billigkeit nach abgestrafft werde.

Zum Sibenden. Wann ein Schleiffer, Meister oder Gesell ein Ehrsamb Handwerckh alhier so Er beuor beym Obermeister suechen soll, der notturfft nach zusammen fordern vnd beschickhen Lest, Alß solle selbiger der zuesambenkhunfft vier guette groschen auffn Tisch legen, seine noth vnnd Klag angehöret vnd darauff, wie es die Zeit vnd Vrsach Leiden will, entschieden werden.

Zum Achten. Ob sich auch, es seye in der Statt, oder in Dörffern so vnser gnädigsten Hohen Obrigkeit vnderthenig vnd zuegehörig iemandts wer der auch seye, vnderstehen würde (Er seye dann zuuor in vnseren oder des Handwerckhs der Tuechmacher, oder Tuechbereütter mittel, Ordentlicher auff vnd eingenohmen worden, worinen dien gesünde mit begriffen vnd darzu gezogen sein sollen) Tuech zu rauen, rehmen, Scheren, Kutteniern, vnd Pressen, Hierüber noch was sonsten vnserm Handwerckh absonderlich zustehet, als schmüzen, wichsen, Parchent vnd Mißlan zu scheren vnd was mehr deme anhängig derselbe soll mit Hülffe der Erbarn Stadtgerichten, die zuuor allweg darumb sollen ersuecht werden, auffgehoben, darneben wergzeug, vnd arbeith, wie die in Summa nahmen haben mag, so solchen Stimplern nit gebühret zue arbeitten, abgenohmen werden, welche Arbeith dem gemainde Kasten, wergzeug aber vnserm Handwerckh ohn alle außflucht vnd einreden Heimbgefallen sein solle.

Zum Neundten. Solle Jedweder Meister die arbeith so Ihme anuertraut wird, mit Höchsten vnd besten Fleiß zuuerfertigen, in Obacht nehmen, damit die Tuechmacher vnd Handelsman gegen manniglich bestehe vnd die Obrigkeit nit vrsach habe zu straffen, desgleichen ein Erbar Handwerg von solcher arbeith nit schandt vnd spoth sondern Ehr vnd Lob habe, wurde aber einer oder der ander betrethen, so an seiner arbeith ein vnfleiß verspührt vnd beweißlich wehre, Soll dem Handwerckh in die Laden, der Herrschafft Straff vnbenohmen vom Tuech den halben Lohn abzulegen schuldig sein.

Zum Zehenden. Soll ein Jeder Maister seinem Mitmeister die arbeith so demselben zuegebracht würdt, gerne gönnen, vnd Keineswegs weder durch anstellung seiner Freunde, Gesünd oder andere Mittel vnd List, wie es immer Mentschenwiz erdenckhen möchte, die Arbeith abhalten vnd zu sich ziehen, würde einer darwider Leben vnd erweist werden, soll ohne widerrede zue Straff ablegen zwey Reichsthaler Halb gnediger Obrigkeit vnnd halb einem Ehrsamben Handwerckh in die Laden, der gefängnus Straff, als ein Ehrsamb Handwerckh erkhennen würd, ohne schaden.

Zum Eylfften. Begebe sichs das ein Tuechmacher oder anderer Mann mit der Arbeith von einem Meister auszüge, vnd brachte solche einem andern, da Er noch dem vorigen schuldig wehre, Solle der Maister die Herrn Eltisten des Handwerckhs der Tuechmacher Hierin vmb Hülff ansprechen, damit Er der Zahlung Habhafft würde, wolte es aber nit Helffen, alß solle Er die Erbarn Stadtgerichten alhir vmb gerechte assistenz vnd Execution bitten, welche Ihme die Rechtsmittel nit abschlagen werden.

Zum Zwolfften. Soll Kein Meister sich vnderstehen Ihme die Gesellen auff der Straffen oder Freyem Plaze, zubestellen, sondern sollen Handwerckhsbrauch nach in der Ordnung, wie des Handwerckhs Taffel oder Catalogus zeigt, vmbgewiesen werden. Es soll Keiner dem Andern Meister sein gesünd mit Höheren wochenlohn verwehnen, oder durch andere Mithel abhalten. Desgleichen sollen sich auch die Gesellen vor ersteigerung des wochenLohns vnd dergleichen gemelten Mittlen in obacht nehmen vnd Hüetten. Handelte einer oder der andre darwider, soll dem Handwerckh so offt es geschieht in die Laden zugeben schuldig sein, Ein Halben Thaler.

Zum Dreyzehenden. Wolte auch ein Gesell ohne Ehrhaffte vrsache einem Meister aus der werckhstatt Tretten vnd bey einem andern Arbeith nehmen, soll deme, gar nit vergünstiget werden, sondern soll ein vierttel Jahr zuuor von Hier wandern. Desgleichen wen auch ein Gesell Lust Hatte sich anders wohien zue begeben vnd abschid von dem Meister nehmen wolte, Soll Er solches dem Meister vier wochen zuuor andeuten, damit Er sich vmb ander Gesünde vmbschaue, vnd das Handwerckh der Tuechmacher nit aufgehalten vnd an der Arbeith gehindert werde, welcher darwider Lebet, soll dem Handwerckh in die Laden zugeben schuldig sein ein Halben Thaler.

Zum Vierzehenden. Soll es auch mit den Lehr Jungen volgendergestalt wie anderer orthen gebräuchlich, gehalten werden, So ein Jung oder Knecht Lust vnd Liebe Hette, das Handwerckh der Tuechscherer zue Lehrnen, soll keinem Lenger dan acht Tag zuuersuechen gestattet, sondern balden nach verlauffner Zeit, wann Er in seinem Fürnehmen beharret, dem Handwerckh fürgestellet werden vnd da Er gnuegsambe Kundschafft seiner Ehrlichen geburth, wesens vnd wandels vorbracht, auch von den Meistern Tüchtig zum Handwerckh erkhent wurde, Soll der Jung, so nur auff zwey Jahr auffgenohmen würd, dem Handwerckh in die Laden bald einen Reichs Thaler, dem Lehrmeister aber Dreyßig Reichs Thaler alsbald fünffzehen vnnd wann Er außgelehrnet die andern fünffzehen zue geben schuldig sein. Begibt Er sich in die Lehr auff Drey Jahr so legt Er in die Laden wie gemelt ein Reichs Thaler vnd dem Lehrmeister fünffzehen Reichs Thaler halb anfangs vnd Halb beym außlehrnen, Lest Er sich aber auffnehmen auff vier Jahr, soll Er geben der Laden ein Reichs Thaller vnd dem Meister nichts, worauff er angloben soll, Handwercksgewohnheit dern Er wohl vnderrichtet werden soll, fleissig in acht zunehmen vnd denen nachzuleben. Vnd So Er die Lehr Jahr Recht außgestanden, solle Er dem Handwerckh in die Laden einen Duggaten, den Maistern vnd Gesellen aber eine Tonnen Bier zue geben schuldig desgleichen auch so Er Sechs Elle Band Tuech zuem Probstuckh geschorn vnd damit bestanden, der Lehr Jahr Loßgezöhlet vnd Jhme von einem Ehrsamben Handwerckh einen vollstendigen Lehrbrieff, vmb die gebühr ertheillet werden soll. Jedoch soll dem Lehrmeister freystehen entweder dem Jungen das Lehrgeld gänzlichen

oder Theils zuschenckhen vnd wie Sye mit einander Hierumb eins werden khönnen.

Zum Fünffzehenden. Es soll auch Jedweder Lehr Jung Ehe Er auffgenohmen würdt zwey Taugliche Bürgen sezen, damit Er die Lehr Jahr ausstehen wolle, vnd demselben was Er schuldig zue thon vnd versprochen, desto fleissiger nachkhomme, Geschehe es aber das ein Lehr Jung für der Zeit ehe Er seine Lehr Jahr erreicht entliesse, vnd der Schleiffer mit denen Maistern erkhennen würden, das die Schuld nit des Meisters, sondern des Jungen Selbsten, so sollen die Burger das Lehrgeld, gleichsamb Er völlig ausgelehrnet gänzlichen zuerlegen schuldig sein, welches auch den Burgern allsobalden anfangs ehe Sye angloben, soll angedeuttet vnd fürgehalten werden, wornach Sye sich zu richten. Wurde aber befunden das der Maister dem Jungen zuentlauffen bößlich Vrsach gegeben, So soll der Maister auff sein schaden vnnd VnKosten dem Jungen ohne entgeld einen andern Lehrmaister ausrichten, vnd fürstellen vnd mit Bürgen besezen, Jedoch der Appellation an gnedigst Hohe Obrigkeit oder E. E. Rath in disem vnd andere vnbegeben noch praejudicirlich.

Zum Sechzehenden. Wann ein Maister mit Todt abgehet vnd einen Lehr Jungen, so noch nit ausgelehrnet, verliesse, Soll seine Wittfrau macht haben einen stetten gesellen darbey der Junge auslehrnen Könne zu halten. Da es aber Ihr nicht geföllig einen stetten Gesellen zuefördern mag vnd solle Sye mit einem andern Einheimischen Meister den Jungen vollendts auszulehrnen, sich vergleichen damit der Jung weder an seiner Lehr noch Jahrzeit verabsaumt vnd gehindert werde. Da auch Kein Lehr Jung nach absterben eines Meisters verblibe, Soll doch Wittfrawen freystehen die Werckhstatt zue vbergeben vnd abzutreffen oder mit einem Tüchtigen Gesellen zu uersorgen. Es soll Ihr auch vergünstiget sein, wann in einer werckhstatt es seye welche es wolle, zwey Gesellen verhanden daraus dem einen zue zuelassen, oder ia so kein solcher werckhstatt verhanden, der Erste Gesell so gewandert Käme, zuegewissen werden, aber die solle nur solang der Freyheit fähig sein weil Sye Ihren withiben stand nit ändert vnd bey dem Handwerckh verbleibet. Begebe sich dann das Sye aussern Handwerckh freyen Thete, soll Sye als bald nach gehaltner verlöbnuß vom Handwerckh ab sein vnd des Maister Rechts zu Keiner Zeith mehr genüessen.

Zum Sibenzehend: vnd Lezten: Da sich ein Meister oder Gesell welcher wider disen auffgerichten Articulsbrieff vnd Althergebrachte Handwerckhsgewohnheit etwas verbrechen vnd sich der Straff nit vnderwerffen wolte, sondern einem Ehrsamben Handwerckh vnbesonnen widersezte vnd sich seines verbrechens vnd Straffe überweissen Liesse, derselbe soll so offt es geschieht, in Jeden Articuls Duppelte Straffe vnnachlessig gefallen sein. Es soll auch dem nit ehender geschliffen vnd der Gesell in Keiner wergstatt gefördert werden. Sie haben sich dann zuuor umb all vnd Jedes verbrechen vnnd Straff verglichen, richtig vnd guet gemacht.

Bewilligen Confirmirn vnd Bestettigenn Hierauff vor vnnß, vnsere Erben vnnd nachkhomende Erbherrn der Herrschaft Reichenberg, aus vollkhommender Macht, alls Jezige vnwidersprechliche grund Obrigkeit Obbeschriebne Sibenzehen Articul in allen vnd Jeden Punkten Claußlen, in Krafft dises brieffs bester Form vnd Maß. Wollen vnd Befehlen auch hiemit das mehrbenantes Tuechscherer Hanndwerckh zue Reichenberg vnd alle vnnd Jede so demselben bey vnnd zuegethan sich deroselben alls ein Stettes Recht, gewohnheit vnd Freyheit, von Nun an vnnd zue Ewigen Zeitten von Männiglich ohngehindert Ihrer Notturfft nach gebrauchen, selbst ohnverbrüchlich stett vnd vest dieselbe halten, darneben versichert sein sollen, das wir vnnd Khunfftige Obrigkeit sowohl vnnsere vnnd dero Beambte Sye Hierbey gnädig vnnd gebührlich schüzen vnnd Handhaben wollen vnnd sollen.

Treulich sondern alle gefehrde zue vrkhund Haben wir dise Conferirung vnnd Confirmation vnser Gräffliches grössers Innsigell daran Hangen Lassen, auch solche selbst mit eignen Hannden vnderschriben. So Beschehen auff vnserm Schloß Smirsitz an der Elb den Ersten Monatstag Juny im Jahr alß man zöhlet nach Christi Vnsers einigen Erlössers vnd Seligmachers gnadenreicher gebuhrt Ain taussend Sechs hundert Drey vnnd Vierzig.

M. Gallaß m/p.

Auff vnterthänig gehorsames Ansuchen der Gesambten maister der Tuchschärer zu Reichenberg Vnserer Vnterthanen, vndt lieben Getrewen, werden hiermit vorherobeschriebene Zunfft Priuilegia (wie solche von Ihro Excellenz Herren General Lieutenanten etc. Vnßerm Hochgeehrt-Herzliebsten Herren Vattern Christmildster gedäch-

nuß ꝛc. in anno 1643 den letzten Juny obgedachtem Handwercke der Tuchschärer in allen puncten vndt clausuln conferiret vndt bestättiget worden) von Vnß alß ietziger vnwidersprechlicher grund- vndt Erb Obrigkeit, auß vollkommender macht de nouo bewilligt, approbiret vndt confirmiret: Jedoch hierdurch an Vnßern Regalien Herrlich- vndt Gerechtigkeiten nichts präjudiciret, noch vorgeben: Worbey Ihnen zur nachricht annectiret wirdt, daß das Jenige, waß allen andern Reichenbergischen Zunfften alhier von Obrigkeitswegen zu verrichten, in Ihren neuen Articuls Briffen von Vnß einverleibet worden ist, ebenfalß auff sie alß Vnterthanen vndt Zunfftgenossen Zubeutten seye, vndt sich dessen nicht endtschliessen sollen: Vndt zum vberfluß reseruiren, vndt vorbehalten Wier Vnß, nach beschaffener Zeit vndt gelegenheit hirinnen Vnßeren beliben nach die notturfft zu dispensiren: Item zu endern; mindern; vermehren; verbessern: oder aber wegen etwa inß künfftig eraigenden verbrechen, so wider Vnß oder die Vnßrigen dieß Handtwergk (wieder verhoffen) begehen möchte, gantzlichen zu cassiren: Sonsten wollen vndt befehlen Wier gleichfals hiermit, daß mehr ernantes Tuchschärer Handwergk auch alle vndt Jede, so demselben bey- vndt zugethan, sich erwehnter Statuten, alß Ein stetes Priuilegium, recht, gewohnheit vndt Freyheit, wie zu vorhin, alßo auch hinführo, ie vndt allewege, von männigklichen vngehindert, Ihrer notturfft nach gebrauchen, selbst vnverbrüchlich stett, vndt fest dieselbe halten: auch darneben versichert sein sollen, daß Wier, vndt künfftige Obrigkeit, sowohlen Vnßere alß dehro Beambten sich hierbey gnädig vndt gebührlichen schützen, vndt Handthaben wollen vndt sollen: Treulich sonder alle gefehrde.

Zu Vhrkundt deßen haben Wier dise Confirmation aigenhändig vnterschrieben: vndt solche mit Vnsern vorgedruckten angebohrnen Gräfflichen Grössern Insigell roboriren lassen: So geschehen auff Vnßerm Schlosse zu Horschenowies am Tage S. Marcelli, wahr der 16. January im Jahre alß man zehlet nach Christi Vnßers Erlösers vndt Seeligmachers Gnadenreicher Geburth ein taußent sechs hundert Vier vndt sechtzig.

Franz v. Gallaß m/p.

Orig.-Urkunde (4 Blatt Pergament mit anhängendem großen Siegel) im Archiv der Reichenb. Tuchscheerergenossenschaft.

III. Rechnungsauszüge

Jahr	Walktuche	Einnahmen in						Ausgaben	
		Walkgeld		Färbegeld		Summa			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1783	17.002	839	15	1.004	59	2.137	53	2.081	2
1793	25.090	6.847	54	1.898	16	10.557	44	10.426	6
1796	35.734	11.641	6	2.281	50	16.474	10	15.875	35
1797	33.658	11.326	3	1.578	45	15.656	56	14.321	39
1804	39.261	Rechnung fehlt	.	.	.	.	.	.	.
1805	41.323	20.661	45	1.741	9	25.963	53	22.370	22
1806	36 322	18.161	.	1.673	27	24.405	—	24.170	16
1808	32.777	Rechnung fehlt	.	.	.	.	.	.	.
1809	36.264	19.945	28	2.080	20	37.541	22	37.096	27
1810	35.863	19.724	55	2.011	50	30.663	8	30.910	47
1811	31.623	35.528	42	2.958	30	47.917	44	46.302	24
1812	35.096	15.100	54	1.297	—	18.934	13	13 756	16
1813	30 450	15.225	.	961	36	19.826	28	19.662	19
1814	34.485	19.934	54	2.300	33	26.701	11	27.516	12
1815	32.995	19.757	.	2.321	51	25.777	56	23.257	48
1816	29.394	17.636	42	2.320	51	24.075	30	22.472	29
1817	25.295	15.177	.	2.450	57	20.587	47	16.273	3
1818	27.876	16.725	54	2.974	3	25.557	20	20.990	25
1819	30.827	18.496	12	4.631	18	30.502	39	24.005	18
1820	28.189	16.910	42	4.208	12	29.591	36	17.496	17
1821	28.972	17.461	36	3.714	54	28.612	9	21.317	28
1822	26.900	16.237	48	5.000	—	34.260	21	31.074	—
1823	23.860	14.390	12	5.000	—	25.015	23	25.865	59
1824	.	.	.	5.000	—	.	.	.	.
1825	25.575	14.091	15	5.000	—	26.130	46	20.897	16
1826	32.400	12.328	3	5.000	—	25.551	52	16.143	8
1827	21 451	12.676	15	5.000	—	34.112	24	29.189	15
1828	23.735	16.620	6	4.375	—	43.312	15	64.849	15
1829	24.857	17.136	.	3.750	—	25.978	20	26.120	32
1830	26.298	18.426	6	3.750	—	26.410	11	23.112	52
1831	21.359	14.962	30	3.375	—	29.145	28	25.255	24

[1]) Gewerksänderung und Grabenverlegung in der Papierwalke.

[2]) Theater- und Herbergsbau.

von 1783—1878.

Wiener Währung											
Ueberschuß		Deficit		Activen		Passiven		Netto Vermögen		Netto Schulden	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
56	51	.	.	.	.	.	.	56	51	.	.
131	38	.	.	138	50	450	—	.	.	311	10
599	35	.	.	4.099	35	1.500	—	2.599	35	.	.
1.335	17	.	.	4.401	57	900	—	3.501	57	.	.
.	.	.	.	5.555	39	14 325	—	.	.	8.769	21
2.593	31	.	.	6.493	31	12.325	—	.	.	5.831	29
234	44	.	.	5.155	33	9.925	—	.	.	4.769	27
25	38	.	.	3.005	36	6.200	—	.	.	3.194	24
444	45	.	.	3.424	53	16.700	—	.	.	13.275	7 [1])
.	.	249	19	2.874	58	18.197	39	.	.	15.322	41
1.615	—	.	.	4.456	38	18.375	—	.	.	13.918	22
5.167	57	.	.	7.985	13	7.391	58	593	15	.	.
164	9	.	.	7.973	54	3.649	26	4.324	28	.	.
.	.	815	1	8.031	2	4.444	37	3.586	25	.	.
2.520	8	.	.	8.371	10	2.878	36	5.492	34	.	.
1.603	4	.	.	7.254	6	2.878	36	4.375	30	.	.
4.314	46	.	.	9.748	30	2.878	36	6.869	54	.	.
4.566	54	.	.	9.209	—	2.678	36	6.530	24	.	.
6.497	21	.	.	9.197	21	2.678	36	6.518	45	.	.
12.095	18	.	.	15.595	18	1.000	—	14 595	18	.	.
7.294	40	.	.	7.294	40	14.056	6	.	.	6.761	26 [2])
3.186	21	.	.	3.186	21	8.146	24	.	.	4.960	3
.	.	850	30	3.240	—	11.436	24	.	.	8.196	24
.	.	930	—	3.240	—	11.987	1	.	.	8.747	1
5.233	28	.	.	5.233	28	6.937	—	.	.	1.703	32
7.408	43	.	.	7.418	14	1.446	34	5.971	40	.	.
4.928	9	.	.	4.932	3	19.750	—	.	.	14.817	57
.	.	21.537	—	3.240	—	55.860	31	.	.	52.620	31 [3])
.	.	1.042	6	3.240	—	56.610	31	.	.	53.370	31
3.297	19	.	.	6.537	19	51.068	24	.	.	44.531	5
3.890	4	.	.	3.890	5	48.568	24	.	.	44.678	19

[3]) Bau der Walke hinter'm Keilsberge.

Jahr	Walktuche	Einnahmen in							
		Walkgeld		Färbegeld		Summa		Ausgaben	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1832	22.814	15.994	39	3.000	.	30.033	13	23.107	33
1833	26.256	18.434	20	2.500	.	29.213	43	21.571	47
1834	22.017	15.982	57	2.250	.	30.727	22	27.306	50
1835	23.082	16.223	54	2.250	.	27.660	19	20.204	46
1836	26.907	14.635	15	2.250	.	45.460	46	41.674	29
1837	16.983	11.921	21	2.250	.	68.035	17	67.932	7
1838	18.558	13.035	3	2.250	.	39.410	40	35.844	37
1839	18.931	13.301	24	2.250	.	27.065	39	19.683	23
1840	17.558	13.893	18	2.250	.	32.053	6	24.094	19

Jahr	Einnahmen in									
	Pachtzinse				Summa		Ausgaben		Ueberschuß	
	Walken		andere Realitäten							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1841	20.120	18	3.442	30	31.207	39	22.666	30	8.541	9
1842	17.373	27	3.581	30	30.210	18	23.279	14	6.931	4
1843	21.774	30	3.166	30	43.030	47	29.610	7	13.420	40
1844	21.040	27	3.499	30	27.391	30	25.386	11	2.005	21
1845	20.583	48	3.612	15	66.691	28	69.581	28	.	.
1846	20.274	57	3.608	9	55.423	6	50.601	37	4.821	29
1847	22.192	30	3.224	.	50.015	52	51.575	39	.	.
	Einnahmen in									
1848	8.964	26	1.483	6	15.433	3	18.638	18	.	.
1849	10.612	30	1.159	56	18.720	33	22.079	28	.	.
1850	11.507	33	874	35	18.081	56	16.042	3	2.039	53
1851	15.866	7	1.266	28	23.335	23	21.408	50	1.926	33
1852	14.762	33	1.406	26	25.194	10	25.072	..	122	10
1853	15.251	55	1.357	40	24.673	49	24.585	44	88	5
1854	16.436	29	1.400	30	40.803	2	40.073	36	729	26

[4]) Dampfwerkseinrichtung bei der Walke hinter'm Keilsberge.

Wiener Währung											
Ueberschuß		Deficit		Activen		Passiven		Netto Vermögen		Netto Schulden	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6.925	39	.	.	10.165	40	45.321	24	.	.	35.155	44
7.641	56	.	.	16.131	56	40.822	30	.	.	24.690	34
3.420	32	.	.	11.910	32	27.947	30	.	.	16.036	58
7.455	33	.	.	10.845	33	27.947	30	.	.	17.101	57
3.186	17	.	.	7.176	17	43.912	55	.	.	36.736	38
103	10	.		3.493	10	62.675	25	.	.	59.182	15 [4])
3.566	3	.	.	6.956	3	53.300	25	.	.	46.344	22
7.382	16	.	.	10.772	16	48.675	25	.	.	37.903	9
7.958	47	.	.	9.748	47	39.352	55	.	.	29.604	8

Wiener Währung									
Deficit		Activen		Passiven		Netto Vermögen (ohne den Werth der Realitäten)		Netto Schulden (ohne den Werth der Realitäten)	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.	.	8.541	9	33.312	30	.	.	24.771	21
.	.	6.931	4	31.437	30	.	.	24.506	26
.	.	13.420	40	39.437	30	.	.	24.016	50
.	.	3.095	30	139.312	30	.	.	136.217	.
2.890	.	.	.	170.387	.	.	.	170.387	. [5])
.	.	4.821	29	180.225	.	.	.	175.403	31
1.557	47	1.632	37	190.960	50	.	.	189.328	13
Conventions-Münze									
3.205	.	653	3	82.183	33	.	.	81.530	30
3.358	55	403	15	81.519	20	.	.	81.116	5
.	.	1.421	15	82.938	22	.	.	81.517	7
.	.	.	.	79.974	15	.	.	79.974	15
.	.	122	10	78.718	.	.	.	78.595	50
.	.	1.047	46	80.845	1	.	.	79.797	15
.	.	3.831	31	86.965	15	.		83.133	44

[5]) Vollendung des Baues der Kronauer Walke.

Jahr	Einnahmen in									
	Pachtzinse				Summa		Ausgaben		Ueberschuß	
	Walken		andere Realitäten							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1855	17.259	45	1.278	.	32.960	11	32.633	26	326	45
1856	18.555	14	1.269	.	25.821	51	24.960	51	858	.
1857	18.212	19	955	20	29.890	44	28.453	4	1.437	40
1858	17.339	33	858	45	31.308	51	31.169	21	139	30
	Einnahmen in									
1859	19.308	93	860	47	49.032	11	48.361	77	670	64
1860	23.290	70	910	47	33.352	10	32.781	72	570	38
1861	21.296	39	864	40	26.664	1	25.786	92	877	9
1862	21.145	27	1.321	40	32.298	64	31.418	51	880	13
1863	22.746	87	1.136	65	57.717	33	51.764	33	5.959	.
1864	23.581	31	1.171	.	53.761	35	45.850	38	7.880	85
1865	23.177	87	1.233	5	46.118	10	38.334	90	7.783	20
1866	22.556	16	1.149	.	46.568	35	43.096	53	3.471	82
1867	23.270	.	1.157	.	49.517	71	49.797	52	.	.
1868	25.095	16	1.222	50	28.080	12	23.393	79	4.686	33
1869	24.892	.	1.192	50	29.426	75	25.415	39	4.011	34
1870	26.446	75	1.170	.	36.043	26	24.431	84	11.601	42
1871	26.569	50	1.082	.	31.949	13	22.014	21	9.934	92
1872	26.952	.	5.620	.	40.542	21	28.242	21	11.300	.
1873	26.447	.	5.873	.	36.588	56	33.607	96	2.980	60
1874	23.874	19	6.138	50	33.999	53	33.353	56	635	97
1875	21.794	20	5.872	50	31.904	59	32.944	78	.	.
1876	21.569	41	5.818	34	30.784	26	30.345	25	439	1
1877	16.737	67	6.190	.	32.195	25	29.578	78	2.616	47
1878	16.965	62	6.031	.	28.310	96	28.508	70	.	.

[6]) Bauten aus Anlaß der Ueberschwemmung.

[7]) Einbeziehung des Versorgungsfondes in die Passiven.

[8]) Einbeziehung des Kaufschillings für die Schönfarbe pr. 11.500 fl. in die Activen.

[9]) Verwendung des Kaufschillings für die Schönfarbe pr. 16.500 fl.

Deficit		Activen		Passiven		Netto Vermögen		Netto Schulden	
						ohne den Werth der Realitäten			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Conventions-Münze									
.	.	4.542	8	91.583	14	.	.	87.041	6
.	.	8.471	42	93.791	33	.	.	85.319	51
.	.	8.389	28	89.635	12	.	.	81.245	44
.	.	8.771	53	92.825	14	.	.	84.053	21
Österreichischer Währung									
.	.	7.351	56	107.994	83	.	.	100.643	27 [6]
.	.	5.984	9	112.564	88	.	.	106.580	79 [7]
.	.	5.784	62	109.324	60	.	.	103.539	98
.	.	5.819	35	109.295	86	.	.	103.476	51
.	.	13.260	46	114.541	43	.	.	101.280	97
.	.	26.738	61	113.176	65	.	.	86.438	4 [8]
.	.	26.440	45	110.721	59	.	.	84.281	20
.	.	42.205	50	118.096	97	.	.	75.891	47
279	81	33.361	47	109.683	18	.	.	76.321	71
.	.	30.935	79	103.633	18	.	.	72.697	39
.	.	32.085	13	97.771	18	.	.	65.686	5 [9]
.	.	25.007	31	98.506	18	.	.	73.498	87 [10]
.	.	20.570	97	142.710	18	.	.	122.139	21
.	.	29.670	66	165.417	68	.	.	135.747	2
.	.	28.299	74	177.323	23	.	.	149.023	49
.	.	26.591	71	174.979	23	.	.	148.387	52
.	.	28.759	4	178.186	75	.	.	149.427	71
.	.	34.163	5	183.151	75	.	.	148.988	70
.	.	28.372	23	174.744	99	.	.	146.372	76 [11]
187	74	25.770	48	172.330	45	.	.	146.559	97

[10]) Beginn des Meisterhausbaues.
[11]) Beginn der Abschreibung dubioser Activen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind stets ausschließlich der Kapitalsaufnahmen und Rückzahlungen zu verstehen. Im Activum ist der Werth sämmtlicher Realitäten nicht inbegriffen.

IV.

Stammtafel der Tuchmacherfamilien Reichenbergs, welche heute noch ansässig sind.

Die mit einem * bezeichneten Geschlechter waren zur Zeit der Einwanderung der ersten Tuchmacher, im Jahre 1579, schon in Reichenberg ansässig.	Das Jahr, in welchem sie zum Handwerk geschrieben
Urban Hoffmann, Bräuhöfer*), stammt aus Seidenberg, sein Sohn Hans wird 1587 Tuchmachermeister, seine Enkel Michael 1613, Mathes 1621, Jakob 1623, Hans 1627 und Melcher werden Tuchmachermeister, Hans Hoffmann 1676, Bernard 1752, Josef Hoffmann 1780 Bürgermeister.	1579
Christoph Krause, Bräuhöfer, stammt aus Friedland († 1612).	1579
* Hans Knobloch, Bräuhöfer, erster Herbergsvater der Tuchknappen (1614); seine Söhne Hans, Christoph und Mathes werden Tuchmacher.	
* Joachim Kretschmer, Häusler († 1615), sein Sohn Melchior war 1633 Bürger am Neumarkt; Melchior Kretschmer 1666 als Bürgermeister . .	1587
* Elias Ehrlich, Bräuhöfer († 12. Mai 1627), seine Söhne Gedeon 1629 und Elias werden Tuchmacher; Abraham ist 1649 Weinschänker im Rathskeller, Gedeon 1642 Bürgermeister, Melcher und Hans Ehrlich gehen 1651 bei der Gegenreformation in's Exil	1587

*) Bräuhöfer waren die sogenannten Patrizier jener Zeit zu Reichenberg, 63 Bürger, welche die Bräugerechtigkeit besaßen.

* Balthasar Beyer, Bräuhöfer, Enkel des Bürgermeisters Bartel Beyer (1567), seine Söhne Gottfried, Anton, Salomon, Jonas und Hans Christoph werden alle 5 Tuchmacher, Salomon, Christoph und Friedrich sind 1649 Bürger am Neumarkt. Die Familie stammt aus Bayern und war zur Zeit der letzten Biebersteine schon in Reichenberg ansässig	1603
* Elias Fiebiger, Häusler, Jonas Fiebiger ist 1633 Bürger am Neumarkt; Hans und Georg Fiebiger gehen 1651 in's Exil	1607
* Georg Simon, Häusler, stammt aus Hirschfelde .	1607
Abraham Tugemann, Bräuhöfer, 1629 Bürgermeister, stammt aus Dahme im Erzstift Magdeburg. Christoph Tugemann 1652, Ullrich 1732 und Friedrich Tugemann 1749 Bürgermeister; die Witwe Abrahams geht 1651 in's Exil	1612
* Joachim Möller, Häusler, die Familie stammt aus Hirschfelde, ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingewandert; seine Söhne Georg und Andreas, Tuchmacher. Simon Möller, Bürgermeister bis um 1540. Joachim Möller der Jüngere geht 1651 in's Exil	1613
Josef Müller, Gründer des ersten Veteranenvereins in Oesterreich, 1821.	
* Aaron Keil, Bräuhöfer, stammt aus Greifenberg .	1619
Tobias Schrötter aus Friedland	1619
* Christoph Horn, Bräuhöfer, die Familie stammt aus der Lausitz, war in der Mitte des 16. Jahrhunderts schon in Reichenberg ansässig	1621
Hans Horn 1633 Bürger am Neumarkt	
Michel Neumann, Bräuhöfer stammt aus Greifenberg, geht 1651 in's Exil	1623
* Hans Hübner, Häusler; die Familie stammt aus	

Hirschfelde, ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingewandert.	1623
Georg Leupold, Häusler, stammt aus der Grafschaft Glatz	1623
Christoph Altmann, Häusler, stammt aus Maffersdorf. Sein Sohn Jonas lernt 1648 bei Elias Ehrlich das Tuchmacherhandwerk.	1624
Barthel Posselt, Bräuhöfer, stammt aus Berzdorf	1626
Hans Hoffmann, Bräuhöfer, stammt aus Trautenau (Traute). Christoph und Mathes Hoffmann gehen 1651 in's Exil	1627
Georg König, Häusler, stammt aus Görlitz.	1628
Christoph Jakowitz, Häusler, stammt aus Schönborn Joachim Jakowitz, Bürgermeister 1608	1628
Christoph Kloß, Bräuhöfer, die Familie stammt aus der Lausitz	1629
Christoph Hübel, Häusler, aus Friedland	1629
Nickel Gruner, Häusler, aus Wittig	1630
* Christoph Seibt, Bürger am Neumarkt 1633; die Familie war 1550 schon in Reichenberg ansässig, Hans Christoph Seibt, Contributions-Schreiber zu Grafenstein, 1728.	1630
Georg Posselt aus Frankenstein in Schlesien	1631
Sein Sohn Georg starb 1680 an der Pest.	
Georg Herzog, Inwohner, stammt aus Bautzen	1631
Christoph Scholze aus Haynau	1631
Hans Richter, Häusler, aus Friedland.	1631
Christoph Riedel, aus Neundorf.	1632
Adam Kahl, Häusler, aus Seidenberg	1632
Hans Christoph Kahl, Thorhüter zu Grafenstein 1728.	
Christoph Ullrich, Bräuhöfer, aus Raspenau; Elias Ullrich, Bürgermeister 1611; David Ullrich,	

Bürgermeister 1638; Joachim Ullrich, Stadthauptmann von 1558 bis um 1585	1633
Balthasar Krause aus Landshut	1633
Kaspar Leubner aus Friedland; Bürger am Neumarkt, Hans Andreas Leubner 1728 der stärkste Meister, fabricirte jährlich 140 Stück.	1634
* Kaspar Vatter, Häusler	1634
* Christoph Sachers, Häusler; geht 1652 in's Exil	1634
Christoph Siegmund aus Ostritz	1636
Joachim Jantsch, Häusler, von Lubokai. . . . . Sohn des Christoph Jantsch, Schulze in Lubokai	1636
Paul Möller, Sohn des Aaron Möller, Schulze in Röchlitz	1637
* Melcher Rohn, Häusler, die Familie stammt aus Leitmeritz, war 1550 schon in Reichenberg ansässig	1641
Christoph Tschörner, Häusler.	1641
Bernhard Schütz aus Friedland	1644
* Martin Prade, die Familie stammt aus Schmiedeberg, war 1550 schon in Reichenberg ansässig . .	1647
Christoph Klinger, Häusler, Sohn des Hans Klinger, stammt aus Seidenberg	1647
Hans Hauser aus Maffersdorf, Bürger am Neumarkt	1647
Georg Plischke aus Voigtsbach	1647
Esaias Möller aus Friedland	1648
* Christian Schmidt, Sohn des Christoph Schmidt, Glasbrenners und Bräuhöfers in Reichenberg; die Familie stammt aus Ostritz	1650
Barthel Elger aus Wetzwalde	1652
Hans Kaspar aus Glatz.	1652
Samuel Vietzens aus Waagstadt.	1653
Georg Hörbe aus der Säßätge.	1653
* David Hanisch, Hans Hanisch, Bürgermeister 1579	1653
David Rudolf aus Mährisch-Schönberg	1653
Mathes Löffler aus Rosenthal	1655

Salomon Schubert aus Mährisch-Schönberg . . .	1657
David Herzog aus Neurode.	1657
Georg Hoffmann aus Sorau	1657
Heinrich Sandmann, Häusler, aus Glatz. . . .	1658
Hans Georg Stolle aus Bolkenhain	1660
Melcher Salomon, Häusler, Sohn Jakob Salomons aus Reichenberg; die Familie stammt aus Landshut	1662
* Mathes Ginzel, Sohn Mathes Ginzels, Bräuhöfers aus Reichenberg; die Familie stammt aus Hirschfelde, war 1550 schon in Reichenberg ansässig. Mathes Ginzel, Bürgermeister 1643. Georg Ginzel, Bürgermeister 1624 und 1633	1633
Christoph Siebeneicher aus Hanichen	1664
Georg Rieger aus Harzdorf.	1665
* Georg Demuth, Sohn Friedrich Demuths, Bräuhöfers aus Reichenberg; die Familie stammt aus Hirschfelde und war zur Zeit der letzten Bibersteine schon in Reichenberg ansässig. Urban Demuth, Bürgermeister 1562. Hans Demuth, Gastwirth, und Adam Demuth, Bäcker, gehen 1651 in's Exil	1666
Christoph Franz aus Friedland	1666
Christoph Pfohl aus Lauban, Hans Christoph Pfohl, Burggraf zu Lämberg 1728.	1668
Georg Schaller aus Arnau.	1671
Tobias Schiller aus Reinerz in Schlesien. . . .	1673
Melcher Schär aus Neurode.	1675
Franz Elger aus Brandeis	1678
Georg Effenberger aus Friedland.	1679
Daniel Stoßimmel aus Janitz in Mähren . . .	1679
Kaspar Hartig aus Seidenberg.	1681
Hans Jakob aus Friedland	1681
Gabriel Würfel aus Grafenstein.	1681

Georg Kiesewetter aus Engelsdorf in Schlesien .	1682
Hans Watznauer aus Laa in Oesterreich	1682
* Hans Christoph Härtelt, Sohn des Organisten Hans Heinrich Hartelt (1662) und Enkel des Cantors Bartholomäus Hartelt, (1638), die Familie war schon zu Ende des 16. Jahrhunderts in Reichenberg ansässig	1688
Christoph Jantsch aus Kratzau	1696
Tobias Hoffmann aus Neurode	1697
Daniel Bergmann; die Familie ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus Sachsen eingewandert. Georg Bergmann erlernte schon 1628 das Tuchmacherhandwerk bei Christoph Pilz, Christoph Bergmann 1762 Bürgermeister. .	1698
Hans Christoph Trenkler, die Familie stammt aus Ostritz	1698
Daniel Gloger aus Habelschwert.	1698
Lorenz Süßemund aus Neurode.	1700
Hans Christoph Richter aus Neurode	1700
Niklaus Hörnig aus Neurode.	1700
Christian Steckert aus Grafenstein.	1700
* Adam Melcher Porsche, die Familie war 1550 schon in Reichenberg ansässig, stammt aus Wünschelburg	1701
Bernhard Titz; die Familie stammt aus Hirschfelde	1702
* Hans Christoph Felgenhauer.	1705
Gottfried Statz.	1714
Georg Heinrich Hacker, die Familie stammt aus Lüben	1715
Gabriel Wildner, die Familie stammt aus Ringenhain bei Friedland, war schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Reichenberg ansässig.	1717
Carl Beyer aus Neutitschein	1718
Hans Christoph Ulbrich.	1723
* Gottfried Ginzky; die Familie war in der Mitte des 16. Jahrhunderts schon in Reichenberg ansässig, stammt aus Klein-Hänichen.	1726

Hans Josef Neuber; die Familie stammt aus Löwenberg	1727
* Anton Ullmann; die Familie ist in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts eingewandert	1735
Hans Franz Spielmann aus Gabel.	1736
Anton Wollmann aus Grottau	1739
Franz Flickschuh aus Böhm.-Laipa	1744
Johann Georg Henninger aus Herzogenburg in Oesterreich	1749
Johann Josef Neumann aus Friedland	1753
Christian Joseph Altmann, die Familie stammt aus Zittau	1756
Johann Josef Ludwig aus Neudorf bei Gablonz; die Familie war früher in Nachod ansässig . . .	1761
Josef Schatten; die Familie stammt aus Seidenberg, ist zu Anfang des 18. Jahrhunderts eingewandert. Joachim Schatten, Walker, 1734 in der Rosenthaler Walke	1768
Georg Friedrich Weiß; sein Vater Ferd. Weiß, Tuchwalker, 1735 aus Sintzen in Schlesien eingew.	1772
Anton Kellner aus Wien (Neustifter Grund) . . .	1784
Anton Friedrich aus Bukaw in Sachsen	1787
Josef Schiefler aus Leitmeritz; die Familie ist in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingewandert	1806
Josef Gube, die Familie stammt aus Komotau, ist in der Zeit des siebenjährigen Krieges eingewandert	1851
Franz Bartel; die Familie stammt aus Klösterle und ihr Urahn ist als Schmiedegeselle im Jahre 1668 eingew.	1851
Gustav Schicht; die Familie stammt aus Ringenhain bei Friedland und ihr Urahn Josef Schicht ist als Tuchscheerergeselle in der Mitte des 18. Jahrhunderts eingewandert.	1855
Franz Palkowsky, die Familie stammt aus Hultschin bei Troppau, ist zu Anfang des 19. Jahrhunderts eingewandert, war noch früher in Polen ansässig .	1866

Außerdem sind im Meisterbuche noch folgende Familiennamen verzeichnet, von denen gegenwärtig keine Tuchmachermeister, wohl aber andere Gewerbetreibende in Reichenberg wohnhaft sind:

Ansorge, Appelt, Bartholomä, Baßler, Berndt, Bönisch, Büttner, Ebermann, Elßner, Ernst, Exner, Fischer, Fuchs, Funke, Gahler, Gärtner, Geißler, Gröschel, Gürth, Hannel, Haupt, Heidrich, Heyne, Hockschar, Hüyer, Hyronimus, Jäger, Kirchhof, Klug, Köhler, Lang, Lange, Leopold, Leukert, Liebig, Lindner, Linke, Lorenz, Löhmann, Manser, Meßner, Mikisch, Morche, Nase, Paul, Pilz, Pfeifer, Prediger, Preibisch, Rothe, Rummler, Rückert, Schäfer, Schäffel, Sieber, Siegert, Stiller, Sommer, Schön, Stracke, Tallowitz, Tandler, Tenz, Tschöp, Veix, Vitze, Völkel, Wagner, Wehl, Wetzel, Wentzel, Wondrak, Zacharias, Zimmermann.

Ferner enthält das Meisterbuch noch folgende jetzt überhaupt in Reichenberg nicht mehr existirende Familiennamen:

Bernhardt, Breithofer, Brettschneider, Buchelt, Ebner, Eisemann, Freiberger, Gabriel, Geppert, Gerstmann, Golde, Grin, Grötzebauch, Guttbier, Haische, Hannig, Hasse, Hegenbarth, Heidel, Heimann, Herold, Heydenreich, Holtz, Horke, Junge, Klar, Kleinmoß, Kretzer, Lamm, Lucke, Lux, Mertten, Nerger, Pernutius, Pfuhlmann, Pladecke, Platz, Pobisch, Raschke, Reiter, Rümpler, Seidenberger, Seidlinger, Säuberlich, Schüberle, Strangfeldt, Schwingebogen, Taute, Teidel, Tholde, Trauschke, Vogelwürger, Zwittinger.

V.

Reihenfolge der Vorsteher der Tuchmacherzunft.

1580	Urban Hoffmann,	Christof Krause.
1582	Christof Krause,	Urban Hoffmann.
1592	Christof Krause,	Johann Knobloch.
1593	Mathes Stiller,	Johannes Hoffmann.
1594	Christof Krause,	Elias Ehrlich.
1595	Hans Hoffmann,	Hans Knobloch.
1596	Mathes Stiller,	Joachim Kretschmer.
1597	Christof Krause,	Hans Knobloch.
1598	Hans Hoffmann,	Mathes Stiller.
1599	Hans Knobloch,	Christof Krause.
1600	Mathes Stiller,	Hans Hoffmann.
1601	Elias Ehrlich,	Christof Krause.
1602	Hans Hoffmann,	Zacharias Ehrlich.
1603	Elias Ehrlich,	Christof Krause.
1604	Hans Hoffmann,	Matz Stiller.
1605	Elias Ehrlich,	Jakob Kretzschmer.
1606	Matz Stiller,	Hans Knobloch.
1607	Hans Hoffmann,	Jakob Ehrlich.
1608	Balthasar Beyer,	Jörge Lorentz.
1609	Matz Stiller,	Hans Knobloch.
1610	Hans Hoffmann,	Jakob Ehrlich.
1611	Elias Ehrlich,	David Lucke.
1612	Anton Ehrlich,	Joachim Kretschmer.
1613	Hans Hoffmann,	Balthasar Beyer.
1614	Elias Ehrlich,	Mathes Stiller.
1615	Georg Lorentz,	Abraham Tugemann.
1616	Mathes Stiller,	Hans Knobloch.
1617	Elias Ehrlich,	Balthasar Beyer.
1618	Hans Hoffmann,	Jakob Ehrlich.
1619	Balthasar Beyer,	Hans Knobloch.
1620	Abraham Tugemann,	Anton Ehrlich.
1621	Daniel Ehrlich,	Christof Hoffmann.

1622	Jonas Fiebiger,	Balthasar Beyer.
1623	Hans Hoffmann,	Elias Ehrlich.
1624	Anton Ehrlich,	Michel Teidel.
1625	Abraham Tugemann,	Michel Hoffmann.
1626	Mathes Knobloch,	Joachim Möller.
1627	Christof Lorentz,	Aaron Keil.
1628	Christof Pilz,	Balthasar Beyer.
1629	Jonas Fiebiger,	Anton Ehrlich.
1630	Aaron Keil,	Abraham Tugemann.
1631	Mathias Knobloch,	Aaron Keil.
1632	Abraham Tugemann,	Christof Hoffmann.
1633	Jakob Ehrlich,	Hans Hoffmann.
1634	Joachim Müller,	Michael Tebel.
1635	Christof Lorenz,	Aaron Keil.
1636	Michael Hoffmann,	Daniel Ehrlich.
1637	Christof Hoffmann,	Joachim Möller.
1638	Jonas Fiebiger,	Mathias Knobloch.
1639	Christof Hermann,	Mathes Neumann.
1640	Christof Müller,	Christof Pilz.
1641	Georg Posselt,	Jonas Fiebiger.
1642	Mathes Knobloch,	Elias Ehrlich.
1643	Christof Pilz,	Christof Möller.
1644	Hans Christ. Sommer,	Caspar Kreschmer.
1645	Caspar Kretschmer,	Hans Christ. Sommer.
1646	Mathes Neumann,	Gedeon Ehrlich.
1647	Christof Gerstmann,	Elias Ehrlich.
1648	Joachim Scholze,	Christof Hiebel.
1649	Elias Ehrlich,	Melchior Kretschmer.
1650	Christof Hiebel,	Hans Hoffmann (Traute).
1651	Melcher Kretschmer,	Elias Ehrlich.
1652	Joachim Möller,	Salomon Beyer.
1653	Hans Hoffmann (Traute),	Melchior Kretschmer.
1654	Salomon Beyer,	Melcher Kretschmer.
1655	Joachim Möller,	Melcher Horn.
1656	Hans Hoffmann (Traute),	Christof Gerstmann.
1657	Jakob Talowitz,	Noe Ehrlich.
1658	Kaspar Kretschmer,	Michael Leubner.
1659	Mathes Rümpler,	Adam Müller.
1660	Elias Ehrlich,	Salomon Beyer.
1661	Jonas Fiebiger,	Nicol. Grüner.
1662	Hans Hoffmann (Traute),	Christof Klinger.
1663	Christof Gerstmann,	Melcher Horn.
1664	Joachim Talowitz,	Michael Leubner.

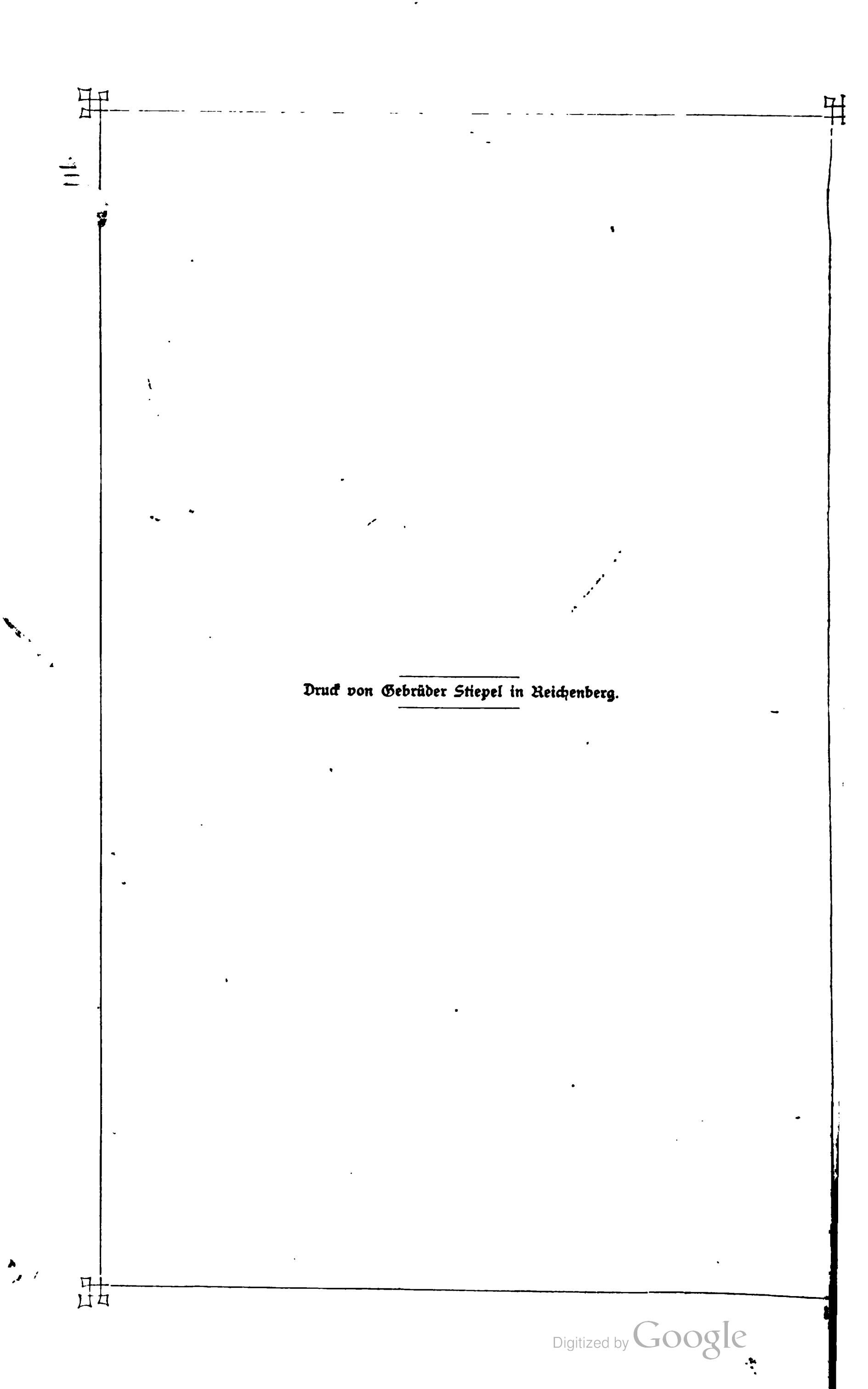
1665	Salomon Beyer,	Adam Müller senior.
1666	Christof Knobloch,	Noe Ehrlich.
1667	David Ehrlich,	Hans Georg Kretschmer.
1668	Mathes Rümpler,	Bartholomes Alger.
1669	Adam Müller,	Gottfried König.
1670	Michael Leubner,	Görge Hoffmann.
1671	Hans Hoffmann (Traute),	Joh. Christof König.
1672	Jakob Talowitz,	Melcher Horn.
1673	David Ehrlich,	Hans Georg Kretschmer.
1674	Matheus Rümpler,	Gottfried König.
1675	Christof Knobloch,	Aaron Hanisch.
1676	Michael Leubner,	Johann Christof König.
1677	David Ehrlich,	Andreas Leubner.
1678	Hans Kretschmer,	Georg Hoffmann.
1679	Gottfried König,	David Beyer.
1680	Mathes Rümpler,	Melcher Tugemann.
1681	Hans Christof König,	Christof Pfohl.
1682	Michel Leubner,	Adam Kahl.
1683	David Ehrlich,	Görge Hoffmann.
1684	Hans Gr. Kretschmer,	Friedrich Leubner.
1685	Gottfried König,	Andreas Leubner.
1686	Noe Ehrlich,	David Beyer.
1687	Christof Pfohl,	Andreas Posselt.
1688	Hans Christof König,	Adam Kahl.
1689	Friedrich Leubner,	Martin Bäßler.
1690	Georg Hoffmann,	Aaron Möller.
1691	David Beyer,	Hans F. Jung.
1692	Andreas Leubner,	Jonas Leubner.
1693	Noe Ehrlich,	Eobanus Hoffmann.
1694	Andreas Posselt,	David Leubner.
1695	Friedrich Leubner,	Matheus Beyer.
1696	Jonas Leubner,	Hans F. Platz.
1697	Martin Baßler,	Hans Chr. Pfohl.
1698	Tobias Müller,	Hans Chr. Jakowitz.
1699	Friedrich Demuth,	Hans Chr. Schütze.
1700	Christian Möller,	Hans Chr. Klinger.
1701	Jonas Leubner,	Christof Ehrlich.
1702	Friedrich Leubner,	Martin Bäßler.
1703	Hans Friedrich Jung,	Hans Chr. Schieberle.
1704	Hans Christof Schütze,	Christian Kloß.
1705	Jonas Leubner,	Christian Hübner.
1706	Hans Chr. Klinger,	Hans Chr. Schieberle.
1707	Hans Chr. Schütze,	Christian Leubner.

1708	Hans Georg Stolle,	Gottfried Hoffmann.
1709	Friedrich Leubner,	Andreas Kloß.
1710	Christof Ehrlich,	Gottfried Posselt.
1711	Hans Chr. Schütze,	Hans Chr. Tugemann.
1712	Andreas Kloß,	Gottfried Tugemann.
1713	Friedrich Leubner,	Hans Georg Hübner.
1714	Hans Chr. Klinger,	Gottfried Leubner.
1715	Franz Rudolph,	Gottfried Hoffmann (Traute).
1716	Hans Chr. Tugemann,	Hans Chr. Talowitz.
1717	Gottfried Leubner,	Gottfried Möller sen.
1718	Hans Chr. Klinger,	Hans Andreas Leubner.
1719	Hans Chr. Talowitz,	Augustin Möller.
1720	Hans Chr. Tugemann,	Hans Friedrich Leubner.
1721	Gottfried Leubner,	Gottfried Hoffmann (Traute).
1722	Daniel Möller,	Ignatius Kloß.
1723	Hans Georg Stolle,	Hans Friedrich Leubner.
1724	Hans Georg Gruner,	Gottfried Möller.
1725	Augustin Möller,	Gottfried Beyer.
1726	Joh. Andreas Leubner,	Hans Friedrich Güntzel.
1727	Gottfried Hoffmann (Traute),	Gottfried Möller (unt. Lauben).
1728	Johann Friedrich Leubner,	Joh. Friedr. Hoffmann (Ebans).
1729	Hans Friedrich Beyer,	Gottfried Leubner.
1730	Anton Klinger,	David Baßler.
1731	Hans Chr. Horn,	Gottfried Möller jun.
1732	Gottfried Möller,	Gottfried Schütz.
1733	Gottfried Tugemann,	Johann Franz Herold.
1734	Anton Klinger,	Gottfried Elger.
1735	David Baßler,	Christian Hiebel.
1736	Franz Rudolph,	Franz König.
1737	Gottfried Möller jun.,	David Siegmund.
1738	Gottfried Schütze,	Gottfried König.
1739	Gottfried Elger,	Hans Adam König.
1740	Johann Franz König,	Bernard Hoffmann.
1741	Gottfried Möller sen.,	David Baßler.
1742	Gottfried Hiebel,	Hans Franz Rohn.
1743	Gottfried Möller jun.,	Gottfried Schütz.
1744	Ignatius Franz,	Hans Chr. Ulbrich.
1745	Johann Franz König,	Gottfried Möller.
1746	David Siegmund,	Johann Adam König.
1747	Johann Friedrich Seuberlich,	Joh. Josef Rudolph.
1748	Johann Carl Beyer,	Joh. Jos. Leupelt.
1749	Andreas Leubner,	Gottfried Schrötter.
1750	Franz Klinger,	Hans Josef Knobloch.

1751	Johann Friedrich Beyer,	Johann Jos. Jakowitz.
1752	Johann Josef Rudolph,	Johann Friedrich Leubner.
1753	Johann Carl Beyer,	Josef Frantz.
1754	Josef Leupelt,	Gottfried Schrötter.
1755	Carl Jantsch,	Gottfried Möller.
1756	Franz Rohn,	Ferdinand Watznauer.
1757	Johann Josef Frantz,	Johann Josef König.
1758	Johann Franz Hübel,	Johann Josef Möller.
1759	Anton Hoffmann,	Joh. Jos. Hübner.
1760	Anton Frantz,	Hans Adam Salomon.
1761	Ferdinand Watznauer,	Anton Tugemann.
1762	Johann Josef Frantz,	Gottfried Möller.
1763	Johann Georg Schär,	Anton Rohn.
1764	Anton Möller,	Anton Salomon.
1765	Johann Anton Möller,	Johann Anton Salomon.
1766	Johann Anton Frantze,	Johann Adam Salomon.
1767	Johann Josef Möller,	Ludwig Simmon.
1768	Johann Josef Trenkler,	Gottlieb Schütze.
1769	Johann Franz Gloger,	Joh. Jos. Siegmund.
1770	Johann Anton Salomon,	Joh. Franz Möller.
1771	Johann Carl Beyer,	Gottlieb Schütze.
1772	Johann Adam Salomon,	Johann Friedrich Möller.
1773	Johann Josef Alger,	Johann Anton Rohn.
1774	Gottlieb Schütze,	Johann Anton Porsche.
1775	Johann Wenzel Jakowitz,	Johann Anton Posselt.
1776	Johann Josef Watznauer,	Johann Christof Horn.
1777	Hohann Wenzel König,	Johann Franz Tugemann.
1778	Johann Friedrich Müller,	Anton Porsche.
1779	Anton Posselt,	Franz Ulbrich.
1780	Anton Jantsch,	Johann Josef Möller.
1781	Johann Franz Gloger,	Anton Porsche.
1782	Anton Posselt,	Franz Tugemann.
1783	Johann Friedrich Möller,	Johann Josef Beyer.
1784	Johann Friedrich Tschörner,	Jakob Watznauer.
1785	Franz Gloger,	Wenzel König.
1786	Bernhard Hoffmann,	Lorentz Gruner.
1787	Johann Franz Ulbrich,	Johann Friedrich Tschörner.
1788	Gottfried Porsche,	Gottfried Horn.
1789		
1790	Bernard Hofmann,	Filipp Sachers.
1791	Friedrich Tschörner,	Franz König.
1792	Franz Ulbrich,	Josef Hübel.
1793	Anton Porsche,	Bernard Hofman.

1794	Gottfried Porsche,	Carl Siegmund.
1795	Franz Müller,	Anton Hübner.
1796	Josef Jakowitz,	Wenzel Trenkler.
1797	Franz Reuber,	Gottfried Porsche.
1798	Gottfried Möller,	Carl Siegmund.
1799	Anton Posselt,	Franz Ulbrich.
1800	Gottlieb Schütze,	Franz König.
1801	Gottfried Möller,	Anton Knobloch.
1802	Karl Siegmund,	Gottlieb Schütze jun.
1803	Franz Ulbrich sen.,	Wenzel Trenkler sen.
1804	Ignatz Salomon,	Franz König.
1805	Filipp Jakob,	Anton Schmidt.
1806	Gottlieb Schütze jun.,	Anton Müller.
1807	Carl Siegmund,	Philipp Tugemann.
1808	Filipp Jakob,	Anton Schmidt.
1809	Anton Knobloch,	Wenzel Altmann.
1810	Filipp Jakob,	Anton Schmidt.
1811	Anton Knobloch,	Anton Möller.
1812	Franz Siegmund,	Philipp Tugemann.
1813	Ignatz Salomon,	Josef Rohn.
1814	Friedrich Tschörner,	Franz Müller.
1815	Josef Sachers,	Josef Elger.
1816	Johann Friedrich Tschörner,	Franz Müller,
1817	Josef Ullrich,	Anton Müller.
1818	Josef Sachers,	Josef Demuth.
1819	Josef Müller,	Franz Müller.
1820	Wenzel Altmann,	Josef Rohn.
1821	Josef Müller,	Franz Müller.
1822	Josef Sachers,	Anton Keil.
1823	Ignatz Watznauer,	Severin Siegmund.
1824	Franz Müller,	Josef Tschörner.
1825	Anton Keil,	Josef Ginzel.
1826	Franz Müller,	Wilhelm Siegmund.
1827	Anton Keil,	Severin Müller.
1828	Anton Kahl,	Severin Siegmund.
1829	Anton Keil,	Heinrich Härtelt.
1830	Anton Kahl,	Franz Schmidt.
1831	Leopold König,	Leopold Ullrich.
1832	Anton Kahl,	Heinrich Härtelt.
1833	Josef König,	Leopold Ullrich.
1834	Anton Kahl,	Heinrich Härtelt.
1835	Franz Ullrich,	Leopold Siebeneicher.
1836	Franz Ullrich,	Leopold Siebeneicher.

1837	Anton Salomon,	Jos. B. Hoffmann.
1838	Gottfried Sachers,	Joseph Kasper.
1839	Anton Ullrich,	Jos. B. Hoffmann.
1840	Wenzel Jantsch,	Anton Hörbe.
1841	Jos. B. Hoffmann,	Josef Ullrich.
1842	Wenzel Jantsch,	Ignatz Salomon.
1843	Bernard C. Ginzel,	Wenzel Siegmund.
1844	Anton Jakowitz,	Adolf Schütze.
1845	Josef Kahl,	Franz Hartig.
1846	Anton Jakowitz,	Anton Ullrich.
1847	Valentin Franz,	Josef Elger.
1848	Valentin Franz,	Josef Tschörner.
1849	Anton Ullrich,	Franz Elger.
1850	Adolf Schütze,	Anton Ullrich.
1851	Adolf Schütze,	Anton Ullrich.
1852	Adolf Schütze,	Ferdinand Leubner jun.
1853	Adolf Schütze,	Adolf Horn.
1854	Adolf Schütze,	Anton Posselt Sohn.
1855	Anton Posselt,	Karl Trenkler.
1856	Anton Posselt,	Karl Trenkler.
1857	Anton Posselt,	J. G. Keil.
1858	Anton Posselt,	Josef J. Salomon.
1859	Anton Posselt,	Wilhelm Jakowitz.
1860	Anton Posselt,	Leopold Schmidt.
1861	Anton Posselt,	Leopold Schmidt.
1862	Wenzel Siebeneicher,	Franz Hübner.
1863	Wenzel Siebeneicher,	Franz Hübner.
1864	Wenzel Siebeneicher,	Franz Hübner.
1865	Wenzel Siebeneicher,	Anton J. Müller.
1866	Wenzel Siebeneicher,	Anton J. Müller.
1867	Wenzel Siebeneicher,	Anton J. Müller.
1868	Wenzel Siebeneicher,	Anton J. Müller.
1869	Wenzel Siebeneicher,	Anton J. Müller.
1870	Wenzel Siebeneicher,	Anton J. Müller.
1871	Wenzel Siebeneicher,	J. G. Keil.
1872	Wenzel Siebeneicher,	J. G. Keil.
1873	Wenzel Siebeneicher,	J. G. Keil.
1874	Wenzel Siebeneicher,	J. G. Keil.
1875	Wenzel Siebeneicher,	J. G. Keil.
1876	J. G. Keil,	Wenzel Seibt.
1877	Wenzel Seibt.	Jos. A. Kahl.
1878	Wenzel Seibt.	Jos. A. Kahl.



Druck von Gebrüder Stiepel in Reichenberg.